

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1896)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1895.



Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Suter & Hieron.
1896.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht und Bilanz	3—5
Erste Abteilung:	
Rechnung des reinen Vermögens	7—73
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—73
I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Vergleichung mit dem Voranschlage	10
III. Spezielle Rechnungen	11—73
Zweite Abteilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	75—89
I. Stammvermögen	76—81
A. Waldungen	76—77
B. Domänen	76—77
C. Domänenkasse	76—77
D. Hypothekarkasse	78—79
E. Kantonalbank	78—79
F. Anleihen	80—81
II. Betriebsvermögen	80—89
G. Betriebskapital der Staatskasse	80—87
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	80—81
B. Geldanlagen	80—81
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	82—83
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	82—83
E. Depots bei der Staatskasse	82—83
F. Anleihen	84—85
G. Kasse	84—85
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	84—85
H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen	86—87
J. Rechnungsfaldo der Laufenden Verwaltung	88—89
K. Mobilieninventar	88—89
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	91—115
Bericht über die Staatsrechnung	117—130

 **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern () eingeseht** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Uebersicht

und

Bilanz.



Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894.						Vermögens:			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.				Fr.	R.	
Uebersicht und Bilanz.									
I. Stammvermögen.									
14,032,314	—	—	—	A. Waldungen.	Seite 76	Ankäufe und Schätzungs-	324,420	50	
24,288,485	—	—	—	B. Domänen.	76	erhöhungen	4,717,476	46	
1,325,683	58	2,435,888	01	C. Domänenkasse.	76		650,540	85	
108,128,978	19	95,128,978	19	D. Hypothekarkasse.	78	Neue Guthaben und Rück-	84,327,767	87	
47,676,491	03	37,676,491	03	E. Kantonalbank.	78	zahlungen von Schulden	1,006,040,149	50	
—	—	12,873,560	—	F. Anleihen.	80		12,873,560	—	
195,451,951	80	148,114,917	23	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen	1,108,933,915	18	
		47,337,034	57	Keine Aktiven.					
II. Betriebsvermögen.									
40,759,139	21	40,270,102	11	G. Betriebskapital der Staatskasse.	Seite 86	Neue Guthaben und Rück-	4,393,544,416	03	
1,755,556	88	1,755,556	88	H. Rechnung der beiden Kantonsteile.	Seite 86	zahlungen von Schulden	1,273,787	47	
141,258	37	—	—	J. Rechnungssaldo der Laufenden Ver-	Seite 88		27,625	55	
3,379,216	67	—	—	waltung.	Seite 88	Inventoryvermehrungen . .	421,191	68	
46,035,171	13	42,025,658	99	K. Mobilien-Inventar.	Seite 88	Summe der Vermehrungen	4,395,267,020	73	
		4,009,512	14	Summen der Aktiven und der Passiven.					
				Keine Aktiven.					
195,451,951	80	148,114,917	23	I. Stammvermögen.	Seite 4	Vermehrungen	1,108,933,915	18	
46,035,171	13	42,025,658	99	II. Betriebsvermögen.	" 4		4,395,267,020	73	
241,487,122	93	190,140,576	22	Summe der Aktiven und der Passiven.		Vermehrungen	5,504,200,935	91	
		51,346,546	71	Keines Vermögen.					
Bilanz.									
241,487,122	93	190,140,576	22	Vermögensbestandteile.	Seite 4	Vermehrungen	5,504,200,935	91	
—	—	51,346,546	71	Keines Vermögen.	" 8	Verminderungen	27,806,172	39	
241,487,122	93	241,487,122	93				5,532,007,108	30	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					
Haben.			Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.		Uebersicht und Bilanz.		Fr.	R.	Fr.	R.
			I. Stammvermögen.					
214,142	50	Verkäufe und Schätzungs- reduktionen.	A. Waldungen	Seite 77	14,142,592	—	—	—
716,668	46		B. Domänen	77	28,289,293	—	—	—
732,020	95		C. Domänenkasse	77	1,229,466	67	2,421,151	20
84,327,767	87		D. Hypothekarkasse	79	113,924,870	56	100,924,870	56
1,006,040,149	50	Neue Schulden und Rückzah- lungen von Guthaben.	E. Kantonalbank	79	50,634,251	82	40,634,251	82
12,873,560	—		F. Anleihen	81	—	—	12,873,560	—
1,104,904,309	28	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.	Summen der Aktiven und der Passiven		208,220,474	05	156,853,833	58
4,029,605	90		Keine Aktiven		—	—	51,366,640	47
			II. Betriebsvermögen.					
4,393,544,416	03	Neue Schulden und Rückzah- lungen von Guthaben.	G. Betriebskapital der Staatskasse	Seite 87	41,062,259	63	40,573,222	53
1,273,787	47		H. Rechnung der beiden Kantonsteile	Seite 87	1,792,298	11	1,792,298	11
—	—		I. Rechnungsjaldo der Laufenden Ver- waltung	Seite 89	168,883	92	—	—
39,508	25	Inventarverminderungen.	K. Mobilien-Inventar	Seite 89	3,760,900	10	—	—
4,394,857,711	75		Summen der Aktiven und der Passiven		46,784,341	76	42,365,520	64
409,308	98	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.	Keine Aktiven		—	—	4,418,821	12
			I. Stammvermögen Seite 5		208,220,474	05	156,853,833	58
1,104,904,309	28	Verminderungen.	II. Betriebsvermögen " 5		46,784,341	76	42,365,520	64
4,394,857,711	75		Summe der Aktiven und der Passiven .		255,004,815	81	199,219,354	22
5,499,762,021	03	Verminderungen. Keine Vermehrung.	Reines Vermögen		—	—	55,785,461	59
4,438,914	88							
			Bilanz.					
5,499,762,021	03	Verminderungen.	Vermögensbestandteile Seite 5		255,004,815	81	199,219,354	22
32,245,087	27		Reines Vermögen " 8		—	—	55,785,461	59
5,532,007,108	30				255,004,815	81	255,004,815	81

Erste Abteilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung.

1895.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Voranschlag für 1895.		Konten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen.				Saldo.			
Soll.	Haben.		Soll.		Haben.		Soll.		Haben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Reines Staatsvermögen.										
—	49,619,481	Stand am 1. Jänner . . . V, 1756	—	—	51,346,546	71	—	—	51,346,546	71
—	—	Vermehrung, wie hienach	—	—	32,245,087	27	—	—	4,438,914	88
802,990	—	Verminderung, wie hienach	27,806,172	39	—	—	—	—	—	—
48,816,491	—	Stand am 31. Dezember	55,785,461	59	—	—	55,785,461	59	—	—
49,619,481	49,619,481		83,591,633	98	83,591,633	98	—	—	—	—
Gewinn- und Verlustrechnung.										
A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens.*)										
1. Rechnung der Laufenden Verwaltung:										
—	22,138,570	Einnahmen	—	—	27,026,676	31	—	—	27,625	55
22,941,560	—	Ausgaben	26,999,050	76	—	—	—	—	—	—
802,990	—	Seite 9	26,999,050	76	27,026,676	31	—	—	27,625	55
B. Verichtigungen.*)										
1. Waldungen:										
—	—	Verkauf: Mehrerlös	—	—	265	—	—	—	—	—
—	—	Windererlös	1,000	—	—	—	735	—	—	—
—	—	Ankauf: Minderkosten	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Mehrkosten	19,344	50	—	—	19,344	50	—	—
—	—	Schätzungsberichtigungen	193,223	—	279,861	—	—	—	86,638	—
2. Domänen:										
—	—	Verkauf: Mehrerlös	—	—	39,222	58	—	—	31,502	58
—	—	Windererlös	7,720	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Abtretung von Kirchschoren und Pfrundgebäuden	34,130	—	—	—	34,130	—	—	—
—	—	Ankauf: Minderkosten	—	—	203,409	70	—	—	185,398	82
—	—	Mehrkosten	18,010	88	—	—	—	—	—	—
—	—	Loskauf von Servituten	3,500	—	500	—	3,000	—	—	—
—	—	Schätzungsberichtigungen	490,685	—	4,273,961	—	—	—	3,783,276	—
3. Verwaltungsinventar:										
—	—	Vermehrungen	—	—	421,191	68	—	—	381,683	43
—	—	Verminderungen	39,508	25	—	—	—	—	—	—
—	—	V, 1758	807,121	63	5,218,410	96	—	—	4,411,289	33
A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens										
802,990	—		26,999,050	76	27,026,676	31	—	—	27,625	55
—	—	B. Verichtigungen	807,121	63	5,218,410	96	—	—	4,411,289	33
802,990	—	Summa Vermögensveränderungen	27,806,172	39	32,245,087	27	—	—	4,438,914	88

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894. *)		Voranschlag 1895. *)		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
Uebersicht.												
(Siehe Seite 11 und folgende.)												
601,272	64	555,970	—	I. Allgemeine Verwaltung	60,518	41	658,213	42	—	—	597,695	01
867,647	24	842,635	—	II. Gerichtsverwaltung	4,211	—	868,257	17	—	—	864,046	17
16,306	—	21,645	—	III. ^a Justiz	10	20	16,740	85	—	—	16,730	65
962,812	45	919,875	—	III. ^b Polizei	870,904	53	1,802,371	74	—	—	931,467	21
276,285	53	251,930	—	IV. Militär	877,270	27	1,129,986	14	—	—	252,715	87
965,477	01	984,130	—	V. Kirchenwesen	2,925	60	974,098	21	—	—	971,172	61
2,452,435	06	2,741,780	—	VI. Erziehung	120,424	24	2,934,137	49	—	—	2,813,713	25
8,253	65	8,770	—	VII. Gemeindefwesen	—	—	8,718	95	—	—	8,718	95
188,084	62	183,265	—	VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	172,299	35	331,867	60	—	—	159,568	25
624,084	83	619,500	—	VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	218,966	98	837,490	10	—	—	618,523	12
1,014,225	53	813,800	—	IX. Volkswirtschaft und Gesund- heitswesen	1,413,274	97	2,116,273	76	—	—	702,998	79
2,094,353	37	2,115,200	—	X. Bauwesen	1,593,280	32	4,281,048	34	—	—	2,687,768	02
2,151,705	08	2,152,995	—	XI. Anleihen	—	—	2,042,662	41	—	—	2,042,662	41
125,635	94	132,500	—	XII. Finanzwesen	724	30	126,268	85	—	—	125,544	55
125,973	—	211,980	—	XIII. Landwirtschaft	506,840	87	716,101	22	—	—	209,260	35
107,799	05	118,140	—	XIV. Forstwesen	77,711	52	187,399	88	—	—	109,688	36
487,314	06	476,500	—	XV. Staatswaldungen	993,908	03	493,948	96	499,959	07	—	—
689,261	41	700,200	—	XVI. Domänen	867,517	80	105,337	97	762,179	83	—	—
57,984	07	53,000	—	XVII. Domänenkasse	45,526	65	91,079	46	—	—	45,552	81
752,869	33	800,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	4,665,014	70	3,853,626	90	811,387	80	—	—
574,404	16	550,000	—	XIX. Kantonalbank	1,888,486	60	1,289,224	77	599,261	83	—	—
1,422,551	01	890,000	—	XX. Staatskasse	1,586,910	81	101,062	57	1,485,848	24	—	—
3,056	35	2,000	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	197,845	73	194,576	18	3,269	55	—	—
47,841	03	27,200	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	75,836	61	30,867	33	44,969	28	—	—
749,300	53	747,300	—	XXIII. Salzhandlung	1,534,762	39	769,299	55	765,462	84	—	—
596,230	44	442,550	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	514,062	40	38,779	10	475,283	30	—	—
1,036,855	06	951,000	—	XXV. Gebühren	1,208,225	39	86,630	42	1,121,594	97	—	—
399,622	04	353,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	542,146	98	68,819	72	473,327	26	—	—
895,192	45	868,000	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren	1,036,369	20	152,518	30	883,850	90	—	—
864,359	58	850,500	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols	919,438	40	94,841	48	824,596	92	—	—
210,424	11	201,800	—	XXIX. Militärsteuer	506,286	15	294,491	11	211,795	04	—	—
4,031,146	07	4,063,575	—	XXX. Direkte Steuern	4,524,552	19	302,310	81	4,222,241	38	—	—
3,059	90	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	423	72	—	—	423	72	—	—
12,763,487	53	11,924,125	—	Einnahmen	27,026,676	31	—	—	13,185,451	93	—	—
12,640,335	07	12,727,115	—	Ausgaben	—	—	26,999,050	76	—	—	13,157,826	38
123,152	46	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	27,625	55	—	—	27,625	55
—	—	802,990	—	Ueberschuß der Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		27,026,676	31	27,026,676	31	13,185,451	93	13,185,451	93

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Cursiv**-Zahlen angegeben.
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

Vergleichung der Rechnung der Laufenden Verwaltung für das Jahr 1895 mit dem Voranschlage.

Verwaltungsbranche der Laufenden Verwaltung.	Mehrausgaben.		Minderausgaben.		Mindereinnahmen.		Mehreinnahmen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
I. Allgemeine Verwaltung	41,725	01	—	—	—	—	—	—
II. Gerichtsverwaltung	21,411	17	—	—	—	—	—	—
III. ^a Justiz	—	—	4,914	35	—	—	—	—
III. ^b Polizei	11,592	21	—	—	—	—	—	—
IV. Militär	785	87	—	—	—	—	—	—
V. Kirchenwesen	—	—	12,957	39	—	—	—	—
VI. Erziehung	71,933	25	—	—	—	—	—	—
VII. Gemeinwesen	—	—	51	05	—	—	—	—
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons . .	—	—	23,696	75	—	—	—	—
VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons . .	—	—	976	88	—	—	—	—
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	—	—	110,801	21	—	—	—	—
X. Bauwesen	572,568	02	—	—	—	—	—	—
XI. Anleihen	—	—	110,332	59	—	—	—	—
XII. Finanzwesen	—	—	6,955	45	—	—	—	—
XIII. Landwirtschaft	—	—	2,719	65	—	—	—	—
XIV. Forstwesen	—	—	8,451	64	—	—	—	—
XV. Staatswaldungen	—	—	—	—	—	—	23,459	07
XVI. Domänen	—	—	—	—	—	—	61,979	83
XVII. Domänenkasse	—	—	7,447	19	—	—	—	—
XVIII. Hypothekarkasse	—	—	—	—	—	—	11,387	80
XIX. Kantonalbank	—	—	—	—	—	—	49,261	83
XX. Staatskasse	—	—	—	—	—	—	595,848	24
XXI. Bußen und Konfiskationen	—	—	—	—	—	—	1,269	55
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . .	—	—	—	—	—	—	17,769	28
XXIII. Salzhandlung	—	—	—	—	—	—	18,162	84
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer . .	—	—	—	—	—	—	32,733	30
XXV. Gebühren	—	—	—	—	—	—	170,594	97
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer . .	—	—	—	—	—	—	119,827	26
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Brannt- weinverkaufsggebühren	—	—	—	—	—	—	15,850	90
XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	—	—	—	—	25,903	08	—	—
XXIX. Militärsteuer	—	—	—	—	—	—	9,995	04
XXX. Direkte Steuern	—	—	—	—	—	—	158,666	38
XXXI. Unvorhergesehenes	—	—	—	—	—	—	423	72
Mehrausgaben	720,015	53	289,304	15	25,903	08	1,287,230	01
Minderausgaben								
Mindereinnahmen								
Mehreinnahmen								
Keine Mehrausgaben			430,711	38	1,261,326	93		
Keine Mehreinnahmen								
Besseres Rechnungs-Ergebnis			830,615	55				

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
Spezielle Rechnungen.												
I. Allgemeine Verwaltung.												
A. Großer Rat.												
66,456	65	46,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten I, 1	—	—	54,491	40	—	—	54,491	40
66,456	65	46,000	—		—	—	54,491	40	—	—	54,491	40
B. Regierungsrat.												
59,000	—	59,000	—	1. Befoldungen der Regierungsräte . . I, 2	—	—	59,555	—	—	—	59,555	—
59,000	—	59,000	—		—	—	59,555	—	—	—	59,555	—
C. Ratskredit.												
8,180	74	12,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek I, 6	—	—	16,680	51	—	—	16,680	51
2,200	—			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 7	—	—	800	—	—	800	—	
1,000	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 8	—	—	3,000	—	—	3,000	—	
359	—			4. Unterstützungen und Hilfeleistungen . I, 9	—	—	109	—	—	109	—	
11,739	74	12,000	—		—	—	20,589	51	—	—	20,589	51
D. Ständeräte und Kommissäre.												
1,700	—	3,000	—	1. Ständeräte I, 10	—	—	2,520	—	—	—	2,520	—
2,567	90	1,000	—	2. Kommissäre I, 11	2,591	85	2,501	20	90	65	—	—
4,267	90	4,000	—		2,591	85	5,021	20	—	—	2,429	35
E. Staatskanzlei.												
17,500	—	18,000	—	1. Befoldungen der Beamten . . . I, 12	—	—	18,000	—	—	—	18,000	—
24,250	—	24,250	—	2. Befoldungen der Angestellten . . I, 13	—	—	20,102	30	—	—	20,102	30
6,722	15	7,000	—	3. Bureaukosten I, 60	44	—	7,092	88	—	—	7,048	88
42,159	05	20,000	—	4. Druckkosten I, 21	6,846	56	45,485	50	—	—	38,638	94
6,524	30	6,500	—	5. Bedienung und Beheizung des Rat- hauses I, 24	—	—	6,547	15	—	—	6,547	15
7,520	—	7,520	—	6. Mietzins I, 25	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
1,500	—	1,500	—	7. Staatsarchiv in Bruntrut . . . I, 25	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	—	2,000	—	8. Erstellung des bern. Urkundenwerkes . I, 26	—	—	1,825	10	—	—	1,825	10
106,175	50	86,770	—		6,890	56	108,552	93	—	—	101,662	37

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =						
Fr.		R.			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.				
Fr.		R.		Fr.		R.		Fr.		R.		Fr.		R.	
Laufende Verwaltung.															
I. Allgemeine Verwaltung.															
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz-															
sammlung.															
16,000	—	16,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	I, 27	16,000	—	—	—	16,000	—	—	—	—	—
20,540	—	19,000	—	2. Abonnemente der Wirte	I, 27	20,518	—	—	—	20,518	—	—	—	—	—
3,850	—	3,000	—	3. Redaktionskosten	I, 28	—	—	2,655	—	—	—	—	2,655	—	—
19,222	25	10,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der		—	—	13,974	20	—	—	—	13,974	20	—
				Gesetzsammlung	I, 29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13,467	75	22,000	—			36,518	—	16,629	20	19,888	80	—	—	—	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.															
7,000	—	7,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Ver-		7,000	—	—	—	7,000	—	—	—	—	—
				trag	I, 30										
7,140	—	6,000	—	2. Abonnemente der Wirte	I, 30	7,242	—	—	—	7,242	—	—	—	—	—
690	—	1,200	—	3. Redaktionskosten	I, 30	—	—	750	—	—	—	—	750	—	—
6,127	55	4,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der		—	—	4,605	55	—	—	—	4,605	55	—
				Gesetzsammlung	I, 31										
7,322	45	7,800	—			14,242	—	5,355	55	8,886	45	—	—	—	—
H. Regierungsstatthalter.															
97,883	—	100,800	—	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter	I, 35	—	—	100,800	—	—	—	—	100,800	—	—
4,085	—	3,500	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalter-		—	—	3,500	—	—	—	—	3,500	—	—
				amtes Bern	I, 36										
1,702	95	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter .	I, 37	—	—	2,469	90	—	—	—	2,469	90	—
18,159	45	18,000	—	4. Bureaukosten	I, 63	—	—	18,971	38	—	—	—	18,971	38	—
15,105	—	16,000	—	5. Mietzinse	I, 42	—	—	14,160	—	—	—	—	14,160	—	—
136,935	40	141,300	—			—	—	139,901	28	—	—	—	139,901	28	—
J. Amtsschreiber.															
102,400	—	100,200	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber . .	I, 61	—	—	101,910	—	—	—	—	101,910	—	—
121,652	65	121,500	—	2. Entschädigung für Angestellte und											
				Bureaukosten	I, 58	276	—	133,502	35	—	—	—	133,226	35	—
13,435	—	15,000	—	3. Mietzinse für Kanzleilokale . . .	I, 62	—	—	12,705	—	—	—	—	12,705	—	—
237,487	65	236,700	—			276	—	248,117	35	—	—	—	247,841	35	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
I. Allgemeine Verwaltung.												
66,456	65	46,000	—	A. Großer Rat	—	—	54,491	40	—	—	54,491	40
59,000	—	59,000	—	B. Regierungsrat	—	—	59,555	—	—	—	59,555	—
11,739	74	12,000	—	C. Ratskredit	—	—	20,589	51	—	—	20,589	51
4,267	90	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	2,591	85	5,021	20	—	—	2,429	35
106,175	50	86,770	—	E. Staatskanzlei	6,890	56	108,552	93	—	—	101,662	37
13,467	75	22,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	36,518	—	16,629	20	19,888	80	—	—
7,322	45	7,800	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	14,242	—	5,355	55	8,886	45	—	—
136,935	40	141,300	—	H. Regierungskassathalter	—	—	139,901	28	—	—	139,901	28
237,487	65	236,700	—	J. Amtschreibereien	276	—	248,117	35	—	—	247,841	35
601,272	64	555,970	—		60,518	41	658,213	42	—	—	597,695	01
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 41,725. 01								
II. Gerichtsverwaltung.												
A. Obergericht.												
90,500	—	90,500	—	1. Befoldungen der Obergerichter I, 67	—	—	88,272	45	—	—	88,272	45
885	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . . I, 68	—	—	1,485	—	—	—	1,485	—
91,385	—	91,500	—		—	—	89,757	45	—	—	89,757	45
B. Obergerichtskanzlei.												
11,500	—	11,500	—	1. Befoldungen der Beamten I, 69	—	—	11,434	25	—	—	11,434	25
1,800	—	1,800	—	2. Befoldung des Weibels I, 69	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
31,589	05	31,700	—	3. Befoldungen der Angestellten I, 70	—	—	32,203	80	—	—	32,203	80
3,997	95	4,000	—	4. Bureaukosten I, 72	—	—	3,241	75	—	—	3,241	75
4,375	—	4,375	—	5. Mietzinse I, 73	—	—	3,540	—	—	—	3,540	—
721	80	750	—	6. Bibliothek I, 74	—	—	594	35	—	—	594	35
53,983	80	54,125	—		—	—	52,814	15	—	—	52,814	15

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.													
Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.		R o h =				R e i n =			
						Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
II. Gerichtsverwaltung.													
C. Amtsgerichte.													
95,778	50	95,800	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten,	I, 77	—	—	95,786	—	—	—	95,786	—
13,811	65	17,600	—	2. Befoldungen des Vizepräsidenten, des									
				Polizeirichters und der Untersuchungs-									
				richter von Bern	I, 79	—	—	17,975	—	—	—	17,975	—
3,502	85	3,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	I, 81	—	—	2,774	15	—	—	2,774	15
46,554	65	41,500	—	4. Entschädigungen der Mitglieder und									
				Suppleanten	I, 85	—	7	45,495	85	—	—	45,488	85
24,068	15	19,600	—	5. Bureaukosten	I, 89	—	—	21,726	70	—	—	21,726	70
13,605	—	15,400	—	6. Mietzinse	I, 91	—	—	17,380	—	—	—	17,380	—
4,423	—	2,000	—	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte .	I, 92	—	—	45	90	—	—	45	90
201,743	80	195,400	—			7	—	201,183	60	—	—	201,176	60
D. Gerichtsschreibereien.													
101,965	75	100,200	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber .	I, 96	4,200	—	104,401	—	—	—	100,201	—
72,266	55	74,800	—	2. Entschädigung für Angestellte und		—	—	79,794	40	—	—	79,794	40
				Bureaukosten	I, 107	—	—	8,825	—	—	—	8,825	—
9,230	—	9,500	—	3. Mietzinse für Kanzleilokale . . .	I, 114	—	—	—	—	—	—	—	—
183,462	30	184,500	—			4,200	—	193,020	40	—	—	188,820	40
E. Staatsanwaltschaft.													
26,300	—	26,300	—	1. Befoldungen des Generalprokurators		—	—	25,887	80	—	—	25,887	80
				und der Bezirksprokuratoren . . .	I, 115	—	—	2,006	—	—	—	2,006	—
1,968	72	2,000	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators	I, 116	—	—	4,870	10	—	—	4,870	10
5,706	40	4,500	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren	I, 118	—	—	32,763	90	—	—	32,763	90
33,975	12	32,800	—			—	—						

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				III.^b Polizei.								
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
7,300	70	7,500	—	1. Befoldung der Beamten I, 170	—	—	7,500	—	—	—	7,500	—
24,275	—	25,000	—	2. Befoldungen der Angestellten . . I, 171	—	—	24,300	—	—	—	24,300	—
7,731	67	6,200	—	3. Bureaukosten I, 176	547	60	9,227	30	—	—	8,679	70
1,925	—	2,225	—	4. Mietzinse I, 176	—	—	2,070	—	—	—	2,070	—
41,232	37	40,925	—		547	60	43,097	30	—	—	42,549	70
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
459	90	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 177	—	—	984	80	—	—	984	80
2,539	75	3,000	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger . . I, 178	10,435	50	6,604	65	3,830	85	—	—
9,506	70	9,000	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 179	—	—	9,665	20	—	—	9,665	20
14,626	22	16,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 189	1,953	60	17,238	64	—	—	15,285	04
22,053	07	23,000	—		12,389	10	34,493	29	—	—	22,104	19
				C. Polizeicorps.								
21,000	—	21,000	—	1. Befoldungen der Beamten . . . I, 192	—	—	21,000	—	—	—	21,000	—
459,652	50	462,400	—	2. Sold der Landjäger I, 202	5,095	50	471,008	65	—	—	465,913	15
29,284	52	17,000	—	3. Bekleidung I, 204	2,141	43	18,916	85	—	—	16,775	42
676	80	1,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 205	86	—	984	65	—	—	898	65
17,695	32	18,400	—	5. Einquartierung I, 306	34	—	18,427	77	—	—	18,393	77
2,226	77	2,700	—	6. Bureaukosten I, 211	—	—	2,690	47	—	—	2,690	47
40,806	30	41,600	—	7. Mietzinse I, 217	865	—	47,203	45	—	—	46,338	45
2,723	05	2,300	—	8. Musterungs- und Inspektionskosten I, 219	—	—	3,299	80	—	—	3,299	80
20,000	—	20,000	—	9. Beitrag aus dem Ertrag der Geld- bußen I, 219 (Grenzbewachung.)	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
8,633	76	—	—		28,221	93	583,531	64	—	—	555,309	71
545,431	50	546,400	—									

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.													
Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
III. ^b Polizei.													
D. Gefängnisse.													
1. In der Hauptstadt:													
16,931	65	16,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . . I, 221	—	—	10,955	05	—	—	10,955	05	
11,654	60	8,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 223	—	—	7,906	90	—	—	7,906	90	
9,390	—	9,390	—	c. Mietzinse I, 224	—	—	12,935	—	—	—	12,935	—	
2. In den Bezirken:													
76,114	45	78,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . . I, 235	900	55	64,221	22	—	—	63,320	67	
11,920	15	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 244	11	—	9,018	20	—	—	9,007	20	
23,660	—	23,860	—	c. Mietzinse I, 245	—	—	25,385	—	—	—	25,385	—	
149,670	85	144,250	—		911	55	130,421	37	—	—	129,509	82	
E. Strafanstalten.													
1. Strafanstalt Thorberg:													
18,632	33	18,600	—	a. Verwaltung	62	—	16,959	02	—	—	16,897	02	
3,993	76	3,900	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	380	20	3,580	99	—	—	3,200	79	
57,849	20	55,000	—	c. Nahrung	12,202	38	66,403	56	—	—	54,201	18	
34,673	40	25,000	—	d. Verpflegung	3,524	30	39,367	70	—	—	35,843	40	
13,400	—	13,400	—	e. Mietzins	—	—	12,700	—	—	—	12,700	—	
43,736	55	35,000	—	f. Gewerbe	124,841	89	82,358	18	42,483	71	—	—	
25,219	34	32,000	—	g. Landwirtschaft	80,789	81	50,547	33	30,242	48	—	—	
3,835	76	5,000	—	h. Inventarvermehrung	8,504	08	17,557	80	—	—	9,053	72	
1,400	75	800	—	i. Kostgelder	1,552	—	—	—	1,552	—	—	—	
62,027	81	53,100	—	I, 246	231,856	66	289,474	58	—	—	57,617	92	
2. Strafanstalt St. Johannsen:													
16,580	82	18,600	—	a. Verwaltung	1,834	30	18,456	94	—	—	16,622	64	
1,424	33	1,300	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	453	—	1,912	73	—	—	1,459	73	
57,769	63	65,000	—	c. Nahrung	2,678	90	55,516	90	—	—	52,838	—	
20,846	29	25,000	—	d. Verpflegung	16,503	55	44,157	31	—	—	27,653	76	
4,875	—	5,000	—	e. Mietzins	460	—	5,325	—	—	—	4,865	—	
18,666	78	25,000	—	f. Gewerbe	54,260	05	26,038	94	28,221	11	—	—	
44,061	69	40,700	—	g. Landwirtschaft	115,472	75	61,299	66	54,173	09	—	—	
27,167	45	8,000	—	h. Inventarvermehrung	2,946	25	49,433	80	—	—	46,487	55	
6,757	90	6,500	—	i. Kostgelder	7,309	15	—	—	7,309	15	—	—	
59,177	15	50,700	—	I, 246	201,917	95	262,141	28	—	—	60,223	33	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				III.^b Polizei.								
				E. Strafanstalten.								
62,027	81	53,100	—	1. Strafanstalt Thorberg	231,856	66	289,474	58	—	—	57,617	92
59,177	15	50,700	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Witznühl	201,917	95	262,141	28	—	—	60,223	33
121,204	96	103,800	—		433,774	61	551,615	86	—	—	117,841	25
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
				1. Arbeitsanstalt:								
7,639	68	6,800	—	a. Verwaltung	10	65	7,147	60	—	—	7,136	95
732	27	600	—	b. Gottesdienst	—	—	686	—	—	—	686	—
16,631	54	18,000	—	c. Nahrung	76	85	17,932	61	—	—	17,855	76
6,538	87	6,800	—	d. Verpflegung	1,841	55	10,204	17	—	—	8,362	62
4,000	—	4,000	—	e. Mietzins	—	—	7,100	—	—	—	7,100	—
11,456	30	9,200	—	f. Gewerbe	14,327	80	1,964	55	12,363	25	—	—
151	10	—	—	g. Inventarverminderung	3,573	46	—	—	3,573	46	—	—
4,930	—	5,000	—	h. Kostgelder	4,692	50	—	—	4,692	50	—	—
19,004	96	22,000	—	I, 247	24,522	81	45,034	93	—	—	20,512	12
9,277	20	8,000	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schulaufsichtsverein für entlassene Sträflinge.	—	—	9,593	75	—	—	9,593	75
28,282	16	30,000	—	I, 247	30,105	87	—	—	30,105	87	—	—
—	—	—	—	3. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel	54,628	68	54,628	68	—	—	—	—
				G. Justiz- und Polizeikosten.								
105,475	15	87,000	—	1. Kosten in Strafsachen	—	—	91,456	18	—	—	91,456	18
93,384	49	100,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 277	332,733	46	231,867	02	100,866	44	—	—
400	—	500	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 278	—	—	950	—	—	—	950	—
2,735	25	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 282	7,455	95	3,048	55	4,407	40	—	—
11,076	09	11,000	—	5. Polizeikosten	241	65	12,922	45	—	—	12,680	80
685	75	1,500	—	6. Inspektion der Löschanstalten . . I, 300	—	—	1,385	30	—	—	1,385	30
500	—	500	—	7. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	—	500	—	—	—	500	—
—	—	—	—	8. Außerordentliche Polizeikosten . . I, 301	—	—	1,123	50	—	—	1,123	50
22,017	25	500	—		340,431	06	343,253	—	—	—	2,821	94
				H. Civilstand.								
59,793	90	60,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 303	—	—	59,793	90	—	—	59,793	90
1,408	55	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 304	—	—	1,536	70	—	—	1,536	70
61,202	45	62,000	—		—	—	61,330	60	—	—	61,330	60

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.													
Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.		R o h =				R e i n =			
						Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
III. ^b Polizei.													
41,232	37	40,925	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .		547	60	43,097	30	—	—	42,549	70
22,053	07	23,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswejen . .		12,389	10	34,493	29	—	—	22,104	19
545,431	50	546,400	—	C. Polizeicorps		28,221	93	583,531	64	—	—	555,309	71
149,670	85	144,250	—	D. Gefängnisse		911	55	130,421	37	—	—	129,509	82
121,204	96	103,800	—	E. Strafanstalten		433,774	61	551,615	86	—	—	117,841	25
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus		54,628	68	54,628	68	—	—	—	—
22,017	25	500	—	G. Justiz- und Polizeikosten		340,431	06	343,253	—	—	—	2,821	94
61,202	45	62,000	—	H. Civilstand		—	—	61,330	60	—	—	61,330	60
962,812	45	919,875	—			870,904	53	1,802,371	74	—	—	931,467	21
Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 11,592. 21													
IV. Militär.													
A. Verwaltungskosten der Direktion.													
4,200	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs I, 308		—	—	4,066	70	—	—	4,066	70
11,709	35	11,600	—	2. Befoldungen der Angestellten I, 309		—	—	11,600	—	—	—	11,600	—
5,005	13	5,500	—	3. Bureaukosten I, 313		—	—	8,001	10	—	—	8,001	10
1,000	—	1,000	—	4. Mietzinse I, 313		—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
21,914	48	22,600	—			—	—	24,667	80	—	—	24,667	80
B. Kantonskriegskommissariat.													
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs I, 314		—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	2. Befoldung des Adjunkten I, 314		—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
11,200	—	11,500	—	3. Befoldungen der Angestellten I, 315		—	—	11,494	35	—	—	11,494	35
3,995	73	4,000	—	4. Bureaukosten I, 318		117	82	4,134	98	—	—	4,017	16
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse I, 318		—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
1,017	45	1,000	—	6. Einleibungs- und Organisationskosten I, 319		—	—	1,190	20	—	—	1,190	20
14,050	—	14,200	—	7. Kostenanteil der Konfektion I, 319		14,300	85	—	—	14,300	85	—	—
14,063	18	14,200	—			14,418	67	28,719	53	—	—	14,300	86

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IV. Militär.												
C. Zeughausverwaltung.												
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
15,344	—	15,500	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	15,436	—	—	—	15,436	—
2,408	49	3,000	—	3. Bureaukosten	1,052	25	3,201	34	—	—	2,149	09
882	80	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	70	—	1,067	70	—	—	997	70
181	30	200	—	5. Modellsammlung	—	—	89	90	—	—	89	90
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
13,258	29	13,700	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . . .	13,186	34	—	—	13,186	34	—	—
13,258	30	13,700	—	I, 320	14,308	59	27,494	94	—	—	13,186	35
D. Zeughauswerkstätten.												
59,391	36	61,920	—	1. Arbeitslöhne	—	—	61,734	65	—	—	61,734	65
10,894	45	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial	—	—	12,693	46	—	—	12,693	46
1,115	55	960	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	—	985	90	—	—	985	90
1,320	—	1,200	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
41	15	60	—	6. Feuerversicherung	—	—	35	70	—	—	35	70
90,013	40	96,940	—	7. Lieferungen	93,868	37	—	—	93,868	37	—	—
214	75	—	—	8. Inventarvermehrung	—	—	263	05	—	—	263	05
13,258	29	13,700	—	9. Verwaltungskosten	—	—	13,186	34	—	—	13,186	34
277	85	—	—	I, 321	93,868	37	93,599	10	269	27	—	—
E. Depots in Dachsölden und Langnau.												
—	—	2,000	—	1. Aufsicht und Auslagen I, 322	—	—	2,789	35	—	—	2,789	35
—	—	1,000	—	2. Vergütung des Bundes I, 322	2,183	25	—	—	2,183	25	—	—
—	—	1,000	—		2,183	25	2,789	35	—	—	606	10

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.													
Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.		R o h =				R e i n =			
						Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
IV. Militär.													
F. Kasernenverwaltung.													
3,000	—	3,000	—	1. Befoldung des Verwalters	I, 324	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
1,860	—	2,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	I, 325	—	—	1,860	—	—	—	1,860	—
17,105	14	17,000	—	3. Betriebskosten	I, 332	16,767	99	34,271	21	—	—	17,503	22
13,292	60	15,000	—	4. Anschaffung von Wolldecken	I, 334	—	—	12,851	55	—	—	12,851	55
75,600	—	77,500	—	5. Mietzinse	I, 335	6,600	—	83,000	—	—	—	76,400	—
64,000	—	64,000	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	I, 336	64,000	—	—	—	64,000	—	—	—
46,857	74	50,500	—			87,367	99	134,982	76	—	—	47,614	77
G. Kreisverwaltung.													
1. Entschädigung der Kreiskommandanten:													
20,350	—	20,800	—	a. Befoldungen	I, 339	—	—	20,200	—	—	—	20,200	—
4,486	80	4,200	—	b. Taggelder	I, 341	—	—	5,615	—	—	—	5,615	—
2,958	57	2,000	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten	I, 343	—	—	2,263	17	—	—	2,263	17
36,826	—	37,000	—	3. Befoldungen der Sektionschefs	I, 399	—	—	37,277	70	—	—	37,277	70
2,387	25	2,500	—	4. Refrutenanshebung	I, 352	—	—	2,558	75	—	—	2,558	75
67,008	62	66,500	—			—	—	67,914	62	—	—	67,914	62
H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.													
539,217	60	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	I, 396	—	—	481,335	97	—	—	481,335	97
329	25	500	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	I, 364	92	—	436	95	—	—	344	95
23,625	—	32,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	I, 364	—	—	20,915	—	—	—	20,915	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins	I, 364	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
545,535	16	451,950	—	5. Lieferungen	I, 366	519,675	77	92	—	519,583	77	—	—
14,050	—	14,200	—	6. Betriebskosten	I, 367	—	—	14,300	85	—	—	14,300	85
36,936	69	—	—			519,767	77	522,330	77	—	—	2,563	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials.								
				1. Kriegskommissariat :								
14,161	04	6,000	—	a. Bekleidung und persönliche Aus-								
				rüstung I, 375	49,857	25	62,653	44	—	—	12,796	19
14,806	45	6,000	—	b. Erlös von Kleidern I, 377	13,597	15	46	40	13,550	75	—	—
				2. Zeughaus :								
22,830	45	25,000	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . I, 379	14,732	49	39,526	90	—	—	24,794	41
19,903	75	19,000	—	b. Korpsausrüstung I, 382	27,110	95	46,480	75	—	—	19,369	80
1,952	85	2,500	—	c. Munition I, 383	25	80	2,531	35	—	—	2,505	55
1,006	30	500	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . . I, 385	15,097	19	11,640	14	3,457	05	—	—
5,260	43	6,500	—	3. Transporte I, 398	239	60	6,756	11	—	—	6,516	51
4,671	05	5,500	—	4. Affekuranz I, 390	35	70	4,212	25	—	—	4,176	55
18,630	—	20,430	—	5. Mietzinse I, 390	6,570	—	25,300	—	—	—	18,730	—
—	—	—	—	6. Landsturmausrüstung I, 390	—	—	6,772	15	—	—	6,772	15
71,596	82	78,430	—		127,266	13	205,919	49	—	—	78,653	36
				K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
1,586	50	1,000	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . I, 391	1,525	50	—	—	1,525	50	—	—
1,454	—	2,000	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . I, 391	16,423	—	—	—	16,423	—	—	—
3,040	50	3,000	—		17,948	50	—	—	17,948	50	—	—
				L. Verschiedene Militärausgaben.								
6,968	05	7,000	—	1. Schützenwesen, Reitturse und militä-								
				rischer Vorunterricht I, 393	141	—	11,341	—	—	—	11,200	—
1,000	—	1,000	—	2. Winkelriedstiftung I, 395	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	—	—	—	3. Kantonale Militäraufgebote . . . I, 395	—	—	9,226	78	—	—	9,226	78
7,968	05	8,000	—		141	—	21,567	78	—	—	21,426	78

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IV. Militär.												
21,914	48	22,600	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	24,667	80	—	—	24,667	80
14,063	18	14,200	—	B. Kantonskriegskommissariat	14,418	67	28,719	53	—	—	14,300	86
13,258	30	13,700	—	C. Zeughausverwaltung	14,308	59	27,494	94	—	—	13,186	35
277	85	—	—	D. Zeughauswerkstätten	93,868	37	93,599	10	269	27	—	—
—	—	1,000	—	E. Depots in Dachselden und Langnau	2,183	25	2,789	35	—	—	606	10
46,857	74	50,500	—	F. Kasernenverwaltung	87,367	99	134,982	76	—	—	47,614	77
67,008	62	66,500	—	G. Kreisverwaltung	—	—	67,914	62	—	—	67,914	62
36,936	69	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	519,767	77	522,330	77	—	—	2,563	—
71,596	82	78,430	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials	127,266	13	205,919	49	—	—	78,653	36
3,040	50	3,000	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	17,948	50	—	—	17,948	50	—	—
7,968	05	8,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	141	—	21,567	78	—	—	21,426	78
276,285	53	251,930	—		877,270	27	1,129,986	14	—	—	252,715	87
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 785. 87								
V. Kirchenwesen.												
A. Verwaltungskosten der Direktion.												
169	75	300	—	1. Sekretariats- und Bureaukosten . . II, 401	—	—	189	80	—	—	189	80
169	75	300	—		—	—	189	80	—	—	189	80
B. Protestantische Kirche.												
575,326	—	585,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen . . . II, 405	—	—	577,564	90	—	—	577,564	90
3,654	20	5,000	—	2. Befoldungszulagen II, 406	—	—	3,729	65	—	—	3,729	65
9,868	40	11,500	—	3. Wohnungsentfädigungen . . . II, 408	—	—	11,046	80	—	—	11,046	80
41,055	16	41,500	—	4. Beholungskosten II, 409	—	—	41,489	91	—	—	41,489	91
24,911	—	30,000	—	5. Leibgedinge II, 410	—	—	25,384	20	—	—	25,384	20
4,600	—	4,600	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche II, 411	—	—	4,600	—	—	—	4,600	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottes- dienst in Solothurn II, 411	—	—	580	—	—	—	580	—
1,565	15	1,500	—	8. Beiträge an Pfarrbefoldungen . . II, 412	1,565	15	—	—	1,565	15	—	—
1,300	50	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 413	495	—	2,215	—	—	—	1,720	—
155,235	—	155,235	—	10. Mietzinse II, 412	—	—	159,480	—	—	—	159,480	—
3,000	—	—	—	(Kirchenbau in Delsberg.)	—	—	—	—	—	—	—	—
817,965	11	833,915	—		2,060	15	826,090	46	—	—	824,030	31

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
V. Kirchenwesen.												
C. Katholische Kirche.												
132,860	75	134,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen . . . II, 415	—	—	133,205	30	—	—	133,205	30
1,950	—	2,100	—	2. Befoldungszulagen II, 416	—	—	2,080	—	—	—	2,080	—
5,919	—	7,000	—	3. Leibgedinge II, 416	675	45	5,626	65	—	—	4,951	20
1,800	—	1,800	—	4. Wohnungsentfädigungen . . . II, 417	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
4,615	—	4,615	—	5. Beitrag an die Befoldung der Bischöfe II, 417	—	—	4,615	—	—	—	4,615	—
197	40	400	—	6. Theologische Prüfungskommission . II, 418	190	—	491	—	—	—	301	—
147,342	15	149,915	—		865	45	147,817	95	—	—	146,952	50
169	75	300	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	189	80	—	—	189	80
817,965	11	833,915	—	B. Protestantische Kirche	2,060	15	826,090	46	—	—	824,030	31
147,342	15	149,915	—	C. Katholische Kirche	865	45	147,817	95	—	—	146,952	50
965,477	01	984,130	—		2,925	60	974,098	21	—	—	971,172	61
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 12,957. 39												
VI. Erziehung.												
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.												
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs II, 420	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
6,000	—	6,000	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . II, 421	—	—	7,046	75	—	—	7,046	75
6,501	86	7,500	—	3. Bureaukosten II, 426	111	35	7,631	92	—	—	7,520	57
1,925	—	1,925	—	4. Mietzinse II, 426	—	—	3,630	—	—	—	3,630	—
6,017	85	6,000	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 433	2,785	40	8,787	60	—	—	6,002	20
2,747	30	4,000	—	6. Synodalkosten II, 434	—	—	2,799	80	—	—	2,799	80
27,692	01	29,925	—		2,896	75	34,396	07	—	—	31,499	32

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.													
VI. Erziehung.													
B. Hochschule und Tierarzneischule.													
a. Hochschule.													
239,950	—	244,000	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . II, 442	4,000	—	244,390	—	—	—	240,390	—	
10,900	—	13,000	—	2. Pensionen . . . II, 443	—	—	9,525	—	—	—	9,525	—	
18,850	10	21,000	—	3. Besoldungen der Assistenten . . II, 446	—	—	19,308	30	—	—	19,308	30	
17,323	—	18,500	—	4. Besoldungen der Angestellten . . II, 451	—	—	20,622	35	—	—	20,622	35	
25,006	84	26,000	—	5. ^a Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung u.) . . . II, 455	—	—	26,044	59	—	—	26,044	59	
12,600	—	—	—	5. ^b Physiologisches Institut, Einrichtungskosten . . . II, 459	2,541	04	2,576	69	—	—	35	65	
—	—	—	—	5. ^c Zoologisches Institut, Einrichtungskosten . . . II, 458	—	—	3,264	94	—	—	3,264	94	
9,324	90	—	—	(Pharmaceutisches Institut, Einrichtungskosten.)	—	—	—	—	—	—	—	—	
49,640	—	49,640	—	6. Mietzinse . . . II, 457	—	—	69,095	—	—	—	69,095	—	
9,000	—	9,000	—	7. Lehrmittel und Subsidianstalten:	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—	
11,897	65	9,500	—	a. Bibliotheken . . . II, 460	—	—	9,539	25	—	—	9,539	25	
3,471	87	2,700	—	b. Poliklinische Anstalt . . . II, 461	—	—	2,651	01	—	—	2,651	01	
1,596	98	1,500	—	c. Chirurgische Klinik . . . II, 463	—	—	1,504	09	—	—	1,504	09	
5,062	15	5,000	—	d. Medizinische Klinik . . . II, 465	—	—	5,093	39	—	—	5,093	39	
2,072	56	2,000	—	e. Anatomisches Institut . . . II, 468	—	—	2,006	25	—	—	2,006	25	
1,821	58	1,800	—	f. Physiologisches Institut . . . II, 470	—	—	1,647	27	—	—	1,647	27	
421	95	800	—	g. Augenheilkunde . . . II, 472	—	—	279	25	—	—	279	25	
3,558	73	3,500	—	h. Otiatrich-laryngol. Institut . . II, 473	—	—	3,494	67	—	—	3,494	67	
3,743	34	2,500	—	i. Pathologische Anstalt . . . II, 475	—	—	2,498	17	—	—	2,498	17	
2,368	63	2,500	—	k. Medizin.-chemisches Institut . II, 477	—	—	2,562	28	—	—	2,562	28	
3,501	23	3,500	—	l. Bacteriologische Anstalt . . . II, 480	—	—	5,732	54	—	—	5,732	54	
3,514	03	3,500	—	m. Organische Chemie . . . II, 483	—	—	3,507	75	—	—	3,507	75	
4,089	18	4,000	—	n. Unorganische Chemie . . . II, 486	—	—	3,974	40	—	—	3,974	40	
626	59	600	—	o. Physikalisches Kabinet und teleurisches Observatorium . . . II, 488	—	—	612	25	—	—	612	25	
890	41	800	—	p. Mineralogische Sammlung . . . II, 489	—	—	1,270	70	—	—	1,270	70	
3,221	66	3,200	—	q. Zoologische Sammlung . . . II, 490	—	—	3,199	75	—	—	3,199	75	
815	62	800	—	r. Pharmaceutisches Institut . . . II, 492	—	—	722	35	—	—	722	35	
598	05	600	—	s. Pharmakologisches Institut . . II, 493	—	—	444	45	—	—	444	45	
1,000	—	1,000	—	t. Hygienisches Institut . . . II, 495	—	—	996	50	—	—	996	50	
205	83	200	—	u. Dermatologisches Institut . . . II, 498	—	—	206	90	—	—	206	90	
—	—	—	—	v. Geographisches Institut . . . II, 497	—	—	—	—	—	—	—	—	
4,000	—	4,000	—	8. Landwirtschaftlich-chemische Versuch- und Kontrollstation:	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—	
3,000	—	3,000	—	a. Besoldung des Adjunkten . . . II, 500	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—	
600	—	720	—	b. Besoldung des Assistenten . . . II, 500	—	—	720	—	—	—	720	—	
3,057	65	1,000	—	c. Besoldung des Abwärts . . . II, 501	—	—	2,494	98	—	—	2,494	98	
4,937	80	2,720	—	d. Apparate und Chemikalien . . . II, 503	4,266	50	—	—	4,266	50	—	—	
6,000	—	6,000	—	e. Kontrollgebühren . . . II, 504	6,000	—	—	—	6,000	—	—	—	
—	—	—	—	f. Beitrag der landwirtschaftlichen Schule . . . II, 504	—	—	—	—	—	—	—	—	
446,792	73	431,140	—	Uebertrag	16,807	54	465,985	07	—	—	449,177	53	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
				a. Hochschule.								
446,792	73	431,140	—	Uebertrag II, 505	16,807	54	465,985	07	—	—	449,177	53
8,942	45	10,500	—	9. Botanischer Garten :								
4,730	—	4,730	—	a. Betriebsrechnung	167	10	10,656	92	}	—	14,219	82
1,000	—	1,000	—	b. Pachtzins	—	—	4,730	—				
2,677	50	2,500	—	c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,000	—	—	—				
2,500	—	2,500	—	10. Matrikelgelber	5,015	—	—	—	5,015	—	—	—
131,240	—	131,240	—	11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 506	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
				12. Beitrag an die Kliniken im Inselspital	—	—	131,240	—	—	—	131,240	—
585,527	68	571,610	—	II, 506	25,489	64	612,611	99	—	—	587,122	35
				b. Tierarzneischule.								
25,762	50	25,800	—	13. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	—	—	25,762	50	—	—	25,762	50
3,800	—	3,800	—	14. Besoldungen der Assistenten	—	—	3,799	80	—	—	3,799	80
2,800	—	3,050	—	15. Besoldungen der Angestellten	—	—	2,899	85	—	—	2,899	85
4,407	65	5,000	—	16. ^a Verwaltungskosten	21	85	5,037	30	—	—	5,015	45
—	—	—	—	16. ^b Einrichtungskosten	981	13	956	50	24	63	—	—
—	—	—	—	16. ^c Pathologisches Institut, Einrichtungskosten	—	—	10,935	53	—	—	10,935	53
—	—	—	—	16. ^d Anatomisches Institut, Einrichtungskosten	—	—	8,979	72	—	—	8,979	72
—	—	—	—	16. ^e Hufbeschlaganstalt, Einrichtungskosten	—	—	4,965	25	—	—	4,965	25
7,875	—	7,875	—	17. Mietzinse	—	—	8,025	—	—	—	8,025	—
2,295	20	2,000	—	18. Lehrmittel :								
709	63	700	—	a. Anatomie	—	—	2,879	71	—	—	2,879	71
997	70	1,100	—	b. Physiologie	—	—	615	70	—	—	615	70
1,749	96	1,750	—	c. Bibliothek	—	—	1,143	70	—	—	1,143	70
1,999	86	2,000	—	d. Pathologische Anatomie	—	—	1,753	20	—	—	1,753	20
1,999	90	2,000	—	e. Ambulatorische Klinik und Operationslehre	905	—	2,846	55	—	—	1,941	55
884	59	850	—	f. Apotheke	1,620	—	3,606	65	—	—	1,986	65
400	22	600	—	g. Stationäre Klinik	—	—	840	65	—	—	840	65
3,757	90	4,000	—	h. Tierzucht	290	10	910	35	—	—	620	25
74	70	—	—	19. Schulgelder	3,174	50	—	—	3,174	50	—	—
51,849	61	52,525	—	20. Tierhospital	—	—	—	—	—	—	—	—
					6,992	58	85,957	96	—	—	78,965	38
585,527	68	571,610	—	a. Hochschule	25,489	64	612,611	99	—	—	587,122	35
51,849	61	52,525	—	b. Tierarzneischule	6,992	58	85,957	96	—	—	78,965	38
637,377	29	624,135	—		32,482	22	698,569	95	—	—	666,087	73

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Erziehung.												
C. Mittelschulen.												
4,900	—	4,900	—	1. Kantonschule Bern, Pensionen . . II, 527	—	—	4,900	—	—	—	4,900	—
42,500	—	42,500	—	2. Kantonschule Brunntrut, Beitrag . II, 527	—	—	42,500	—	—	—	42,500	—
148,855	—	155,000	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien II, 528	168	20	157,055	—	—	—	156,886	80
329,509	15	344,000	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen II, 535	277	50	346,464	15	—	—	346,186	65
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion II, 536	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
21,200	—	23,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer . . II, 539	—	—	25,418	70	—	—	25,418	70
5,922	25	7,000	—	7. Stipendien II, 541	1,385	80	8,300	—	—	—	6,914	20
558,086	40	581,600	—		1,831	50	589,837	85	—	—	588,006	35
D. Primarschulen.												
720,634	50	870,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrer- befoldungen II, 547	225	—	868,660	35	—	—	868,435	35
35,000	—	100,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden II, 552	—	—	99,200	—	—	—	99,200	—
56,427	65	65,000	—	3. Leibgebäude II, 556	130	—	71,993	50	—	—	71,863	50
6,100	—	6,000	—	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen . II, 559	—	—	10,662	50	—	—	10,662	50
10,023	60	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Biblio- theken II, 561	24	40	15,032	77	—	—	15,008	37
11,340	45	30,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten . . II, 563	—	—	27,479	30	—	—	27,479	30
101,903	35	102,000	—	7. Mädchenarbeitschulen II, 566	45	—	101,993	80	—	—	101,948	80
1,508	—	1,400	—	8. Turnunterricht II, 567	—	—	1,323	50	—	—	1,323	50
36,300	—	50,500	—	9. Schulinspektoren II, 570	—	—	49,855	—	—	—	49,855	—
—	—	5,000	—	10. Abteilungsweise Unterricht . . . II, 572	—	—	3,180	75	—	—	3,180	75
—	—	1,800	—	11. Handfertigkeitsunterricht . . . II, 574	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
—	—	10,000	—	12. Lehrmittel für arme Schüler . . II, 576	—	—	5,602	47	—	—	5,602	47
—	—	8,000	—	13. Fortbildungsschule II, 578	—	—	7,083	95	—	—	7,083	95
—	—	6,800	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . II, 739	5,954	44	11,168	44	—	—	5,214	—
979,237	55	1,271,500	—		6,378	84	1,275,036	33	—	—	1,268,657	49
E. Lehrerbildungsanstalten.												
5,843	60	5,750	—	1. Seminar Hofwyl.	—	—	5,915	27	—	—	5,915	27
26,424	83	26,100	—	a. Verwaltung	4,689	30	30,735	35	—	—	26,046	05
21,115	68	20,450	—	b. Unterricht	907	34	21,370	05	—	—	20,462	71
8,153	22	8,200	—	c. Nahrung	237	10	8,508	37	—	—	8,271	27
6,945	—	6,945	—	d. Verpflegung	—	—	6,405	—	—	—	6,405	—
491	05	445	—	e. Mietzins	709	—	543	55	165	45	—	—
1,197	85	—	—	f. Landwirtschaft	1,564	90	2,045	10	—	—	480	20
19,200	—	14,000	—	g. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	—	—	—
16,034	75	13,000	—	h. Kostgelder und Stipendien für Externe	16,441	25	14,967	25	1,474	—	—	—
66,023	88	66,000	—	II, 585	24,548	89	90,489	94	—	—	65,941	05

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Erziehung.												
E. Lehrerbildungsanstalten.												
2. Seminar Bruntrut.												
4,546	15	4,500	—	a. Verwaltung	160	—	4,568	55	—	—	4,408	55
18,182	76	18,250	—	b. Unterricht	2,106	20	20,876	19	—	—	18,769	99
10,894	07	12,000	—	c. Nahrung	149	40	11,622	38	—	—	11,472	98
4,826	50	5,200	—	d. Verpflegung	821	70	5,596	65	—	—	4,774	95
543	55	—	—	e. Landwirtschaft	567	—	533	85	33	15	—	—
466	30	—	—	f. Inventarvermehrung	380	65	2,556	10	—	—	2,175	45
7,725	—	7,200	—	g. Kostgelder und Stipendien für Externe	7,775	—	4,899	30	2,875	70	—	—
4,784	75	6,000	—	(Mietzins für die Turnhalle.)	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	250	—		—	—	—	—	—	—	—	—
36,519	08	39,000	—	II, 585	11,959	95	50,653	02	—	—	38,693	07
3. Seminar Hindelbank.												
175	25	250	—	a. Verwaltung	—	—	236	90	—	—	236	90
7,332	71	7,400	—	b. Unterricht	14	—	7,311	89	—	—	7,297	89
13,249	73	13,200	—	c. Nahrung	—	—	13,249	73	—	—	13,249	73
1,729	75	1,800	—	d. Verpflegung	521	—	2,246	50	—	—	1,725	50
530	—	530	—	e. Mietzins	—	—	755	—	—	—	755	—
195	—	—	—	f. Inventarvermehrung	251	—	285	—	—	—	34	—
6,580	—	6,380	—	g. Kostgelder	6,580	—	—	—	6,580	—	—	—
16,632	44	16,800	—	II, 585	7,366	—	24,085	02	—	—	16,719	02
4. Seminar Delsberg.												
3,443	50	3,600	—	a. Verwaltung	—	—	3,425	25	—	—	3,425	25
4,183	69	4,250	—	b. Unterricht	—	—	4,363	12	—	—	4,363	12
11,700	—	11,700	—	c. Nahrung	—	—	11,700	—	—	—	11,700	—
3,627	65	3,300	—	d. Verpflegung	—	—	3,418	60	—	—	3,418	60
2,170	—	2,170	—	e. Mietzins	—	—	2,305	—	—	—	2,305	—
—	—	—	—	f. Landwirtschaft	—	—	9	—	—	—	9	—
134	—	—	—	g. Inventarverminderung	106	50	—	—	106	50	—	—
4,500	—	4,500	—	h. Kostgelder	4,500	—	—	—	4,500	—	—	—
20,490	84	20,520	—	II, 585	4,606	50	25,220	97	—	—	20,614	47
5. Wiederholungskurse und Pensionen.												
1,500	—	1,500	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 586	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
1,500	—	1,500	—		—	—	1,500	—	—	—	1,500	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.													
Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.		R o h =				R e i n =			
						Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
VI. Erziehung.													
E. Lehrerbildungsanstalten.													
66,023	88	66,000	—	1. Seminar Hofwyl	24,548	89	90,489	94	—	—	65,941	05	
36,519	08	39,000	—	2. Seminar Bruntrut	11,959	95	50,653	02	—	—	38,693	07	
16,632	44	16,800	—	3. Seminar Hindelbank	7,366	—	24,085	02	—	—	16,719	02	
20,490	84	20,520	—	4. Seminar Delsberg	4,606	50	25,220	97	—	—	20,614	47	
1,500	—	1,500	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—	
141,166	24	143,820	—		48,481	34	191,948	95	—	—	143,467	61	
F. Taubstummenanstalten.													
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.													
3,375	02	3,425	—	a. Verwaltung	—	—	3,461	20	—	—	3,461	20	
4,849	30	5,400	—	b. Unterricht	85	—	5,904	40	—	—	5,819	40	
15,269	75	16,000	—	c. Nahrung	142	30	16,142	95	—	—	16,000	65	
7,019	70	7,600	—	d. Verpflegung	359	80	9,412	10	—	—	9,052	30	
4,025	—	4,025	—	e. Mietzins	—	—	5,055	—	—	—	5,055	—	
729	66	550	—	f. Gewerbe	5,583	50	4,531	39	1,052	11	—	—	
808	20	900	—	g. Landwirtschaft	4,017	30	3,056	70	960	60	—	—	
1,469	66	—	—	h. Inventarverminderung	1,155	69	634	60	521	09	—	—	
8,095	—	7,500	—	i. Kostgelder	9,010	—	—	—	9,010	—	—	—	
26,375	57	27,500	—	II, 587	20,353	59	48,198	34	—	—	27,844	75	
2. Taubstummenanstalt Wabern.													
3,500	—	3,500	—	Beitrag des Staates	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—	
3,500	—	3,500	—	II, 587	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—	
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee													
26,375	57	27,500	—		20,353	59	48,198	34	—	—	27,844	75	
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—	
29,875	57	31,000	—		20,353	59	51,698	34	—	—	31,344	75	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VII. Gemeindewesen.												
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.												
3,500	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . II, 596	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,400	—	2,400	—	2. Befoldung des Angestellten . . . II, 597	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—
1,483	65	1,500	—	3. Bureaukosten II, 599	—	—	1,448	95	—	—	1,448	95
870	—	870	—	4. Mietzinse II, 599	—	—	870	—	—	—	870	—
8,253	65	8,770	—		—	—	8,718	95	—	—	8,718	95
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 51. 05								
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons.												
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.												
4,200	—	4,200	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . II, 600	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
7,240	—	7,600	—	2. Befoldungen der Angestellten . . II, 601	—	—	7,350	—	—	—	7,350	—
3,152	—	3,500	—	3. Bureaukosten II, 603	—	—	3,331	35	—	—	3,331	35
965	—	965	—	4. Mietzinse II, 604	—	—	635	—	—	—	635	—
2,334	40	3,000	—	5. Armengefeh, Vorarbeiten . . . II, 605	—	—	4,930	—	—	—	4,930	—
17,891	40	19,265	—		—	—	20,446	35	—	—	20,446	35

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons.												
B. Rettungsanstalten.												
1. Rettungsanstalt Sandorf.												
2,314	62	2,500	—	a. Verwaltung	—	80	2,475	43	—	—	2,474	63
2,309	78	2,400	—	b. Unterricht	—	—	2,784	85	—	—	2,784	85
11,519	78	11,900	—	c. Nahrung	522	—	11,953	43	—	—	11,431	43
5,811	84	5,950	—	d. Verpflegung	1,953	87	8,675	08	—	—	6,721	21
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
4,016	25	3,000	—	f. Landwirtschaft	16,157	14	11,643	35	4,513	79	—	—
1,923	10	—	—	g. Inventarvermehrung	728	40	2,621	90	—	—	1,893	50
7,100	75	6,900	—	h. Kostgelder	9,385	—	1,385	—	8,000	—	—	—
14,912	12	15,000	—	II, 608	28,747	21	43,689	04	—	—	14,941	83
2. Rettungsanstalt Aarwangen.												
2,686	98	2,375	—	a. Verwaltung	—	—	2,635	94	—	—	2,635	94
2,598	48	2,500	—	b. Unterricht	—	75	2,318	59	—	—	2,317	84
11,282	23	11,000	—	c. Nahrung	51	25	12,231	59	—	—	12,180	34
5,715	78	5,500	—	d. Verpflegung	205	80	5,622	—	—	—	5,416	20
1,825	—	1,825	—	e. Mietzinse	—	—	2,035	—	—	—	2,035	—
3,616	62	2,300	—	f. Landwirtschaft	11,869	26	9,427	51	2,441	75	—	—
51	—	—	—	g. Inventarverminderung	1,653	50	1,079	—	574	50	—	—
6,470	—	6,900	—	h. Kostgelder	8,685	—	1,180	—	7,505	—	—	—
14,072	85	14,000	—	II, 608	22,465	56	36,529	63	—	—	14,064	07
3. Rettungsanstalt Erlach.												
2,500	52	2,500	—	a. Verwaltung	—	—	2,576	07	—	—	2,576	07
2,135	44	2,300	—	b. Unterricht	26	—	2,042	22	—	—	2,016	22
13,066	83	13,000	—	c. Nahrung	157	—	14,854	64	—	—	14,697	64
5,651	36	5,000	—	d. Verpflegung	1,925	10	7,038	43	—	—	5,113	33
3,890	—	3,900	—	e. Mietzinse	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
8,439	62	4,000	—	f. Landwirtschaft	22,236	84	12,669	96	9,566	88	—	—
3,460	50	—	—	g. Inventarvermehrung	1,014	50	2,181	—	—	—	1,166	50
7,805	—	6,700	—	h. Kostgelder	9,430	—	1,340	—	8,090	—	—	—
14,460	03	16,000	—	II, 608	34,789	44	46,002	32	—	—	11,212	88

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.													
Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.		R o h =				R e i n =			
						Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons.													
B. Rettungsanstalten.													
4. Rettungsanstalt Mehrfaj.													
2,471	67	2,660	—	a. Verwaltung	—	—	2,507	74	—	—	2,507	74	
1,833	73	2,000	—	b. Unterricht	2	20	2,003	45	—	—	2,001	25	
10,986	13	10,350	—	c. Nahrung	2,006	—	13,782	86	—	—	11,776	86	
4,654	10	5,900	—	d. Verpflegung	825	70	5,245	42	—	—	4,419	72	
2,275	—	2,275	—	e. Mietzinse	—	—	2,910	—	—	—	2,910	—	
980	61	185	—	f. Landwirtschaft	15,019	64	12,745	14	2,274	50	—	—	
2,421	65	—	—	g. Inventarvermehrung	1,268	15	4,424	30	—	—	3,156	15	
8,637	50	8,000	—	h. Kostgelber	10,508	70	1,465	—	9,043	70	—	—	
15,024	17	15,000	—	II, 608	29,630	39	45,083	91	—	—	15,453	52	
14,912	12	15,000	—	1. Rettungsanstalt Landorf	28,747	21	43,689	04	—	—	14,941	83	
14,072	85	14,000	—	2. Rettungsanstalt Narwangen	22,465	56	36,529	63	—	—	14,064	07	
14,460	03	16,000	—	3. Rettungsanstalt Erlach	34,789	44	46,002	32	—	—	11,212	88	
15,024	17	15,000	—	4. Rettungsanstalt Mehrfaj	29,630	39	45,083	91	—	—	15,453	52	
58,469	17	60,000	—		115,632	60	171,304	90	—	—	55,672	30	
C. Bezirksarmenanstalten.													
3,000	—	3,000	—	1. Orphelinat in Saignelégier . . II, 609	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—	
4,000	—	4,000	—	2. Hospice des pauvres in Brüntrut II, 609	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—	
2,647	50	3,000	—	3. Armenanstalt von Courtelary . . II, 609	—	—	2,792	50	—	—	2,792	50	
1,957	50	2,000	—	4. Armenanstalt in Wangen . . . II, 609	—	—	2,447	50	—	—	2,447	50	
3,516	85	3,200	—	5. Armenanstalt von Konolfingen . II, 610	—	—	3,245	—	—	—	3,245	—	
2,417	90	2,300	—	6. Armenanstalt im Steinhölzli . . II, 610	—	—	2,550	75	—	—	2,550	75	
2,592	50	2,500	—	7. Orphelinat in Delsberg . . . II, 610	—	—	3,027	50	—	—	3,027	50	
20,132	25	20,000	—		—	—	21,063	25	—	—	21,063	25	
D. Verschiedene Unterstüzungen.													
17,170	—	14,000	—	1. Berufsstipendien II, 614	100	—	17,107	50	—	—	17,007	50	
66,218	50	60,000	—	2. Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke II, 622	15,482	75	50,949	15	—	—	35,466	40	
5,703	30	7,500	—	3. Spenden an Unheilbare II, 630	—	—	7,412	45	—	—	7,412	45	
2,500	—	2,500	—	4. Beiträge an Hilfsgeellschaften . . II, 630	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—	
91,591	80	84,000	—		15,582	75	77,969	10	—	—	62,386	35	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons.												
A. Notarmenpflege.												
425,004	24	420,000	—	1. Beiträge an die Gemeinden. . . . II, 641	4,141	68	427,976	47	—	—	423,834	79
143,256	40	140,000	—	2. Unterstützung auswärtiger Notarmen II, 654	1,645	55	160,188	90	—	—	158,543	35
3,537	70	5,000	—	3. Armeninspektoren II, 658	—	—	3,516	35	—	—	3,516	35
571,798	34	565,000	—		5,787	23	591,681	72	—	—	585,894	49
B. Verpflegungsanstalten.												
1. Verpflegungsanstalt Friesenberg.												
5,038	15	4,960	—	a. Verwaltung	14	65	5,164	70	—	—	5,150	05
205	55	210	—	b. Unterricht	—	—	214	—	—	—	214	—
36,318	95	32,900	—	c. Nahrung	2,252	65	46,426	65	—	—	44,174	—
14,790	—	12,900	—	d. Verpflegung	2,866	25	21,956	10	—	—	19,089	85
5,280	—	5,280	—	e. Mietzins	—	—	5,995	—	—	—	5,995	—
3,987	75	2,920	—	f. Gewerbe	20,807	40	16,037	—	4,770	40	—	—
14,250	95	8,330	—	g. Landwirtschaft	45,825	75	34,867	—	10,958	75	—	—
634	55	—	—	h. Inventarverminderung	7,255	90	5,012	35	2,243	55	—	—
34,816	20	35,000	—	i. Kostgelder	45,359	20	280	—	45,079	20	—	—
9,212	30	10,000	—	II, 659	124,381	80	135,952	80	—	—	11,571	—
2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.												
3,912	22	3,900	—	a. Verwaltung	3	25	4,002	57	—	—	3,999	32
207	20	250	—	b. Unterricht	—	—	205	—	—	—	205	—
29,476	40	32,900	—	c. Nahrung	641	30	22,639	86	—	—	21,998	56
8,863	03	9,900	—	d. Verpflegung	834	50	9,125	63	—	—	8,291	13
3,400	—	3,400	—	e. Mietzinse	—	—	4,640	—	—	—	4,640	—
2,135	75	2,350	—	f. Gewerbe	4,477	08	1,894	40	2,582	68	—	—
5,753	51	5,500	—	g. Landwirtschaft	29,580	17	24,156	22	5,423	95	—	—
395	40	—	—	h. Inventarverminderung	24,466	65	24	—	24,442	65	—	—
31,500	—	35,000	—	i. Kostgelder	28,795	—	6,167	90	22,627	10	—	—
6,074	19	7,500	—	II, 659	88,797	95	72,855	58	15,942	37	—	—
3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.												
8,500	—	8,500	—	a. Oberländische Anstalt Niggen II, 660	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
6,000	—	6,000	—	b. Seeländische Anstalt Worben II, 660	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
8,000	—	8,000	—	c. Mittelländ. Anstalt Niggisberg II, 660	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
8,500	—	8,500	—	d. Stadtberniische Anstalt Kühle- wyl II, 661	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
6,000	—	6,000	—	e. Obergeraunische Anstalt Det- tenbühl II, 661	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
37,000	—	37,000	—		—	—	37,000	—	—	—	37,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons.												
B. Verpflegungsanstalten.												
9,212	30	10,000	—	1. Verpflegungsanstalt Friesenberg	124,381	80	135,952	80	—	—	11,571	—
6,074	19	7,500	—	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank	88,797	95	72,855	58	15,942	37	—	—
37,000	—	37,000	—	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten	—	—	37,000	—	—	—	37,000	—
52,286	49	54,500	—		213,179	75	245,808	38	—	—	32,628	63
571,798	34	565,000	—	A. Notarmenpflege	5,787	23	591,681	72	—	—	585,894	49
52,286	49	54,500	—	B. Verpflegungsanstalten	213,179	75	245,808	38	—	—	32,628	63
624,084	83	619,500	—		218,966	98	837,490	10	—	—	618,523	12
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 976. 88								
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.												
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.												
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . II, 664	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
8,040	—	8,200	—	2. Befoldungen der Angestellten . . II, 665	—	—	8,040	—	—	—	8,040	—
3,233	39	3,715	—	3. Bureaukosten II, 668	—	—	3,761	58	—	—	3,761	58
1,485	—	1,485	—	4. Mietzinse II, 668	—	—	1,450	—	—	—	1,450	—
17,258	39	17,900	—		—	—	17,751	58	—	—	17,751	58
B. Statistik.												
6,600	—	6,600	—	1. Befoldungen II, 669	—	—	6,600	—	—	—	6,600	—
2,574	40	2,500	—	2. Bureaukosten und Druckkosten . . II, 670	38	25	2,599	—	—	—	2,560	75
9,174	40	9,100	—		38	25	9,199	—	—	—	9,160	75

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.													
Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.		R o h =				R e i n =			
						Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.													
C. Handel und Gewerbe.													
3,605	35	4,000	—	1. Förderung von Handel und Ge-		1,498	50	5,579	10	—	—	4,080	60
2,675	—	5,000	—	werbe im allgemeinen II, 672		3,000	—	7,050	—	—	—	4,050	—
77,850	—	80,000	—	2. Gewerbliche Stipendien II, 674		90,595	—	170,785	—	—	—	80,190	—
10,000	—	12,000	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen II, 677		8,833	—	20,833	—	—	—	12,000	—
2,835	43	4,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum . . II, 678		5,910	60	10,086	56	—	—	4,175	96
—	—	10,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiede- kurze II, 679		—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
—	—	10,000	—	6. Ausstellung in Genf II, 682		109,837	10	224,333	66	—	—	114,496	56
96,965	78	115,000	—										
D. Kantonales Technikum in Burgdorf.													
37,657	50	40,440	—	1. Unterricht:		—	—	40,242	50	—	—	40,242	50
14,932	18	14,300	—	a. Lehrerbefoldungen		—	—	14,283	13	—	—	14,283	13
479	—	1,000	—	b. Lehrmittel		—	—	506	50	—	—	506	50
10,157	83	11,060	—	2. Verwaltung:		50	—	2,285	07	—	—	2,235	07
1,100	—	2,000	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission . .		21	—	6,583	73	—	—	6,562	73
3,959	—	3,100	—	b. Bureau- und Reisekosten		—	—	1,515	—	—	—	1,515	—
13,455	87	14,600	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . .		—	—	1,875	—	—	—	1,875	—
17,922	—	21,900	—	d. Abwart		5,910	—	—	—	5,910	—	—	—
28,989	64	29,200	—	3. Stipendien		13,136	65	—	—	13,136	65	—	—
6,204	56	—	—	4. Schulgelder		23,977	92	—	—	23,977	92	—	—
35,194	20	29,200	—	5. Beitrag der Gemeinde Burgdorf		43,095	57	67,290	93	—	—	24,195	36
—	—	—	—	6. Beitrag des Bundes		1,865	20	3,730	45	—	—	1,865	25
—	—	—	—	7. Einrichtungskosten		44,960	77	71,021	38	—	—	26,060	61
—	—	—	—	II, 683									
E. Maß und Gewicht.													
1,500	—	1,500	—	1. Befoldung des Inspektors II, 684		—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
619	90	800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben II, 684		—	—	989	90	—	—	989	90
4,480	—	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . II, 685		—	—	3,954	35	—	—	3,954	35
559	25	700	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . . II, 686		—	—	645	10	—	—	645	10
7,159	15	7,000	—			—	—	7,089	35	—	—	7,089	35

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				F. Lebensmittelpolizei.								
				1. Chemisches Laboratorium :								
5,000	—	5,000	—	a. Befoldung d. Kantonschemikers II, 687	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
6,800	—	6,900	—	b. Befoldungen der Assistenten und des Abwärts II, 688	—	—	6,930	—	—	—	6,930	—
735	—	735	—	c. Mietzins II, 688	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
2,295	18	2,500	—	d. Chemikalien, Litteratur, Be- leuchtung zc. II, 690	—	—	2,216	22	—	—	2,216	22
3,640	65	4,000	—	e. Rückerstattungen von Analyse- kosten II, 692	3,600	10	—	—	3,600	10	—	—
				2. Nachschauen :								
10,900	—	11,300	—	a. Befoldungen der Experten . . II, 693	—	—	11,300	—	—	—	11,300	—
4,557	15	4,800	—	b. Reisevergütungen und Bureau- kosten II, 695	—	—	4,901	60	—	—	4,901	60
306	—	200	—	c. Stationsvorstände und lokale Experten II, 696	—	—	48	—	—	—	48	—
123	55	500	—	d. Apparate und Reagentien . . II, 698	—	—	469	30	—	—	469	30
2,400	—	2,500	—	3. Bureauangestellte II, 699	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
348	05	865	—	4. Bureaukosten, Druckkosten zc. . . II, 700	—	—	476	40	—	—	476	40
29,824	28	31,300	—		3,600	10	34,841	52	—	—	31,241	42
				G. Gesundheitswesen.								
4,033	60	4,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, In- spektionen II, 735	809	05	5,085	30	—	—	4,276	25
9,730	—	6,000	—	2. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen . . II, 708	19,350	90	31,064	25	—	—	11,713	35
5,066	80	5,000	—	3. Impfwesen II, 714	4,162	30	18,357	10	—	—	14,194	80
1,725	—	2,000	—	4. Wartgelder an Aerzte II, 715	—	—	1,825	—	—	—	1,825	—
20,555	40	17,000	—		24,322	25	56,331	65	—	—	32,009	40
				H. Krankenanstalten.								
120,488	—	124,000	—	1. Beitrag des Staates an die Be- zirkskrankenanstalten II, 718	—	—	122,564	—	—	—	122,564	—
201,557	30	200,000	—	2. Erweiterung der Irrenpflege . . II, 719	—	—	215,720	95	—	—	215,720	95
700	—	700	—	3. Mietzinse II, 719	—	—	1,350	—	—	—	1,350	—
322,745	30	324,700	—		—	—	339,634	95	—	—	339,634	95

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.												
J. Frauenspital.												
12,862	35	13,100	—	1. Verwaltung	600	—	13,175	60	—	—	12,575	60
3,592	77	5,000	—	2. Unterricht	147	25	4,224	46	—	—	4,077	21
37,885	96	36,000	—	3. Nahrung	1,261	25	36,741	04	—	—	35,479	79
30,990	98	36,230	—	4. Verpflegung	3,203	52	32,680	96	—	—	29,477	44
15,170	—	15,170	—	5. Mietzins	—	—	17,200	—	—	—	17,200	—
15,036	—	18,000	—	6. Kostgelder von Pfléglingen	14,112	—	—	—	14,112	—	—	—
5,100	—	5,000	—	7. Kostgelder von Hebammenwärterinnen	5,012	10	178	80	4,833	30	—	—
218	90	—	—	8. Inventarvermehrung	551	30	1,236	32	—	—	685	02
80,584	96	82,500	—	II, 720	24,887	42	105,437	18	—	—	80,549	76
K. Irrenanstalt Waldau.												
59,388	39	64,300	—	1. Verwaltung	3,428	97	63,358	64	—	—	59,929	67
2,583	72	3,300	—	2. Unterricht	25	—	3,162	61	—	—	3,137	61
139,326	90	140,770	—	3. Nahrung	19,046	18	165,019	68	—	—	145,973	50
90,808	14	93,050	—	4. Verpflegung	12,663	25	113,808	66	—	—	101,145	41
5,000	—	6,100	—	5. Mietzins für das äußere Krankenhaus	—	—	8,995	—	—	—	8,995	—
10,347	85	8,400	—	6. Gewerbe	27,695	10	17,393	40	10,301	70	—	—
5,519	51	6,320	—	7. Landwirtschaft	83,665	52	75,586	32	8,079	20	—	—
—	—	2,000	—	8. Unfallversicherung der Angestellten	—	—	2,135	15	—	—	2,135	15
21,761	20	—	—	9. Inventarvermehrung	8,041	55	18,600	35	—	—	10,558	80
207,808	85	215,000	—	10. Kostgelder	216,406	20	3,123	30	213,282	90	—	—
95,192	14	79,800	—	II, 721	370,971	77	471,183	11	—	—	100,211	34
L. Irrenanstalt Münsingen.												
10,504	35	80,000	—	1. Verwaltung	4,997	97	55,747	65	—	—	50,749	68
—	—			2. Unterricht	—	—	2,552	99	—	—	2,552	99
—	—			3. Nahrung	11,158	63	125,072	21	—	—	113,913	58
—	—			4. Verpflegung	74,716	75	252,711	90	—	—	177,995	15
—	—			5. Mietzins	248	20	44,451	50	—	—	44,203	30
—	—			6. Gewerbe	42,027	64	31,817	28	10,210	36	—	—
—	—			7. Landwirtschaft	70,232	82	68,348	71	1,884	11	—	—
—	—			8. Unfallversicherung der Angestellten	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
267,920	91			9. Inventarvermehrung	1,470	—	92,828	22	—	—	91,358	22
—	—			10. Kostgelder	102,133	45	2,522	40	99,611	05	—	—
—	—			11. Beitrag des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege für Einrichtungskosten in 1895	178,232	62	—	—	178,232	62	—	—
278,425	26	80,000	—	12. Beitrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege für Einrichtungskosten in 1894	485,218	08	678,052	86	—	—	192,834	78
—	—	—	—	II, 722	267,920	91	—	—	267,920	91	—	—
278,425	26	80,000	—		753,138	99	678,052	86	75,086	13	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.												
M. Staatsapothek.												
4,300	—	4,300	—	1. Befoldung des Staatsapothekers	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
5,786	70	6,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	5,883	70	—	—	5,883	70
1,150	—	1,150	—	3. Mietzinse	—	—	1,150	—	—	—	1,150	—
1,430	41	2,300	—	4. Verwaltungs- und Betriebskosten	400	—	1,877	86	—	—	1,477	86
25,201	98	19,800	—	5. Warenankauf	67	55	24,326	16	—	—	24,258	61
39,918	35	35,250	—	6. Warenverkauf	40,587	78	—	—	40,587	78	—	—
370	45	—	—	7. Zinse in Konto-Korrent	—	—	180	05	—	—	180	05
1,678	81	1,700	—	II, 723	41,055	33	37,717	77	3,337	56	—	—
N. Bekämpfung des Alkoholismus.												
2,826	13	2,000	—	1. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen II, 724	—	—	1,641	20	—	—	1,641	20
10,587	99	7,500	—	2. Beiträge an Koch- und Haushal- tungskurse II, 727	—	—	7,421	91	—	—	7,421	91
5,000	—	4,000	—	3. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen II, 726	300	—	3,400	—	—	—	3,100	—
4,437	—	4,000	—	4. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermögliichen Trinkern . . II, 728	—	—	3,488	50	—	—	3,488	50
22,851	12	17,500	—	5. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 728	15,651	61	—	—	15,651	61	—	—
—	—	—	—		15,951	61	15,951	61	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				O. Hagelversicherung.								
45,606	25	44,000	—	1. Beitrag des Staates an Policen und Prämien II, 733	1,324	63	47,728	14	—	—	46,403	51
22,781	17	22,000	—	2. Beitrag des Bundes II, 733	23,186	75	—	—	23,186	75	—	—
22,825	08	22,000	—		24,511	38	47,728	14	—	—	23,216	76

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
X. Baupwesen.												
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.												
20,175	—	20,050	—	1. Befoldungen der Beamten . . . III, 801	—	—	19,916	65	—	—	19,916	65
23,150	—	23,230	—	2. Befoldungen der Angestellten . . III, 802	—	—	23,230	—	—	—	23,230	—
11,963	65	12,000	—	3. Bureau- und Reifekosten . . . III, 808	—	—	12,017	80	—	—	12,017	80
4,200	—	4,200	—	4. Mietzinse III, 809	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
59,488	65	59,480	—		—	—	59,364	45	—	—	59,364	45
B. Bezirksbehörden.												
26,065	—	26,500	—	1. Befoldungen der Bezirksingenieure III, 810	—	—	26,500	—	—	—	26,500	—
8,840	50	9,520	—	2. Befoldungen der Angestellten . . III, 812	—	—	9,159	60	—	—	9,159	60
9,553	90	9,300	—	3. Bureau- und Reifekosten . . . III, 816	—	—	9,087	70	—	—	9,087	70
44,459	40	45,320	—		—	—	44,747	30	—	—	44,747	30
C. Unterhalt der Staatsgebäude.												
89,997	15	90,000	—	1. Amtsgebäude III, 838	119	65	89,963	60	—	—	89,843	95
49,988	80	50,000	—	2. Pfundgebäude III, 857	3,056	70	53,141	90	—	—	50,085	20
7,010	85	10,000	—	3. Kirchengebäude III, 859	—	—	3,361	30	—	—	3,361	30
977	30	1,000	—	4. Öffentliche Plätze III, 860	—	—	702	35	—	—	702	35
21,658	40	22,000	—	5. Wirtschaftsgebäude III, 864	—	—	21,341	80	—	—	21,341	80
3,000	—	—	—	6. Pfundlostauf III, 867	—	—	16,100	—	—	—	16,100	—
172,632	50	173,000	—		3,176	35	184,610	95	—	—	181,434	60

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.													
Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.		R o h =				R e i n =			
Fr. R.		Fr. R.				Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr. R.		Fr. R.				Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
X. Baugesen.													
D. Neue Hochbauten.													
481,761 23		250,000 —		1. Verschiedene Hochbauten:									
				1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . III, 870		—	—	22,191 80	—	—	—	22,191 80	—
				2. Burgdorf, Technikum . . . III, 871		7,712 30	—	15,424 60	—	—	—	7,712 30	—
				3. Bern, Tierarzneischule . . . III, 873		—	—	71,852 —	—	—	—	71,852 —	—
				4. Wigwyl, Gefängnisbau . . . III, 875		108,572 60	—	108,572 60	—	—	—	—	—
				5. Bruntrut, Kantonschule, Um=		—	—	1,795 10	—	—	—	1,795 10	—
				bauten . . . III, 878									
				6. Dachselden, Zeughaus und Mu=		—	—	44,606 20	—	—	—	44,606 20	—
				nitionsmagazine . . . III, 880		—	—	1,218 05	—	—	—	1,218 05	—
				7. Mättli, Volkereischule . . . III, 883		—	—	4,260 60	—	—	—	4,260 60	—
				8. Schloßwyl, Gefängnis . . . III, 884		—	—	1,854 25	—	—	—	1,814 25	—
				9. Bruntrut, Gasthof zum Bären . III, 883		40	—	17 70	—	87 30	—	—	—
				10. Boncourt, Landjägerwohnung . III, 885		105	—	35,476 05	—	—	—	35,476 05	—
				11. Münstingen, Scheune . . . III, 887		—	—	2,492 50	—	—	—	2,492 50	—
				12. Bern, Staatskanzlei . . . III, 889		—	—	22,724 15	—	—	—	22,604 15	—
				13. Bern, Kavalleriekaserne . . . III, 891		120	—	11,440 40	—	—	—	11,440 40	—
				14. Münster, Anthaus . . . III, 892		—	—	2,922 95	—	—	—	2,751 20	—
				15. Bern, Strafanstalt, Durchpaß . III, 893		171 75	—	7,877 10	—	—	—	7,877 10	—
				16. Bern, botanischer Garten . . . III, 894		—	—	17,004 70	—	—	—	17,004 70	—
				17. Bruntrut, Seminar . . . III, 895		—	—	61,746 40	—	—	—	61,746 40	—
				18. Wigwyl, Scheune . . . III, 896		—	—	15,283 40	—	—	—	15,283 40	—
				19. Hindelbank, Verpflegungsanstalt . III, 897		—	—	1,357 —	—	—	—	1,322 —	—
				20. Bern, Fußbeschlagsanstalt . . . III, 898		35	—	4,927 40	—	—	—	4,927 40	—
				21. Kehrsak, Rettungsanstalt . . . III, 898		—	—	11,377 85	—	—	—	11,377 85	—
				22. Friesenberg, Verpflegungsanstalt III, 899		—	—	1,892 05	—	—	—	1,892 05	—
				23. Langenthal, Anthaus . . . III, 900		—	—	557 60	—	—	—	557 60	—
				24. Bern, Militär-Anstalten . . . III, 900		—	—	1,851 55	—	—	—	1,851 55	—
				25. Münchenbuchsee, Pfarrhaus . . III, 900		—	—	9,065 90	—	—	—	9,065 90	—
				26. Mättli, Ackerbauschule . . . III, 901		—	—	690 50	—	—	—	690 50	—
				27. Thorberg, Strafanstalt . . . III, 902		—	—	2,982 15	—	—	—	2,982 15	—
				28. Courtelary, deutsches Pfarrhaus . III, 902		—	—	1,314 20	—	—	—	1,314 20	—
				29. Trachselwald, Gefängnis . . . III, 902		—	—	856 05	—	—	—	856 05	—
				30. Mättli, Volkerei, Käsepeicher . . III, 903		—	—						
481,761 23		250,000 —		31. Hochbau-Vorschüsse und Amorti=		116,756 65	—	485,632 80	—	—	—	368,876 15	—
81,761 23		150,000 —		jation derselben . . . III, 903		—	—	172,818 87	—	—	—	172,818 87	—
400,000 —		400,000 —				116,756 65	—	658,451 67	—	—	—	541,695 02	—
1,215,496 84		700,000 —		2. Münstingen, Irrenanstalt . . . III, 926		871,726 75	—	871,726 75	—	—	—	—	—
1,215,496 84		700,000 —		3. Waldau, Irrenanstalt, Erweite=		16,258 60	—	16,258 60	—	—	—	—	—
131,120 —		18,700 —		rung . . . III, 927		65,774 35	—	65,774 35	—	—	—	—	—
131,120 —		18,700 —		4. Belfelaj, Umbauten . . . III, 930									
7,912 30		100,000 —				1,070,516 35	—	1,612,211 37	—	—	—	541,695 02	—
7,912 30		100,000 —											
400,000 —		400,000 —											

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
X. Bauwesen.												
E. Unterhalt der Straßen.												
257,268	60	245,000	—	1. Wegmeisterbefoldungen . . . III, 941	225	—	245,218	35	—	—	244,993	35
286,957	06			2. Material und Arbeiten:								
				a. Unterhalt in Regie . . . III, 1004	9,068	95	278,699	53	—	—	269,630	58
		371,000	—	b. Unterhalt in Afford:								
40,603	90			1. Löhnungen und Kunstbauten III, 1015	140	70	59,850	55	—	—	59,709	85
35,186	90			2. Materialleistung u. Fuhrung III, 1025	—	—	41,384	75	—	—	41,384	75
39,253	70	60,000	—	3. Wasserfaden u. Schwellenbauten III, 1043	1,928	45	61,895	55	—	—	59,967	10
8,011	60	5,000	—	4. Verschiedene Kosten . . . III, 1045	—	—	5,047	13	—	—	5,047	13
9,119	45	10,000	—	5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen . . . III, 1049	—	—	7,091	30	—	—	7,091	30
2,346	65	3,000	—	6. Erlös von Straßengras, Land= abschnitten u. III, 1052	2,770	05	—	—	2,770	05	—	—
674,054	56	688,000	—		14,133	15	699,187	16	—	—	685,054	01
F. Neue Straßenbauten.												
413,563	50	300,000	—	1. Willigen-Brücke III, 1054	—	—	9,119	05	—	—	9,119	05
				2. Grunfel-Straße III, 1078	145,871	75	145,871	75	—	—	—	—
				3. Neishi-Suldhallen III, 1057	—	—	2,200	—	—	—	2,200	—
				4. Gstaad-Gsteig III, 1057	87	95	273	30	—	—	185	35
				5. Niedmühl-Ohlenberg III, 1057	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—
				6. Gafel-Thörishaus III, 1058	—	—	10,342	75	—	—	10,342	75
				7. Holzweidli-Riggisberg III, 1058	—	—	10,395	10	—	—	10,395	10
				8. Belletay-Lajoux III, 1059	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
				9. Biel, Bahnhofplatz III, 1059	—	—	4,820	—	—	—	4,820	—
				10. Montmelon, Bâsserelle III, 1059	1,000	—	5,849	—	—	—	4,849	—
				11. Soubey, Doubs-Brücke III, 1079	5,500	—	18,817	60	—	—	13,317	60
				12. Haslebrücke-Affoltern III, 1060	—	—	90	—	—	—	90	—
				13. St. Beatenberg-Straße III, 1060	—	—	353	20	—	—	353	20
				14. Frutigen-Adelboden, Stegbrücke III, 1061	—	—	3,076	—	—	—	3,076	—
				15. Büren, Narebrücke III, 1061	—	—	873	90	—	—	873	90
				16. Kirchenfeldbrücke III, 1062	—	—	11,318	40	—	—	11,318	40
				17. Dientigenthal-Straße III, 1062	—	—	900	—	—	—	900	—
				18. Bern-Wabern III, 1062	—	—	3,097	05	—	—	3,097	05
				19. Hof-Gadmen III, 1063	—	—	184	50	—	—	184	50
				20. Schallenberg-Straße III, 1140	—	—	416	30	—	—	416	30
413,563	50	300,000	—	Nebetrug	152,459	70	239,997	90	—	—	87,538	20

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =								
Fr.		R.			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.						
Fr.		R.		Laufende Verwaltung.										Fr.		R.	
Fr.		R.		X. Bauwesen.										Fr.		R.	
Fr.		R.		F. Neue Straßenbauten.										Fr.		R.	
413,563	50	300,000	—	Uebertrag		152,459	70	239,997	90	—	—	87,538	20				
				21. Bern-Schwarzenburg	III, 1077	—	—	13,809	20	—	—	13,809	20				
				22. Nigigen-Oberburg, I. Sektion . .	III, 1064	—	—	6,774	10	—	—	6,774	10				
				23. Saanen-Osttaad	III, 1077	51	—	6,239	40	—	—	6,188	40				
				24. Zweisimmen-Lenk	III, 1065	—	—	13,197	05	—	—	13,197	05				
				25. Zäziwyl-Dießbach	III, 1066	—	—	98	—	—	—	98	—				
				26. Lenk-Oberried	III, 1066	—	—	2,685	60	—	—	2,685	60				
				27. Bonfol-Courtavon	III, 1067	—	—	288	80	—	—	288	80				
				28. Büren-Wengi	III, 1067	—	—	833	05	—	—	833	05				
				29. Bauffelin-Grenchen	III, 1067	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—				
				30. Gafel-Niederscherli	III, 1068	—	—	346	90	—	—	346	90				
				31. Lombachbrücke	III, 1068	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—				
				32. Stauffenbachbrücke	III, 1068	—	—	873	15	—	—	873	15				
				33. Bethlehem-Bümpliz	III, 1069	—	—	3,945	65	—	—	3,945	65				
				34. Schüpbach-Eggswyl	III, 1069	—	—	165	70	—	—	165	70				
				35. Neußere Jatzbachbrücke	III, 1070	—	—	2,911	20	—	—	2,911	20				
				36. Trachselbachbrücke	III, 1070	—	—	1,798	05	—	—	1,798	05				
				37. Brambachbrücke	III, 1071	—	—	267	—	—	—	267	—				
				38. Rothmoos-Meiersmaad	III, 1071	—	—	10,922	60	—	—	10,922	60				
				39. Tschingel-Kingoldswyl	III, 1071	—	—	500	—	—	—	500	—				
				40. Mühlebachbrücke zu Mosenflüh .	III, 1072	—	—	1,690	50	—	—	1,690	50				
				41. Emmenbrücke zu Neßfingen . .	III, 1072	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—				
				42. Unterseen-Sabkern	III, 1072	—	—	800	—	—	—	800	—				
				43. Frutigen-Eggenschwand	III, 1073	—	—	1,600	—	—	—	1,600	—				
				44. Bleiken-Jbach	III, 1073	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—				
				45. Thurnen-Thurnenholz	III, 1073	—	—	57	10	—	—	57	10				
				46. Lauterbachbrücke	III, 1074	—	—	2,083	45	—	—	2,083	45				
				47. Biglen, Dorfstraße	III, 1074	—	—	564	55	—	—	564	55				
				48. Thurnen-Blumenstein	III, 1074	—	—	313	65	—	—	313	65				
				49. Sangerenboden-Schwefelberg . .	III, 1075	—	—	4,165	—	—	—	4,165	—				
				50. Goldswyl-Schwendli	III, 1075	—	—	6,250	—	—	—	6,250	—				
				51. Riggisberg-Wattenwyl	III, 1075	—	—	8,503	15	—	—	8,503	15				
				52. Krattighalde-Unterseen	III, 1076	—	—	4,456	15	—	—	4,456	15				
				53. Ins-Zühlbrücke	III, 1076	—	—	4,031	15	—	—	4,031	15				
				54. Reconbillier-Chindon	III, 1078	—	—	950	—	—	—	950	—				
				55. Alte-Courgenay	III, 1078	—	—	1,100	—	—	—	1,100	—				
				56. Reichenbach-Kienthal	III, 1079	—	—	1,978	20	—	—	1,978	20				
				57. Rajoux-Prédame	III, 1079	—	—	2,800	—	—	—	2,800	—				
				58. Nigigen-Oberburg, II. und III. Sektion	III, 1140	—	—	2,340	—	—	—	2,340	—				
				59. Eigriswyl-Tschingel	III, 1141	—	—	2,599	—	—	—	2,599	—				
413,563	50	300,000	—			152,510	70	376,835	25	—	—	224,324	55				
13,563	50	50,000	—	60. Straßenbau-Vorschüsse und Amortisation derselben		—	—	238,381	63	—	—	238,381	63				
400,000	—	350,000	—			152,510	70	615,216	88	—	—	462,706	18				

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
X. Bauwesen.												
G Wasserbauten.												
345,190	90	240,000	—	1. Wasserbauten:								
				1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . III, 1083	—	—	870	05	—	—	870	05
				2. Emmenkorrektur, Emmenmatt=								
				Burgdorf III, 1131	59,485	79	126,674	24	—	—	67,188	45
				3. Lyßbach zu Schüpfen III, 1087	8,000	—	11,870	—	—	—	3,870	—
				4. Gürbe zu Wattenwyl III, 1091	63,239	06	94,538	37	—	—	31,299	31
				5. Schleusen zu Unterseen, Thun								
				und Biel III, 1093	70	—	4,178	65	—	—	4,108	65
				6. Verschiedene Kosten III, 1094	32	25	700	20	—	—	667	95
				7. Aare zu Radelfingen III, 1096	—	—	2,469	—	—	—	2,469	—
				8. Aare, Interlaken-Thunersee . . III, 1096	40,696	—	40,696	—	—	—	—	—
				9. Reiden- und Garfenbach zu Vol-								
				tigen III, 1096	8,000	—	8,244	—	—	—	244	—
				10. Simmenkorrektur, Oberried-Lent III, 1114	1,260	72	1,427	47	—	—	166	75
				11. Stauwehr zu Thun III, 1097	8,600	—	8,600	—	—	—	—	—
				12. Aare-Korrektur, Elfenau-Bern . III, 1098	14,187	60	25,100	60	—	—	10,913	—
				13. Birskorrektur zu Courroux . . III, 1097	7,000	—	7,110	—	—	—	110	—
				14. Ilfis-Korrektur, II. Bezirk . . III, 1098	8,100	—	14,883	15	—	—	6,783	15
				15. Grunzbach zu Kirchberg . . . III, 1099	7,300	—	13,061	10	—	—	5,761	10
				16. Tischerzibachverbauung b. Feuters-								
				wey III, 1116	2,000	—	2,411	05	—	—	411	05
				17. Kauflisbach bei Saanen . . . III, 1117	3,400	—	4,343	85	—	—	943	85
				18. Kalberhöniach bei Saanen . . III, 1100	2,400	—	3,706	85	—	—	1,306	85
				19. Turbach bei Saanen III, 1100	5,200	—	6,642	75	—	—	1,442	75
				20. Mattenbach zu St. Stephan . . III, 1133	900	—	1,649	30	—	—	749	30
				21. Placht- und Krazhaltengraben zu								
				Reutigen III, 1101	2,000	—	3,450	—	—	—	1,450	—
				22. Schwendigraben zu Rünthofen . III, 1102	8,000	—	13,500	—	—	—	5,500	—
				23. Zäzibach zu Oberthal III, 1102	7,390	74	14,175	14	—	—	6,784	40
				24. Ilfiskorrektur, III. Bezirk . . . III, 1134	27,131	70	68,183	41	—	—	41,051	71
				25. Sulz zu Mühlenen III, 1104	—	—	279	30	—	—	279	30
				26. Simmenkorrektur b. Baumannswey III, 1104	—	—	665	70	—	—	665	70
				27. Aare, Hof-Brienzersee III, 1105	—	—	2,570	20	—	—	2,570	20
				28. Niedernbach zu Oberhofen . . III, 1105	1,900	—	3,700	—	—	—	1,800	—
				29. Stämpbach zu Sinneringen . . III, 1105	—	—	396	50	—	—	396	50
				30. Saanenkorrektur zwischen Laupen								
				und Oltigen III, 1106	—	—	11,800	—	—	—	11,800	—
				31. Kapfbach zu St. Stephan . . . III, 1106	—	—	100	—	—	—	100	—
				32. Senje in der Senjenmatt . . . III, 1107	6,897	40	11,718	65	—	—	4,821	25
				33. Hirsiggraben zu Schwarzenegg . III, 1108	3,800	—	7,440	55	—	—	3,640	55
				34. Lauelibach zu Hilterfingen . . III, 1108	—	—	55	—	—	—	55	—
				35. Hundsbach zu Mosenried . . . III, 1109	—	—	1,064	90	—	—	1,064	90
345,190	90	240,000	—	Uebertrag	296,991	26	518,275	98	—	—	221,284	72

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.													
Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
				Laufende Verwaltung.									
				X. Bauwesen.									
				G. Wasserbauten.									
345,190	90	240,000		Uebertrag	296,991	26	518,275	98	—	—	221,284	72	
				36. Gontenbach und Gersterengraben zu Sigriswyl III, 1109	1,839	84	1,839	84	—	—	—	—	
				37. Virsforrektion, Loberesse-Court . III, 1109	10,000	—	43,045	40	—	—	33,045	40	
				38. Gliffibach und Trachtbach zu zu Brienz III, 1110	—	—	3,795	05	—	—	3,795	05	
				39. Dorf- und Bösenbach zu Steffis- burg III, 1110	—	—	326	70	—	—	326	70	
				40. Värbach und Seihengraben zu Bäziwyl III, 1111	—	—	162	—	—	—	162	—	
				41. Placht- und Kraghaltengraben zu Reutigen, II. III, 1111	3,600	—	5,205	50	—	—	1,605	50	
				42. Hünigenbach zu Stalden . . . III, 1112	—	—	625	—	—	—	625	—	
				43. Aare zu Innertkirchet . . . III, 1112	—	—	436	90	—	—	436	90	
				44. Haslethalentsumpfung III, 1113	597	90	597	90	—	—	—	—	
				45. Bleienbachmoosentsumpfung . . III, 1113	—	—	350	80	—	—	350	80	
				46. Feijebach zu Niederstocken . . III, 1114	—	—	153	—	—	—	153	—	
				47. Denz zu Bollodigen III, 1115	—	—	196	30	—	—	196	30	
				48. Bällizgraben zu Brenzikofen . . III, 1115	—	—	500	—	—	—	500	—	
				49. Scheuzforrektion zu Biel . . . III, 1115	—	—	16,223	—	—	—	16,223	—	
				50. Hornbach bei Wäfen III, 1116	—	—	39	35	—	—	39	35	
				51. Gürbe, Belp-Rehrig III, 1117	—	—	342	25	—	—	342	25	
				52. Brühl- und Altachenbach zu Thö- rigen III, 1133	—	—	240	—	—	—	240	—	
				53. Schlagbächli zu Bottigen . . . III, 1135	3,500	—	—	—	3,500	—	—	—	
				54. Grüne bei Sunniswald III, 1135	—	—	189	—	—	—	189	—	
				55. Emme im Schnejschachen . . . III, 1135	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—	
				56. Emme zu Thörishaus und Neuen- egg III, 1136	—	—	8	—	—	—	8	—	
				57. Aare, Schützenfahr-Elsenau . . III, 1136	—	—	7,583	70	—	—	7,583	70	
				58. Zulz zu Steffisburg III, 1136	—	—	11	—	—	—	11	—	
				59. Emme im Bubeneischachen . . . III, 1137	—	—	330	75	—	—	330	75	
345,190	90	240,000			316,529		601,877	42	—	—	285,348	42	
55,190	90	100,000		60. Wasserbau-Vorschüsse und Amorti- sation derselben III, 1137	—	—	375,250	38	—	—	375,250	38	
290,000	—	340,000			316,529		977,127	80	—	—	660,598	80	
6,321	65	6,000		2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister III, 1081	—	—	6,035	65	—	—	6,035	65	
1,263	50	1,000		3. Wasserrechtskataster	—	—	—	—	—	—	—	—	
36,338	88	32,500		4. Juragewässerforrektion, Unterhalt III, 1122	33,841	17	29,648	68	4,192	49	—	—	
32,134	04	32,500											
30,000	—	30,000		5. Haslethalentsumpfung, nachträg- licher Beitrag III, 1123	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—	
323,380	31	377,000			350,370	17	1,042,812	13	—	—	692,441	96	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
X. Bauwesen.												
H. Vermessungskosten.												
11,979	05	12,000	—	1. Vermessungskosten III, 1126	2,299	60	11,999	05	—	—	9,699	45
7,906	30	10,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . III, 1128	—	—	9,999	05	—	—	9,999	05
447	40	500	—	3. Kantonskarte III, 1130	274	—	—	—	274	—	—	—
900	—	900	—	4. Mietzinse III, 1130	—	—	900	—	—	—	900	—
20,337	95	22,400	—		2,573	60	22,898	10	—	—	20,324	50
59,488	65	59,480	—	A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung	—	—	59,364	45	—	—	59,364	45
44,459	40	45,320	—	B. Bezirksbehörden	—	—	44,747	30	—	—	44,747	30
172,632	50	173,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	3,176	35	184,610	95	—	—	181,434	60
400,000	—	400,000	—	D. Neue Hochbauten	1,070,516	35	1,612,211	37	—	—	541,695	02
674,054	56	688,000	—	E. Unterhalt der Straßen	14,133	15	699,187	16	—	—	685,054	01
400,000	—	350,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten	152,510	70	615,216	88	—	—	462,706	18
323,380	31	377,000	—	G. Wasserbauten	350,370	17	1,042,812	13	—	—	692,441	96
20,337	95	22,400	—	H. Vermessungskosten	2,573	60	22,898	10	—	—	20,324	50
2,094,353	37	2,115,200	—		1,593,280	32	4,281,048	34	—	—	2,687,768	02
Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 572,568. 02												
XI. Anleihen.												
A. Rückzahlung und Verzinsung.												
426,000	—	441,000	—	1. Rückzahlung:	—	—	—	—	—	—	—	—
				Anleihen v. 1887, Fr. 50,316,000,								
				3 1/2 % IV, 1181	—	—	—	—	—	—	—	—
1,719,305	—	1,704,395	—	2. Verzinsung:	—	—	—	—	—	—	—	—
				Anleihen v. 1887, Fr. 48,697,000,			852,197	50	—	—	852,197	50
				3 1/2 % IV, 1181	—	—	—	—	—	—	—	—
				Anleihen v. 1895, Fr. 48,697,000,			730,455	—	—	—	730,455	—
				3 % IV, 1181	—	—	—	—	—	—	—	—
500	—	—	—	3. Verfallene Obligationen und Coupons IV, 1181	—	—	315	—	—	—	315	—
2,145,805	—	2,145,395	—		—	—	1,582,967	50	—	—	1,582,967	50

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.													
Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
XI. Anleihen.													
B. Anleihekosten.													
5,330	05	7,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und	—	—	33,872	21	—	—	33,872	21	
570	03	600	—	Agio IV, 1184	—	—	822	70	—	—	822	70	
—	—	—	—	2. Druckkosten, Publikationskosten u. IV, 1185	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3. Kosten des Anleihe von 1895,	—	—	425,000	—	—	—	425,000	—	
—	—	—	—	Amortisation IV, 1185	—	—	—	—	—	—	—	—	
5,900	08	7,600	—		—	—	459,694	91	—	—	459,694	91	
2,145,805	—	2,145,395	—	A. Rückzahlung und Verzinsung	—	—	1,582,967	50	—	—	1,582,967	50	
5,900	08	7,600	—	B. Anleihekosten	—	—	459,694	91	—	—	459,694	91	
2,151,705	08	2,152,995	—		—	—	2,042,662	41	—	—	2,042,662	41	
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 110,332. 59													
XII. Finanzwesen.													
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung.													
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . IV, 1186	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—	
5,000	—	5,000	—	2. Befoldung des Kantonalbank-	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—	
—	—	—	—	Inspektors IV, 1186	—	—	—	—	—	—	—	—	
6,284	—	7,200	—	3. Befoldungen der Angestellten . IV, 1187	—	—	6,540	—	—	—	6,540	—	
4,666	75	4,100	—	4. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1190	532	40	3,746	64	—	—	3,214	24	
1,535	—	1,535	—	5. Mietzinse IV, 1191	—	—	1,580	—	—	—	1,580	—	
21,985	75	22,335	—		532	40	21,366	64	—	—	20,834	24	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
8,200	—	7,600	—	1. Befoldungen der Angestellten . IV, 1209	—	—	7,600	—	—	—	7,600	—
1,447	65	1,800	—	2. Bureaukosten IV, 1210	—	—	1,124	20	—	—	1,124	20
—	—	—	—	3. Mietzins IV, 1211	—	—	300	—	—	—	300	—
9,647	65	9,400	—		—	—	9,024	20	—	—	9,024	20
				B. Landwirtschaft.								
				1. Förderung der Landwirtschaft :								
12,717	98	16,500	—	a. Im allgemeinen . . . IV, 1214	2,712	45	17,013	05	—	—	14,300	60
12,000	—	12,000	—	b. Bodenverbesserungen . . IV, 1216	9,027	—	21,027	—	—	—	12,000	—
10,000	—	10,000	—	c. Alpwirtschaftliche Verbesse- rungen IV, 1218	22,719	70	32,719	70	—	—	10,000	—
—	—	50,000	—	d. Beitrag an die landwirt- schaftliche Ausstellung in Bern IV, 1219	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
				2. Pferdezuucht :								
22,285	—	22,000	—	a. Prämien IV, 1229	26,190	—	47,895	—	—	—	21,705	—
3,404	80	6,000	—	b. Zuchtstangstankäufe . . . IV, 1230	3,880	—	6,385	25	—	—	2,505	25
1,059	65	1,400	—	c. Schaukosten IV, 1231	—	—	1,394	95	—	—	1,394	95
1,208	80	1,500	—	d. Allgemeine Kosten . . . IV, 1233	13,555	50	14,734	45	—	—	1,178	95
				3. Rindviehzuucht :								
61,381	—	85,000	—	a. Prämien IV, 1481	71,081	—	144,951	—	—	—	73,870	—
5,042	35	5,000	—	b. Schaukosten IV, 1241	250	—	4,958	20	—	—	4,708	20
1,250	35	1,500	—	c. Allgemeine Kosten . . . IV, 1242	1,250	—	2,634	55	—	—	1,384	55
60,000	—	70,000	—	d. Beitrag aus der Viehent- schädigungskasse IV, 1243	70,000	—	—	—	70,000	—	—	—
				4. Schweine- und Ziegenzuucht :								
4,934	50	5,700	—	a. Prämien IV, 1244	5,009	—	10,639	70	—	—	5,630	70
788	40	1,000	—	b. Schaukosten IV, 1246	—	—	970	65	—	—	970	65
243	45	300	—	c. Allgemeine Kosten . . . IV, 1246	—	—	244	—	—	—	244	—
76,316	28	147,900	—		225,674	65	355,567	50	—	—	129,892	85
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
				1. Landwirtschaftliche Schule :								
20,250	94	23,400	—	a. Unterricht	381	35	19,654	54	—	—	19,273	19
6,000	—	6,000	—	b. Kontroll- und Versuchstation . .	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
10,825	66	10,600	—	c. Verwaltung	928	27	12,032	87	—	—	11,104	60
7,665	80	7,550	—	d. Nahrung	13,640	85	20,950	78	—	—	7,309	93
5,952	98	6,300	—	e. Verpflegung	3,140	95	11,920	19	—	—	8,779	24
1,835	—	1,835	—	f. Mietzins	100	—	3,930	—	—	—	3,830	—
3,857	50	4,500	—	g. Arbeiten der Zöglinge	3,134	70	—	—	3,134	70	—	—
5,153	40	—	—	h. Inventarverminderung	10,495	25	6,065	60	4,429	65	—	—
14,542	75	13,100	—	i. Kostgelder	16,610	60	3,100	—	13,510	60	—	—
9,932	72	11,700	—	k. Bundesbeitrag	9,864	75	—	—	9,864	75	—	—
19,044	01	26,385	—		58,296	72	83,653	98	—	—	25,357	26

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XIII. Landwirtschaft.												
C. Landwirtschaftliche Schule.												
2,734	94	1,385	—	2. Gutswirtschaft	50,928	02	50,236	99	691	03	—	—
2,734	94	1,385	—		50,928	02	50,236	99	691	03	—	—
19,044	01	26,385	—	1. Landwirtschaftliche Schule	58,296	72	83,653	98	—	—	25,357	26
2,734	94	1,385	—	2. Gutswirtschaft	50,928	02	50,236	99	691	03	—	—
—	—	3,000	—	3. Ausstellungskosten	8	—	1,433	—	—	—	1,425	—
16,309	07	28,000	—	II, 1247	109,232	74	135,323	97	—	—	26,091	23
D. Molkereischule.												
1. Molkereischule :												
18,727	74	24,800	—	a. Unterricht	1,856	63	22,458	45	—	—	20,601	82
5,580	92	3,600	—	b. Verwaltung	153	65	4,262	66	—	—	4,109	01
5,162	36	6,600	—	c. Nahrung	2,690	50	8,786	88	—	—	6,096	38
4,323	24	4,400	—	d. Verpflegung	314	68	5,421	52	—	—	5,106	84
3,115	—	1,750	—	e. Mietzins	100	—	4,750	—	—	—	4,650	—
1,200	—	1,200	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
5,730	40	—	—	g. Inventarvermehrung	3,046	41	3,161	38	—	—	114	97
5,890	—	4,600	—	h. Kostgelder	4,475	—	1,250	—	3,225	—	—	—
10,454	72	12,400	—	i. Bundesbeitrag	10,507	33	—	—	10,507	33	—	—
25,094	94	22,950	—		24,344	20	50,090	89	—	—	25,746	69
2. Molkerei :												
2,021	01	3,730	—	a. Mietzinse und Steuern	525	—	1,225	01	—	—	700	01
1,041	17	1,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	57	—	602	88	—	—	545	88
1,587	97	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	57	—	3,608	53	—	—	3,551	53
1,551	75	2,000	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung	50	—	1,874	05	—	—	1,824	05
574	10	1,700	—	e. Befoldungen und Arbeitslöhne	—	—	1,650	—	—	—	1,650	—
7,221	64	4,000	—	f. Verschiedene Betriebskosten	14	52	3,367	94	—	—	3,353	42
100,002	10	90,000	—	g. Milchankauf	—	—	100,896	38	—	—	100,896	38
117,527	54	101,700	—	h. Produkte	131,122	86	16,931	22	114,191	64	—	—
5,810	19	500	—	i. Schweine	12,536	95	8,330	50	4,206	45	—	—
4,715	18	—	—	k. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	2,729	45	8,107	02	—	—	5,377	57
3,227	87	—	—	l. Vortrag aus früherer Rechnung	—	—	13,975	99	—	—	13,975	99
1,394	94	2,730	—		147,092	78	160,569	52	—	—	13,476	74

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XIII. Landwirtschaft.												
D. Molkereischule.												
25,094	94	22,950	—	1. Molkereischule	24,344	20	50,090	89	—	—	25,746	69
1,394	94	2,730	—	2. Molkerei	147,092	78	160,569	52	—	—	13,476	74
—	—	1,000	—	3. Ausstellungskosten	496	50	544	—	—	—	47	50
23,700	—	26,680	—	IV, 1248	171,933	48	211,204	41	—	—	39,270	93
—	—	—	—	E. Landwirtschaftliche Winterschule . .	—	—	4,981	14	—	—	4,981	14
—	—	—	—	IV, 1248	—	—	4,981	14	—	—	4,981	14
9,647	65	9,400	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	—	9,024	20	—	—	9,024	20
76,316	28	147,900	—	B. Landwirtschaft	225,674	65	355,567	50	—	—	129,892	85
16,309	07	28,000	—	C. Landwirtschaftliche Schule	109,232	74	135,323	97	—	—	26,091	23
23,700	—	26,680	—	D. Molkereischule	171,933	48	211,204	41	—	—	39,270	93
—	—	—	—	E. Landwirtschaftliche Winterschule	—	—	4,981	14	—	—	4,981	14
125,973	—	211,980	—		506,840	87	716,101	22	—	—	209,260	35
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 2,719. 65												
XIV. Forstwesen.												
A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.												
4,200	—	4,200	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . IV, 1252	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
8,800	—	8,800	—	2. Befoldungen der Angestellten . IV, 1253	—	—	7,573	35	—	—	7,573	35
2,996	11	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1256	9,639	75	11,991	30	—	—	2,351	55
740	—	740	—	4. Mietzinse IV, 1256	—	—	745	—	—	—	745	—
16,736	11	16,740	—		9,639	75	24,509	65	—	—	14,869	90

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XV. Staatswaldungen.												
A. Haupt- und Zwischennutzungen.												
701,960	70	670,000	—	1. Hauptnutzungen IV, 1274	720,276	70	—	—	720,276	70	—	—
189,618	08	225,000	—	2. Zwischennutzungen IV, 1274	149,132	68	—	—	149,132	68	—	—
891,578	78	895,000	—		869,409	38	—	—	869,409	38	—	—
B. Nebennutzungen.												
1,480	50	1,500	—	1. Stocklofungen IV, 1276	2,192	40	542	75	1,649	65	—	—
718	40	400	—	2. Grubenlofungen, Torf IV, 1277	1,909	90	—	—	1,909	90	—	—
20,621	69	17,000	—	3. Weid- und Lehenzinfe, Gras- und Fischenraub IV, 1280	21,459	85	3,115	45	18,344	40	—	—
22,820	59	18,900	—		25,562	15	3,658	20	21,903	95	—	—
C. Wirtschaftskosten.												
11,589	14	20,000	—	1. Wadfkulturen IV, 1296	44,338	25	63,915	73	—	—	19,577	48
28,000	—	28,000	—	2. Weganlagen IV, 1298	—	—	28,000	—	—	—	28,000	—
32,364	35	34,000	—	3. Suttlöhne (Bannwartenlöhne) . IV, 1302	8,026	95	40,639	45	—	—	32,612	50
166,685	—	175,000	—	4. Rüstlöhne IV, 1303	—	—	149,561	92	—	—	149,561	92
479	25	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1304	110	75	1,667	27	—	—	1,556	52
7,307	17	8,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten IV, 1305	537	77	7,487	27	—	—	6,949	50
2,599	15	1,000	—	7. Rechtskosten IV, 1306	—	—	28	60	—	—	28	60
5,821	18	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos . IV, 1307	—	—	5,690	95	—	—	5,690	95
—	—	10,000	—	9. Zwischenrevision des Wirtschafts- planes IV, 1309	—	—	5,539	95	—	—	5,539	95
—	—	3,000	—	10. Gebäudereparaturen IV, 1310 (Schwefelbergstraße.)	—	—	1,414	25	—	—	1,414	25
45,000	—	—	—		53,013	72	303,945	39	—	—	250,931	67
299,845	24	286,100	—									
D. Beschwerden.												
8,526	90	10,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme IV, 1312	16	—	10,372	05	—	—	10,356	05
19,556	22	31,000	—	2. Staatssteuern IV, 1319	25,429	84	52,538	22	—	—	27,108	38
38,958	19	47,000	—	3. Gemeindesteuern IV, 1331	20,476	94	62,935	10	—	—	42,458	16
1,148	76	3,400	—	4. Schwellenmaterial IV, 1332	—	—	600	—	—	—	600	—
68,190	07	91,400	—		45,922	78	126,445	37	—	—	80,522	59

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XV. Staatswaldungen.												
E. Verwaltungskosten.												
55,550	—	56,400	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster IV, 1333	—	—	56,400	—	—	—	56,400	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldbarbeiter . . . IV, 1333	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
59,050	—	59,900	—		—	—	59,900	—	—	—	59,900	—
891,578	78	895,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen	869,409	38	—	—	869,409	38	—	—
22,820	59	18,900	—	B. Nebennutzungen	25,562	15	3,658	20	21,903	95	—	—
299,845	24	286,100	—	C. Wirtschaftskosten	53,013	72	303,945	39	—	—	250,931	67
68,190	07	91,400	—	D. Beschwerden	45,922	78	126,445	37	—	—	80,522	59
59,050	—	59,900	—	E. Verwaltungskosten	—	—	59,900	—	—	—	59,900	—
487,314	06	476,500	—		993,908	03	493,948	96	499,959	07	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 23,459. 07												
XVI. Domänen.												
A. Ertrag.												
165,235	47	189,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . IV, 1337	162,295	37	907	85	161,387	52	—	—
19,720	25	21,000	—	2. Pachtzinse von Pfunddomänen . IV, 1340	18,077	67	27	—	18,050	67	—	—
20,870	—	20,870	—	3. Pachtzinse von Kirchengebäuden . IV, 1341	19,990	—	—	—	19,990	—	—	—
422,780	—	423,420	—	4. Pachtzinse von Amtsgebäuden . IV, 1342	521,405	—	—	—	521,405	—	—	—
123,760	—	123,760	—	5. Pachtzinse von Militärgebäuden . IV, 1341	123,760	—	—	—	123,760	—	—	—
32,840	52	7,000	—	6. Erlös von Produkten IV, 1343	14,316	67	486	10	13,830	57	—	—
395	80	150	—	7. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1344	330	05	—	—	330	05	—	—
785,602	04	785,200	—		860,174	76	1,420	95	858,753	81	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.		Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
Laufende Verwaltung.												
XVII. Domänenkasse.												
44,122	98	41,000	—	A. Zinse für Guthaben IV, 1366	45,526	65	—	—	45,526	65	—	—
102,107	05	94,000	—	B. Zinse für Kaussschulden IV, 1366	—	—	91,079	46	—	—	91,079	46
57,984	07	53,000	—		45,526	65	91,079	46	—	—	45,552	81
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 7,447. 19												
XVIII. Hypothekarkasse.												
A. Rohertrag.												
3,767,008	17	3,800,000	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	3,989,251	15	209	—	3,989,042	15	—	—
101,546	15	105,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	108,181	95	—	—	108,181	95	—	—
—	—	—	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—
17,682	30	11,000	—	4. Provisionen	16,993	05	642	05	16,351	—	—	—
15,198	85	15,200	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	18,500	—	2,782	41	15,717	59	—	—
1,665,498	60	1,716,000	—	6. Zinse der Depots auf Kassascheine	9	75	1,818,129	85	—	—	1,818,120	10
284,024	03	299,000	—	7. Zinse der Depots in Konto-Korrent	—	—	281,398	01	—	—	281,398	01
564,792	95	564,000	—	8. Zinse der Spareinlagen	—	—	608,933	75	—	—	608,933	75
435,839	25	334,500	—	9. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen	—	—	399,509	63	—	—	399,509	63
—	—	4,500	—	10. Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
108,915	—	116,200	—	11. Einkommenssteuern	—	—	115,500	—	—	—	115,500	—
520,000	—	—	—	12. Zins des Stammkapitals	—	—	520,000	—	—	—	520,000	—
322,365	64	897,000	—		4,132,935	90	3,747,104	70	385,831	20	—	—
B. Verwaltungskosten.												
5,893	60	6,500	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	—	5,713	40	—	—	5,713	40
30,700	—	31,000	—	2. Befoldungen der Beamten	—	—	31,000	—	—	—	31,000	—
44,400	—	46,500	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	—	45,535	—	—	—	45,535	—
6,000	—	6,000	—	4. Mietzinse	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
10,099	17	8,500	—	5. Bureaukosten	3,343	20	13,837	07	—	—	10,493	87
2	74	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	4,371	55	4,436	73	—	—	65	18
7,599	20	2,000	—	7. Emolumente	4,364	05	—	—	4,364	05	—	—
89,496	31	97,000	—		12,078	80	106,522	20	—	—	94,443	40
C. Zins des Stammkapitals												
520,000	—	—	—		520,000	—	—	—	520,000	—	—	—
520,000	—	—	—		520,000	—	—	—	520,000	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				XX. Staatskasse.								
				A. Zinse von Guthaben.								
517,760	63	500,000	—	1. Zinse von Geldanlagen:	422,280	03	474	26	421,805	77	—	—
324,967	65	385,000	—	a. Bankdepot und Hypothekarkasse IV, 1369	405,490	20	25,356	91	380,133	29	—	—
31,430	—	25,000	—	b. Obligationen IV, 1478	58,620	—	—	—	58,620	—	—	—
—	—	—	—	c. Eisenbahnaktien IV, 1373	3,457	—	230	—	3,227	—	—	—
41,503	11	5,000	—	d. Gotthardbahn-Subvention . . IV, 1373	38,377	80	—	—	38,377	80	—	—
14,254	39	5,000	—	2. Zinse von Vorschüssen:	15,179	64	54	68	15,124	96	—	—
4,077	40	5,000	—	a. Spezialverwaltungen IV, 1374	4,645	66	—	—	4,645	66	—	—
524,204	32	—	—	b. Öffentliche Unternehmen . . III, 1375	637,760	38	41,564	14	596,196	24	—	—
1,458,197	50	925,000	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verzugszinsen IV, 1380	1,585,810	71	67,679	99	1,518,130	72	—	—
				4. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1382								
				B. Zinse für Schulden.								
				1. Zinse für Depots:								
26,179	39	16,000	—	a. Spezialverwaltungen	—	—	19,842	44	—	—	19,842	44
977	08	500	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . IV, 1389	—	—	1,209	48	—	—	1,209	48
469	04	—	—	c. Administrative Geldhinterlagen IV, 1393	505	10	98	70	406	40	—	—
4,884	79	13,500	—	d. Spezialfonds IV, 1394	595	—	5,943	81	—	—	5,348	81
4,074	27	5,000	—	e. Verschiedene Depots IV, 1396	—	—	6,288	15	—	—	6,288	15
35,646	49	35,000	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . IV, 1401	1,100	10	33,382	58	—	—	32,282	48

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.		R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
						Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
XXIII. Salzhandlung.													
A. Salzverkauf.													
67,781	33	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	79,815	92	—	—	79,815	92	—
966,394	20	970,200	—	2. Kochsalz	1,427,576	50	427,225	—	1,000,351	50	—	—	—
450	—	300	—	3. Tafelsalz	1,850	—	1,400	—	450	—	—	—	—
575	—	1,500	—	4. Meerfalz	2,275	—	1,125	—	1,150	—	—	—	—
—	—	—	—	5. Düngsalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,600	—	—	—	6. Denaturiertes Kochsalz	12,937	—	9,327	—	3,610	—	—	—	—
79,815	92	—	—	7. Salzvorräte auf 31. Dezember	74,796	43	—	—	74,796	43	—	—	—
982,053	79	972,000	—		1,519,434	93	518,892	92	1,000,542	01	—	—	—
B. Betriebskosten.													
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—	—
84,961	86	75,000	—	2. Transportkosten	—	—	84,685	04	—	—	84,685	04	—
98,225	38	91,000	—	3. Auswägelöhne	—	—	99,965	72	—	—	99,965	72	—
4,484	—	2,250	—	4. Magazinlöbne	—	—	4,375	—	—	—	4,375	—	—
10,679	77	13,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	10,855	55	—	—	10,855	55	—
585	28	2,300	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	1,226	92	—	—	1,226	92	—
8,386	10	—	—	7. Verschiedene Einnahmen	8,538	31	—	—	8,538	31	—	—	—
3,261	61	3,500	—	8. Sconti, Zinsvergütung, Kursgewinn	3,039	15	115	85	2,923	30	—	—	—
203,288	58	196,050	—		11,577	46	217,224	08	—	—	205,646	62	—
C. Verwaltungskosten.													
15,900	—	15,900	—	1. Befoldungen der Beamten	—	—	16,350	—	—	—	16,350	—	—
1,000	—	1,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—	—
3,024	68	1,000	—	3. Bureaukosten	—	—	2,462	55	—	—	2,462	55	—
9,540	—	9,950	—	4. Mietzinse	3,750	—	13,370	—	—	—	9,620	—	—
29,464	68	28,650	—		3,750	—	33,182	55	—	—	29,432	55	—
A. Salzverkauf													
982,053	79	972,000	—		1,519,434	93	518,892	92	1,000,542	01	—	—	—
203,288	58	196,050	—	B. Betriebskosten		11,577	46	217,224	08	—	—	205,646	62
29,464	68	28,650	—	C. Verwaltungskosten		3,750	—	33,182	55	—	—	29,432	55
749,300	53	747,300	—										
IV, 1448													
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 18,162. 84													

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.												
A. Stempelsteuer.												
189,557	30	50,000	—	1. Stempelpapier	55,655	30	—	—	55,655	30	—	—
329,372	65	320,000	—	2. Stempelmarken	337,589	40	556	55	337,032	85	—	—
24,201	—	22,000	—	3. Spielfarten-Stempel	26,654	10	—	—	26,654	10	—	—
543,130	95	392,000	—	IV, 1468	419,898	80	556	55	419,342	25	—	—
B. Banknotensteuer.												
90,000	—	90,000	—	1. Kantonalbank IV, 1469	93,865	40	—	—	93,865	40	—	—
90,000	—	90,000	—		93,865	40	—	—	93,865	40	—	—
C. Betriebskosten.												
8,256	40	10,000	—	1. Rohmaterial (Papier, Marken	298	20	8,733	65	—	—	8,435	45
70	80	200	—	u. f. w.) IV, 1470	—	—	—	—	—	—	—	—
20,580	36	20,000	—	2. Unterhalt der Geräte IV, 1471	—	—	21,034	20	—	—	21,034	20
106	25	200	—	3. Provisionen der Stempelverkäufer IV, 1471	—	—	170	10	—	—	170	10
29,013	81	30,400	—	4. Bezugskosten IV, 1472	298	20	29,937	95	—	—	29,639	75
D. Verwaltungskosten.												
4,800	—	5,000	—	1. Besoldungen der Angestellten. . IV, 1473	—	—	4,870	—	—	—	4,870	—
2,561	70	3,500	—	2. Bureaukosten IV, 1475	—	—	2,889	60	—	—	2,889	60
525	—	550	—	3. Mietzins IV, 1475	—	—	525	—	—	—	525	—
7,886	70	9,050	—		—	—	8,284	60	—	—	8,284	60
A. Stempelsteuer 419,898 80												
B. Banknotensteuer 93,865 40												
C. Betriebskosten 298 20												
D. Verwaltungskosten — —												
514,062 40												
38,779 10												
475,283 30												
—												
Mehr Einnahmen als veranschlagt. . Fr. 32,733. 30												

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXV. Gebühren.												
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.												
525,631	68	450,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber V, 1569	600,879	19	—	—	600,879	19	—	—
98,163	10	110,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber V, 1584	134,166	75	28,957	—	105,209	75	—	—
262,915	34	240,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter V, 1599	249,807	90	3,070	80	246,737	10	—	—
300	—	500	—	4. Kosten der Gebührenmarken . . V, 1605	—	—	400	—	—	—	400	—
218	80	300	—	5. Bezugskosten V, 1606	—	—	—	—	—	—	—	—
886,191	32	799,200	—		984,853	84	32,427	80	952,426	04	—	—
B. Staatskanzlei.												
22,768	80	20,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . . V, 1608	27,895	—	17	50	27,877	50	—	—
22,768	80	20,000	—		27,895	—	17	50	27,877	50	—	—
C. Gerichtskanzleien.												
2,260	—	3,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civil- sachen, Kanzlei- u. Patentgebühren V, 1609 (Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b , G, 2.)	2,900	—	—	—	2,900	—	—	—
2,260	—	3,000	—		2,900	—	—	—	2,900	—	—	—
D. Justiz und Polizei.												
10,981	90	8,000	—	1. Gebühren der Polizeidirektion . V, 1612	10,043	60	153	50	9,890	10	—	—
64,301	15	60,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausier- patente V, 1613	77,327	45	1,557	40	75,770	05	—	—
36,812	70	50,000	—	3. Patenttagen der Handelsreisenden V, 1613	38,951	60	—	—	38,951	60	—	—
112,095	75	118,000	—		126,322	65	1,710	90	124,611	75	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.												
A. Wirtschaftspatentgebühren.												
973,372	40	950,000	—	1. Patentgebühren V, 1646	1,000,670	70	31,492	20	969,178	50	—	—
95,623	—	95,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . V, 1647	—	—	97,304	—	—	—	97,304	—
1,017	40	—	—	(Patentübertragungen.)								
878,766	80	855,000	—		1,000,670	70	128,796	20	871,874	50	—	—
B. Verkaufsgebühren.												
37,833	60	36,000	—	1. Patentgebühren V, 1650	35,143	30	1,336	20	33,807	10	—	—
20,032	—	18,000	—	2. Anteil der Gemeinden 50 % . V, 1652	—	—	18,894	—	—	—	18,894	—
17,801	60	18,000	—		35,143	30	20,230	20	14,913	10	—	—
C. Bezugskosten.												
1,375	95	5,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Be- zugs- und Druckkosten . . . V, 1654	555	20	3,491	90	—	—	2,936	70
1,375	95	5,000	—		555	20	3,491	90	—	—	2,936	70

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXX. Direkte Steuern.												
A. Vermögenssteuer.												
1. Grundsteuer:												
1,462,825	39	1,420,000	—	a. Im alten Kanton, 2 ‰ . . . V, 1698	1,467,569	—	657	38	1,466,911	62	—	—
431,581	62	360,000	—	b. Im Jura, 1,8 ‰ V, 1699	431,960	90	123	20	431,837	70	—	—
2. Kapitalsteuer:												
710,642	87	670,000	—	a. Im alten Kanton, 2 ‰ . . . V, 1702	725,464	77	1,298	39	724,166	38	—	—
105,776	54	180,000	—	b. Im Jura, 1,8 ‰ V, 1703	106,211	90	265	17	105,946	73	—	—
16,938	71	12,000	—	3. Nachbezüge V, 1705	14,061	66	—	—	14,061	66	—	—
10,152	96	8,000	—	4. Steuerbußen V, 1706	9,127	53	—	—	9,127	53	—	—
2,737,918	09	2,650,000	—		2,754,395	76	2,344	14	2,752,051	62	—	—
B. Einkommenssteuer.												
1. Einkommenssteuer I. Klasse:												
784,529	29	775,000	—	a. Im alten Kanton, 3 ‰ . . . V, 1709	893,547	—	42,981	23	850,565	77	—	—
272,935	95	250,000	—	b. Im Jura, 2,70 ‰ V, 1711	307,278	90	24,847	41	282,431	49	—	—
2. Einkommenssteuer II. Klasse:												
17,324	16	15,000	—	a. Im alten Kanton, 4 ‰ . . . V, 1712	18,056	—	320	76	17,735	24	—	—
3,175	91	2,500	—	b. Im Jura, 3,60 ‰ V, 1714	3,531	60	132	72	3,398	88	—	—
3. Einkommenssteuer III. Klasse:												
366,382	91	475,000	—	a. Im alten Kanton, 5 ‰ . . . V, 1717	481,585	—	50,120	29	431,464	71	—	—
25,845	36	35,000	—	b. Im Jura, 4,50 ‰ V, 1719	33,961	50	3,966	42	29,995	08	—	—
16,945	42	25,000	—	4. Nachbezüge V, 1723	23,398	98	—	—	23,398	98	—	—
5,436	—	5,000	—	5. Steuerbußen V, 1726	8,613	85	—	—	8,613	85	—	—
1,492,575	—	1,582,500	—		1,769,972	83	122,368	83	1,647,604	—	—	—
C. Taxations- und Bezugskosten.												
9,456	30	15,000	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen V, 1728	—	—	10,108	85	—	—	10,108	85
2. Bezugsprovisionen:												
56,679	89	52,600	—	a. Vermögenssteuer V, 1730	—	—	56,675	65	—	—	56,675	65
51,617	88	45,825	—	b. Einkommenssteuer V, 1732	—	—	54,779	79	—	—	54,779	79
39,201	80	6,000	—	3. Kosten der Grundsteuerrevision . V, 1735	38	85	14,736	15	—	—	14,697	30
4,456	90	3,500	—	4. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1739	96	25	4,575	40	—	—	4,479	15
161,412	77	122,925	—		135	10	140,875	84	—	—	140,740	74

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Rechnung 1894.		Voranschlag 1895.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXX. Direkte Steuern.												
D. Verwaltungskosten.												
—	—	8,500	—	1. Befoldungen der Beamten . . . V, 1741	—	—	—	—	—	—	—	—
22,115	75	25,000	—	2. Befoldungen der Angestellten . . V, 1742	—	—	23,592	—	—	—	23,592	—
14,458	50	10,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1746	48	50	11,955	—	—	—	11,906	50
1,360	—	2,500	—	4. Mietzinse V, 1746	—	—	1,175	—	—	—	1,175	—
37,934	25	46,000	—		48	50	36,722	—	—	—	36,673	50
2,737,918	09	2,650,000	—	A. Vermögenssteuer	2,754,395	76	2,344	14	2,752,051	62	—	—
1,492,575	—	1,582,500	—	B. Einkommenssteuer	1,769,972	83	122,368	83	1,647,604	—	—	—
161,412	77	122,925	—	C. Tarations- und Bezugskosten	135	10	140,875	84	—	—	140,740	74
37,934	25	46,000	—	D. Verwaltungskosten	48	50	36,722	—	—	—	36,673	50
4,031,146	07	4,063,575	—		4,524,552	19	302,310	81	4,222,241	38	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 158,666. 38												
XXXI. Unvorhergesehenes.												
3,059	90	—	—	Erblohe Verlassenschaften V, 1755	423	72	—	—	423	72	—	—
3,059	90	—	—		423	72	—	—	423	72	—	—
Die Einnahmen übersteigen den Voranschlag um Fr. 423. 72												

Zweite Abteilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1895.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894.						Vermögens:			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.
I. Stammvermögen.									
A. Waldungen.									
14,032,314	—	—	—			Waldankäufe	44,294	50	
						Mehrerlös	265	—	
						Schätzungserhöhungen . .	279,861	—	
14,032,314	—	—	—	Summe der Aktiven.	VI, 1861	Summe der Vermehrungen	324,420	50	
B. Domänen.									
24,288,485	—	—	—			Domänen-Ankäufe	200,883	18	
						Mehrerlös	39,222	58	
						Minderkosten	203,409	70	
						Schätzungserhöhungen . .	4,273,961	—	
24,288,485	—	—	—	Summe der Aktiven.	VI, 1862	Summe der Vermehrungen	4,717,476	46	
C. Domänenkasse.									
714,361	50	—	—	1. Guthaben für Verkäufe.	VI, 1864	Neue Guthaben :			
						Von Waldverkäufen . . .	575	—	
						Von Domänenverkäufen . .	166,122	58	
						Von Fischereirechten . . .	500	—	
—	—	2,435,888	01	2. Schulden für Ankäufe.	VI, 1864	Abzahlung von Kaufschulden	263,414	49	
3,320	—	—	—	3. Kapitalanlagen.	VI, 1865	Neue Guthaben	—	—	
608,002	08	—	—	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent.	VI, 1865	Einnahmen	219,928	78	
1,325,683	58	2,435,888	01	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen	650,540	85	
1,110,204	43			Keine Passiven.		Keine Verminderung (Vermehrung der Schuld) . .	81,480	10	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					
Haben.			Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
			I. Stammvermögen.					
			A. Waldungen.					
575	—	Waldverkäufe (Erlös).			14,142,592	—	—	—
1,000	—	Mindererlös.						
193,223	—	Schätzungsreduktionen.						
19,344	50	Mehrkosten.						
214,142	50	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1861		14,142,592	—	—	—
110,278	—	Keine Vermehrung.						
			B. Domänen.					
166,122	58	Domänenverkäufe (Erlös).			28,289,293	—	—	—
7,720	—	Mindererlös.						
34,130	—	Abtretung von Kirchenchoren und Pfundgütern.						
490,685	—	Schätzungsreduktionen.						
18,010	88	Mehrkosten.						
716,668	46	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1862		28,289,293	—	—	—
4,000,808	—	Keine Vermehrung.						
			C. Domänenkasse.					
218,608	78	Gingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . VI, 1864		662,950	30	—	—
44,294	50	Neue Schulden :	} 2. Schulden für Ankäufe . VI, 1864		—	—	2,421,151	20
200,883	18	Waldankäufe.						
3,500	—	Domänenankäufe.						
		Fischereirechte.						
1,320	—	Ablosungen.	3. Kapitalanlagen . . . VI, 1865		2,000	—	—	—
263,414	49	Ausgaben.	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent VI, 1865		564,516	37	—	—
732,020	95	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		1,229,466	67	2,421,151	20
			Keine Passiven		1,191,684	53		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894.				Vermögens:			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				D. Hypothekarkasse.			
101,794,016	78	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	11,736,150	40
2,840,781	20	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	393,461	50
—	—	12,973,620	41	3. Staatskasse, Konto-Korrent.	Rückzahlungen	7,968,752	27
—	—	608,002	08	4. Domänenkasse, Konto-Korrent.	Neue Vorschüsse	354,493	95
15,629	10	—	—	5. Obligationen.	—	—	—
300,000	—	—	—	6. Immobilien.	—	—	—
301,905	71	—	—	7. Kasse.	Einnahmen	39,015,964	24
—	—	52,626,170	—	8. Depots gegen Schuldscheine.	Depot-Rückzahlungen . . .	2,552,800	—
—	—	9,004,955	90	9. Depots in Konto-Korrent.	Einlagen-Rückzahlungen . .	2,314,457	16
—	—	18,907,100	85	10. Sparkasse-Einlagen.	Neue Aktivzinse z. (Seite 59)	11,287,230	85
2,876,645	40	—	—	11. Zinse von Guthaben, Provisionen z.	Abzahlung von Zinsen z. . .	4,145,014	70
—	—	1,009,128	95	12. Zinse v. Schulden, Abgaben, Unkosten.	Ertrags-Ablieferung	3,748,055	—
—	—	—	—	13. Ertrags-Conto.	Summe der Vermehrungen	811,387	80
108,128,978	19	95,128,978	19	Summen der Aktiven und der Passiven.		84,327,767	87
				VI, 1863			
		13,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital).			
				E. Kantonalbank.			
8,899,116	19	—	—	Kassa.		190,572,380	72
10,496,121	32	—	—	Schweizerwechsel.		168,959,637	78
1,040,752	27	—	—	Fremdwechsel.		38,522,602	62
1,092,158	35	—	—	Hinterlagenwechsel.		3,417,895	90
6,250,005	11	6,287,614	53	Hauptbank und Filialen.		94,345,901	58
8,463,667	25	1,869,612	55	Kreditrechnungen.		51,949,634	57
2,211,947	34	1,090,693	59	Korrespondenten.		278,707,649	71
7,569,915	—	—	—	Wertschriften.		31,699,227	82
853,493	70	—	—	Darlehn.		879,280	75
304,863	—	—	—	Hypothekar-Anlagen.	Neue Guthaben und Rück-	39,560	70
420,500	—	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).	zahlung von Schulden . .	24,303	02
14,000	—	—	—	Mobiliar.		5,239	45
—	—	15,000,000	—	Notenemission.		—	—
—	—	501,140	75	Reservefonds.		—	—
—	—	11,399,379	80	Depotrechnungen.		142,516,777	60
—	—	808,000	—	Kassascheine.		205,500	—
—	—	30,778	40	Acceptationen.		184,453	04
59,951	50	64,867	25	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf		1,276,834	91
—	—	—	—	Wechseln.		2,733,269	33
—	—	624,404	16	Gewinn- und Verlust-Conten.			
47,676,491	03	37,676,491	03	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	1,006,040,149	50
		10,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1866			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.				Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.			
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	N.			Fr.	N.	Fr.	N.
I. Stammvermögen.							
D. Hypothekarkasse.							
6,135,013	75	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand . . .	107,395,153	43	—	—
287,068	40	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden . . .	2,947,174	30	—	—
6,756,019	40	Einzahlungen.	3. Staatskasse, Konto-Korrent . . .	—	—	11,760,887	54
311,008	24	Rückzahlungen.	4. Domänenkasse, Konto-Korrent . . .	—	—	564,516	37
15,629	10	Rückzahlungen.	5. Obligationen	—	—	—	—
—	—	Abschreibung.	6. Immobilien	300,000	—	—	—
39,000,600	82	Ausgaben.	7. Kasse	317,269	13	—	—
8,637,800	—	Depot-Einzahlungen.	8. Depots gegen Schuldscheine . . .	—	—	58,711,170	—
2,170,692	41		9. Depots in Konto-Korrent . . .	—	—	8,861,191	15
12,292,534	65	Neue Einlagen.	10. Sparkasse-Einlagen	—	—	19,912,404	65
4,056,386	40	Eingang von Zinsen zc.	11. Zinse von Guthaben, Provisionen zc.	2,965,273	70	—	—
3,853,626	90	Neue Passivzinse zc. (Seite 59).	12. Zinse v. Schulden, Abgaben, Unkosten	—	—	1,114,700	85
811,387	80	Neuer Ertrag.	13. Ertrags-Conto	—	—	—	—
84,327,767	87	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	113,924,870	56	100,924,870	56
			VI, 1863			13,000,000	—
			Reine Aktiven (Stammkapital). . .				
E. Kantonalbank.							
190,651,096	51	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Kassa	8,820,400	40	—	—
169,317,040	42		Schweizerwechsel	10,138,718	68	—	—
38,215,849	73		Fremdwechsel	1,347,505	16	—	—
3,638,456	15		Hinterlagenwechsel	871,598	10	—	—
94,261,605	83		Hauptbank und Filialen	7,719,862	50	7,673,176	17
50,515,081	47		Kreditrechnungen	9,568,959	55	1,540,351	75
277,827,483	54		Korrespondenten	3,065,546	98	1,064,127	06
32,252,197	82		Wertpapiere	7,016,945	—	—	—
474,725	50		Darlehn	1,258,048	95	—	—
8,860	70		Hypothekar-Anlagen	335,563	—	—	—
62,803	02		Immobilien (inkl. Bankgebäude) . . .	382,000	—	—	—
5,239	45		Mobiliar	14,000	—	—	—
3,000,000	—		Notenemission	—	—	18,000,000	—
72,045	60		Reservefonds	—	—	573,186	35
141,137,635	06		Depotrechnungen	—	—	10,020,237	26
365,000	—		Kassascheine	—	—	967,500	—
214,254	89		Acceptationen	—	—	60,580	25
1,252,646	81		Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln	95,103	50	75,831	15
2,768,127	—		Gewinn- und Verlust-Conten	—	—	659,261	83
1,006,040,149	50	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	50,634,251	82	40,634,251	82
			Reine Aktiven (Stammkapital) VI, 1866			10,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894.					Vermögens-				
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.				
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.			
I. Stammvermögen.									
F. Anleihen.									
—	—	12,873,560	—	1. Anleihen von 1887, 3½ %.	Rückzahlung	12,873,560	—		
—	—	—	—	2. Anleihen von 1895, 3 %.	—	—	—		
				(Siehe auch Seite 84.)					
—	—	12,873,560	—	Summe der Passiven. VI, 1867	Verminderung der Schuld . .	12,873,560	—		
II. Betriebsvermögen.									
G. Betriebskapital der Staatskasse.									
A. Spezialverwaltungen.									
(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)									
—	—	—	—	a. Kassen. VI, 1914	Neue Vorschüsse und Rückzahlungen von Depots .	8,566,786	29		
48,700	—	923	55	b. Allgemeine Verwaltung. VI, 1925		28,810	—		
37,400	—	—	—	c. Gerichtsverwaltung. VI, 1924		2,700	—		
1,135	95	2,570	40	d. Justiz. VI, 1933		6,849	10		
35,693	43	54,399	76	e. Polizei. VI, 1965		165,017	13		
647,004	—	—	—	f. Militärverwaltung. VI, 2025		306,348	53		
11,578	07	3,987	35	g. Erziehung. VI, 2026		211,738	52		
9,931	64	27	12	h. Armenwesen. VI, 2043		104,515	57		
878,659	99	8,393	04	i. Volkswirtschaft. VI, 2050		2,024,265	09		
857,062	39	6,246	21	k. Landwirtschaft. VI, 2059		280,256	43		
707,774	89	958,174	85	l. Finanzwesen. VI, 2072		102,602,592	05		
9,693	28	321,099	04	m. Forstverwaltung. VI, 2142		1,856,308	15		
10,343	96	13,151	11	n. Bauten. VI, 2145		597	90		
155,479	09	—	—	o. Eisenbahnwesen. VI, 2146		97,096	30		
—	—	13,247	65	p. Stempelverwaltung. VI, 2153		131,342	85		
3,410,456	69	1,382,220	08	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	116,385,223	91		
				Keine Aktiven.					
B. Geldanlagen.									
2,583,192	16	—	—	1. Kantonalbank, Depot. VI, 2164	Neue Depots	63,130,256	55		
13,354,607	57	—	—	2. Hypothekarkasse. VI, 2176	Neue Depots	6,668,607	99		
11,686,495	—	—	—	3. Wertpapiere. VI, 2189	Ankauf	12,102,254	09		
27,624,294	73	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	81,901,118	63		
					Keine Verminderung . .	1,611,878	41		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
F. Anleihen.							
—	—	1. Anleihen von 1887, 3½ % . . .	—	—	—	—	—
12,873,560	—	2. Anleihen von 1895, 3 % . . .	—	—	—	12,873,560	—
		(Siehe auch Seite 85.)					
12,873,560	—	Summe der Passiven . . VI, 1867	—	—	—	12,873,560	—
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
A. Spezialverwaltungen.							
(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)							
8,566,786	29	a. Kassen VI, 1914	—	—	—	—	—
28,658	70	b. Allgemeine Verwaltung . VI, 1925	48,700	—	772	25	—
3,300	—	c. Gerichtsverwaltung . . VI, 1924	36,800	—	—	—	—
6,945	75	d. Justiz VI, 1933	1,145	—	2,676	10	—
171,860	48	e. Polizei VI, 1965	30,906	64	56,456	32	—
371,472	18	f. Militärverwaltung . . VI, 2025	581,880	35	—	—	—
219,599	68	g. Erziehung VI, 2026	25,135	79	25,406	23	—
83,338	30	h. Armenwesen VI, 2043	31,081	79	—	—	—
840,110	99	i. Volkswirtschaft VI, 2050	2,065,942	95	11,521	90	—
480,777	68	k. Landwirtschaft VI, 2059	669,375	77	19,080	84	—
101,012,185	58	l. Finanzwesen VI, 2072	2,903,499	25	1,563,492	74	—
1,826,935	86	m. Forstverwaltung . . . VI, 2142	7,295	50	289,328	97	—
20,000	—	n. Bauten VI, 2145	343	96	22,553	21	—
—	—	o. Eisenbahnwesen VI, 2146	252,575	39	—	—	—
126,800	—	p. Stempelverwaltung . . VI, 2153	—	—	8,704	80	—
113,758,771	49	Summen der Aktiven und der Passiven	6,654,682	39	1,999,993	36	—
2,626,452	42	Reine Aktiven	—	—	4,654,689	03	—
B. Geldanlagen.							
62,472,995	43	1. Kantonalbank, Depot . . VI, 2164	3,240,453	28	—	—	—
8,383,012	52	2. Hypothekarkasse VI, 2176	11,640,203	04	—	—	—
12,656,989	09	3. Wertpapiere VI, 2189	11,131,760	—	—	—	—
83,512,997	04	Summe der Aktiven	26,012,416	32	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894.						Vermögens:			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.				Fr.	R.	
II. Betriebsvermögen.									
G. Betriebskapital der Staatskasse.									
C. Laufende Verwaltung.									
—	—	141,258	37	1. Konto-Korrent.	VI, 2197	Neue Vorschüsse:	—	—	
				(Siehe Seite 9 und 88.)		Mehr-Ausgaben der Lau-			
						fenden Verwaltung . .			
2,778,781	71	—	—	2. Amortisationskonto.	VI, 2197	—	—	—	
2,778,781	71	141,258	37	Summe der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen	—	—	
		2,637,523	34	Keine Aktiven.					
D. Öffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.									
153,377	01	—	—	1. Katastervorschüsse.	VI, 2202	} Neue Vorschüsse	42,710	35	
—	—	149,295	19	2. Brandversicherungsanstalt.	VI, 2252		1,511,609	55	
7,928	70	—	—	3. Erlach-Müllen-Tschugg.	VI, 2255		267	90	
913,288	80	—	—	4. Bauvorschüsse:					
238,381	63	—	—	a. Hochbauten.	VI, 2256		—	—	
375,250	38	—	—	b. Straßenbauten.	VI, 2256		—	—	
484,088	86	—	—	c. Wasserbauten.	VI, 2256		—	—	
145,706	29	1,823	02	d. Verschiedene Vorschüsse.	VI, 2263		99,396	—	
				5. Forstpolizeiliche Aufforstungen.			202,474	93	
305,522	80	—	—		VI, 2280		—	—	
2,623,544	47	151,118	21	6. Saignelégier-Bahn.	VI, 2283	Summe der Vermehrungen .	1,856,458	73	
		2,472,426	26	Summen der Aktiven und der Passiven.		Keine Verminderung . . .	1,033,784	73	
				Keine Aktiven.					
E. Depots bei der Staatskasse.									
—	—	138,463	32	1. Hinterlagen bei den Gerichten.	VII, 2335	} Depot-Rückzahlungen . . .	166,778	02	
—	—	42,466	53	2. Hinterlagen bei den Regierungs-	VII, 2368		134,413	22	
—	—	457,937	58	statthaltern.			750,789	30	
—	—	9,654	70	3. Depots d. Betreibungsämter.	VII, 2410		6,417,355	80	
—	—	—	—	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn.	VII, 2476				
—	—	—	—	5. Spezialfonds, Konto-Korrent.	VII, 2598		264,211	36	
—	—	121,653	79	6. Verschiedene Depots.	VII, 2652		534,160	68	
—	—	770,175	92	Summe der Passiven.		Summe der Verminderungen	8,267,708	38	
						der Depots			
						Keine Vermehrung der De-	208,361	78	
						pos			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					
Haben.			Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
			II. Betriebsvermögen.					
			G. Betriebskapital der Staatskasse.					
			C. Laufende Verwaltung.					
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent VI, 2197 (Siehe Seite 9 und 89.)		—	—	168,883	92
27,625	55	Mehr-Einnahmen der laufenden Verwaltung.	2. Amortisationskonto . . . VI, 2197		2,778,781	71	—	—
—	—	Amortisationen.	Summen der Aktiven und der Passiven		2,778,781	71	168,883	92
27,625	55	Summe der Verminderungen.	Keine Aktiven				2,609,897	79
			D. Öffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.					
			1. Katastervorschüsse VI, 2202		112,955	66	—	—
83,131	70		2. Brandversicherungsanstalt . VI, 2252		—	—	191,892	30
1,554,206	66		3. Erlach-Müllen-Tschugg . . VI, 2255		6,196	60	—	—
2,000	—		4. Bauvorschüsse:					
172,818	87		a. Hochbauten VI, 2256		740,469	93	—	—
238,381	63	Vorschuß-Rückzahlungen.	b. Straßenbauten VI, 2256		—	—	—	—
375,250	38		c. Wasserbauten VI, 2256		—	—	—	—
263,842	35		d. Verschiedene Vorschüsse . VI, 2263		319,642	51	—	—
195,089	07		5. Forstpolizeiliche Aufforstungen . . . VI, 2280		156,327	91	5,058	78
5,522	80		6. Saignelégier-Bahn VI, 2283		300,000	—	—	—
2,890,243	46	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		1,635,592	61	196,951	08
			Keine Aktiven				1,438,641	53
			E. Depots bei der Staatskasse.					
			1. Hinterlagen bei den Gerichten VII, 2335		—	—	137,645	59
165,960	29		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern VII, 2368		—	—	33,689	32
125,636	01		3. Depots d. Betreibungsämter VII, 2410		—	—	534,608	82
827,460	54	Neue Depots.	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn VII, 2476		—	—	160,950	90
6,568,652	—		5. Spezialfonds, Konto-Korrent VII, 2598		—	—	—	—
264,211	36		6. Verschiedene Depots . . VII, 2652		—	—	111,643	07
524,149	96							
8,476,070	16	Summe der Vermehrung der Depots.	Summe der Passiven		—	—	978,537	70

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.										
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894.					Vermögens-					
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.					
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.				
II. Betriebsvermögen.										
G. Betriebskapital der Staatskasse.										
F. Anleihen.										
—	—	35,823,440	—	1. Anleihen von 1887, 3½ %.	Rückzahlung	35,823,440	—	—		
—	—	—	—	2. Anleihen von 1895, 3 %.	—	—	—	—		
				(Siehe auch Seite 80.)						
—	—	35,823,440	—	Summe der Passiven.	Summe der Verminderung des Anleihe	35,823,440	—	—		
/										
G. Kasse.										
465,975	77	685,003	51	1. Amtschaffnerkassen. VII, 2673	Kassa-Einnahmen	22,809,203	56			
358,469	84	—	—	2. Kantonskasse. VII, 2673		16,233,344	70			
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse. VII, 2673		Einnahmen durch Abrechnn.	1,344,449,453	89		
824,445	61	685,003	51	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen	1,383,492,002	15			
				139,442	10	Keine Aktiven.				
H. Ausstände (fällige Guthaben und Schulden).										
3,304,664	—	201,946	83	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VII, 2674	Neue Aktivausstände	1,382,951,839	97			
192,952	—	1,114,939	19	b. Passivausstände (fällige Schulden). VII, 2675	Abzahl. v. Passivausständen	1,382,866,624	26			
3,497,616	—	1,316,886	02	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	2,765,818,464	23			
				2,180,729	98	Keine Verminderung				
						370,179	84			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
		II. Betriebsvermögen.					
		G. Betriebskapital der Staatskasse.					
		F. Anleihen.					
—	—	1. Anleihen von 1887, 3½ %		—	—	—	—
35,823,440	—	2. Anleihen von 1895, 3 % VII, 2659 (Siehe auch Seite 81.)		—	—	35,823,440	—
35,823,440	—	Summe der Passiven		—	—	35,823,440	—
		G. Kasse.					
22,290,732	78	1. Amtschaffnereikassen . VII, 2673		739,408	35	439,965	31
16,126,437	59	2. Kantonskasse VII, 2673		465,376	95	—	—
1,344,449,453	89	3. Gegenrechnungskasse . . VII, 2673		—	—	—	—
1,382,866,624	26	Summen der Aktiven und der Passiven		1,204,785	30	439,965	31
625,377	89	Keine Vermehrung.				764,819	99
		H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).					
1,383,492,002	15	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VII, 2674		2 562,823	34	268	35
1,382,696,641	92	b. Passivausstände (fällige Schulden) VII, 2675		213,177	96	965,182	81
2,766,188,644	07	Summen der Verminderungen.		2,776,001	30	965,451	16
		Keine Aktiven				1,810,550	14

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
113,758,771	49	A. Spezialverwaltungen Seite 81		6,654,682	39	1,999,993	36
83,512,997	04	B. Geldanlagen " 81		26,012,416	32	—	—
27,625	55	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent " 83		2,778,781	71	168,883	92
2,890,243	46	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen " 83		1,635,592	61	196,951	08
8,476,070	16	E. Depots bei der Staatskasse . . . " 83		—	—	978 537	70
35,823,440	—	F. Anleihen " 85		—	—	35,823,440	—
244,489,147	70	G. Kasse " 85		37,081,473	03	39,167,806	06
1,382,866,624	26	H. Ausfälle " 85		1,204,785	30	439,965	31
2,766,188,644	07	Summen der Aktiven und der Passiven		2,776,001	30	965,451	16
4,393,544,416	03	Reine Aktiven		41,062,259	63	40,573,222	53
						489,037	10
H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen. *)							
316,000	—	a. Rechnung des alten Kantons VII, 2661		—	—	1,792,298	11
339,264	35	Summe der Passiven		—	—	1,792,298	11
655,264	35						
618,523	12	b. Rechnung des ganzen Kantons VII, 2661		1,792,298	11	—	—
618,523	12	Summe der Aktiven		1,792,298	11	—	—
36,741	23						
655,264	35	a. Rechnung des alten Kantons		—	—	1,792,298	11
618,523	12	b. Rechnung des ganzen Kantons		1,792,298	11	—	—
1,273,787	47	Summen der Aktiven und der Passiven		1,792,298	11	1,792,298	11
*) Gesetz vom 19. Dezember 1865.							

*) Gesetz vom 19. Dezember 1865.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895.							
Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.				
Haben.			Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
J. Rechnungsjaldo der Laufenden Verwaltung.							
—	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent VII, 2662 (Siehe Seite 83.)	168,883	92	—	—
—	—	—	Summe der Aktiven	168,883	92	—	—
K. Mobilien-Inventar.							
—	—	Inventarverminderung.	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VII, 2663	1,021,428	15	—	—
35,891	40		2. Inventar der Staatsanstalten VII, 2664	1,858,710	85	—	—
3,616	85		3. Kriegsinventar VII, 2665	880,761	10	—	—
39,508	25		Summe der Aktiven	3,760,900	10	—	—
381,683	43	Summe der Inventarvermind. keine Vermehrung.					

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1895.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht begriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.					Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
827,405	45	—	—	1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 827,405. 45	Bußenanteile	26,833	95	
					Zinse	26,890	65	
					Summe der Vermehrungen	53,724	60	
1,492,602	55	—	—	2. Viehentzündungskasse. Hypothekarkasse Fr. 1,492,602. 55	Zinse	48,586	70	
					Erlös von Viehscheinen . .	45,207	—	
					Bußen	1,788	25	
					Summe der Vermehrungen	95,581	95	
					Keine Verminderung . . .	19,345	65	
103,344	15	—	—	3. Pferdescheinkasse. Hypothekarkasse Fr. 103,344. 15	Zinse	3,359	70	
					Erlös von Pferdescheinen .	3,720	—	
					Summe der Vermehrungen	7,079	70	
715,069	12	8	34	4. a Viktoriastiftung. Viktoriagut Fr. 200,750. — Mobilien " 60,377. — Hypothekarkasse " 380,858. 72 Wertchriften " 72,600. — Kostgeldausstand " 483. 40 Fr. 715,069. 12 Kasse, Passivsaldo " 8. 34 Fr. 715,060. 78	Zinse	14,078	95	
					Beiträge und Geschenke . .	—	—	
					Summe der Vermehrungen	14,078	95	
					Keine Verminderung . . .	25,244	35	
3,138,421	27	8	34	Uebertrag		170,465	20	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
—	—	—	1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds	881,130	05	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 881,130. 05				
53,724	60	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
2,433	30	Kosten der Viehscheine.	2. Viehtentschädigungskasse	1,473,256	90	—	—
70,000	—	Beitrag an d. Viehprämierung.	Hypothekarkasse Fr. 1,473,256. 90				
16,705	40	Viehgesundheitspolizei.					
24,800	—	Bergütungen für Viehverlust.					
988	90	Verwaltungskosten.					
114,927	60	Summe der Verminderungen.					
10	—	Kosten der Pferdescheine.	3. Pferdescheinkasse	105,993	85	—	—
4,420	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse Fr. 105,993. 85				
4,430	—	Summe der Verminderungen.					
2,649	70	Keine Vermehrung.					
11,097	12	Kosten der Erziehungsanstalt.	4.^a Viktoriastiftung	689,816	43	—	—
545	—	Abgaben und Beiswerden.	Viktoriagut Fr. 208,250. —				
722	89	Zinsanteil des Erziehungs-	Mobilien " 56,699. —				
		fonds.	Hypothekarkasse " 372,392. 67				
5,358	29	Abreibung auf Baukosten.	Wertschriften " 51,000. —				
21,600	—	Abreibung auf Wertschriften.	Kostgeldausstand " 162. 50				
			Kasse, Aktivsaldo " 1,312. 26				
			Fr. 689,816. 43				
39,323	30	Summe der Verminderungen.					
158,680	90		Uebertrag	3,150,197	23	—	—

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.					Vermögens:				
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.				
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
3,138,421	27	8	34	Uebertrag		170,465	20		
20,654	08	—	—	4. ^b Erziehungsfonds der Viktoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08	Zinse	722	89		
					Kostgeldanteile	1,587	41		
					Summe der Vermehrungen	2,310	30		
11,592	—	1,057	65	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf. Hypothekarkasse Fr. 11,592. — Passivsaldo „ 1,057. 65 Fr. 10,534. 35	Zinse	376	75		
					Kostgeldanteile	1,310	—		
					Beiträge	275	—		
					Summe der Vermehrungen	1,961	75		
14,429	55	751	15	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Marwangen. Hypothekarkasse Fr. 14,429. 55 Passivsaldo „ 751. 15 Fr. 13,678. 40	Zinse	463	10		
					Kostgeldanteile	1,180	—		
					Beiträge	325	—		
					Summe der Vermehrungen	1,968	10		
3,185,096	90	1,817	14	Uebertrag		176,705	35		

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.			
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.	Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr. R.
158,680	90		Uebertrag	3,150,197	23	— —
2,110	30	Ausstattungen u. Lehrgelder.	4. ^b Erziehungsfonds der Viktoria-Stiftung.	20,654	08	— —
200	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08			
2,310	30	Summe der Verminderungen.				
485	—	Lehrgelder.	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt	11,968	75	1,179 55
1,221	90	Unterstützungen.	Landorf.			
			Hypothekarkasse Fr. 11,968. 75			
			Passivsaldo " 1,179. 55			
			Fr. 10,789. 20			
1,706	90	Summe der Verminderungen.				
254	85	Keine Vermehrung.				
204	—	Lehrgelder.	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt	14,712	65	59 05
788	90	Unterstützungen.	Harwangen.			
			Hypothekarkasse Fr. 14,712. 65			
			Passivsaldo " 59. 05			
			Fr. 14,653. 60			
992	90	Summe der Verminderungen.				
975	20	Keine Vermehrung.				
163,691	—		Uebertrag	3,197,532	71	1,238 60

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.					Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
3,185,096	90	1,817	14	Uebertrag		176,705	35	
7,264	55	—	—	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach. Hypothekarkasse Fr. 6,736. 90 Aktivsaldo " 527. 65 Fr. 7,264. 55	Zinse 218 Kostgeldanteile 1,340 Beiträge 310	218	90	—
					Summe der Vermehrungen	1,868	90	
37,302	—	400	24	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Mehrjak. Hypothekarkasse Fr. 37,302. — Aktivsaldo " 400. 24 Fr. 36,901. 76	Zinse 1,212 Kostgeldanteile 1,450 Beiträge 211	1,212	30	—
					Summe der Vermehrungen	2,873	30	
					Keine Verminderung . . .	466	99	
315,484	70	—	—	9. Invalidenkasse des Polizeikorps. Hypothekarkasse Fr. 315,484. 70	Zinse 10,318 Beitrag des Staates 6,000 Beiträge der Landjäger 15,525 Geschenke — Verschiedene Einnahmen 326	10,318	50	—
					Summe der Vermehrungen	32,170	60	
					Keine Verminderung . . .	3,338	50	
3,545,148	15	2,217	38	Uebertrag		213,618	15	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
163,691	—	Uebertrag		3,197,532	71	1,238	60
520 1,137	— 97	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach. Hypothekarkasse Fr. 6,955. 80 Aktivsaldo " 519. 68 Fr. 7,475. 48		7,475	48	—	—
1,657 210	97 93	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
360 2,980	— 29	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Mehrfak. Hypothekarkasse Fr. 38,514. 30 Passivsaldo " 2,079. 53 Fr. 36,434. 77		38,514	30	2,079	53
3,340	29	Summe der Verminderungen.					
30,927 1,290 291 3,000	50 — 60 —	9. Invalidenkasse des Polizeikorps . . . Hypothekarkasse Fr. 312,146. 20		312,146	20	—	—
35,509	10	Summe der Verminderungen.					
204,198	36	Uebertrag		3,555,668	69	3,318	13

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.					Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
3,545,148	15	2,217	38	Uebertrag		213,618	15	
812,401	75	—	—	10. Musshafen-Fonds. Hypothekarfasse Fr. 812,401. 75	Zinse Stipendien-Rückzahlung . .	26,099 612	80 50	
					Summe der Vermehrungen	26,712	30	
109,853	40	—	—	11. Schuldetel-Fonds. Hypothekarfasse Fr. 109,853. 40	Zinse	3,505	75	
					Summe der Vermehrungen Keine Verminderung.	3,505 1,165	75 10	
79,128	60	—	—	12. Kantonschul-Fonds. Hypothekarfasse Fr. 79,128. 60	Zinse	2,571	65	
					Summe der Vermehrungen	2,571	65	
4,546,531	90	2,217	38	Uebertrag		246,407	85	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
204,198	36	Uebertrag		3,555,668	69	3,318	13
25,203	50	10. Musshafen-Fonds		812,434	45	—	—
1,455	—	Schulgebidbeiträge.					
21	10	Hypothekarkasse Fr. 812,434. 45					
26,679	60						
32	70						
1,450	—	11. Schulschul-Fonds		108,688	30	—	—
1,750	—	Reisestipendien.					
1,460	—	Hypothekarkasse Fr. 108,688. 30					
10	85						
—	—						
4,670	85						
1,285	80	12. Kantonschul-Fonds		80,414	45	—	—
1,285	80	Beitrag an die Mittelschul-					
1,285	85	Stipendien.					
		Hypothekarkasse Fr. 80,414. 45					
236,834	61	Uebertrag		4,557,205	89	3,318	13

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.					Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
4,546,531	90	2,217	38	Uebertrag		246,407	85	
—	—	—	—	13. Invalidenkasse des Instruktionkorps.	Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps	3,000	—	
					Beitrag der Militärbusenkasse	451	50	
					Summe der Vermehrungen	3,451	50	
2,657	80	—	—	14. Militärbusenkasse. Hypothekarkasse	Militärbusen	2,585	45	
				Fr. 2,657. 80	Zinse	106	90	
					Summe der Vermehrungen	2,692	35	
44,480	45	—	—	15. Taubstummen-Substitutions-Fonds. Hypothekarkasse	Zinse	1,445	60	
				Fr. 44,480. 45	Summe der Vermehrungen	1,445	60	
61,354	13	354	41	16. Unterstützungsfonds der Taubstummen- anstalt Münchenbuchsee. Hypothekarkasse	Zinse	2,014	65	
				Passivsaldo	Eintrittsgelder	300	—	
				Fr. 61,354. 13	Unterhaltungsgelder	400	—	
				" 354. 41	Geschenke	500	—	
				Fr. 60,999. 72	Summe der Vermehrungen	3,214	65	
4,655,024	28	2,571	79	Uebertrag		257,211	95	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
236,834	61		Uebertrag	4,557,205	89	3,318	13
3,412	50	Pensionen.	13. Invalidenkasse des Instruktionskorps .	—	—	—	—
39	—	Zinse.					
3,451	50	Summe der Verminderungen.					
451	50	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.	14. Militärbuskassette	4,898	65	—	—
451	50	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 4,898. 65				
2,240	85	Keine Vermehrung.					
—	—	—	15. Taubstummensubstitutionsfonds .	45,926	05	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 45,926. 05				
1,445	60	Keine Vermehrung.					
1,371	70	Unterstützungen.	16. Unterstützungsfonds der Taubstummens-	62,772	77	—	—
69	90	Abgaben.	anstalt Münchenbuchsee.				
1,441	60	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 62,294. 63				
1,773	05	Keine Vermehrung.	Aktivsaldo " 478. 14				
			Fr. 62,772. 77				
242,179	21		Uebertrag	4,670,803	36	3,318	13

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,655,024	28	2,571	79	Uebertrag		257,211	95
31,425	75	—	—	17. Müsli'sches Legat. Hypothekarkasse Fr. 31,425. 75	Zinse	1,015	90
					Summe der Vermehrungen	1,015	90
7,175	26	—	—	18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt. Hypothekarkasse Fr. 6,624. — Ausstehendes Legat " 500. — Aktivsaldo " 51. 26 Fr. 7,175. 26	Zinse Geschenke Beiträge	215 10 —	30 — —
					Summe der Vermehrungen	225	30
8,189	35	—	—	19. Haller'sche Preismedaille. Hypothekarkasse Fr. 8,189. 35	Zinse	266	15
					Summe der Vermehrungen	266	15
4,752	25	—	—	20. Rüde-Stipendium. Hypothekarkasse Fr. 4,752. 25	Zinse	154	45
					Summe der Vermehrungen	154	45
4,706,566	89	2,571	79	Uebertrag		258,873	75

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
242,179	21		Uebertrag	4,670,803	36	3,318	13
400	—	Preise.	17. Müslin'sches Legat	32,041	65	—	—
400	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 32,041. 65				
615	90	Keine Vermehrung.					
222	90	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt.	7,177	66	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 6,624. —				
			Ausstehendes Legat " 500. —				
			Aktivsaldo " 53. 66				
			Fr. 7,177. 66				
222	90	Summe der Verminderungen.					
2	40	Keine Vermehrung.					
265	—	Medaille.	19. Galler'sche Preismedaille	8,190	50	—	—
265	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 8,190. 50				
1	15	Keine Vermehrung.					
—	—	Stipendien.	20. Güde-Stipendium	4,906	70	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 4,906. 70				
154	45	Keine Vermehrung.					
243,067	11		Uebertrag	4,723,119	87	3,318	13

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.				Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,706,566	89	2,571	79	Uebertrag		258,873	75
4,615	95	—	—	21. Lazarus-Preis. Hypothekarkasse Fr. 4,615. 95	Zinse	150	—
					Summe der Vermehrungen	150	—
					Keine Verminderung . . .	100	—
4,308	49	—	—	22. Guthnid-Stiftung. Hypothekarkasse Rechnungssaldo Fr. 4,000. — " 308. 49 Fr. 4,308. 49	Zinse	130	—
					Summe der Vermehrungen	130	—
					Keine Verminderung . . .	57	60
35,274	10	—	—	23. Trächsel-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 35,274. 10	Zinse	1,146	40
					Summe der Vermehrungen	1,146	40
					Keine Verminderung . . .	92	40
13,701	65	—	—	24. Haller-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 13,701. 65	Zinse	445	25
					Summe der Vermehrungen	445	25
—	—	878,659	99	25. Erweiterung der Irrenpflege. Hypothekarkasse Fr. 878,659. 99	Zinse	—	—
					Erftrafteuer	215,720	95
					Summe der Vermehrungen	215,720	95
					Keine Verminderung . . .	1,181,388	13
4,764,467	08	881,231	78	Uebertrag		476,466	35

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.									
Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.						
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.		
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.	
243,067	11			Uebertrag	4,723,119	87	3,318	13	
250	—	Preise.	21. Lazarus-Preis	4,515	95	—	—		
250	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 4,515. 95						
187	60	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	22. Guthnid-Stiftung	4,250	89	—	—		
			Hypothekarkasse Fr. 4,000. —						
			Rechnungsjaldo " 250. 89						
187	60	Summe der Verminderungen.	Fr. 4,250. 89						
1,238	80	Leibrenten.	23. Trächjel-Stiftung	35,181	70	—	—		
1,238	80	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 35,181. 70						
—	—	—	24. Haller-Stiftung	14,146	90	—	—		
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 14,146. 90						
445	25	Keine Vermehrung.							
868,922	60	Baufkosten der Irrenanstalt in Münchingen.	25. Erweiterung der Irrenpflege	—	—	2,060,048	12		
446,153	53	Einrichtungskosten derselben.	Staatskasse, Vorchuß Fr. 2,060,048. 12						
16,258	60	Erweiterung der Waldau-Anstalt.							
65,774	35	Irrenanstalt Belleray.							
1,397,109	08	Summe der Verminderungen.							
1,641,852	59		Uebertrag	4,781,215	31	2,063,366	25		

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,764,467	08	881,231	78		Uebertrag	476,466	35
1,520,402	10	13,217	14	26. Waldau-Fonds.		Pachtzinse	2,074 —
				Liegenschaften	Fr. 925,390. —	Kapitalzinse	9,356 15
				Inventar	" 297,411. —	Inventarvermehrung . . .	9,858 80
				Hypothekarkasse	" 286,531. 18	Legate	— —
				Laufende Guthaben	" 4,156. 85	Mehrerlös von Liegenschaften	4,450 —
				Staatskasse	" 5,353. 53		
				Vorschüsse	" 1,559. 54		
					Fr. 1,520,402. 10		
				Laufende Schulden	Fr. 11,763. 95		
				Kassa, Passiv-Saldo	" 1,453. 19		
					Fr. 13,217. 14		
					Fr. 1,507,184. 96		
						Summe der Vermehrungen	25,738 95
15,641	44	—	—	27. Legat Mühlemann.		Zinse	508 30
				Hypothekarkasse	Fr. 15,641. 44	Summe der Vermehrungen	508 30
246,039	23	548	72	28. Mojer-Stiftung.		Kapitalzinse	9,249 25
				Hypothekarkasse	Fr. 96,039. 23		
				Einwohnergemeinde			
				Bern	" 150,000. —		
					Fr. 246,039. 23		
				Passivsaldo	" 548. 72		
					Fr. 245,490. 51		
						Summe der Vermehrungen	9,249 25
2,028	30	—	—	29. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.		Beitrag der Anstalt . . .	2,000 —
				Hypothekarkasse	Fr. 2,028. 30	Zinse	104 55
						Summe der Vermehrungen	2,104 55
—	—	—	—	30. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münstingen.		Beitrag der Anstalt . . .	2,000 —
						Zinse	— —
						Summe der Vermehrungen	2,000 —
6,548,578	15	894,997	64		Uebertrag	516,067	40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
1,641,852	59	Uebertrag		4,781,215	31	2,063,366	25
115	20	Abgaben.		1,553,531	65	20,722	94
		26. Waldau-Fonds Liegenschaften Fr. 922,140. — Inventar " 307,269. 80 Hypothekarkasse " 305,108. 05 Laufende Guthaben " 1,275. 60 Staatskasse " 16,521. 90 Vorschüsse " 1,216. 30 Fr. 1,553,531. 65 Laufende Schulden Fr. 12,462. 29 Kassa, Passiv-Saldo " 8,260. 65 Fr. 20,722. 94 Fr. 1,532,808. 71					
115	20	Summe der Verminderungen.					
25,623	75	Keine Vermehrung.					
—	—	—		16,149	74	—	—
		Summe der Verminderungen.					
508	30	Keine Vermehrung.					
350	—	Leibrente.		253,767	76	—	—
600	—	Abgaben.					
22	—	Verwaltungskosten.					
		28. Mojer-Stiftung Hypothekarkasse Fr. 103,767. 76 Einwohnergemeinde Bern " 150,000. — Fr. 253,767. 76					
972	—	Summe der Verminderungen.					
8,277	25	Keine Vermehrung.					
—	—	—		4,132	85	—	—
		Summe der Verminderungen.					
2,104	55	Keine Vermehrung.					
—	—	—		2,000	—	—	—
		Summe der Verminderungen.					
2,000	—	Keine Vermehrung.					
1,642,939	79	Uebertrag		6,610,797	31	2,084,089	19

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.					Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
6,548,578	15	894,997	64	Uebertrag		516,067	40	
39,750	45	—	—	31. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät. Hypothekarfasse Fr. 39,750. 45	Zinse Geschenke	1,278 —	35 —	
					Summe der Vermehrungen	1,278	35	
551,140	75	—	—	32. Kantonalsbank-Reserve. Kantonalsbank Fr. 551,140. 75	Neue Einlage Zinse	60,000 22,045	— 60	
					Summe der Vermehrungen	82,045	60	
11,640	55	—	—	33. Hilfs- und Patronatsfonds. Hypothekarfasse Fr. 11,640. 55	Zinse	378	30	
					Summe der Vermehrungen	378	30	
48,935	87	—	—	34. Alkoholzehntel-Reserve. Hypothekarfasse Fr. 48,935. 87	Neue Einlage Zinse	— 1,590	— 43	
					Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . .	1,590 19,629	43 17	
1,000,003	—	—	—	35. Schwellenfonds für die Juragewässer- korrektur. Hypothekarfasse Fr. 1,000,003. —	Zinse	32,500	10	
					Summe der Vermehrungen	32,500	10	
8,200,048	77	894,997	64	Uebertrag		633,860	18	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
1,642,939	79	Uebertrag		6,610,797	31	2,084,089	19
1,100	—	Stipendien.	31. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät. Hypothekarkasse Fr. 39,928. 80	39,928	80	—	—
1,100 178	— 35	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
—	—	—	32. Kantonalbank-Reserve Kantonalbank Fr. 633,186. 35	633,186	35	—	—
—	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
82,045	60						
—	—	—	33. Hilfs- und Patronatsfonds Hypothekarkasse Fr. 12,018. 85	12,018	85	—	—
—	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
378	30						
15,000	—	Beitrag an die Anstalt Heiligen- schwendt.	34. Alkoholgehntel-Reserve Hypothekarkasse Fr. 29,306. 70	29,306	70	—	—
3,000	—	Beitrag an die Anstalt Be- thesda.					
3,219	60	Bekämpfung des Alkoholis- mus.					
21,219	60	Summe der Verminderungen.					
31,896	12	Unterhaltung der Kanäle.	35. Schwellenfonds für die Juragewässer- korrektur. Hypothekarkasse Fr. 1,000,606. 98	1,000,606	98	—	—
31,896 603	12 98	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
1,697,155	51		Uebertrag	8,325,844	99	2,084,089	19

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.					Vermögens:		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
8,200,048	77	894,997	64	Uebertrag		633,860	18
7,461,523	56	178,286	03	36. Infirmitätspital. a. Infirmitätsfonds. Hypothekar-Guthaben Fr. 4,189,812. 40 Hypothekarkasse " 353,374. 70 Liegenschaften " 188,200. — Baukonto " 2,418,124. 85 Inventar " 201,547. 62 Kasse " 135. 79 Bauvorschuße " 106,047. 90 Laufende Guthaben " 4,280. 30 Aktiven Fr. 7,461,523. 56 Spezialfonds Fr. 169,408. 48 Depot der Patienten " 1,240. — Laufende Schulden " 7,637. 55 Passiven Fr. 178,286. 03 Fr. 7,283,237. 53	Zinse 174,051 Legate und Geschenke . . 359,300 Beiträge 3,299	43 — 60	
					Summe der Vermehrungen	536,651	03
22,528	51	—	—	b. Badesteuerfonds. Infirmitätsfonds Fr. 22,528. 51	Zinse 1,939 Legate und Geschenke . . 40,000 Beiträge 6,314	20 — 85	
					Summe der Vermehrungen	48,254	05
15,000	—	—	—	c. Widuungsfonds. Infirmitätsfonds Fr. 15,000. —	Zinse 525 Beiträge 902	— 35	
					Summe der Vermehrungen	1,427	35
15,699,100	84	1,073,283	67	Uebertrag		1,220,192	61

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.							
Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
1,697,155	51		Uebertrag	8,325,844	99	2,084,089	19
164,093	31	Inspital, Kosten.	36. Inspital.				
4,050	85	Beschwerden.	a. Inspitalfonds	7,909,844	93	270,876	58
8,288	90	Abgaben.	Hypothekar-Gut-				
4,487	15	Verwaltungskosten.	haben Fr. 4,618,156. 47				
			Hypothekarfasse " 247,579. 70				
			Liegenschaften " 188,200. —				
			Baufonto " 2,418,124. 85				
			Inventar " 204,700. 22				
			Kasse " 747. 59				
			Bauvorschüsse " 227,257. 25				
			Laufende Guthaben " 5,078. 85				
			Aktiven Fr. 7,909,844. 93				
			Spezialfonds Fr. 250,645. 98				
			Depot der Patienten " 1,014. 50				
			Laufende Schulden " 19,216. 10				
			Passiven Fr. 270,876. 58				
			Fr. 7,638,968. 35				
180,920	21	Summe der Verminderungen.					
355,730	82	Keine Vermehrung.					
8,254	05	Badefuren.	b. Badesteuerfonds	62,528	51	—	—
			Inspitalfonds Fr. 62,528. 51				
8,254	05	Summe der Verminderungen.					
40,000	—	Keine Vermehrung.					
1,427	35	Trinkfuren.	c. Biskuitsfonds	15,000	—	—	—
			Inspitalfonds Fr. 15,000. —				
1,427	35	Summe der Verminderungen.					
1,887,757	12		Uebertrag	16,313,218	43	2,354,965	77

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.				Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
15,699,100	84	1,073,283	67	Uebertrag		1,220,192	61
2,300	—	—	—	36. Injelspital. d. Weihnachtsfonds. Injelsfonds Fr. 2,300. —	Zinse Beiträge Summe der Vermehrungen .	80 34 115	50 50 —
17,830	20	—	—	e. Beerlederstiftung. Injelsfonds Fr. 17,830. 20	Zinse Summe der Vermehrungen .	624 624	05 05
100,812	32	—	—	f. Reifegelderfonds. Injelsfonds Fr. 100,812. 32	Zinse Summe der Vermehrungen .	3,528 3,528	40 40
10,210	75	—	—	g. Fienichmidstiftung. Injelsfonds Fr. 10,210. 75	Zinse Summe der Vermehrungen .	357 357	35 35
726	70	—	—	h. Gibolletstiftung. Injelsfonds Fr. 726. 70	Zinse Legate und Geschenke . . Summe der Vermehrungen .	1,176 40,000 41,176	10 10 10
15,830,980	81	1,073,283	67	Uebertrag		1,265,993	51

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
1,887,757	12	Uebertrag		16,313,218	43	2,354,965	77
115	—	36. Infirmitätspital. d. Weihnachtsfonds Infirmitätspital Fr. 2,300. —		2,300	—	—	—
115	—	Summe der Verminderungen.					
620	—	Unterstützungen.					
620	—	e. Zerstörungsfonds Infirmitätspital Fr. 17,834. 25		17,834	25	—	—
4	05	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
3,528	40	Beiträge und Unterstützungen.					
3,528	40	f. Reisegeldersfonds Infirmitätspital Fr. 100,812. 32		100,812	32	—	—
300	—	Wärterprämien.					
300	—	g. Zerstörungsfonds Infirmitätspital Fr. 10,268. 10		10,268	10	—	—
57	35	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
—	—	—					
—	—	h. Zerstörungsfonds Infirmitätspital Fr. 41,902. 80		41,902	80	—	—
41,176	10	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
1,892,320	52	Uebertrag		16,486,335	90	2,354,965	77

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.					Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
15,830,980	81	1,073,283	67	Uebertrag		1,265,993	51	
1,455,097	62	150	—	37. Außerkrankenhaus.	Zinse	40,581	73	
				Hypothekar-Gut-				
				haben Fr. 1,012,578. 31				
				Hypothekarkasse " 27,499. 10				
				Baufonto " 349,488. 79				
				Inventar " 51,804. 25				
				Kasse " 13,375. 67				
				Laufende Guthaben " 351. 50				
				Fr. 1,455,097. 62				
				Depot der Patienten " 150. —				
				Fr. 1,454,947. 62				
					Summe der Vermehrungen .	40,581	73	
					Keine Verminderung . .	1,869	35	
5,371	34	—	—	38. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse	Beiträge der Arbeiter . .	5,305	11	
				der Forstverwaltung.	Zinse	214	10	
				Hypothekarkasse Fr. 3,608. 75	Staatsbeitrag	3,500	—	
				Staatskasse " 1,762. 59				
				Fr. 5,371. 34	Summe der Vermehrungen	9,019	21	
17,291,449	77	1,073,433	67	Totale Summe der Aktiven und der Passiven.	Totale Summe d. Vermehrung.	1,315,594	45	
		16,218,016	10	Keine Aktiven.	Keine Verminderung . . .	625,096	65	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1895.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
1,892,320	52		Uebertrag	16,486,335	90	2,354,965	77
39,691	35	Krankenhaus, Kosten.	37. Außerkrankenhaus	1,456,060	27	2,982	—
251	55	Beschwerden.	Hypothekar-Gut-				
1,955	58	Abgaben.	haben Fr. 1,012,619. 86				
552	60	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse " 41,721. 10				
			Baufonto " 349,488. 79				
			Inventar " 51,148. 10				
			Kasse " 706. 92				
			Laufende Guthaben " 375. 50				
			Fr. 1,456,060. 27				
			Depot der Patienten " 135. —				
			Laufende Schulden " 2,847. —				
			Fr. 2,982. —				
42,451	08	Summe der Verminderungen.	Fr. 1,453,078. 27				
5,919	50	Entschädigungen.	38. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse	8,471	05	—	—
			der Forstverwaltung.				
			Hypothekarkasse Fr. 8,471. 05				
5,919	50	Summe der Verminderungen.					
3,099	71	Keine Vermehrung.					
1,940,691	10	Totale Summe d. Verminder.	Totale Summe der Aktiven und der Passiven	17,950,867	22	2,357,947	77
			Keine Aktiven			15,592,919	45

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1895 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 28. April 1896.

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1895.

Herr Finanzdirektor,

Die Kantonsbuchhalterei legt Ihnen hiermit zu Händen des Regierungsrates und des Großen Rates die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1895 vor, wie sich dieselbe aus den Anweisungsbüchern der Verwaltungen und aus den mit diesen gleichlautenden Visabüchern der Kantonsbuchhalterei und aus den von den kompetenten Behörden genehmigten Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Allgemeinen Kassen ergibt.

Nach der Uebersicht Seite 4 und 5 hat das Staatsvermögen des Kantons Bern auf den 31. Dezember 1895 folgenden Bestand:

Aktiven	Fr. 255,004,815. 81
Passiven	" 199,219,354. 22
Reines Vermögen	Fr. 55,785,461. 59

Am 1. Januar 1895 war der Bestand:

Aktiven	Fr. 241,487,122. 93
Passiven	" 190,140,576. 22
Reines Vermögen	Fr. 51,346,546. 71

Die Aktiven haben um Fr. 13,517,692. 88, die Passiven um Fr. 9,078,778. — zugenommen, und das reine Vermögen hat sich um Fr. 4,438,914. 88 vermehrt.

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—73.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Das reine Staatsvermögen hat im Jahre 1895 folgende Veränderungen erlitten (Seite 8):

Vermehrungen (Haben):	
Einnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr. 27,026,676. 31
Berichtigungen:	
Waldungen	" 280,126. —
Domänen	" 4,517,093. 28
Verwaltungsinventar	" 421,191. 68
Summe der Vermehrungen	Fr. 32,245,087. 27
Verminderungen (Soll):	
Ausgaben der Laufenden Verwaltung	Fr. 26,999,050. 76
Uebertrag	Fr. 26,999,050. 76

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

Uebertrag	Fr. 26,999,050. 76
Berichtigungen:	
Waldungen	" 213,567. 50
Domänen	" 554,045. 88
Verwaltungsinventar	" 39,508. 25
Summe der Verminderungen	Fr. 27,806,172. 39

Demnach ist die reine Vermögensvermehrung folgendermaßen zusammengefaßt:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr. 27,625. 55
Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872, § 31:	
Waldungen	" 66,558. 50
Domänen	" 3,963,047. 40
Verwaltungsinventar	" 381,683. 43
Reine Vermehrung, wie hievor	Fr. 4,438,914. 88

40*

Die Schätzungssummen der Waldungen und der Domänen entsprechen den Grundsteuererschätzungen derselben, und alle hier als „Berichtigungen“ zusammengefaßten Veränderungen: Mehrerlös, Mindererlös, Mehrkosten, Minderkosten und Schätzungsberichtigungen, betreffen Ausgleichungen zwischen der Rechnung und den Grundsteuererschätzungen. Es gehören dahin auch die Posten: Abtretungen von Kirchenchören und Pfundgebäuden und Verkauf von Servituten; der erstere betrifft Mindererlös, der letztere Mehrkosten gegenüber der Grundsteuererschätzung der bezüglichen Domänen. Die große Vermehrung der Grundsteuererschätzung der Domänen ist zum Teil durch Neubauten, und die Vermehrung des Verwaltungsinventars ist hauptsächlich durch die Einrichtung der Irrenanstalt Münzingen herbeigeführt.

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Nach dem ersten Abschlusse der Rechnung der Laufenden Verwaltung für das Jahr 1895 waren die Ergebnisse derselben folgende:

Einnahmen	Fr. 27,026,676. 31
Ausgaben	„ 26,399,050. 76

oder wenn man nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht:

Einnahmen	Fr. 13,185,451. 93
Ausgaben	„ 12,557,826. 38

Ueberschuß der Einnahmen Fr. **627,625. 55**

Veranschlagt waren im Voranschlage für das Jahr 1895:

die Einnahmen zu	Fr. 11,924,125. —
die Ausgaben zu	„ 12,727,115. —

Ueberschuß der Ausgaben Fr. **802,990. —**

Das angegebene Rechnungsergebnis ergab gegenüber dem Voranschlage folgende Abweichungen:

Mehreinnahmen	Fr. 1,261,326. 93
Minderausgaben	„ 169,288. 62

Besseres Rechnungsergebnis Fr. **1,430,615. 55**

Am 25. April 1896 beschloß der Regierungsrat, von dem Einnahmenüberschusse von Fr. 627,625. 55 Fr. 575,000. — für Amortisation von Bauvorschußen zu verwenden und Fr. 25,000. — für außerordentliche Ausgaben der Erziehungsdirektion zu reservieren. Damit steigen die Ausgaben um Fr. 600,000, von Fr. 12,557,826. 38 auf Fr. **13,157,826. 38**, und der Ueberschuß der Einnahmen wird auf Fr. **27,625. 55** reduziert (Seite 9).

Die Abweichungen vom Voranschlage verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Verwaltungszweige:

Mehreinnahmen:

XX. Staatskasse	Fr. 595,848. 24
XXV. Gebühren	170,594. 97
XXX. Direkte Steuern	„ 158,666. 38
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	„ 119,827. 26
XVI. Domänen	„ 61,979. 83
XIX. Kantonalbank	„ 49,261. 83
XXIV. Stempelgebühr	„ 32,733. 30
XV. Staatswaldungen	„ 23,459. 07
XXIII. Salzhandlung	„ 18,162. 84
XXII. Jagd, Fischerei u. Bergbau	„ 17,769. 28
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren	„ 15,850. 90

Uebertrag Fr. 1,264,153. 90

	Uebertrag Fr. 1,264,153. 90
XVIII. Hypothekarkasse	„ 11,387. 80
XXIX. Militärsteuer	„ 9,995. 04
XXI. Bußen und Konfiskationen	„ 1,269. 55
XXXI. Unvorhergesehenes	„ 423. 72

Summe der Mehreinnahmen Fr. **1,287,230. 01**

Mindereinnahmen:

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	Fr. 25,903. 08
---	----------------

Summe der Mindereinnahmen Fr. **25,903. 08**

Mehrausgaben:

X. Bauwesen	Fr. 572,568. 02
VI. Erziehung	„ 71,933. 25
I. Allgemeine Verwaltung	„ 41,725. 01
II. Gerichtsverwaltung	„ 21,411. 17
III. ^b Polizei	„ 11,592. 21
IV. Militär	„ 785. 87

Summe der Mehrausgaben Fr. **720,015. 53**

Minderausgaben:

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	Fr. 110,801. 21
XI. Anleihen	„ 110,332. 59
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	„ 23,696. 75
V. Kirchenwesen	„ 12,957. 39
XIV. Forstwesen	„ 8,451. 64
XVII. Domänenkasse	„ 7,447. 19
XII. Finanzwesen	„ 6,955. 45
III. ^a Justiz	„ 4,914. 35
XIII. Landwirtschaft	„ 2,719. 65
VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	„ 976. 88
VII. Gemeindewesen	„ 51. 05

Summe der Minderausgaben Fr. **289,304. 15**

Mehreinnahmen Fr. 1,287,230. 01	
---------------------------------	--

Mindereinnahmen	„ 25,903. 08
---------------------------	--------------

Fr. 1,261,326. 93

Mehrausgaben	Fr. 720,015. 53
------------------------	-----------------

Minderausgaben	„ 289,304. 15
--------------------------	---------------

„ 430,711. 38

Reine Mehreinnahmen Fr. **830,615. 55**

Ohne die außerordentliche Abzahlung von Fr. 575,000 auf den Bauvorschußen würden die Ausgaben für das Bauwesen um Fr. 2,431. 98 unter der Summe des Voranschlages geblieben sein.

Unter den Einnahmen der Rubrik IX, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen, befindet sich ein außerordentlicher Posten von Fr. 267,920. 91, Beitrag des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege an die Einrichtungskosten der Irrenanstalt Münzingen im Jahre 1894. Für die bezüglichen Ausgaben ist die Rechnung für 1894 belastet worden, und die entsprechende Einnahme kommt nun der Rechnung für 1895 zu gut. Ohne diese Einnahme würden die Reinausgaben für Volkswirtschaft und Gesundheitswesen Fr. 970,919. 70 betragen und die Summe des Voranschlages um Fr. 157,119. 70 überschreiten.

Ueber die Abweichungen der Rechnung vom Voranschlage werden die Jahresberichte der Verwaltungen nähere Angaben enthalten. Ueber die Mehrausgaben werden dem Großen Räte überdies spezielle Berichte vorgelegt, da Kreditübertragungen

und Nachkredite nur von dieser Behörde beschloffen werden können.

Gegenüber der Rechnung für 1894 zeigt die Rechnung für 1895 folgende Abweichungen:

Mehrausgaben:	
X. Bauwesen	Fr. 593,414. 65
VI. Erziehung	" 361,278. 19
XIII. Landwirtschaft	" 83,287. 35
V. Kirchenwesen	" 5,695. 60
XIV. Forstwesen	" 1,889. 31
VII. Gemeindewesen	" 465. 30
III. ^a Justiz	" 424. 65
Summe der Mehrausgaben	Fr. 1,046,455. 05
Mindererausgaben:	
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	Fr. 311,226. 74
XI. Anleihen	" 109,042. 67
III. ^b Polizei	" 31,345. 24
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	" 28,516. 37
IV. Militär	" 23,569. 66
XVII. Domänenkasse	" 12,431. 26
VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	" 5,561. 71
II. Gerichtsverwaltung	" 3,601. 07
I. Allgemeine Verwaltung	" 3,577. 63
XII. Finanzwesen	" 91. 39
Summe der Mindererausgaben	Fr. 528,963. 74
Mehreinnahmen:	
XXX. Direkte Steuern	Fr. 191,095. 31
XXV. Gebühren	" 84,739. 91
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	" 73,705. 22
XVI. Domänen	" 72,918. 42
XX. Staatskasse	" 63,297. 23
XVIII. Hypothekarkasse	" 58,518. 47
XIX. Kantonalbank	" 24,857. 67
XXIII. Salzhandlung	" 16,162. 31
XV. Staatswaldungen	" 12,645. 01
XXIX. Militärsteuer	" 1,370. 93
XXI. Bußen und Konfiskationen	" 213. 20
Summe der Mehreinnahmen	Fr. 599,523. 68
Mindereinnahmen:	
XXIV. Stempelgebühr	Fr. 120,947. 14
XXVIII. Anteil am Alkoholmonopol	" 39,762. 66
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren	" 11,341. 55
XXII. Jagd, Fischerei u. Bergbau	" 2,871. 75
XXXI. Unvorhergesehenes	" 2,636. 18
Summe der Mindereinnahmen	Fr. 177,559. 28
Mehrausgaben	Fr. 1,046,455. 05
Mindererausgaben	" 528,963. 74
Mehreinnahmen	Fr. 599,523. 68
Mindereinnahmen	" 177,559. 28
	" 421,964. 40
Keine Mehrausgaben	Fr. 95,526. 91

In den Ausgaben für das Bauwesen sind die erwähnten Fr. 575,000, außerordentliche Abzahlungen auf den Bauverschüssen, inbegriffen. Ohne diese außerordentliche Ausgabe

würden die Kosten für das Bauwesen in 1895 nur um Fr. 18,414. 65 höher sein, als in 1894.

Dagegen ist, wie ebenfalls schon angeführt, in Rubrik IX, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen, der Beitrag des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege an die Kosten der Einrichtung der Irrenanstalt in Münsingen für 1894 erst in 1895 verrechnet worden und kommt nun mit Fr. 267,920. 91 dem Jahre 1895, statt dem Jahre 1894, zu gut. Wäre dieser Beitrag schon in 1894 in Rechnung gebracht worden, so würden die Mehrausgaben für Volkswirtschaft und Gesundheitswesen in 1894 nur Fr. 746,304. 62, in 1895 dagegen Fr. 970,919. 70 betragen haben und es würde sich für 1895 nicht eine Minderausgabe von Fr. 311,226. 74, sondern eine Mehrausgabe von Fr. 224,615. 08 ergeben.

Ferner ist unter den Einnahmen von Stempelgebühren in 1894 eine außerordentliche Einnahme von Fr. 140,000 für Stempelung von Anleihe-Obligationen enthalten. Vergleicht man nur die ordentlichen Einnahmen der beiden Jahre, so ergibt sich für das Jahr 1895 nicht eine Mindereinnahme von Fr. 120,947. 14, sondern eine Mehreinnahme von Fr. 19,052. 86.

Endlich betragen die Kursgewinne der Staatskasse in 1895 Fr. 71,991. 92 mehr als in 1894, nämlich Fr. 596,196. 24; in 1894: Fr. 524,204. 32. Zieht man nur den ordentlichen Ertrag der Staatskasse in Betracht, so ergibt sich gegenüber dem Jahre 1894 nicht eine Mehreinnahme von Fr. 63,297. 23, sondern eine Mindereinnahme von Fr. 8,694. 69.

Zieht man diese Verhältnisse in Betracht, so ist das Ergebnis für das Jahr 1895 nicht um Fr. 95,526. 91 ungünstiger, sondern um Fr. 11,639. 35 günstiger, als dasjenige von 1894, nämlich:

Unterschiede zu Gunsten von 1895:

Ueberschuß der Einnahmen 1895	Fr. 27,625. 55
Bauwesen, außerordentliche Ausgaben 1895	" 575,000. —
Stempelgebühr, außerordentliche Einnahmen 1894	" 140,000. —
Zusammen	Fr. 742,625. 55

Unterschiede zu Gunsten von 1894:

Ueberschuß der Einnahmen 1894	Fr. 123,152. 46
Münsingen, Irrenanstalt:	
Ausgaben 1894	" 267,920. 91
Einnahmen 1895	" 267,920. 91
Kursgewinn, Mehreinnahme 1895	" 71,991. 92
Zusammen	Fr. 730,986. 20

Besseres Ergebnis in 1895 für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben **Fr. 11,639. 35**

I. Allgemeine Verwaltung.

Die reinen Kosten der Allgemeinen Verwaltung überschreiten den Voranschlag um Fr. 41,725. 01, sind jedoch um Fr. 3,577. 63 niedriger, als die Kosten von 1894. Von den Mehrkosten betreffen Fr. 8,491. 40 die Kosten des Großen Rates, obwohl dieselben um Fr. 11,965. 25 hinter den Kosten von 1894 zurückstehen, Fr. 8,589. 51 den Ratskredit, hauptsächlich durch den Ankauf der Bibliothek des Herrn Professor Hibber veranlaßt, Fr. 18,638. 94 die Druckkosten der Staatskanzlei, welche jedoch Fr. 3,520. 11 weniger betragen als in 1894 und Fr. 11,726. 35 die Besoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien.

II. Gerichtsverwaltung.

Die Kosten der Gerichtsverwaltung sind zwar im ganzen um Fr. 3,601. 07 geringer als in 1894, übersteigen aber den Voranschlag um Fr. 21,411. 17. Die Mehrkosten betreffen die Amtsgerichte mit Fr. 5,776. 60, die Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreiber mit Fr. 4,994. 40, die Entschädigungen der Betreibungsgehülften mit Fr. 13,348. 90 und die Besoldungen der Angestellten der Betreibungsämter mit Fr. 5,511. 20. Die Kosten der Amtsgerichte und die Entschädigungen der Betreibungsgehülften sind nahezu gleich wie in 1894. Die Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreiber sind um Fr. 7,527. 85 und die Besoldungen der Angestellten der Betreibungsämter um Fr. 5,748. 40 höher als im Jahre 1894. Die Kosten der Geschworenengerichte sind um Fr. 11,052. 70 niedriger als in 1894, und es besteht hier gegenüber dem Voranschlag eine Ersparnis von Fr. 5,659. 48.

III.^a Justiz.

Die Kosten dieser Rubrik betragen Fr. 424. 65 mehr als in 1894; gegenüber dem Voranschlage besteht jedoch eine Ersparnis von Fr. 4,914. 34, welche zum größten Teile die Kosten der Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision betrifft.

III.^b Polizei.

Die Kosten der Polizeiverwaltung sind zwar um Fr. 31,345. 24 geringer als in 1894, übersteigen aber den Voranschlag um Fr. 11,592. 21. Die Ersparnisse gegenüber dem Jahre 1894 betreffen hauptsächlich die Gefängnisse und die Justiz- und Polizeikosten. Für die Gefängnisse ist auch gegenüber dem Voranschlage eine Ersparnis eingetreten und zwar im Betrage von Fr. 14,740. 18, während die Justiz- und Polizeikosten den Voranschlag um Fr. 3,321. 94 übersteigen. Diese Mehrkosten betreffen speziell die Kosten in Straffachen. Im fernern bestehen folgende Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlage: Bureaukosten der Polizeidirektion, Fr. 2,479. 70; Sold der Landjäger Fr. 3,513. 15; Mietzinse des Polizeikorps Fr. 4,738. 45; Strafanstalt St. Johannsen und Wighwl Fr. 7,123. 33, und Strafanstalt Thorberg Fr. 6,917. 92.

IV. Militär.

Die Militärausgaben sind um Fr. 23,569. 66 geringer als im Jahre 1894. Zwar bestehen bedeutende Mehrausgaben in den Rubriken Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmateriales und Verschiedene Militärausgaben; denselben stehen aber auch größere Ersparnisse und Mehreinnahmen in den Rubriken Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung und Erlös von kantonalem Kriegsmaterial gegenüber. Im ganzen übersteigen die Kosten den Voranschlag um Fr. 785. 87; gegenüber den einzelnen Posten des Voranschlages bestehen jedoch verschiedene mehr oder weniger bedeutende Abweichungen. Folgende Kredite sind um folgende Summen überschritten worden: Bureaukosten der Militärdirektion Fr. 2,500. 10; Taggelder der Kreiskommandanten Fr. 1,515, Schützenwesen Fr. 4,200. Dazu kommen noch folgende Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren: Landsturm-Ausrüstung, Kosten, soweit sie vom Bunde nicht vergütet worden sind, Fr. 6,772. 15, und kantonale Militäraufgebote, Kosten, welche durch die Kravalle von

1893 verursacht worden sind, Fr. 9,226. 78. Großenteils kompensiert wurden diese Mehrausgaben durch Ersparnisse und Mehreinnahmen anderer Rubriken, von denen namentlich folgende zu erwähnen sind: Kasernenverwaltung Fr. 2,885. 23; Erlös von kantonalem Kriegsmaterial Fr. 14,948. 50.

V. Kirchenwesen.

Für das Kirchenwesen sind in 1895 Fr. 5,695. 60 mehr ausgegeben worden als in 1894. Die Mehrkosten betreffen ausschließlich die protestantische Kirche und zwar speziell die Mietzinse für die Kirchengebäude. Dagegen bestehen gegenüber dem Voranschlage folgende Ersparnisse: Verwaltungskosten der Direktion Fr. 110. 20; protestantische Kirche Fr. 9,884. 69; katholische Kirche Fr. 2,962. 50; zusammen Fr. 12,957. 39.

VI. Erziehung.

Die Ausgaben für das Erziehungswesen haben gegenüber dem Jahre 1894 um Fr. 380,628. 19 zugenommen, wovon Fr. 19,350 durch Minderausgaben für die Rubrik Kunst ausgeglichen werden. Von diesen Mehrausgaben fallen auf die Primarschulen Fr. 289,419. 94, auf die Mittelschulen Fr. 29,919. 95 und auf die Hochschule Fr. 28,710. 44. Der Voranschlag ist im ganzen um Fr. 71,933. 25 überschritten worden. Der größte Teil dieser Kreditüberschreitung besteht in Ausgaben, die im Voranschlage nicht vorgesehen waren, nämlich: Einrichtungskosten der Tierarzneischule: Pathologisches Institut Fr. 10,935. 53; Anatomisches Institut Fr. 8,979. 72; Fußbeschlagenanstalt Fr. 4,965. 25; ferner Einrichtungskosten der Hochschule: Physiologisches Institut Fr. 3,565 und Zoologisches Institut Fr. 3,264. 94. Dazu kommen verschiedene Kreditüberschreitungen: Mietzinse der Hochschule, welche infolge von Neubauten zugenommen haben, Fr. 19,455; Besoldungen der Angestellten der Erziehungsdirektion Fr. 1,046. 75; Besoldungen der Angestellten der Hochschule Fr. 2,122. 35; Organische Chemie Fr. 2,232. 54 und Zoologische Sammlungen Fr. 470. 70. Ferner für die Mittelschulen: Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien Fr. 1886. 80; Staatsbeiträge an Sekundarschulen Fr. 2,186. 65 und Pensionen für Sekundarlehrer Fr. 2,418. 70. Von den Krediten für das Primarschulwesen sind überschritten worden: Leibgedinge um Fr. 6,863. 50 und Gemeinde-Oberschulen um Fr. 4,662. 50. Von den Krediten für die Lehrerseminarien ist derjenige für das Seminar Hofwyl um Fr. 941. 05 überschritten worden. Endlich sind gemäß dem Beschlusse des Regierungsrates vom 25. April 1896 Fr. 25,000 in das Ausgeben gestellt worden, welche zur Deckung von außerordentlichen Kosten für das Erziehungswesen bestimmt sind.

VII. Gemeinwesen.

Die Verwaltungskosten der Direktion des Gemeinwesens sind um Fr. 465. 30 höher als in 1894 und entsprechen fast genau dem Voranschlage.

VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.

Diese Kosten sind um Fr. 28,516. 37 unter denjenigen von 1894 und um Fr. 23,696. 75 unter dem Voranschlag geblieben. Die Hauptersparnis betrifft die Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke. Infolge der Eröff-

nung der Irrenanstalt Münsingen sind eine Anzahl dieser Unterstüzungen dahin gefallen, und es ist an deren Platz die Aufnahme der bezüglichlichen Kranken in die kantonalen Irrenanstalten getreten. Dadurch sind die Ausgaben für Spenden gegen 1894 um Fr. 29,205. 45 zurückgegangen und um Fr. 21,613. 65 unter dem Voranschlag geblieben. Auch die Kosten der Rettungsanstalt Erlach blieben um Fr. 4,787. 12 unter dem Voranschlag. Dagegen sind folgende Kredite überschritten worden: Armegeſetz, Vorarbeiten, um Fr. 1,930; Beiträge an Bezirksarmenanstalten: Wangen Fr. 447. 50, Steinhölzli Fr. 250. 75 und Delsberg Fr. 527. 50. Für Berufsſtipendien sind Fr. 3,007. 50 mehr ausgegeben worden, als im Voranschlag vorgesehen war.

VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.

Im ganzen weichen die Kosten des Armenwesens des ganzen Kantons nur wenig vom Voranschlage ab. Dieselben bleiben um Fr. 976. 88 unter demselben und um Fr. 5,561. 71 unter den Kosten von 1894. Im einzelnen bestehen jedoch bedeutende Abweichungen. Die Kosten der Notarmenpflege übersteigen den Voranschlag um Fr. 20,894. 49; dagegen ergibt sich auf den Kosten der Verpflegungsanstalten eine Ersparnis von Fr. 21,871. 37. Diese betrifft die Verpflegungsanstalt Hindelbank, deren Rechnung infolge der Liquidation des Inventars derselben, statt mit einem Ueberschuß der Ausgaben von Fr. 7,500, wie im Voranschlage vorgesehen war, mit einem Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 15,942. 37 abschließt. Die Beiträge an die Gemeinden haben den Voranschlag um Fr. 3,834. 79 und die Kosten der Unterstüzung auswärtiger Notarmer haben denselben um Fr. 18,543. 35 überschritten. Die Kosten der Verpflegungsanstalt Friesenberg gehen um Fr. 1,571 über den Voranschlag hinaus.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

Hier ist für die Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit dem Voranschlage und mit der vorhergehenden Rechnung vorab in Betracht zu ziehen, daß der Beitrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege für die in 1894 verrechneten Einrichtungskosten der Irrenanstalt Münsingen im Betrage von Fr. 267,920. 91 erst in 1895 verrechnet worden ist. Hätte die Verrechnung im Jahre 1894 stattgefunden, so würden die Kosten in 1894 um diese Summe kleiner geblieben, in 1895 aber um die nämliche Summe größer geworden sein. Berücksichtigt man dieses Verhältnis, so ergibt sich, daß die Kosten für Volkswirtschaft und Gesundheitswesen in 1895 nicht um Fr. 311,226. 74 geringer, sondern um Fr. 224,615. 08 größer sind, als in 1894, und daß sie nicht um Fr. 110,801. 21 hinter dem Voranschlag zurückgeblieben, sondern denselben vielmehr um Fr. 157,119. 70 übersteigen. Die Mehrausgaben gegenüber dem Jahre 1894 betreffen hauptsächlich: die Irrenanstalt Münsingen mit Fr. 182,330. 43, die Einlage in den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege mit Fr. 14,163. 68; den Beitrag an die Schweizerische Landesausstellung in Genf Fr. 10,000, und die Ausgaben für das Gesundheitswesen mit Fr. 11,454.

Die Abweichungen vom Voranschlag bestehen größtenteils in folgenden Kreditüberschreitungen: Irrenanstalt Münsingen Fr. 112,834. 78, wovon Fr. 44,320. — den im Voranschlage nicht vorgesehenen Mietzins und Fr. 68,514. 78 die übrigen Kosten der Anstalt betreffen. Irrenanstalt Waldau Fr. 20,411. 34, worin jedoch Fr. 6,300. — Einrichtungskosten des alten Irrenhauses enthalten sind, wofür ein Spezialkredit

besteht, so daß sich die Ueberschreitung des Voranschlages auf Fr. 14,111. 34 reduziert. Erweiterung der Irrenpflege Fr. 15,720. 95. Der Ertrag der Extrasteuerquote und demgemäß die Einlage in den Spezialfonds übersteigen den Voranschlag um diesen Betrag. Ferner: Allgemeine Sanitätsvorkehrungen Fr. 5,713. 35 und Impfweisen Fr. 9,194. 80.

X. Bauwesen.

Die Ausgaben für das Bauwesen betragen Fr. 593,414. 75 mehr als in 1894 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 572,568. 02. Bringt man aber die außerordentliche Abzahlung auf den Bauvorschuß, Fr. 575,000. —, in Abzug, so reduzieren sich die Mehrausgaben gegenüber dem vorhergehenden Jahre auf Fr. 18,414. 75, wovon Fr. 8,802. 10 den Unterhalt der Staatsgebäude und Fr. 10,999. 45 den Unterhalt der Straßen betreffen, und gegenüber dem Voranschlage ergibt sich eine Ersparnis von Fr. 2,431. 98. Es sind keine Kredite überschritten worden; dagegen besteht eine Ausgabe von Fr. 16,100. — für Pfundloskäufe in Höchstetten und Wichtrach, welche im Voranschlage nicht vorgesehen war.

XI. Anleihen.

Die Amortisation und Verzinsung der Anleihen erforderte Fr. 110,332. 59 weniger als im Voranschlage vorgesehen war, Fr. 109,042. 67 weniger, als im Jahre 1894. Das $3\frac{1}{2}\%$ Anleihen von 1887 im restlichen Betrage von Fr. 48,697,000. — ist auf 30. Juni 1895 gekündet und durch ein 3% Anleihen ersetzt worden, das in den Jahren 1901 bis 1950 zurückzahlen ist. Die Amortisation und Verzinsung des alten Anleiheens erforderte einen jährlichen Aufwand von Fr. 2,145,158. —; das neue Anleihen kann mit einem jährlichen Aufwande von Fr. 1,892,633 verzinst und getilgt werden, und es wurde durch die Konversion eine jährliche Ersparnis von Fr. 252,525 erzielt. Da die Amortisation des neuen Anleiheens erst mit dem Jahre 1901 beginnt, so tritt in den Jahren 1896 bis 1900 eine fernere Ersparnis von Fr. 431,723. — jährlich ein, aus welcher der auf Ende 1895 noch ungedeckte Rest der Anleiheenskosten im Betrage von Fr. 2,063,457. 95 zu tilgen ist, und welche hierzu mehr als hinreichen wird. Die Anleiheenskosten betragen:

Kursdifferenz, 5 %,	Fr. 2,434,850. —
Zinsdifferenzen, Titel u. s. w.	„ 53,607. 95
zusammen	Fr. 2,488,457. 95
Davon wurden in 1895 amortisiert	„ 425,000. —
und es bleiben noch zu tilgen.	Fr. 2,063,457. 95

Da die Konversion auf den 30. Juni 1895 stattgefunden hat, so trat ein Teil der Ersparnis schon für das Jahr 1895 ein. Die Rückzahlung für 1895 im Betrage von Fr. 441,000. — ist dahin gefallen, und auf der Verzinsung für das zweite Halbjahr ergab sich eine Ersparnis von Fr. 121,742. 50. Dagegen sind Fr. 425,000. — für Abzahlung der Anleiheenskosten in Rechnung gebracht worden, und die Einlösungskosten haben infolge der Rückzahlung des alten Anleiheens den Voranschlag um Fr. 27,094. 91 überschritten. Aus diesen Summen resultiert die angegebene Ersparnis von Fr. 110,332. 59 gegenüber dem Voranschlag.

XII. Finanzwesen.

Die Ausgaben für das Finanzwesen sind fast genau gleich groß wie in 1894. Kreditüberschreitungen haben nicht stattgefunden; auf den meisten Krediten sind dagegen etwelche Ersparnisse eingetreten, und im ganzen sind die Ausgaben um Fr. 6,955. 45 niedriger als der Voranschlag.

XIII. Landwirtschaft.

Gegenüber dem Jahre 1894 betragen die Ausgaben Fr. 83,287. 35 mehr; dagegen sind sie um Fr. 2,719. 65 unter dem Voranschlag geblieben. Die Mehrausgaben gegenüber dem vorhergehenden Jahre betreffen: Beitrag an die Landwirtschaftliche Ausstellung in Bern Fr. 50,000; Mehrausgaben der Landwirtschaftlichen Schule, Fr. 9,782. 16, und der Molkereischule, Fr. 15,570. 93, und die Ausgaben für die Landwirtschaftliche Winter- schule. Gegenüber dem Voranschlag sind Ersparnisse eingetreten auf den Ausgaben für die Förderung der Land- wirtschaft und Viehzucht, Fr. 18,007. 15 und auf den Kosten der Landwirtschaftlichen Schule Fr. 1,908. 77. Dagegen ist der Kredit für die Molkereischule durch die vom Großen Räte am 30. Mai 1895 beschlossene Tilgung des Vorschusses vom Jahre 1892 um Fr. 12,590. 93 überschritten worden. Der Rest dieses Vorschusses betrug noch Fr. 13,965. 99. Endlich sind für die Landwirtschaft- liche Winter- schule, deren Kosten im Voranschlag nicht vorgesehen waren, Fr. 4,981. 14 aus- gegeben worden.

XIV. Forstwesen.

Die Kosten für das Forstwesen sind um Fr. 1,889. 30 höher als im Jahre 1894, bleiben aber um Fr. 8,451. 64 unter dem Voranschlag, welche Ersparnis sich auf die meisten Kredite verteilt. Kreditüberschreitungen haben nicht statt- gefunden.

XV. Staatswäldungen.

Der Ertrag der Staatswäldungen ist zwar um Fr. 12,645. 01 größer als im Jahre 1894; doch liegt der Grund dieses Ergebnisses nicht sowohl in einem vermehrten Rohertrage, als vielmehr in geringern Wirtschaftskosten. Ähnlich ist das Ver- hältnis gegenüber dem Voranschlag, welchen der Reinertrag um Fr. 23,459. 07 übersteigt. Der Ertrag der Haupt- nutzungen geht zwar um Fr. 50,276. 70 über den Vor- anschlag hinaus, aber der Ertrag der Zwischen- nutzungen bleibt um Fr. 75,867. 32 hinter demselben zurück. Dagegen ist die Summe der Wirtschaftskosten um Fr. 35,168. 33 und diejenige der Beschwerden um Fr. 10,877. 41 nied- riger als der Voranschlag.

XVI. Domänen.

Der Reinertrag der Domänen ist um Fr. 72,918. 42 höher als im Jahre 1894 und um Fr. 61,979. 83 höher als er voraus- schlag war. Der Rohertrag übersteigt den Vor- anschlag um Fr. 73,553. 81; dagegen gehen auch die Wirt- schaftskosten um Fr. 8,135. 95 und die Beschwerden um Fr. 3,438. 03 über denselben hinaus.

XVII. Domänenkasse.

Die Aktivzinse der Domänenkasse haben etwas zu-, die Passivzinse etwas abgenommen. Im ganzen sind die Reinausgaben um Fr. 12,431. 26 niedriger als im Jahre 1894 und bleiben um Fr. 2,920. 54 unter dem Voranschlag.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Rohertrag der Hypothekarkasse ist um Fr. 63,465. 56 größer als in 1894, dagegen sind auch die Verwaltungsk- osten um Fr. 4,947. 09 gestiegen und der Reinertrag be- trägt Fr. 58,518. 47 mehr als in 1894. Gegenüber dem Voranschlag besteht eine Mehreinnahme an Rohertrag von

Fr. 8,831. 20 und eine Ersparnis an Verwaltungskosten von Fr. 2,556. 60 und das Rechnungsergebnis ist um Fr. 11,387. 80 günstiger als der Voranschlag.

XIX. Kantonalbank.

Der Betriebsertrag der Kantonalbank ist um Fr. 34,857. 67 höher als in 1894 und um Fr. 89,261. 83 höher als der Voranschlag. Gegenüber dem Jahre 1894 ist der ordentliche Ertrag (Ziff. 1—6, ohne Abschreibungen, Kursgewinne und Verwaltungskosten) um Fr. 160,160. 20 günstiger. Dagegen betragen die Kursgewinne Fr. 21,024. 90 weniger und die Abschreibungen Fr. 86,887. 04 und die Verwal- tungskosten Fr. 17,390. 59 mehr, wodurch von den Fr. 160,160. 20 eine Summe von Fr. 125,302. 53 absorbiert wird. Die Einlage in die Kantonalbankreserve beträgt Fr. 60,000.

XX. Staatskasse.

Der ordentliche Ertrag der Staatskasse beträgt Fr. 889,652. — und erreicht den Voranschlag bis an Fr. 348. —. Dazu kommt aber Kursgewinn auf verkauften Wertpapieren, welcher im Voranschlag nicht vorgesehen war, im Betrage von Fr. 596,196. 24, so daß das Rechnungsergebnis um Fr. 595,848. 24 günstiger ist als der Voranschlag. Dasselbe ist um Fr. 63,297. 23 besser als dasjenige von 1894. Der ordentliche Ertrag ist zwar um Fr. 8,694. 69 geringer, aber die Kursgewinne sind um Fr. 71,991. 92 größer als in 1894.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Ertrag der Bußen, welcher zu Fr. 72,000 veran- schlagt war, ist annähernd gleich wie in 1894 und beträgt Fr. 90,336. 56. Ebensoviel beträgt auch die Bußenver- wendung. Dem kantonalen Kranken- und Armenfonds und den Gemeinden sind je Fr. 26,833. 95 zugekommen, und der Vortrag der unverteilten Bußen, ungefähr den ausstehenden Bußen entsprechend, ist um Fr. 2,056. 56, auf Fr. 56,456. 32, gestiegen. In die Staatskasse fällt nur der dem Staate zuge- sprochene Ertrag und Erlös von konfiszierten Gegen- ständen. Der Ertrag beträgt Fr. 3,269. 55.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Der Ertrag dieser Einnahmen ist zwar um Fr. 2,871. 75 geringer als in 1894, welcher Ausfall hauptsächlich die Jagd- patentgebühren betrifft, aber um Fr. 12,769. 28 höher als der Voranschlag, wozu die vollständige Ersparnis des Ausgabepostens von Fr. 5,000 für Hebung des Berg- baus kommt, so daß das Ergebnis im ganzen um Fr. 17,769. 28 günstiger ist als der Voranschlag.

XXIII. Salzhandlung.

Der Salzverkauf ist etwas größer als in 1894; es wurden 9,522,010 Kilo Kochsalz abgegeben, in 1894 9,355,016 Kilo. Der Ertrag übersteigt denjenigen des vorhergehenden Jahres um Fr. 18,520. 35 und den Voranschlag um Fr. 18,162. 84.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Der Ertrag der Stempel- und Banknotensteuer ist um Fr. 120,947. 14 geringer als in 1894; da jedoch in dem Ertrage von 1894 eine außerordentliche Einnahme von Fr. 140,000 für Stempelung von Anleihe- Obligationen inbegriffen ist, so ist der ordentliche Ertrag in 1895 um Fr. 19,052. 86 höher als der ordentliche Ertrag von 1894,

nämlich: Stempelsteuer Fr. 16,211. 30, Banknotensteuer Fr. 3,865. 40, wovon Fr. 1,023. 84 für Mehrausgaben an Betriebskosten und Verwaltungskosten abgehen. Der Reinertrag übersteigt den Voranschlag um Fr. 32,733. 30.

XXV. Gebühren.

Der Ertrag der Gebühren ist um Fr. 84,739. 91 größer als in 1894 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 170,594. 97. Der Mehrertrag gegenüber dem vorhergehenden Jahr betrifft die Prozentgebühren der Amtsschreiber mit Fr. 75,247. 51, die fixen Gebühren der Amtsschreiber mit Fr. 7,046. 65 und die Gebühren für Markt- und Hausierpatente und die Patenttagen der Handelsreisenden mit Fr. 13,607. 80. Dagegen sind die Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungsämter um Fr. 16,178. 24 geringer als in 1894. Gegenüber dem Voranschlage fällt die Mehreinnahme größtenteils auf die Prozentgebühren der Amtsschreiber.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer hat Fr. 73,705. 22 mehr abgeworfen als im Jahre 1894, Fr. 119,827. 26 mehr als im Voranschlage vorgesehen war.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

Der Ertrag der Wirtschaftspatentgebühren ist gegenüber dem Jahre 1894 um Fr. 11,341. 55 zurückgegangen, übersteigt aber doch den Voranschlag um Fr. 15,850. 90.

XXVIII. Anteil am Alkoholmonopol.

Der Ertrag des Anteils des Kantons am Ertrage des Alkoholmonopols, welcher in 1893 Fr. 1,030,651. 49 betragen hat und in 1894 auf Fr. 960,399. 53 zurückgegangen ist,

hat nochmals abgenommen und beträgt Fr. 44,181. 73 weniger als in 1894, und gegenüber dem Voranschlage ist derselbe um Fr. 28,781. 20 zurückgeblieben. Für Bekämpfung des Alkoholismus ist zwar im ganzen weniger ausgegeben worden als veranschlagt war; aber es mußte bei dem geringern Betrage des Alkoholzehntels doch die Alkoholzehntel-Reserve zur Ausgleichung für einen Betrag von Fr. 3,219. 60 in Anspruch genommen werden.

XXIX. Militärsteuer.

Der Ertrag der Militärsteuer weicht vom Ertrage derselben in 1894 wenig ab und geht um Fr. 9,995. 04 über den Voranschlag hinaus.

XXX. Direkte Steuern.

Der Ertrag der direkten Steuern beträgt Fr. 191,095. 31 mehr als in 1894, Fr. 176,482. 12 mehr als im Voranschlage berechnet war. Die Abweichungen gegenüber 1894 betreffen:

Mehreinnahmen:	
Einkommenssteuer	Fr. 155,029. —
Vermögenssteuer	" 14,133. 53
Weniger Ausgaben:	
Tagations- und Bezugskosten	" 20,672. 03
Verwaltungskosten	" 1,260. 75
Zusammen	<u>Fr. 191,095. 31</u>

Die Mehreinnahme bei der Vermögenssteuer fällt fast ausschließlich auf die Kapitalsteuer im alten Kanton, während der Ertrag der Grundsteuer in beiden Kantonsteilen und der Kapitalsteuer im Jura nahezu gleich geblieben ist. An der Mehreinnahme bei der Einkommenssteuer haben die Einkommenssteuer I. Klasse und die Einkommenssteuer III. Klasse im alten Kanton den größten Anteil.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4, 5 und 75—89.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene reine Staatsvermögen des Kantons Bern im Betrage von Fr. 55,785,461. 59 (Seite 8) besteht aus folgenden Aktiven und Passiven (Seite 5):

Aktiven:

Waldungen	Fr. 14,142,592. —
Domänen	" 28,289,293. —
Domänenkasse	" 1,229,466. 67
Hypothekarkasse	" 113,924,870. 56
Kantonalbank	" 50,634,251. 82
Staatskasse	" 41,062,259. 63
Laufende Verwaltung	" 168,883. 92
Mobilien-Inventar	" 3,760,900. 10

Summe der Aktiven Fr. 253,212,517. 70

Passiven:

Domänenkasse	Fr. 2,421,151. 20
Hypothekarkasse	" 100,924,870. 56
Kantonalbank	" 40,634,251. 82
Anleihen: Stammvermögen	" 12,873,560. —
Staatskasse	" 35,823,440. —
Staatskasse (übrige Passiven)	" 4,749,782. 53

Summe der Passiven Fr. 197,427,056. 11

Reines Vermögen, wie oben, Fr. 55,785,461. 59

In der Staatsrechnung ist die totale Summe sowohl der Aktiven als der Passiven um Fr. 1,792,298. 11 größer angegeben, weil in dieser Uebersicht die ideellen sich gegenseitig ausgleichenden Saldo der Steuerabrechnung zwischen den beiden Kantonsteilen weggelassen worden sind.

Die Bewegung der Vermögensbestandteile beträgt im ganzen (Seite 4 und 5):

Soll:	
Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven . . .	Fr. 5,504,200,935. 91
Haben:	
Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven . . .	" 5,499,762,021. 03
Reine Vermögensvermehrung	Fr. <u>4,438,914. 88</u>

Diese Bewegung fällt zum allergrößten Teile auf das Betriebskapital der Staatskasse; in bedeutendem Maße partizipieren an derselben auch die Kapitalien der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Der Verkehr ist bedeutend größer als im Jahre 1894, was zum Teil eine Folge der Konversion des Anleihe von 1887 ist, welche in 1895 stattgefunden hat. Von der Vermehrung der Aktiven fallen Fr. 4,111,086 auf die Domänen und Waldungen, Fr. 8,753,653. 16 auf die Kapitalien der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, Fr. 303,120. 42 auf das Betriebskapital der Staatskasse, und Fr. 381,683. 43 auf das Mobilien-Inventar. Die Vermehrung der Passiven betrifft fast ausschließlich die Kapitalien der Hypothekarkasse und der Kantonalbank mit Fr. 8,753,653. 16 und das Betriebskapital der Staatskasse mit Fr. 381,683. 43. Bei diesen Vermögensbestandteilen, deren Netto-Bestand unverändert geblieben ist, haben sich die Aktiven und die Passiven um den nämlichen Betrag vermehrt.

I. Stammvermögen.

Die Veränderungen des Stammvermögens betragen (Seite 4 und 5):

Vermehrungen (Soll)	Fr. 1,108,933,915. 18
Verminderungen (Haben)	" 1,104,904,309. 28
und es bleibt eine reine Vermehrung von	Fr. <u>4,029,605. 90</u>
Am Anfange des Jahres betrug das Stammvermögen	" 47,337,034. 57
und am Ende des Jahres beträgt dasselbe	Fr. <u>51,366,640. 47</u>

Die Vermehrung ist aus folgenden Veränderungen zusammengesetzt:

Schätzungsberichtigungen:	
der Waldungen	Fr. 66,558. 50
der Domänen	" 3,966,047. 40
zusammen	Fr. 4,032,605. 90
Ankauf von Fischereirechten	" 3,000. —
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr. <u>4,029,605. 90</u>

A. Waldungen.

Der Schätzungswert der Waldungen hat sich folgendermaßen verändert (Seite 76 und 77):

Vermehrungen (Soll)	Fr. 324,420. 50
Verminderungen (Haben)	" 214,142. 50
Reine Vermehrung	Fr. <u>110,278. —</u>

An diese Vermehrung hat die Domänenkasse beigetragen:

Ankauf	Fr. 44,294. 50
Verkauf	" 575. —
	Fr. 43,719. 50
und die Vermehrungen durch Schätzungsberichtigungen betragen	" 66,558. 50
zusammen, wie oben,	Fr. <u>110,278. —</u>

B. Domänen.

Die Veränderungen des Schätzungswertes der Domänen sind folgende (Seite 76 und 77):

Vermehrungen (Soll)	Fr. 4,717,476. 46
Verminderungen (Haben)	" 716,668. 46
Reine Vermehrung	Fr. <u>4,000,808. —</u>

Die Domänenkasse hat hiezu beigetragen:

Ankauf	Fr. 200,883. 18
Verkauf	" 166,122. 58
	Fr. 34,760. 60
dazu die Vermehrungen durch Schätzungsberichtigungen	" 3,966,047. 40
zusammen, wie oben,	Fr. <u>4,000,808. —</u>

Von der Vermehrung durch Schätzungsberichtigungen betrifft der größere Teil die Einschätzung neu erstellter Gebäude, darunter die Irrenanstalt Münzingen.

C. Domänenkasse.

Das Vermögen der Domänenkasse hat sich auch im Jahre 1895 vermindert. Die Veränderungen betragen (Seite 76 und 77):

Verminderungen (Haben)	Fr. 732,020. 95
Vermehrungen (Soll)	" 650,540. 85
Reine Verminderung	Fr. <u>81,480. 10</u>

Am Anfang des Jahres betrug die reine Schuld der Domänenkasse " 1,110,204. 43
und am Ende des Jahres beträgt dieselbe Fr. 1,191,684. 53
nämlich:

Schulden für Wald- und Domänen-Ankäufe	Fr. 2,421,151. 20
Guthaben für Verkäufe	Fr. 662,950. 30
Kapitalanlagen	" 566,516. 37
	" 1,229,466. 67
Reine Schuld	Fr. <u>1,191,684. 53</u>

Die reine Verminderung ist folgendermaßen zusammengesetzt:

Waldankäufe	Fr. 44,294. 50
Waldverkäufe	" 575. —
	Fr. 43,719. 50
Domänenankäufe	Fr. 200,883. 18
Domänenverkäufe	" 166,122. 58
	" 34,760. 60
Fischerei-Ankauf	Fr. 3,500. —
Vergütung	" 500. —
	" 3,000. —
Reine Verminderung, wie oben,	Fr. <u>81,480. 10</u>

D. Hypothekarkasse.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse ist unverändert geblieben; die Vermehrungen wie die Verminderungen betragen je Fr. 84,327,767. 87. Dagegen haben sich die Aktiven wie die Passiven um je Fr. 5,795,892. 37 vermehrt, und am Ende des Jahres betragen (Seite 78 und 79):

die Aktiven	Fr. 113,924,870. 56
die Passiven.	„ 100,924,870. 56
das reine Vermögen	<u>Fr. 13,000,000. —</u>

Die Vermehrung der Aktiven betrifft fast ausschließlich die Darlehn auf Grundpfand, welche um Fr. 5,601,136. 65 zugenommen haben und am Ende des Jahres Fr. 107,395,153. 43 betragen. Ebenso fällt die Vermehrung der Passiven fast einzig auf die Depots gegen Schuldscheine, welche um Fr. 6,085,000 gewachsen sind und am Ende des Jahres Fr. 58,711,170 betragen.

E. Kantonalbank.

Auch das Grundkapital der Kantonalbank hat sich nicht verändert. Der Verkehr beträgt in Soll wie in Haben Fr. 1,006,040,149. 50, und die Aktiven wie die Passiven der Bank haben sich um Fr. 2,957,760. 79 vermehrt. Am Ende des Jahres betragen (Seite 78 und 79):

die Aktiven.	Fr. 50,634,251. 82
die Passiven	„ 40,634,251. 82
das reine Kapital	<u>Fr. 10,000,000. —</u>

Die Vermehrung der Aktiven und der Passiven ist hauptsächlich auf die Erhöhung der Notenemission von Fr. 15,000,000. — auf Fr. 18,000,000. —, welche in 1895 stattgefunden hat, zurückzuführen.

F. Anleihen.

Infolge der Konversion des 3½ % Anleihe von 1887 ist der Anteil des Stammvermögens an demselben, Fr. 12,873,560. —, zurückbezahlt worden, und an den Platz desselben ist ein entsprechender Anteil an dem neuen 3 % Anleihen von 1895 getreten (Seite 81, siehe auch Seite 128).

II. Betriebsvermögen.

Das Betriebsvermögen hat folgende Veränderungen erlitten (Seite 4 und 5):

Vermehrungen (Soll).	Fr. 4,395,267,020. 73
Verminderungen (Haben)	„ 4,394,857,711. 75

Reine Vermehrung Fr. **409,308. 98**

Am Anfang des Jahres betrug das reine Betriebsvermögen	„ 4,009,512. 14
und am Ende des Jahres betrug dasselbe	<u>Fr. 4,418,821. 12</u>

Die Vermehrung besteht in den Mehreinnahmen der laufenden Verwaltung	Fr. 27,625. 55
und in der Vermehrung des Mobilien-Inventares	„ 381,683. 43

Reine Vermehrung, wie oben, Fr. **409,308. 98**

Die übrigen, obwohl sehr bedeutenden Veränderungen gleichen sich in Soll und Haben gegenseitig aus.

Die Aktiven des Betriebsvermögens haben sich um Fr. 749,170. 63, die Passiven um Fr. 339,861. 65 vermehrt, nämlich:

Vermehrung der Aktiven:

Betriebskapital der Staatskasse	Fr. 303,120. 42
Rechnungsfaldo der Laufenden Verwaltung	„ 27,625. 55
Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen	„ 36,741. 23
Mobilien-Inventar	„ 381,683. 43

Summe der Vermehrung der Aktiven Fr. 749,170. 63

Vermehrung der Passiven:

Betriebskapital der Staatskasse	Fr. 303,120. 42
Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen	„ 36,741. 23

Summe der Vermehrung der Passiven Fr. 339,861. 65

Am Ende des Jahres hatten die Aktiven und Passiven des Betriebsvermögens folgenden Bestand:

Aktiven:

Betriebskapital der Staatskasse	Fr. 41,062,259. 63
Rechnungsfaldo der Laufenden Verwaltung	„ 168,883. 92
Rechnung der beiden Kantonsteile	„ 1,792,298. 11
Mobilieninventar	„ 3,760,900. 10

Summe der Aktiven Fr. 46,784,341. 76

Passiven:

Betriebskapital der Staatskasse	Fr. 40,573,222. 53
Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen	„ 1,792,298. 11

Summe der Passiven Fr. 42,365,520. 64

Reines Betriebsvermögen, wie oben, Fr. 4,418,821. 12

G. Betriebskapital der Staatskasse.

Weitaus der größte Teil der Veränderungen des Betriebsvermögens betrifft das Betriebskapital der Staatskasse. Die Veränderungen desselben betragen (Seite 86 und 87):

Vermehrungen (Soll).	Fr. 4,393,544,416. 03
Verminderungen (Haben)	„ 4,393,544,416. 03

nämlich:

Vermehrungen:

Neue Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und Depotrückzahlungen derselben	Fr. 116,385,223. 91
Neue Geldanlagen	„ 81,901,118. 63
Neue Vorschüsse an öffentliche Unternehmen und Depotrückzahlungen derselben	„ 1,856,458. 73
Depotrückzahlungen	„ 8,267,708. 38
Anleiheerückzahlung	„ 35,823,440. —
Kassaeinnahmen und Gegenrechnung	„ 1,383,492,002. 15
Neue Aktivaufstände	„ 1,382,951,839. 97
Abzahlung von Passivaufständen	„ 1,382,866,624. 26

Summe der Vermehrungen Fr. 4,393,544,416. 03

Verminderungen:

Rückzahlungen der Spezialverwaltungen und neue Depots derselben	Fr.	113,758,771. 49
Rückzug von Geldanlagen	"	83,512,997. 04
Neues Depot der Laufenden Verwaltung	"	27,625. 55
Rückzahlungen der öffentlichen Unternehmen und neue Depots derselben	"	2,890,243. 46
Neue Depots bei der Staatskasse	"	8,476,070. 16
Anlehenaufnahme	"	35,823,440. —
Kassaausgaben und Gegenrechnung	"	1,382,866,624. 26
Eingang von Aktivausständen	"	1,383,492,002. 15
Neue Passivausstände	"	1,382,696,641. 92
Summe der Verminderungen	Fr.	<u>4,393,544,416. 03</u>

Vermehrungen und Verminderungen gleichen sich gegenseitig aus und das Betriebskapital der Staatskasse ist im Jahre 1895 unverändert geblieben und beträgt am Ende des Jahres, wie am Anfange desselben, Fr. 489,037. 10. Aktiven wie Passiven haben sich je um Fr. 303,120. 42 vermehrt und haben am Ende des Jahres folgenden Bestand:

Aktiven:

Vorschüsse an die Spezialverwaltungen	Fr.	6,654,682. 39
Geldanlagen	"	26,012,416. 32
Amortisationsconto	"	2,778,781. 71
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	"	1,635,592. 61
Kassen, Aktivsaldo	"	1,204,785. 30
Aktivausstände	"	2,562,823. 34
Ausgaben für 1896	"	213,177. 96
Summe der Aktiven	Fr.	<u>41,062,259. 63</u>

Passiven:

Depots der Spezialverwaltungen	Fr.	1,999,993. 36
Depots der Laufenden Verwaltung	"	168,883. 92
Depots der öffentlichen Unternehmen	"	196,951. 08
Gerichtliche und verschiedene Depots	"	978,537. 70
Anleihen	"	35,823,440. —
Kassen, Passivsaldo	"	439,965. 31
Einnahmen für 1896	"	268. 35
Passivausstände	"	965,182. 81
Summe der Passiven	Fr.	<u>40,573,222. 53</u>

Reines Vermögen, wie oben, Fr. 489,037. 10

A. Spezialverwaltungen.

Die neuen Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depotrückzahlungen derselben betragen Fr. 116,385,223. 91, die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots Fr. 113,758,771. 49, und durch diesen Verkehr haben sich die Aktiven um Fr. 3,244,225. 70 und die Passiven um Fr. 617,773. 28 vermehrt (Seite 80 und 81). Am Ende des Jahres betragen die Aktiven (Vorschüsse) Fr. 6,654,682. 39 und die Passiven (Depots) Fr. 1,999,993. 36, nämlich:

Vorschüsse.

Allgemeine Verwaltung:		
Amtschreiber, Gebührenmarkenvorschüsse	Fr.	48,700. —
Gerichtsverwaltung:		
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamte, Gebührenmarkenvorschüsse	"	36,800. —
Justiz:		
Vorschüsse in Haftpflichtstreitigkeiten	"	1,145. —
Polizei:		
Kontoforrentsaldo der Strafanstalten	"	27,332. 69
Vorschüsse in Streit- und Polizeisachen	"	3,573. 95
Militärverwaltung:		
Betriebsvorschüsse	"	581,880. 35
Erziehung:		
Kontoforrentsaldo d. Erziehungsanstalten	"	13,818. 34
Lehrmittelverlag	"	11,317. 45
Armenwesen:		
Kontoforrentsaldo der Armenanstalten	"	31,081. 79
Volkswirtschaft u. Gesundheitswesen:		
Kontoforrentsaldo der Krankenanstalten	"	5,894. 83
Erweiterung der Irrenpflege	"	2,060,048. 12
Landwirtschaft:		
Kontoforrentsaldo der landwirtschaftlichen Anstalten	"	14,951. 35
Zuttermittelanläufe	"	643,659. 77
Umwirtschaftliche Verbesserungen	"	10,764. 65
Finanzwesen:		
Kosten des Anleihe von 1895	"	2,050,507. 95
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	"	400,000. —
Wigwyl, Brennerei	"	84,980. 65
Wigwyl, Gefängnis	"	302,840. —
Spitalpromenade	"	26,508. 55
Haslethalentzumpfung	"	9,859. 70
Staatsapothek	"	9,128. 20
Inselshuermatte	"	5,349. 60
Verschiedene Vorschüsse	"	14,324. 60
Forstverwaltung:		
Gebührenmarken	"	6,704. 80
Revisionskosten	"	590. 70
Bauwesen:		
Schwellenkommission Brien	"	343. 96
Eisenbahnwesen:		
Vorschüsse für Bahnstudien	"	156,575. 39
Spiez-Erlenbachbahn, Subvention	"	96,000. —
Summe der Vorschüsse	Fr.	<u>6,654,682. 39</u>

Depots.

Allgemeine Verwaltung:		
Staatskanzlei, Kontoforrent	Fr.	772. 25
Justiz:		
Auswärtige Erbschaftsfälle	"	2,676. 10
Polizei:		
Bußenanteile	"	56,456. 32
Erziehung:		
Kontoforrentsaldo der Erziehungsanstalten	"	406. 23
Reserve für außerordentliche Ausgaben	"	25,000. —
Volkswirtschaft:		
Kontoforrentsaldo der Krankenanstalten	"	11,521. 90
Landwirtschaft:		
Meliorationen	"	8,834. 54
Zuttermittelanläufe	"	10,246. 30
Uebertrag	Fr.	<u>115,913. 64</u>

Uebertrag Fr. 115,913. 64

Finanzwesen:

Staatsanleihen, Rückzahlung	"	526,000. —
Staatsanleihen, Zinse	"	660,832. 50
Militärsteueranteil des Bundes	"	248,888. 40
Salzhandlung, Kontokorrent	"	127,771. 84
Forstverwaltung:		
Staatswaldungen, Kontokorrent	"	289,328. 97
Bauwesen:		
Gaslethalentfumpfung	"	22,553. 21
Stempelverwaltung:		
Gebührenmarken, Kontokorrent	"	8,704. 80

Summe der Depots Fr. 1,999,993. 36

Die Vermehrung der Vorschüsse betrifft zum allergrößten Teile den Vorschuß der Kosten des Anleiheens von 1895, welcher neu aufgetreten ist und am Ende des Jahres Fr. 2,050,507. 95 beträgt, und den Vorschuß für Erweiterung der Irrenpflege, welcher in 1895 um Fr. 1,181,388. 13 zugenommen hat. Die Vermehrung der Depots betrifft hauptsächlich die Depots für Rückzahlung und Verzinsung der Staatsanleihen.

B. Geldanlagen.

Es betragen (Seite 80 und 81):

die Vermehrungen (Soll)	Fr. 81,901,118. 63
die Verminderungen (Haben)	" 83,512,997. 04

Die Geldanlagen haben sich um Fr. 1,611,878. 41

vermindert. Dieselben betragen am Ende des Jahres Fr. 26,012,416. 32; nämlich:

Kantonalbank, Depot	Fr. 3,240,453. 28
Hypothekarkasse	" 11,640,203. 04
Wertschriften	" 11,131,760. —

zusammen, wie oben, Fr. 26,012,416. 32

Bei der Kantonalbank sind Fr. 63,130,256. 55 einbezahlt und Fr. 62,472,995. 43 zurückgezogen worden. In diesen Summen ist der Verkehr mit der Bank für die Konversion des Anleiheens von 1887 inbegriffen. Der Hypothekarkasse sind Fr. 6,668,607. 09 ausbezahlt worden und dieselbe hat Fr. 8,383,012. 52 einbezahlt. Die Vermehrung des Grundkapitals der Hypothekarkasse um Fr. 7,000,000. —, wodurch das Kontokorrentguthaben der Staatskasse bei der Hypothekarkasse um so viel reduziert wird, fällt in das Jahr 1896. Der Wertschriften-Verkehr war folgender:

Ankauf	Fr. 5,008,500. 56
Ausgleichung des Kursgewinnes	" 637,760. 38
Kontokorrent	" 6,455,993. 15

zusammen (Soll) Fr. 12,102,254. 09

Verkauf und Rückzahlungen, inkl. Kursgewinn	Fr. 6,159,431. 80
Abreibungen	" 41,564. 14
Kontokorrent	" 6,455,993. 15

zusammen (Haben) Fr. 12,656,989. 09

Der Bestand der Wertschriften hat sich demnach um Fr. 554,735. — vermindert.

Bestand der Wertschriften auf Ende 1895.

Obligationen.	Zins %.	Nominal.	%	Wertung.
Gldg. Rente	3	Fr. 3,696,000	90	Fr. 3,326,400
Kanton Bern	3	" 3,551,000	97	" 3,444,470
Kanton Freiburg	3	" 497,500	91	" 452,725
Dänische Staatsobligationen	3	" 71,400	95	" 67,830
Gemeinde Cernier 3 ³ / ₄	"	84,000	100	" 84,000
Hypothekarkasse Bern	3 ¹ / ₄	" 37,000	100	" 37,000
Jura = Bern = Lu = zern = Bahn	3 ¹ / ₂	476,000	94,5	449,820
Nordostbahn	3 ¹ / ₂	795,000	99	787,050
Jura = Simplon = bahnen	3 ¹ / ₂	620,500	99	614,295
Centralbahn	3 ¹ / ₂	228,000	99	225,720
Gotthardbahn	3 ¹ / ₂	71,000	100	71,000
Finnländ. Staatsbahn	3 ¹ / ₂	300,000	99	297,000
Berner Oberland = bahnen	3 ¹ / ₂	73,000	99	72,270
Oesterreich. Lloyd	4	Fl. 100,000	121	251,680
Brünigbahn	3 ¹ / ₂	Fr. 50,000	99	49,500

Aktien.

Jura = Simplon, Stamm	"	627,000	50	"	313,500
Jura = Simplon, Priorität	"	10,000			
Centralbahn	"	20,000			
Emmenthalbahn, Priorität	"	392,500			
Emmenthalbahn, Subvention	"	400,000		"	574,000
Tramlingen = Dachsölden	"	150,000			
La Chaux-de-Fonds = Saigne = légier	"	2,000			
Schweiz. Rhein = salinen	"	10,000	100	"	10,000
Berner Tram	"	5,000	70	"	3,500

zusammen, wie oben, Fr. 11,131,760

C. Laufende Verwaltung.

Die Schuld der Laufenden Verwaltung an die Staatskasse hat sich um Fr. 27,625. 55, Betrag des Einnahmenüberschusses von 1895, vermindert und beträgt am Ende des Jahres Fr. 2,609,897. 79; nämlich (Seite 82 und 83):

Kontokorrent, Einnahmenüberschüsse der Laufenden Verwaltung seit 1890, Depot	Fr. 168,883. 92
Amortisationsconto, Defizite und Abreibungen vor 1890, Vorschuß	" 2,778,781. 71
Reines Guthaben der Staatskasse	Fr. 2,609,897. 79

Das Amortisationsconto ist unverändert geblieben und wird, sofern nicht zufällige Abzahlungen eintreten, bis zum Wiederbeginne der Amortisation des Staatsanleiheens im Jahre 1901 unverändert bleiben.

D. Öffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse an öffentliche Unternehmen und die Depotrückzahlungen an dieselben betragen (Seite 82 und 83) Fr. 1,856,458. 73, die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots Fr. 2,890,243. 46. Die Vorschüsse haben sich um Fr. 987,951. 86 vermindert und die Depots haben um Fr. 45,832. 87 zugenommen. Die Verminderung betrifft mit größern oder kleinern Beträgen die sämtlichen Vorschüsse und die Vermehrung ebenso die sämtlichen Depots. Am Ende des Jahres betragen die Vorschüsse Fr. 1,635,592. 61 und die Depots Fr. 196,951. 08, nämlich:

Vorschüsse:

Katastervorschüsse	Fr. 112,955. 66
Entsumpfungsvorschuß	" 6,196. 60
Bauvorschüsse an die Bauver-	
waltung	" 740,469. 93
Bauvorschüsse an Unternehmen	" 319,642. 51
Forstpolizeiliche Aufforstungen	" 156,327. 91
La Chaux-de-Fonds-Saignelégier-	
Bahn	" 300,000. —
Summe der Vorschüsse, wie oben,	<u>Fr. 1,635,592. 61</u>

Depots:

Brandversicherungsanstalt	Fr. 191,892. 30
Forstpolizeiliche Aufforstungen	" 5,058. 78
Summe der Depots, wie oben,	<u>Fr. 196,951. 08</u>

Die Bauvorschüsse an die Bauverwaltung haben am Anfang des Jahres betragen:

Hochbauten	Fr. 913,288. 80
Straßenbauten	" 238,381. 63
Wasserbauten	" 375,250. 38
zusammen	<u>Fr. 1,526,920. 81</u>

Davon sind abbezahlt worden:

Aus den ordentlichen Baukrediten	Fr. 211,450. 88
Außerordentliche Abzahlung	" 575,000. —
zusammen	<u>Fr. 786,450. 88</u>

Bauvorschüsse am Ende des Jahres Fr. 740,469. 93

Diese Summe betrifft allein die Vorschüsse für Hochbauten. Die Vorschüsse für Straßenbauten und Wasserbauten sind durch die Abzahlungen vollständig getilgt worden.

E. Depots bei der Staatskasse.

Die neuen Depots betragen Fr. 8,476,070. 16, die Depotrückzahlungen Fr. 8,267,708. 38, und die Depots haben sich um Fr. 208,361. 78 vermehrt. Dieselben betragen am Ende des Jahres Fr. 978,537. 70, nämlich:

Depots der Betreibungsämter	Fr. 534,608. 82
Hinterlagen bei den Gerichten	" 137,645. 59
Hinterlagen bei den Regierungs-	
statthaltern	" 33,689. 32
Depots der Hypothekarkasse für	
Darlehenszahlungen	" 160,950. 90
Depots für Expropriationen	" 27,300. 22
Uebertrag	<u>Fr. 894,194. 85</u>

Uebertrag	Fr. 894,194. 85
Depots für Waldanpflanzungen	" 51,975. —
Steuern für Wasserbeschädigte	" 357. 85
Hinterlagen der Landesfremden	" 25,310. —
Hinterlagen der Stellenvermittler	" 5,200. —
Hinterlagen der Faßfeder	" 1,500. —
Summe der Depots	<u>Fr. 978,537. 70</u>

F. Anleihen.

Infolge der Konversion des 3½ % Anleihe von 1887 ist der Anteil der Staatskasse an demselben mit Fr. 35,823,440. — zurückbezahlt worden, und an den Platz desselben ist ein entsprechender Anteil an dem neuen 3 % Anleihen getreten (Seite 84 und 85). Die Amortisation des neuen Anleihe, welches Fr. 48,697,000 beträgt, wird mit dem Jahre 1901 beginnen.

G. Kasse.

Die Einnahmen der Kantonskasse und der Amtschaffner betragen Fr. 39,042,548. 26, die Ausgaben derselben Fr. 38,417,170. 37. Dazu kommen die Einnahmen und Ausgaben durch Gegenrechnung (gegenseitige Skripturen für Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung des Staates und Abrechnungen zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen) im Einnahmen wie im Ausgeben Fr. 1,344,449,453. 89, womit die Einnahmen auf Fr. 1,383,492,002. 15 und die Ausgaben auf Fr. 1,382,866,624. 26 ansteigen (Seite 84 und 85).

H. Ausstände.**a. Aktivausstände.**

Die von den Verwaltungen für 1895 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen (Seite 84 und 85):

A. Waldungen	Fr. 214,142. 50
B. Domänen	" 716,668. 46
C. Domänenkasse	" 732,020. 95
D. Hypothekarkasse	" 84,327,767. 87
E. Kantonalbank	" 1,006,040,149. 50
F. Anleihen	" 12,873,560. —
G. Staatskasse	" 244,489,147. 70
H. Rechnung zwischen den beiden	
Kantonsteilen	" 1,273,787. 47
K. Mobilieninventar	" 39,508. 25
L. Gewinn- und Verlustrech-	
nung	" 32,245,087. 27

Summe der neuen Aktivausstände Fr. 1,382,951,839. 97

Am 1. Januar betragen die unerledigten	
Bezugsanweisungen	" 3,304,664. —
zusammen	<u>Fr. 1,386,256,503. 97</u>

Davon wurden erledigt durch	
Einnahmen in 1894 für 1895	Fr. 201,946. 83
Einnahmen in	
1895	Fr. 1,383,492,002. 15
davon für 1896 "	268. 35
	<u>" 1,383,491,733. 80</u>
zusammen	<u>Fr. 1,383,693,680. 63</u>
und auf Ende des Jahres bleiben	
unerledigt	Fr. 2,562,823. 34

b. Passivausstände.

Die Zahlungsanweisungen für das Jahr 1895 betragen
(Seite 84 und 85):

A. Waldungen	Fr.	324,420. 50
B. Domänen	"	4,717,476. 46
C. Domänenkasse	"	650,540. 85
D. Hypothekarkasse	"	84,327,767. 87
E. Kantonalbank	"	1,006,040,149. 50
F. Anleihen	"	12,873,560. —
G. Staatskasse	"	244,233,949. 65
H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen	"	1,273,787. 47
J. Rechnungsjaldo der Lau= fenden Verwaltung	"	27,625. 55
K. Mobilieninventar	"	421,191. 68
L. Gewinn- und Verlustrech= nung	"	27,806,172. 39

Summe der neuen Passivausstände Fr. 1,382,696,641. 92

Am 1. Januar betrugen die unerledigten Zahlungsanweisungen	Fr.	1,114,939. 19
zusammen	Fr.	1,383,811,581. 11

Davon wurden erledigt durch Ausgaben in 1894 für 1895 . . .	Fr.	192,952. —
Ausgaben in 1895 . . .	Fr.	1,382,866,624. 26
davon für 1896 " . . .		213,177. 96
	"	1,382,653,446. 30
zusammen	Fr.	1,382,846,398. 30
und auf Ende des Jahres bleiben unerledigt	Fr.	965,182. 81

J. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen.

Die Schuld des ganzen Kantons an den alten Kanton für den Unterschied in den Steuerleistungen hat sich um Fr. 36,741. 23 vermehrt und beträgt auf Ende 1895 Fr. 1,792,298. 11 (Seite 86 und 87). Diese Abrechnung wird mit dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über das Armenwesen dahinfallen.

K. Mobilien-Inventar.

Der Schätzungswert des Mobilien-Inventars des Staates hat sich um Fr. 381,683. 43 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres 1895 Fr. 3,760,900. 10 (Seite 88 und 89). Die Vermehrung betrifft zum größten Teile das Inventar der Staatsanstalten, im besondern das Inventar der Irrenanstalt Münzingen und die Inventare der Straf-

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Die Bilanz bietet eine summarische Uebersicht der Rechnung und weist die Uebereinstimmung der Rechnung über die Vermögensbestandteile mit der Rechnung des reinen Vermögens durch folgende Gleichungen nach:

a. Bilanz der Geschäftsfälle:

Soll.

Vermehrungen der Vermögensbe= standteile	Fr.	5,504,200,935. 91
Verminderungen des reinen Ver= mögens	"	27,806,172. 39
Zusammen	Fr.	5,532,007,108. 30

Haben.

Verminderungen der Vermögensbe= standteile	Fr.	5,499,762,021. 03
Vermehrungen des reinen Vermögens	"	32,245,087. 27
Zusammen, wie oben,	Fr.	5,532,007,108. 30

b. Ausgangsbilanz.

Soll.

Summa der Aktiven	Fr.	255,004,815. 81
Haben.		
Summe der Passiven	Fr.	199,219,354. 22
Reines Vermögen	"	55,785,461. 59
Zusammen, gleich den Aktiven,	Fr.	255,004,815. 81

IV. Spezialfonds.

Seite 91—115.

Am Anfange des Jahres bestanden 37 Spezialfonds. Dazu ist ein neuer hinzugekommen, der Unfallfonds der Irrenanstalt Mönchingen.

Die Einnahmen der Spezialfonds

betragen	Fr. 1,315,594. 45
die Ausgaben	" 1,940,691. 10

und das Vermögen derselben hat sich um Fr. 625,096. 65

vermindert. Die Verminderungen betragen Fr. 1,252,697. 24, die Vermehrungen Fr. 627,600. 59.

Vermindert hat sich das Vermögen folgender Spezialfonds:	
Erweiterung der Irrenpflege	Fr. 1,181,388. 13
Viktoria-Stiftung	" 25,244. 35
Alkoholzehntel-Reserve	" 19,629. 17
Viehentschädigungskasse	" 19,345. 65
Invalidenfonds des Polizei-	
korps	" 3,338. 50
Außerkrankenhaus-Fonds	" 1,869. 35
Schuljeden-Fonds	" 1,165. 10
Erziehungsfonds der Rettungs-	
anstalt Mehrsah	" 466. 99
Lazarus-Preis	" 100. —
Trächel-Stiftung	" 92. 40
Guthnid-Stiftung	" 57. 60

Summe der Verminderungen, wie oben, Fr. 1,252,697. 24

Der größte Teil der Vermehrungen betrifft den Injelsfonds mit Fr. 355,730. 82, die Gibollet-Stiftung mit Fr. 41,176. 10, den Badesteuerfonds mit Fr. 40,000. —, ferner die Kantonalbankreserve mit Fr. 82,045. 60, den kantonalen Kranken- und Armenfonds mit Fr. 53,724. 60 und den Waldaufonds mit Fr. 25,623. 75.

Die Ausgaben für Erweiterung der Irrenpflege betragen Fr. 1,397,109. 08, nämlich:

Baufkosten der Irrenanstalt Mönchingen	Fr. 868,922. 60
Baufkosten der Anstalt Waldbau	" 16,258. 60
Baufkosten der Anstalt Bellelay	" 65,774. 35
Einrichtungskosten der Anstalt Mönchingen	" 446,153. 53

zusammen, wie oben, Fr. 1,397,109. 08

Davon sind durch den Ertrag der Extrasteuerquote in 1895 nur 215,720. 95

gedeckt worden und den Rest von Fr. 1,181,388. 13 hat die Staatskasse vorgezogen und zwar ohne Zinsberechnung. Am Anfange des Jahres betrug dieser Vorschuß " 878,659. 99 und am Schlusse des Jahres beträgt derselbe Fr. 2,060,048. 12

Die Vermögensverminderung der Viktoria-Stiftung ist durch Abschreibungen auf Wertpapiere und auf Baukosten entstanden.

Die Alkoholzehntel-Reserve hat an die Ausgaben für Bekämpfung des Alkoholismus Fr. 3,219. 60 beigetragen. Außerdem hat dieselbe einen Beitrag von Fr. 15,000. — an die Anstalt Heiligenjshwendi und einen solchen von Fr. 3,000. — an die Anstalt Nüchtern geleistet, während die Einnahmen nur im Kapitalzinse von Fr. 1,590. 43 bestanden.

Die Vermehrung des Injelsfonds, des Badesteuerfonds und der Gibollet-Stiftung des Injelspitales sind durch die hochherzigen Schenkungen des Herrn Imhoof bedingt.

Das Vermögen der sämtlichen Spezialfonds beträgt am Ende des Jahres Fr. 15,592,919. 45, oder ohne die Schuld des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege Fr. 17,652,967. 57.

Herr Finanzdirektor! Die Kantonsbuchhalterei beantragt, Sie möchten dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates die vorliegende Staatsrechnung für das Jahr 1895 zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 4. Mai 1896.

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

Bericht und Anträge

der

Baudirektion an den Regierungsrat

zu Handen des

Grossen Rates

betreffend

Verbesserungen im Strassenunterhalt.

(Bern, 15. Mai 1896.)

1. Einleitung.

Im Verwaltungsbericht pro 1894 hat die Baudirektion mitgeteilt, dass sie die von der Staatswirtschaftskommission gemachten Anregungen betreffend Verbesserung des Strassenunterhaltes prüfen werde. Dieselben lauten:

„1) In verkehrsreichen Gegenden, namentlich in „Ortschaften, sollte die Überkiesung der Strassen „nicht nach der üblichen Schablone im Frühling und „Herbst, sondern, nach Bedürfnis, mehrmals während „des Jahres stattfinden. Den Herren Bezirksingenieuren „sind diesbezügliche Weisungen zu erteilen, insofern „man es nicht vorteilhafter findet, diesen Strassen- „unterhalt den betreffenden Gemeinden gegen eine „zu vereinbarende Aversalentschädigung zu übertragen.

„2) Verschiedene Kantone, z. B. Zürich, Basel etc., „haben in den letzten Jahren Dampfstrassenwalzen „eingeführt zum Einwalzen frisch bekiester Strassen. „Die Vorzüge derselben sollen darin bestehen, dass „die Strassenanlagen gleichmässiger, kompakter und „solider ausfallen, als wenn das Einfahren des Kieses „den Fuhrwerken überlassen bleibt, und dass im „fernern viele Arbeiten für den Strassenunterhalt und „damit auch manche Kosten erspart werden. Die „Baudirektion wird deshalb ersucht, nach dieser Rich- „tung hin Erhebungen zu machen und, wenn dieselben „ein günstiges Resultat liefern, die Anschaffung und „probeweise Verwendung einer solchen Walze für „die frequentiertesten Strassen ebenfalls in Aussicht „zu nehmen.“

Nach Abschluss der dahierigen Untersuchungen sind wir nun in der Lage, Ihnen über diese Anregungen folgenden Bericht erstatten zu können:

2. Geschichtliches.

Abgesehen von den wenigen Römerstrassen, mit ihren Fundamenten aus Mörtelmauerwerk, besitzen wir in der Schweiz erst seit Mitte des letzten Jahrhunderts wirkliche Kunststrassen. Der Kanton Bern hat damit einen rühmlichen Anfang gemacht, indem er die Bern-Zürich-Strasse über Kirchberg, Herzogenbuchsee bis Murgenthal, die Kastenstrasse über Burgdorf nach Langenthal, die Bern-Solothurn-Strasse, die Bern-Basel-Strasse über Aarberg und Biel, die Bern-Thun-Strasse, den Aarauer- und Muristalden bei Bern erbaute.

Das Bausystem bestand darin, dass man auf dem verebneten Untergrund innerhalb alignierter Bordsteine eine erste, von Hand gestellte Steinschicht einbrachte, die mit dem Schlegel festgestossen wurde. Darauf wurde zur Ausfüllung der Zwischenräume eine zweite Schicht etwas kleinerer Steine versetzt, sowie darüber eine oder mehrere Lagen Kies geworfen und nach der Strassenwölbung regliert.

Das Einfahren der Strassen wurde dem Wagenverkehr überlassen.

Die bedeutende Entwicklung des Strassenwesens zu Anfang dieses Jahrhunderts führte, namentlich kostenhalber, zu einer Vereinfachung dieses Bau-

systems. Die Randsteine wurden weggelassen, das Steinbett kleiner gemacht und gar mit Einführung des nach dem Schotten Mac-Adam benannten Systems ganz weggelassen, dafür aber dem Unterhalte mehr Aufmerksamkeit geschenkt, d. h. die Strassen wurden in Klassen eingeteilt und von nun an ordentlicher-weise durch Wegknechte unterhalten.

Die meisten zu Anfang dieses Jahrhunderts, vor 1834, in unserm Kanton erstellten Strassen haben kein Steinbett.

Man ist aber später wieder zum Grundbau zurückgekehrt und es erhalten nun seit Decennien alle unsere neuen Strassen ein Steinbett, dessen Stärke sich nach dem Verkehr, der Beschaffenheit des Untergrundes und des verwendeten Materials richtet.

Eine Verbesserung des Strassenunterhalts wurde in den Dreissigerjahren durch die Einführung von Strassenwalzen, zunächst von Pferdewalzen, erzielt, und es hat auch der Kanton Bern sich darin versucht, indem er im Jahre 1844, anlässlich der Korrektur der Delsberg-Basel-Strasse, eine eiserne Strassenwalze anschaffte und auf der frisch bekieseten Strasse in Thätigkeit setzte. Die Wirkung dieser Walze wird im Geschäftsbericht des Baudepartements als ausserordentlich günstig bezeichnet und hatte zur Folge, dass schon im nächsten Jahre drei weitere Walzen (zwei schwerere und eine leichtere) angeschafft wurden. Nachdem aber die Neubauten beendet waren, fand man für die Walzen keine Verwendung mehr; sie wurden veräussert.

In den sechziger Jahren kamen sodann die Dampfstrassenwalzen auf, welche die Möglichkeit schafften, eine das Eindringen des Tagwassers hindernde, feste Strassendecke zu bilden. Mit dem Einwalzen ist in neuerer Zeit in der Regel auch die Überführung der Strasse mit bindenden Materialien verbunden.

3. Strassenunterhaltungssysteme.

Man unterscheidet heutzutage im Strassenunterhalt zwei Systeme, das *Flicksystem* und das *Decksystem*.

Das *Flicksystem* besteht darin, dass jede Unebenheit der Strasse (Geleise und andere kleinere Vertiefungen) möglichst bald durch Einbringen von Kies ausgemerzt wird. Damit ist aber gewöhnlich auch die *partielle Einkiesung* eines Teiles der Fahrbahn, je nach Bedarf, verbunden. Die Dichtung des aufgeführten Materials wird dem Verkehr überlassen.

Das *Decksystem* sieht *allgemeinere periodische Einkiesungen* in grösserem Umfange vor. Dabei wird eine intensivere Abnutzung der Fahrbahn abgewartet und letztere, sobald die Grenze der Abnutzung erreicht ist, mit einer entsprechend starken Kiesschicht überführt, was am besten im Herbst oder im Frühling geschieht. Bei diesem System wird in neuerer Zeit das *Einwalzen* durch Pferde- oder Dampfwalzen zweckmässig angewandt.

In der Instruktion für Wegmeister des Kantons Bern ist die Anwendung des Flicksystemes mit partiellen Bekiesungen vorgeschrieben. Es hat sich aber bei uns, namentlich aus Ersparnisrücksichten, auch das Decksystem nach und nach eingebürgert, wobei

das Einfahren der bekieseten Strasse den Fuhrwerken überlassen wird.

4. Strassenunterhalt im Kanton Bern; Statistisches.

Der *Unterhalt der Fahrbahn* des heute rund 2100 km. langen Staatsstrassennetzes unseres Kantons wird gegenwärtig von 427 Wegmeistern besorgt, welchen 23 Oberwegmeister vorstehen. Hiervon sind 345 Regiewegmeister und 82 Accordanten. Mit letztern wird, dem Postulat der Staatswirtschaftskommission vom Jahre 1886 Folge gebend, seit 2 Jahren ein Versuch gemacht, welcher aber bis jetzt nicht allgemein befriedigt hat. Das Urteil der Bezirksingenieure lautet darüber ungefähr wie folgt: „Das „Accordsystem“ bietet nur Gewähr, wo man es mit „gewissenhaften Wegmeistern zu thun hat. Die Kontrolle ist schwierig, die Handhabung der Strassenpolizei schlaff, und die damit erzielten Ersparnisse sind gering.“

Da die Verträge mit den Accordanten bis Ende 1897 laufen, so werden noch weitere Erfahrungen, namentlich auch hinsichtlich des Zustandes der Strassen, abzuwarten sein, bevor zu entscheiden ist, ob das Accordsystem beizubehalten sei oder nicht, eventuell, welche Abänderungen daran vorzunehmen wären.

Die Obliegenheiten der Wegmeister sind in der zu Ende des letzten Jahres revidierten Instruktion niedergelegt. Sie bestehen in den gewöhnlichen Strassenarbeiten, der Handhabung der Strassenpolizei und teilweise auch der Kiesrüstung.

Die Accordanten sorgen für die Kiesrüstung ihrer Strassenstrecken ganz, die Regiewegmeister ebenfalls, oder zum Teil, oder auch gar nicht, je nachdem es ihnen der Strassendienst erlaubt. In letzteren Fällen wird alsdann das nötige Quantum durch Hilfsarbeiter teilweise im Accord, teilweise im Taglohn gerüstet.

Auch von Privaten und Gemeinden wird gerüstetes Kies zu billigen Preisen bezogen.

Die Führungen (Kiesfuhr, Schlammabfuhr) sind veraccordiert.

Die Ausdehnung der Wegmeisterbezirke und die Zahl ihrer wöchentlichen Dienstage werden von Fall zu Fall festgesetzt. Sie richten sich nach der Frequenz der Strasse, ihrer Lage und Bauart, sowie nach der Qualität des Schotters.

Zur Beschotterung der Strassen verwendet man Flusskies und Schlagkies; das Verhältnis ist annähernd wie 2:3. Die in Betracht fallenden Gesteinsarten sind, nach ihrem Härtegrad bemessen: Jurakalk, Kiesel, Granit, Gneis und Alpenkalk.

Die Rüstung eines Kubikmeters Strassenkies kostet Fr. 1.20 bis Fr. 6.60.

Im Jahre 1895 wurden rund 67,600 m³ auf die Strasse geführt, wovon annähernd 27,100 m³ von den Regiewegmeistern gerüstet wurden. Die Rüstung der übrigen 40,500 m³ kostete Fr. 86,160, oder pro m³ durchschnittlich = Fr. 2.12,7. Die Kosten der Kiesführung beliefen sich auf Fr. 115,747.56 oder pro m³ im Mittel = Fr. 1.71,2. Im ganzen erforderte der

Unterhalt der Fahrbahn (nicht inbegriffen die Kunstbauten) unserer Staatsstrassen im Jahre 1895 einen Kostenaufwand von

1) ohne Wegmeisterbesoldungen	= Fr. 193,697. 61
oder per km.	= „ 92. 24
2) mit Wegmeisterbesoldungen	= „ 480,380. 41
oder per km.	= „ 228. 75

5. Klagen über mangelhaften Unterhalt der Strassen.

Die Klagen über unbefriedigenden Zustand der Staatsstrassen und ihren Unterhalt sind so alt, als diese selbst. Sie treten periodisch auf und nehmen überhand mit der Zunahme des Verkehrs. Sie betreffen meistens die in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts, vor dem Inkrafttreten unseres Strassenbaugesetzes erstellten Strassen, die, wie schon erwähnt, weniger gut gebaut sind; dann aber auch die mit weicheren Kiessorten unterhaltenen, namentlich die Strassen der Hochebene und des Jura.

Bald beziehen sich diese Klagen auf den laufenden Unterhalt (das Flicken), bald auf die Art der Bekiesung.

Wir haben schon letztes Jahr Anlass gehabt (siehe Verw.-Bericht 1894, pag. 2), uns über solche Klagen zu äussern. Dieselben erwiesen sich als unbegründet, da sie nicht Staatsstrassen betrafen.

Hier weitere Beispiele:

a. Strassen im Oberaargau.

Im „Bund“ vom 28. April letzten Jahres war folgende Korrespondenz zu lesen:

„Langenthal. Schon seit längerer Zeit hört man im untern Teil des Oberaargaus allgemein über den unbefriedigenden Zustand der Staatsstrassen und ihren Unterhalt klagen. Wenn man von den Strassen nach Melchnau, nach Steckholz, nach St. Urban etc. zu denjenigen im Nachbarkanton Aargau kommt, wo das ganze Jahr hindurch für sofortige Instandsetzung schadhafter Stellen Sorge getragen wird, so ist der Unterschied, sobald die Grenze bei Murgenthal überschritten wird, ein ganz auffallender. Der gegenwärtige Zustand der Strassen belästigt das mit Wagen fahrende Publikum und bietet auch dem Staat ganz und gar keinen Vorteil durch unzeitgemässe Ersparnis, die nur spätere grössere Ausgaben zur Folge haben muss. Grosse Unzufriedenheit erregt auch die Bekiesung der Staatsstrassen im Herbst. Da sind lange Wegstrecken über und über so dicht überführt, dass die armen Zugtiere kaum durchkommen können, während eine bessere Verteilung leicht möglich wäre. Statt dass die Bekiesung mit Ende September zu leichter Assimilation beendet ist, beginnt sie an vielen Orten erst im November bei oft schon gefrorenem Boden, und dann sind Arbeit und Material fast verloren.“

Wir erteilten ohne weiteres dem Obergeringenieur den Auftrag, die Begründetheit der Klage zu untersuchen und darüber einzuberichten. Derselbe berichtete nach vorgenommener Inspektion der erwähnten Strassen wie folgt:

„Nach Begehung der bei Melchnau, St. Urban und Murgenthal angrenzenden Strassen der Nachbarkantone fällt der allgemeine Eindruck über den Zustand der Fahrbahn allerdings nicht zu gunsten derjenigen im Kanton Bern aus.

„Jenseits unserer Kantons Grenzen wäre zwar ebenfalls manches zu tadeln, und es sind die dortigen Strassen auch nicht mustergültig.

„Nun handelt es sich aber nicht um die Beurteilung der Strassen an und für sich, was ja eine sehr relative, von den verschiedenen Anschauungen und Anforderungen abhängende Sache ist, sondern um einen blossen Vergleich.

„Wie gesagt, kommt dabei Bern weniger gut weg. Speziell zu bemerken sind mehrere schlechte Stellen auf den Strassenstrecken Altbüren-Melchnau-Obersteckholz und St. Urban-Langenthal, während bei Murgenthal selbst kein grosser Unterschied wahrnehmbar ist; gegenteils hat hier auf der aargauischen Seite die Fahrbahn eine viel rauhere Oberfläche; dem holperigen Fahren auf etwas mangelhaftem Strassenpflaster beim Überschreiten der Kantons Grenze liesse sich durch Bestreuen mit feinem Riesel leicht abhelfen.

„An den erwähnten Stellen bei Melchnau und St. Urban sollte, ganz abgesehen von allfälligen Rücksichten auf den interkantonalen Verkehr, schon im Interesse der guten Instandhaltung der Strassen selbst, mehr Sorgfalt auf den laufenden Unterhalt gelegt werden, sowohl durch häufigeres Ausgleichen von Senkungen und Geleiserinnen, als auch durch Verwendung von besser sortiertem Kiesmaterial (weniger grosse Steine).

„Mehr als der im ganzen denn doch nicht so schlimme Zustand der Strassen mag wohl die Art und Weise, wie die Bekiesung stattfindet, zu Klagen Anlass gegeben haben.

„Gewohnheitsgemäss findet dieselbe in der Hauptsache im Frühjahr und Herbst statt, und dann in grösseren Strecken auf einmal und massenhaft. Dadurch wird, zumal beim Mangel von Walzen, der Verkehr für Fuhrwerke periodisch auf längere Zeit empfindlich belästigt, bis die Strassen jeweilen wieder eingefahren sind.

„Diese Einschränkung der Bekiesungsperioden hat sich, ohne in der Instruktion eigentlich vorgeschrieben zu sein, wohl aus vermeintlichen Ersparnisgründen so ziemlich allgemein im Kanton eingelebt. Der Vorteil, welcher etwa aus billigerer Kiesfuhr resultiert, wenn dieselbe in Zeiten geschieht, wo Zugtiere sonst nicht viel anderweitig benötigt sind, oder den man darin sucht, Arbeit und Beaufsichtigung innert kürzere Zeiträume zu konzentrieren, wird anderseits aufgehoben durch den Mehrverbrauch an Material und unzweckmässige Verteilung desselben, wie es bei Massenverwendungen leicht vorkommt. Der Nutzen, den man von der Verlegung der Bekiesung in die gewöhnlich nassern Jahreszeiten erwartet, geht oft verloren, wenn diese Perioden trocken ausfallen oder der richtige Moment für die Bekiesung verpasst wird.

„Viel günstiger gestaltet sich eine das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Zeiten von Schnee und

„gefrorenem Boden, betriebene abteilungsweise Einkiesung, sei es als Ausbesserung entstandener Vertiefungen und Geleise, sei es als Überführung zur Wiederherstellung der Strassenwölbung, eventuell auch unter Zuhilfenahme von Begiessen in trockenen Zeiten.

„Diese Arbeiten sind nur auf kurze Strecken staffelförmig vorzunehmen; man lässt eine Abteilung sich einfahren, bevor die anstossende an Hand genommen wird, so dass die für die Fuhrwerke lästigen Partien auf ein Minimum reduziert, der Verkehr weniger beschwerlich und die Fahrbahn schneller wieder eingefahren ist.

„Solche Einrichtung des Unterhaltes erheischt eine intensivere Aufsicht und einen verständigeren und sorgfältigeren Dienst der Wegmeister, als das übliche schablonenmässige Verfahren. Der daherige grössere Arbeitsaufwand verursacht allerdings grössere Kosten, welche kaum ganz aus der Materialersparnis gedeckt würden. Eine verhältnismässig geringe Mehrausgabe ist aber für die Verkehrserleichterung wohl wert, und sie trägt ferner zu einer regelmässigeren und bessern Erhaltung der Strasse bei, so dass der Durchschnittspreis von einer Reihe von Jahren kaum viel höher sich stellen sollte.

„Ein weiterer Schritt in der Verkehrserleichterung, an welche die Ansprüche immer grösser werden, nicht nur von Fuhrwerken, sondern in neuerer Zeit auch von der wachsenden Schar der Radfahrer, wäre die Anwendung von Strassenwalzen.“

b. Strassen im Jura.

Wie wenig man uns bezüglich der Instandsetzung unserer Strassen im Amt Pruntrut, aus welchem diese Klagen namentlich herrühren, entgegenkommt, geht u. a. aus folgendem hervor:

Seit langem beschwerten sich die Gemeinden über den schlechten Zustand der Staatsstrasse Pruntrut-Alle-Miécourt.

Sowohl unsere Ingenieure, als der Regierungstatthalter bestätigten die Richtigkeit der Aussetzungen, letzterer mit dem Beifügen, dass die wohlhabende Gemeinde Alle, die Urheberin der Beschwerde, an die Herstellung billigermassen beizutragen habe.

Diese Beamten konstatierten ferner, dass am mangelhaften Zustand der Strasse nicht der Unterhalt schuld sei, indem dafür mehr gethan werde, als für die meisten Strassen im Jura, sondern die mangelhafte Anlage der Strasse. Diese sei zu schmal, unzureichend entwässert und ohne Steinbett gebaut worden.

Die Baudirektion stellte hierauf ein Korrektionsprojekt mit einem Voranschlag von Fr. 45,000 auf, theilte es den Gemeinden mit und erklärte sich bereit, die Korrektion der Strecke Alle-Miécourt an die Hand zu nehmen, insofern die Gemeinden, wie von jeher üblich, die Landentschädigungen übernehmen.

Wir erhielten hierauf nicht einmal eine Antwort. Als nun im Januar 1895 das schweizerische Post- und Eisenbahndepartement mit Einstellung des Postkurses Alle-Miécourt-Charmoille-Asuel drohte und wir

die Gemeinden neuerdings einluden, zur Strassenkorrektion Hand zu bieten, lehnten dieselben jede Mitwirkung rundweg ab.

Der Regierungsrat erteilte uns nun den Auftrag, wenigstens die für die Erhaltung des Postkurses nötigen Verbesserungen vorzunehmen, was dann geschah.

In der Sitzung des Grossen Rates vom 20. November 1895 stellten neuerdings jurassische Grossräte die Motion, es sei der Regierungsrat einzuladen, die nötigen Massnahmen zur Verbesserung der Strassen im Jura zu ergreifen und in diesem Sinne Anträge zu unterbreiten. Diese Motion wurde dem Regierungsrat überwiesen.

Der Ingenieur des VI. Bezirkes, zum beförderlichen Bericht und Antrag veranlasst, äusserte sich darüber wie folgt:

„MM. les députés, signataires de la motion, ont-ils voulu atteindre le personnel chargé de l'entretien de nos routes? Dans ce cas, je ne pourrais que m'en référer aux rapports des ingénieurs d'arrondissement du Jura et spécialement à mes rapports des 10 décembre 1893, 10 décembre 1894 et 30 janvier 1895, que je confirme pleinement. Notre personnel est bon, et si, dans les conditions exceptionnelles où nous nous trouvons pour l'entretien des routes, celles-ci sont cependant, quoi qu'on en dise, dans un état en général satisfaisant, nous le devons au dévouement et au zèle des voyers et de la majeure partie des cantonniers. Avec les moyens à notre disposition, il est difficile, sinon impossible, de faire mieux, à moins de concentrer tous les efforts et la majeure partie des crédits sur quelques points au détriment du reste des routes, ce que je ne puis pas admettre.

„L'état de nos routes a fait déjà l'objet de maints recours aux autorités et de nombreux rapports sur lesquels il est inutile d'insister.

„Abstraction faite de la construction défectueuse ou de la mauvaise exposition de quelques-unes de ces routes, leur état général dépend principalement de la *qualité* des matériaux à disposition pour l'entretien. Or, il est reconnu depuis longtemps que les *calcaires* dont nous disposons dans le Jura constituent les plus mauvais matériaux d'entretien connus pour des routes fréquentées comme le sont celles dont on se plaint le plus, surtout si cet entretien se fait par la méthode des emplois partiels.

„Le calcaire s'usant très rapidement, soit par écrasement, soit par frottement, nos routes sont nécessairement très boueuses dès les premières pluies; et, si l'on tient compte de la quantité d'ouvriers auxiliaires qu'exigeraient un ébouage et un époudrement continuels, il n'est pas raisonnable d'exiger qu'elles soient maintenues constamment propres et sèches. Ce travail serait, du reste, une nouvelle cause d'usure, alors que l'on doit reconnaître déjà que la quantité de matériaux employés actuellement à l'entretien n'est pas suffisante pour compenser totalement la perte résultant de l'usure ordinaire des chaussées. Ce fait a été signalé déjà dans mon rapport annuel de 1893, où j'ai constaté que la quantité des matériaux employés devait être aug-

„mentée d'au moins 10,000 m³. Admettons que ce „chiffre soit trop élevé, si l'on ne veut tenir compte „que des routes principales absolument mauvaises, et „réduisons-le à 5000 m³; ce serait déjà une augmen- „tation de dépenses d'environ 20,000 fr. pour les „matériaux seulement, à laquelle il faudrait ajouter „encore 7 à 8000 fr. pour la main-d'œuvre.

„On obtiendrait ainsi un résultat appréciable „quant à la conservation des routes, mais au point „de vue de l'entretien ou de la propreté, les résul- „tats ne seraient pas proportionnés à la dépense.

„*Emploi d'autres matériaux.* Il y a évidemment „possibilité d'améliorer nos routes par l'emploi de „meilleurs matériaux, celles du moins dont la fonda- „tion n'est pas trop mauvaise, à condition toutefois „de choisir ces matériaux (grès, silex, etc.) avec d'au- „tant plus de soin qu'ils proviendraient de contrées „plus éloignées, et qu'ils seraient, par conséquent, plus „coûteux, et de ne tolérer que des matériaux prépa- „rés, à l'exclusion absolue des cailloux roulés et non „cassés.

„Mais si la substitution de matériaux étrangers „aux matériaux du pays peut se faire avec quelque „profit quand elle a lieu sur une petite échelle, ou „encore dans une contrée où, grâce aux canaux, le „transport, même à grande distance, de ces maté- „riaux n'est pas coûteux, je suis persuadé que chez „nous ce mode de procéder, appliqué en grand, né- „cessairement aurait des conséquences fâcheuses pour „l'économie publique, que les résultats obtenus seraient „loin d'être en rapport avec une dépense exagérée „(80,000 fr. au moins pour la moitié seulement des „matériaux nécessaires aux rechargements), et que „nous serions bientôt obligés d'en revenir au mode na- „turel qui consiste à employer les matériaux que l'on „trouve à sa portée et à s'en contenter faute de „mieux.

„*Autres causes de dégradation des routes.* Outre „la qualité des matériaux, nous avons mentionné „d'autres facteurs qui ont une grande influence sur „l'état des routes, ainsi: les nombreuses installations „d'hydrantes et la mauvaise volonté apportée par la „plupart des communes pour remettre les routes en „bon état; puis, comme facteur très important, dont „souffrent précisément nos routes de plaine les plus „mauvaises, l'insuffisance ou l'absence totale de fossés „d'assainissement.

„Enfin, l'inobservation de la loi sur la police des „routes par une grande partie de la classe agricole „et par la plupart des autorités locales. Prendre la „voie publique comme place de dépôt pour toutes „sortes de débris, balayures, etc., y déverser les eaux „ménagères et industrielles, y laisser couler le purin „des fumiers, traîner des charrues ou autres engins „sur des routes souvent nouvellement rechargées, „continuer les sillons de charrues jusqu'à l'extrême „limite de la banquette, voir même jusque sur celle- „ci, tourner les charrues sur les routes, etc., sont des „faits qui se passent journellement, qui portent un „très grand préjudice à l'entretien des routes, et qui „doivent disparaître en premier lieu si l'on veut par- „ler d'amélioration.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

„*Comparaison avec les routes voisines.* Nos routes „sont constamment comparées, non pas avec les routes „voisines de Soleure, Bâle-Campagne ou du départe- „ment du Doubs (Damvant-Pont-de-Roide, Ocourt, „St-Hippolite, etc.), mais aux routes alsaciennes du „rayon frontière, pas même, et pour cause, à celles „de l'intérieur de l'Alsace.

„Or, les routes alsaciennes du rayon frontière sont „dans des conditions complètement différentes des „nôtres.

„Abstraction faite de la meilleure qualité des „matériaux fournis par le pays même, ces routes, „comparées aux nôtres, ont une fréquentation pour „ainsi dire nulle; elles sont, de plus, bien construites, „limitées de chaque côté par de larges et profonds „fossés d'assainissement et soumises à une police des „routes très sévère.

„L'entretien en est donc très facile. Or, que „coûte cet entretien dans des conditions aussi favo- „rables?

„Nous le savons par les propositions qui nous „sont faites pour l'entretien de la route Lucelle-Moulin- „Neuf. Dans l'arrondissement d'Altkirch, le coût „moyen d'entretien des routes vicinales est de 472 „marks = 590 fr. par kilomètre. La moyenne, chez „nous, est de 280 fr. par km., soit 300 fr. de différence „ou pour 520 km. 156,000 fr.; la dépense totale, „à ce taux, serait de 300,000 fr. au lieu de „140,000 fr.

„*Cylindrage.* En faisant le nécessaire quant à „l'assainissement, nous obtiendrions une amélioration „rationnelle des routes par la méthode des recharge- „ments généraux cylindrés, avec emploi des matériaux „à disposition dans le pays, sans cependant être dé- „barrassés ni de la boue ni de la poussière, ainsi „qu'on peut le constater dans les pays analogues au „nôtre.

„Seulement il en résulterait une augmentation des „dépenses normales d'entretien que j'ai estimée à „au moins 25,000 fr. par an, en supposant une pé- „riode d'aménagement de 6 ans, et non compris les „dépenses supplémentaires pendant la période de tran- „sition ni les frais accessoires pour le kilométrage et „le nivellement des routes. Cette augmentation de „25,000 fr. en temps normal serait un minimum, car „nous serions probablement obligés de réduire la „période d'aménagement à 4 ans, ce qui porterait „l'augmentation à 35,000 fr. D'un autre côté, un „changement de méthode dans l'entretien des routes „d'un pays ne peut pas être décrété de but en blanc, „il doit être étudié minutieusement et préparé de „longue haleine dans tous les détails.

„*Mesures provisoires.* Jusqu'alors l'on pourrait „prendre un moyen terme et chercher à organiser „un entretien plus intense aux abords et dans l'in- „térieur des localités sans toutefois diminuer l'entre- „tien déjà insuffisant du reste des routes. Il faudrait „à cet effet arriver à une application plus efficace „de la loi sur la police des routes, puis augmenter „les crédits de 10 à 15,000 fr. de façon à pouvoir „disposer d'une plus grande quantité de matériaux „pour les emplois partiels et à pouvoir donner aux

„cantonniers un personnel auxiliaire suffisant pour obtenir un nettoyage, ébouage et époudrement un peu plus fréquent dans certaines zones. C'est peu, il est vrai, mais ce sera au moins un commencement.“

Auch hieraus geht hervor, wie sehr uns die jurassischen Landgemeinden einen guten Strassenunterhalt erschweren, indem sie sich über alle Vorschriften betreffend die Strassenpolizei einfach hinwegsetzen.

6. Mittel zur Verbesserung des Strassenunterhaltes.

Es ergibt sich aus diesen beiden Berichten das Bedürfnis, den Strassenunterhalt zu verbessern. Dies kann geschehen einmal durch eine sorgfältige *Bauausführung* (verständige Auswahl des Tracés, Anlage der nötigen Entwässerungen) und dann durch intensiveren *Wegmeisterdienst* und *Verwendung grösserer Kiesmengen*, durch sorgsamere *Auswahl des Kiesel* und *Verwendung härterer Gesteinsarten* (mit Ausschluss also des Flusskiesel und des Jura-Kalksteines) und endlich durch *Einführung der Strassenwalzen*. Ferner sollte man zu einer wirksameren Anwendung des *Strassenpolizeigesetzes* gelangen können und müssten die Gemeinden in erster Linie hierzu Hand bieten, dann aber auch die Gerichte weniger nachsichtig sein.

Ausserdem fehlt bei uns eine gehörige *Statistik des Strassenunterhaltwesens* und hierzu die Vorbedingungen, d. h. die *Kilometrierung der Strassen* und ein *Nivellement* derselben.

Die vorgeschlagenen technischen Mittel rufen aber vermehrten Auslagen. Die *Wegmeister* sind jetzt etwas besser besoldet und haben eine feste Anstellung, man darf daher auch grössere Ansprüche an sie stellen. Allein da und dort vermögen die Wegmeister, trotz der angestrengtesten Arbeit, die Strassen nicht in dem Zustande zu erhalten, wie er sein sollte, sondern es müssen ihnen zur Erzielung besserer Strassen Hilfsarbeiter beigegeben werden, welche sich bekanntermassen keiner besondern Beliebtheit erfreuen.

Was sodann die *Verwendung grösserer Kiesmengen* betrifft, so ist dieselbe vielerorts entschieden nötig, um eine schädliche Abnutzung der Strassen zu verhindern. Je grösser der Verkehr, desto grösser die Abnutzung, desto grösser auch die zu verwendende Kiesmenge. Je mehr und je öfter aber Kies auf die Strasse geführt werden muss, desto lästiger wird dies für den Verkehr. Eine Verkehrserleichterung kann nur dann eintreten, wenn das Kies eingewalzt wird.

Von der *Ersetzung der weichen Kiessorten durch härtere* muss, namentlich der hohen Transportkosten wegen, abgesehen werden, es sei denn, dass die Gemeinden letztere übernehmen wollten. So hat z. B. die Gemeinde Laufen, von dem Wunsche beseelt, bessere Staatsstrassen um diese Ortschaft herum zu besitzen, vor drei Jahren mit dem Staate Bern einen Lieferungsvertrag abgeschlossen, wonach dieselbe für eine 740 Meter lange Strecke der Laufen-Wohlen-Strasse und eine solche von 375 Meter auf der Laufen-Basel-Strasse porphyrtartiges Kies aus der Gegend von Muttens liefert und der Staat hierfür per m³ einen

Preis von Fr. 2. 50 bezahlt, sowie den Transport vom Bahnhof Laufen auf die Strasse übernimmt.

Es sind dadurch dem Staate keine Mehrkosten erwachsen; letztere trägt die Gemeinde Laufen allein. Neuestens hat dieselbe aber den Vertrag wieder gelöst, da das erzielte Resultat in keinem Verhältnis zu den Mehrkosten stehe.

7. Strassenwalzen.

Es erübrigt, die *Einführung von Walzen* näher ins Auge zu fassen.

An einer Konferenz mit unseren Ingenieuren legten wir denselben folgende Fragen vor:

a) Erachten Sie die Anschaffung von Walzen für den Strassenunterhalt Ihres Bezirkes für notwendig und für welche Strassen?

b) Geben Sie einer Dampfwalze oder Pferdewalze den Vorzug?

c) Eventuell: Halten Sie die Verbindung einer Steinbrechmaschine mit der Dampfwalze zum Schlagen harter Gesteinsorten für vorteilhaft?

Die Ansichten der Beamten gingen auseinander; darin waren sie aber einig, dass zunächst Erfahrungen gesammelt, der Betrieb der Strassenwalzen an verschiedenen Orten in der Schweiz und im Auslande studiert, Etablissements, welche Dampfwalzen fabricieren, besucht und endlich Proben, mit letztern sowohl, als mit Pferdewalzen, vorgenommen werden sollten.

Demzufolge erhielten die Ingenieure von uns den Auftrag, folgende Orte zu besuchen:

Die Herren Bezirksingenieure Äbi und Anderfuhren: Zürich, Basel und Mülhausen.

Herr Bezirksingenieur Steinhauer: Luzern.

Herr Bezirksingenieur von Erlach: St. Gallen und Dornbirn.

Herr Bezirksingenieur Béguelin: Dijon.

Die Herren Obergeringenieur von Graffenried und Bezirksingenieur Neuhaus: Frankfurt, Magdeburg und Berlin.

Als Wegleitung diente den Herren folgendes Programm:

I. Bezüglich der Maschine.

- a) Konstruktionssystem, Lieferant.
- b) Gewichtsverteilung, Leergewicht und Betriebsgewicht. Wie wird letzteres beschaffen?
- c) Breite der Walzenräder (Lenkwalzen, Triebwalze); Arbeitsbreite.
- d) Bedienung der Maschinen (Maschinist, Heizer).
- e) Kohlenverbrauch, per Arbeitsstunde oder besser im Verhältnis zur Leistung.
- f) Wasserverbrauch im Verhältnis zur Leistung.
- g) Dauer der Walzen, Reparationen.
- h) Leistung, ausgedrückt in:
Gewalzter Kubikmenge in bestimmter Zeit oder
Gewalzter Fläche unter Angabe der mittlern
Dicke der Kiesschichte.

II. Bezüglich der Strasse.

- a) Kann Fluss- und Grubenkies oder muss unbedingt einzig Schlagkies verwendet werden; eventuell welches Mischungsverhältnis?

- b) In welcher kleinsten Dicke darf die Kieslage aufgetragen werden, und welches ist die für den Betrieb günstigste Dicke?
- c) Wasserquantum für Bespritzung, angegeben per Kubikmenge Schotter oder gewalzter Fläche.
- d) Bedienungsmannschaft.
- e) Art und Weise, wie bei der Arbeit vorzugehen ist.

III. Sonstige Beobachtungen und Bemerkungen.

Wenn möglich hinsichtlich Vergleich des Strassenzustandes gegenüber ungewalzten Strassen und allfälligen Ersparnissen an Unterhaltskosten.

Die Resultate dieser Erhebungen, welche die Herren Ingenieure in ausführlichen Berichten niedergelegt haben, sind von unserm Oberingenieur in ein Exposé zusammengefasst worden, welches wir hier in seinem Wortlaut reproduzieren:

„Das Walzen bezweckt die Erstellung einer, je nach Beschaffenheit des Kiesmaterials mehr oder weniger kompakten Strassendecke, welche erst nach längerer Zeit (Bekiesungsperiode von mehreren Jahren) wieder der Erneuerung bedarf.

„Wird das Kies durch die die Strassen befahrenden Fuhrwerke selbst eingepresst, so entstehen verschiedene Nachteile. Zunächst eine grosse Belästigung des Verkehrs infolge der auf grosse Strecken und während langer Zeit unbequemen und rauen Fahrbahn. Erfolgt dieses Einfahren nicht rasch, oder tritt nach der Bekiesung trockene Witterung ein, so bleibt das lockere Kies zu lange liegen; ein Teil wird durch rasches Vorbeifahren dann leicht seitwärts hinausgesprengt und geht verloren; schwere Lastfuhrwerke zermalmen umherliegendes Kies und veranlassen die Bildung von lästigem Staub und bei nasser Witterung von Kot; also Materialverlust und Erschwerung des Abschlammens und Reinigens der Strassen. Diesen Inkonvenienzen zu begegnen, wendet man das Walzen an. Damit wird die Kiesschüttung in verhältnismässig kurzer Zeit in eine glatte, leicht und bequem zu befahrende Fahrbahn umgewandelt. Die Härte und Widerstandsfähigkeit der zusammengepressten Decklage ist eine vollkommenere, gewährt infolgedessen eine längere Dauer, also Ersparnis sowohl an Kiesmaterial, als an Arbeitsaufwand.

„Bei der Beurteilung des Strassenwalzens fällt zweierlei in Betracht:

- 1) Die Verkehrserleichterung;
- 2) die zu erzielenden Vorteile im Unterhalte.

„Ersterer Punkt ist sofort einleuchtend und bedarf keiner weitern Erörterung mehr. Die andere Frage hängt, abgesehen von den Walzen selbst, Pferde- oder Dampfwalzen, wofür bestimmte Erfahrungen über Gebrauch und Kosten vorliegen, von lokalen Umständen, namentlich von der Qualität und den Beschaffungskosten des Schottermaterials ab. An Orten, wo das Kies teuer ist (wie in einigen Gegenden von Deutschland und Frankreich, wo der Kubikmeter bis Fr. 18 kostet), lohnen sich zu dessen besserer Ausnutzung schon ordentliche Mehrkosten

„für das Walzen, während die letztern bei geringem Wert des Kieses in ungünstigem Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen. In solchen Fällen tritt dann mehr der erste Vorteil, die Verkehrserleichterung, in den Vordergrund, und das Walzen wird eine wünschenswerte Konzession an den Verkehr.

„Bevor wir zur Erörterung der verschiedenen Walzsysteme übergehen, mag hier noch beigefügt werden, dass, wo das Walzen als nicht anwendbar erachtet wird, eine etwelche Verkehrserleichterung durch Einführung der „partiellen Bekiesung“, so weit nötig auch unter gleichzeitiger Bespritzung der Strasse, mit geringern Mehrkosten erreichbar wäre.

„Pferdewalzen. Mit der in neuerer Zeit wachsenden Verwendung von Dampfmotoren kam auch deren Benutzung zum Betrieb der Strassenwalzen auf. Die mit Pferden bespannten Walzen werden je länger je mehr aufgegeben.

„In St. Gallen wurde die Pferdewalze als unbequem und mit wenig Nutzen arbeitend auf die Seite gelegt. Eine Anzahl Walzen von verschiedenen Gewichten benutzt man noch im Nassaaischen, einfach weil sie vorhanden sind, für kleinere Ausbesserungen und Nachbekiesungen. So auch in andern Gegenden Deutschlands, wo die Dampfwalzen eine zunehmende Verbreitung erfahren. In den Departementen der Côte-d'Or und der Vogesen sind Pferdewalzen von 5 Tonnen Gewicht noch auf grösseren Strassenlängen, meist in der Ebene, im Gebrauch. Die Beibehaltung dieses Betriebsmaterials hat seinen Grund in dem Umstande, dass die auf den betreffenden Strassen beitragspflichtigen Gemeinden und Privaten ihre Leistungen lieber durch Lieferung von Pferden, als in bar, abtragen; der dort mit dem Unterhalt betraute Ingenieur trachtet aber gleichwohl danach, für die frequentierten Strassen Dampfwalzen zu bekommen.

„Die Mängel der Pferdewalzen sind hauptsächlich:

„Schwerfällige Handhabung und Unterbrechungen durch häufiges Umspannen der Pferde;

„Abhängigkeit von der oft schwierigen Beschaffung von Pferden im gewünschten Momente;

„Längere Belästigung des Verkehrs, weil Kiesschüttungen sich meist auf grössere Längen erstrecken, und die Walzarbeit auch länger anhält als beim Dampfbetrieb.

„Die leichtern Pferdewalzen, gewöhnlich nicht über 5—6 Tonnen, ergeben nicht ein so festes Einanderpressen der Steine;

„Die Walzpferde wühlen immer wieder die Steinschichte auf, bevor sie fest gefahren ist; eine dichte Lagerung ist schwer zu erlangen, und muss gewöhnlich schon mit Füllmaterial gedeckt werden, bevor die Kiesschüttung die gehörige Dichtigkeit erlangt hat;

„Die mit Pferden abgewalzten Schüttungen machen gewöhnlich mehr Nebenarbeiten, wie Nachdecken, Ausbessern von Geleisen, Beseitigung aufgelockerter oder herausgerissener Steine u. s. w., nötig.

„Die Kosten des Pferdewalzens, für kleinere Strecken anscheinend etwas billiger, stellen sich, unter Berücksichtigung der geringern Wirkung und

„der infolgedessen rascher wiederkehrenden Erneuerung der Bekiesung, gegenüber denjenigen für Dampfwalzen ungünstiger. Dabei wird eine möglichst anhaltende Verwendung der Dampfwalze vorausgesetzt; denn wenn dieselbe längere Zeit brach liegen müsste, so geht ihr Vorteil gegenüber der Pferdewalze verloren und arbeitet man billiger mit der letztern.

„Angesichts dieser Resultate und Wahrnehmungen gelangen sämtliche Bezirksingenieure zum Schlusse, bei Einführung des Walzsystems im Kanton Bern Pferdewalzen ausser Betracht zu lassen und sich den Dampfwalzen zuzuwenden.

„*Dampfwalzen.* Die Zwecke dieser Maschinen ergeben sich aus den im vorigen Abschnitt angeführten Mängeln der Pferdewalzen von selbst und resümieren sich in Herstellung einer sehr widerstandsfähigen Fahrbahn bei möglichster Leistungsfähigkeit und den geringsten Kosten.

„*Über das Maschinelle, Lieferanten, Druck- und Gewichtsverhältnisse.* Bei den ältern Maschinen (Dreiling, Krauss, oder ähnliche Systeme) üben Trieb- und Lenkräder einen gleichmässigen Druck auf die Strasse aus. Dies ist theoretisch richtig und ein gleichmässiger Druck aller 4 Räder das beste; es führt aber zu grossem Gesamtgewicht, was in verschiedenen Beziehungen unpraktisch wird. Man zieht daher Walzen mit ungleichem Drucke vor, und die neuern Konstruktionen haben zwei kleinere Leitwalzen vornen, hinten aber die grössern, das Hauptgewicht tragenden Triebwalzen. Die Gewichtsverteilung, je nach den Fabrikaten etwas wechselnd, steht durchschnittlich im Verhältnis von 2 : 3 zwischen Lenk- und Triebwalzen.

„Als besondere uns bekannt gewordene Typen sind anzuführen:

„*Das System Aveling & Porter*, englischen Ursprungs, das bis dahin am meisten verbreitete. Es findet sich zahlreich in Deutschland (Nassau, Württemberg, Sachsen), teils direkt aus England (Rochester) bezogen, teils in deutschen Werkstätten (u. a. Heilbronn) fabriziert.

„Die 2 Dampfwalzen in Zürich, die ältere von Escher, Wyss & Cie., die neuere von King & Cie., in Wollishofen geliefert, sind Nachbildungen von Aveling & Porter. St. Gallen, Winterthur, Luzern, Basel, Mülhausen und Dornbirn haben Aveling & Porter'sche Dampfwalzen. In Frankreich liefert das Haus Albaret & Lefebre in Liancourt (Oise) Dampfwalzen, ebenfalls System Aveling & Porter mit unwesentlichen Modifikationen.

„Eine dem System Aveling & Porter ähnliche Konstruktion liefert die Maschinenfabrik „Cyclop“ in Berlin. Diese Fabrikate geben ganz gute Leistungen; nur ist die Führung der vordern Lenkwalzen derart eingerichtet, dass sie nicht vom Maschinisten selbst, sondern von einem zweiten, neben ihm stehenden Manne gehandhabt werden muss. Die Bedienung mit stets 2 Mann ist eine Inkonvenienz für den Betrieb, welche bei den vorerwähnten Maschinen-typen nicht vorkommt.

„*Die Fowler'sche Walze* mit Compound-Dampfmaschine, englisches Fabrikat, von der Firma Fowler & Cie. in Magdeburg geliefert. Die Compound-Einrichtung mit Hochdruck- und Niederdruck-Cylinder erzielt die grösste Ausnützung des Dampfes, also möglichste Ersparnis des Brennmaterials und verhindert das Geräusch, welches sonst beim Auspuffen des Dampfes erfolgt. Ein ruhiger und sehr leicht lenkbarer Gang zeichnet diese Maschinen aus. Ihre Walzenräder haben abnehmbare Reifen, was für die Auswechslung von Bedeutung ist.

„Es ist überflüssig, hier in weitere Einzelheiten über die Konstruktionsteile einzutreten, worüber Specialberichte Auskunft geben.

„Das Gewicht der verschiedenen Maschinen und der Druck der Walzen auf die Strassenoberfläche pro cm Breite ist folgendes:

	Gewicht Tonnen	Hinterwalze kg pro cm.	Vorderwalze kg pro cm.
„Fowler	13	91	41
„Fowler	17,5	110	46
„Heilbronn	14	110	41
„Frankfurt	12	88	42
„St. Gallen	12,4	102	37
„französische Maschinen	12,8	90	37
„ „	13,8	93	43
„ „	14,7	99	53

„Der Druck der Hinterwalzen geht nur bei den leichtesten Maschinen unter 90 kg. Es scheint, dass der Unterschied der Wirkung zwischen leichten und schweren Walzen kein so grosser sei. Man hat bei der Abwälzung von Quarziten durch schwere Dampfwalzen ein etwelches Zerdrücken der Spitzen des oben liegenden Schuttes beobachtet, ohne dass dies der Dichtigkeit der Beschüttung schadete. Immerhin sind bei weichem Gestein Walzen von geringem Gewichte besser. Bei quelligem weichem Untergrunde erweisen sich Dampfwalzen als zu schwer, und es müsste in solchen Fällen eine leichtere Pferdewalze aushelfen.

„Für unsere Verhältnisse im Kanton Bern dürfte in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Gesteins, des Untergrundes unserer Strassen und der Tragfähigkeit der Brücken ein Gewicht von 12 bis 13 Tonnen am besten sich eignen.

„Mit diesen Maschinen können Steigungen von 7 bis 8 % leicht überwunden werden.

„Über die Abnützung der Dampfstrassenwalzen sind wenige Angaben erhältlich; vielerorts ist eben dieser Betrieb noch neu. Reparationen an der Maschine haben nichts Anormales, und wenn gutes Material zu den Reifen der Walzen verwendet wird, so darf man trotz starker Beanspruchung auf mehrjährige Dauer rechnen.

„*Leistungen der Dampfwalzen.* In der Bemessung der Leistungen einer Dampfwalze macht sich natürlicherweise eine grosse Ungleichheit geltend, herrührend aus der mannigfaltigen Beschaffenheit des verwendeten Kiesmaterials, aus dem Urteil über den Zeitpunkt, wann die Strasse als fest gewalzt zu betrachten ist, aus dem eingeschlagenen Verfahren

„beim Walzen und der Dicke der Beschüttung. Daher dürfen sehr abweichende Angaben nicht wundern.

„Die dahierigen Erhebungen, in gewalzten Kubikmetern pro Arbeitsstunde zusammengestellt, sind folgende:

- „Basel 6 m³;
- „Zürich 8 m³;
- „Luzern 4,3 m³;
- „St. Gallen 4 m³;
- „Mülhausen 5 m³;
- „Frankfurt 4 m³;
- „im Nassauischen 3½—4 m³;
- „Magdeburg 8 m³;
- „Berlin 5 m³;
- „Württemberg 5,1—4,9 m³;
- „Frankreich 5,1—7,8 m³.

„Von der Härte des verwendeten Materials und der bei der Arbeit beobachteten Sorgfalt hängt dann auch, neben sonstigen Witterungs-, Gefälls- und Verkehrsverhältnissen, die Dauer der gewalzten Fahrbahndecke ab. Es erfolgt eine solche Dichtung des Schuttes von unten auf, dass ein Eindringen des Regenwassers nicht mehr, oder bedeutend weniger, stattfindet. Die ganze Steinmasse bildet ein homogenes Ganzes.

„In der Umgegend von Wiesbaden sind Chausseen, bei welchen nach 6—8 Jahren nach der Beschüttung kein Ausbesserungsmaterial verwendet wurde; selbst bei weicherm Gestein wird erst nach 4—6 Jahren eine Ausbesserung nötig, unter ungünstigen Verhältnissen allerdings auch schon nach 2—3 Jahren.

„In der Côte-d'Or nimmt man Bekiesungsperioden von 6 Jahren an; bei Kalksteinen nur 4 Jahre.

„In der Schweiz fehlen sichere Angaben über diese Erneuerungsperioden, welche sich eben erst aus langjähriger Erfahrung ergeben können.

„Nach Analogie mit den Resultaten von Frankreich und Deutschland dürfen wir für unsere bernischen Strassen kaum über eine Dauer von 4—5 Jahren hinauszählen.

„*Verfahren beim Walzen.* Beim Walzen wird in den verschiedenen Gegenden nicht in gleicher Weise verfahren; es hängt diese Manipulation von den lokalen Umständen, Einrichtungen und Gebräuchen ab, und es muss hierüber jeweilen die Praxis den besten Weg weisen.

„Im allgemeinen ist darauf zu achten, dass vor der Beschüttung die Fahrbahn von allen Löchern und Unebenheiten befreit werde, damit die neue Decke eine gleichmässige Stärke erhalte, und es soll die neue Kiesauflage nicht stattfinden, bevor die ausgebesserten Stellen wieder fest geworden sind.

„Ein vorheriges Aufhacken der Fahrbahn ist nicht nötig, höchstens sind zwei Längsrillen zur Begrenzung der Beschüttungsfläche an den Seiten der Fahrbahn, selten auch einige Querrillen zu ziehen.

„Starke Anfeuchtung behufs fester Verbindung des Beschüttungsmaterials mit der alten Fahrbahn ist wichtig. Überhaupt soll während der ganzen Walzoperation ein beständiges Bespritzen stattfinden.

„Der dahierige Wasserverbrauch bildet einen gewichtigen Artikel und beziffert sich nach verschiedenen Angaben auf 300—500 Liter per Kubikmeter.

„Zur Erhaltung einer gleichmässigen Strassendecke ist stets die ganze Fahrbahnbreite auf einmal neu zu walzen. Die Walzarbeit kann als beendet betrachtet werden, wenn das Gefüge so dicht geworden, dass einzelne Steine nicht mehr ohne erhebliche Kraftanstrengung aus dem Verband gelockert werden können.

„*Beschüttungsstärken und Kiesverwendung.* In Deutschland hält man eine Dicke der Beschüttung von 8½ cm für Walzen von 12—13 Tonnen als die geeignetste; für schwerere Walzen 10—11 cm. In Württemberg beträgt die durchschnittliche Stärke 5½—6 cm, in Frankreich 7—8 cm. Dabei wird durchweg geschlagenes Gestein verwendet. Die kantige würfelartige Form des Schlagkieses eignet sich am besten zur Bildung einer kompakten Masse, die nicht wie beim Beton durch Bindemittel, sondern lediglich durch die Reibung der einzelnen Flächen erzeugt wird. Wohl ist auch ein Zusatz von Füllmaterial von 5—8 mm Dicke (Riesel und Sand) notwendig; derselbe ist aber nicht der Kiesauflage beizumischen, er wird erst nach begonnenem Walzen über die Beschüttung geworfen, zum Zwecke der Ausfüllung der gebliebenen Zwischenräume und der Erlangung einer glatten, ebenen und weniger rauen Oberfläche.

„Bei weicherm Gestein würde eine geringere Beschüttungsstärke zum Zermalmen führen, daher sich eine von der Beschaffenheit des Gesteins abhängige Grenze ergibt. Zu bemerken ist hierzu, dass in Zürich Schichten von nur 3 cm Dicke aus Grubenkiesel ohne Inkonvenienzen gewalzt wurden.

„Die Verwendung von ungeschlagenem Grubenkies in Dornbirn, Zürich und Mülhausen zeigt, dass dieses Material ebenfalls zum Walzen zu gebrauchen ist, ja anscheinlich ebenso gute Fahrbahnen giebt. Wie sich aber deren Dauerhaftigkeit herausstellt, darüber fehlen sichere Angaben.

„Ohne Zweifel sind die langen Bekiesungsperioden von 5—8 Jahren in Deutschland und Frankreich, neben andern Umständen, wesentlich der Verwendung von Schlagkies zu verdanken.

„Das Wesen und die Grundbedingung des Walzens bringen es mit sich, dass für rundliches Gruben- und Flusskies raschere Erneuerungen folgen müssen; hierüber hat die Erfahrung noch nicht Zeit gehabt zu sprechen.

„Dieser Punkt ist für Bern die Kardinalfrage beim Einführen von Walzen. Wir haben durchschnittlich gutes Gruben- und Flusskies, das billig zu beschaffen ist. Sollte dieses Material sich zum Walzen nicht bewähren, und müsste es geschlagen werden, so ergäbe sich hieraus eine weitgehende Änderung.

„*Kostenfrage.* Vielerorts wird das Einwalzen im Accord vergeben, und es scheint dieses System vorteilhaft und beliebt zu sein. Die Unternehmer sind Eigentümer der Walzen und verpflichten sich, die Arbeit in bestimmten Zeiten und zu vertraglich festgestellten Bedingungen zu besorgen. Die Vergütung bemisst sich verschiedenartig, sei es nach Walzarbeit per Stunde, Kubikmeter Steinmaterial etc.; in Frankreich ist die Berechnung nach Tonnen-

„kilometer üblich, Produkt aus dem mittlern Gewichte der Maschine und der von ihr durchlaufenen Kilometerzahl, angegeben durch einen auf der Maschine angebrachten automatischen Messer.

„In den Schweizerstädten besorgen die Verwaltungen die Arbeit in Regie. Es ist unnötig, hier schon Vor- und Nachteile der Veraccordierung zu erörtern, handelt es sich ja zunächst bloss um probeweise Einführung von Walzen. Erst bei Anwendung dieses Systems in grösserem Massstabe wird es angezeigt sein, dem Accordwesen nähere Aufmerksamkeit zu schenken.

„Aus der ungleichen Weise im Verfahren der Betreibung der Arbeiten stellt sich auch eine Verschiedenheit in den Erhebungen über die Kosten des Walzens ein, weswegen wir oben das Accordieren streifen mussten.

„Um sich eine Vorstellung der wirklichen Kosten des Strassenwalzens zu machen, darf man nicht einzig die auf die Walzarbeit verwendeten Auslagen berücksichtigen, wie sie aus den verschiedenen Angaben resultieren, sondern es sind die Kosten während einer ganzen Bekiesungsperiode unter Berücksichtigung aller Faktoren in Anschlag zu bringen.

„Wenden wir eine solche Vergleichung gleich für unsere bernischen Strassen an, so haben wir folgendes:

„1. Unter Zugrundelage einer Strassenstrecke von 1 km mit einer versteinten Fahrbahn von 4 m und einer Erneuerungsperiode von 5 Jahren:

„a) Präparation der Fahrbahn . . . Fr. 100
„b) Kiesbeschüttung 9 cm dick 360 m³
à Fr. 4 „ 1440

„c) Walzarbeit (per Tag):
„2 Mann für die Maschine Fr. 12
„3 „ auf der Strasse . „ 9
„Steinkohlen 250 kg . . „ 6
„Schmier- und Putzmittel „ 1
„Wasserzufuhr „ 10
„Amortisation und Zinsen
„(15 %) von Fr. 16,000,
„verteilt auf 220 Arbeitstage „ 10

Fr. 48

„Für 1 km sind 5 Arbeitstage zu rechnen: $5 \times \text{Fr. 48} = . . .$ „ 240

„Hierzu kommen:

„d) Löhnung des Wegmeisters, um $\frac{1}{4}$ des bisherigen Betrages reduziert:
„Fr. $110 \times 5 = . . .$ Fr. 550

„e) Übrige Arbeiten: $5 \times$
„Fr. 25 = „ 125

„ 675

Fr. 2455

„Für Strecken, wo die Kiesbeschaffung statt Fr. 4 bis auf Fr. 7 zu stehen kommt, würde der Posten „b) steigen auf $360 \times 7 = \text{Fr. 2520}$, und die Gesamtkosten auf Fr. 3535.

„Der Unterhalt nach bisheriger Übung kostet:

„a) Wegmeisterlöhnung . . . Fr. 140
„und Hilfsarbeiten . . . „ 80
per Jahr ——— Fr. 220

„b) der Kiesverbrauch durchschnittlich
„40 m³ à Fr. 4 „ 160
Fr. 380

„In 5 Jahren (5×380) = . . . Fr. 1900

„Oder zum Preise des Kiesel von Fr. 7 berechnet Fr. 2500.

„Die Mehrkosten für das Walzen kommen somit auf

„Fr. 2455 — Fr. 1900 = Fr. 555

„und „ 3535 — „ 2500 = „ 1035

„d. h. per Jahr und per Kilometer auf Fr. 111 bis Fr. 207.

„2. Wird statt 5jähriger eine 4jährige Erneuerung nötig, und rechnet man einen entsprechenden Zuschlag von nur Fr. 0,50 per m³ für Mehrauslagen des Kiesschlages, so führen analoge Rechnungen zu jährlichen Mehrkosten per Kilometer von Fr. 200 bis 340.

„Der Ingenieur des VI. Bezirkes berechnet speciell für die jurassischen Strassen die jährlichen Mehrkosten des Walzens auf $\frac{\text{Fr. 10,200}}{58} = \text{Fr. 176}$ per

„Kilometer.

„Man mag rechnen wie man will, so kommt man mit dem Walzen zu einer starken Erhöhung der jährlichen Unterhaltskosten. Nun basieren alle Berechnungen auf durchschnittlichen Zahlengruppierungen; es giebt jedoch Strassenstrecken mit starkem Verkehr und sonstigen besondern Verhältnissen, wo die Verwendung von Dampfwalzen eine bescheidenere und im Interesse des Verkehrs gerechtfertigtere Mehrauslage zur Folge hätte. Auf solche Strecken wird man das Walzen beschränken müssen.

„Schlussfolgerungen. Die bernischen Staatsstrassen müssen im allgemeinen und im Vergleich zu denjenigen unserer Nachbarkantone als in ganz befriedigendem Zustande anerkannt werden. Ihre Unterhaltskosten stehen auf der untersten Grenze, und es lässt sich eine weitere Ersparnis unmöglich ohne Schaden für die gute Instandhaltung der Strassen machen.

„Alle Verbesserungen im Unterhalte führen unvermeidlich zu nicht unerheblichen Mehrauslagen.

„Anforderungen an die Verkehrserleichterung machen sich vielfach geltend, und es mag eine dahingehende Konzession an das Publikum in den wichtigeren Verkehrszentren mit Rücksicht auf die gesteigerten Bedürfnisse von heutzutage wohl am Platze sein.

„Hierzu kommt die Anwendung des Walzens in Betracht. An vielen Strassen, wo vorläufig solche nicht eingeführt werden können, liesse sich eine etwelche Besserung mit geringeren Kosten vermittelt partieller Bekiesungsweise statt der periodischen erzielen.

„Für das Walzen ist von der Pferdebespannung abzusehen und zum Dampfbetriebe zu greifen.

„Über Dampfwalzen liegen gute Resultate vor hinsichtlich der Maschinen und ihrer Leistungen bei der Verarbeitung der Kiesdecken.

„Unser Kiesmaterial wird sich zweifelsohne auch zum Walzen brauchen lassen, doch muss die Erfahrung erst lehren, welchen Nutzen man daraus ziehen wird, und über die schliesslichen Mehrkosten genauere Auskunft verschaffen.

„Es erscheint deshalb ratsam, zuerst im kleinen zu beginnen und mit einer Dampfwalze versuchsweise vorzugehen.

„*Vorschläge.* Wird die Verwendung einer Dampfwalze angenommen, so empfiehlt sich die Anschaffung einer Fowler'schen Maschine, welche (wie oben beschrieben) als die zweckmässigste zu bezeichnen ist. Es hätte dies auch den Vorteil, ein anderes System als das in den Städten Luzern, Winterthur, Basel und St. Gallen bereits vertretene von Aveling & Porter in die Schweiz einzuführen, wobei sich vermehrte Gelegenheit böte zu Beobachtungen und Vergleichen hinsichtlich der später für eventuellen weiteren Bedarf zu wählenden Dampfwalzen.

„Die Fowler'sche Maschine von 13 Tonnen kommt franko Bern auf Fr. 14,375 zu stehen; eine von Aveling & Porter von 12 Tonnen kostet Fr. 13,000. Die Differenz ist unbedeutend und fällt, mit Rücksicht auf Mehrgewicht und die sonstigen Vorteile, gar nicht in Betracht. Zu der Strassenwalze sind auch ein Requisiten- und Wohnwagen, sowie 2 Sprengwagen zum Bespritzen der Strasse nötig.“

Wenn einerseits alle unsere Ingenieure darüber einig sind, dass die Dampfstrassenwalzen auch im Kanton Bern beim Unterhalt der Staatsstrassen gute Dienste leisten werden, stimmen sie aber andererseits auch darin überein, dass die dadurch bedingten Mehrausgaben sich vorläufig nur für die Strassen in der Nähe grösserer Verkehrscentren rechtfertigen dürften. Sie finden deshalb, es sollte vorläufig nur eine Probe im kleinen mit einer Walze gemacht werden.

Wir teilen diese Ansicht und fügen folgendes bei:

Der *Strassenverkehr* hat sich infolge der Erstellung der Eisenbahnen bedeutend verändert. Während er auf den parallel mit den Eisenbahnen laufenden Strassen im allgemeinen abgenommen hat, ist bei denjenigen, welche zu den Eisenbahnen führen, eine Verkehrszunahme ersichtlich. Die Frequenz jener Parallelstrassen hat aber nicht in dem Masse abgenommen, als sie für diese Zufahrtsstrassen zugenommen hat. Denn in vielen Fällen wird eine Führung nicht an der Einmündung einer solchen in die Parallelstrasse ihr Ende erreicht haben, sondern sich auf der letzteren bis zur nächsten Eisenbahnstation, manchmal noch bis zur folgenden und weiter erstrecken, um den halben oder den ganzen Pferdetag auszunutzen und die Eisenbahnfracht zu vermindern.

Auf allen Strassen hat jedenfalls der Lokalverkehr zugenommen.

Wir können also sagen:

„Wenn schon die Eisenbahnen den Hauptverkehr auf grössere Entfernungen an sich gezogen haben, so hat doch auch der Verkehr auf den Landstrassen im allgemeinen zugenommen und wird sich mit Zunahme von Handel und Industrie und Ausbildung des Eisenbahnwesens immer noch steigern.“

Die *Art des Verkehrs* ist gegen früher eine andere geworden. Abgesehen von den in Industriegegenden verkehrenden Lastwagen, den Steinfuhren und den „Müllerzügen“, ist das Gewicht der Wagen durchschnittlich zurückgegangen; dagegen hat die Geschwindigkeit der Fuhrwerke zugenommen.

Die Neubekiesungen der Strassen sind deshalb heutzutage dem Fuhrwerkverkehr viel lästiger als früher, und ist das Verlangen nach einer Verkehrserleichterung in dieser Richtung gerechtfertigt. Eine solche Erleichterung ist die Verwendung der Dampfwalzen.

Diese Erleichterung ist in der Nähe grosser Verkehrscentren nicht nur ein Bedürfnis, sondern sie ist auch vorteilhaft.

Besuchen wir uns beispielsweise den Unterhalt der Fahrbahn der Staatsstrassen im Gemeindebezirk Bern (Länge 29,8 km): Derselbe wurde bis Ende 1894 durch 13 Wegmeister besorgt und kostete inkl. Wegmeisterbesoldung Fr. 22,936.05, oder per km. Fr. 769.33, also rund Fr. 540 mehr, als wir im Vorstehenden für den Durchschnitt nach dem bisherigen System ausgerechnet hatten. Ausserdem verwendete der Staat bedeutende Summen für Erweiterungen, Wasserabzüge etc., und dennoch sehen diese Strassen nicht besser aus als andere, im Gegenteil. Der zunehmende Verkehr hat eben den Strassenunterhalt bedeutend erschwert. Zwar ist es dem Staate zu Ende des Jahres gelungen, einige wenige dieser Strassen (etwas mehr als 2 km) der Gemeinde Bern in *Eigentum und Unterhalt* abzutreten. Dafür hat er aber auch mehr als das Doppelte der gesetzlichen Loskaufsumme zahlen müssen.

Die Baudirektion hat schon im Jahre 1887 den Versuch gemacht, diejenigen grösseren Gemeinden, in deren Ortschaften mehrere Staatsstrassen zusammenlaufen, zu veranlassen, diese Strassen im Interesse eines möglichst guten Unterhaltes gegen eine mässige Staatsentschädigung zu übernehmen. Die Verhandlungen hatten aber, wie aus dem Verwaltungsbericht von 1887 (pag. 14) zu entnehmen ist, ein negatives Resultat. Seither sind vereinzelt, bald von seiten der Baudirektion, bald von seiten der Gemeinden, Schritte in obigem Sinne gethan worden, teils mit, teils ohne Erfolg. So hat nebst Bern nun Thun zu Anfang dieses Jahres die in diese Stadt einmündenden Staatsstrassen in einer Länge von 4060 Meter zwar nicht ins Eigentum, sondern nur in den *accordweisen Unterhalt und bloss versuchsweise für ein Jahr* übernommen. Der Staat bezahlt der Gemeinde Thun hierfür jährlich 30 Cts. per Laufmeter für die Reinigungsarbeiten und Fr. 3.90 per m³ auf die Strasse geführtes Kies. Es entsprechen diese Ansätze den dem Staate für den Unterhalt der Fahrbahn dieser Strassen erwachsenden Ausgaben, unter der Voraussetzung eines bestimmten

nicht zu überschreitenden Kiesquantums. Im Jahre 1895 kostete der Unterhalt eines Kilometers Staatsstrasse im Gemeindebezirk Thun inkl. Wegmeisterbesoldung ca. Fr. 450.

Zu Ende des vorigen Jahres hat sodann *Pruntrut* das Gesuch gestellt, es möchte der Staat die verschiedenen in diesen Ort einmündenden Strassen in einer Gesamtlänge von 1,879 km der Gemeinde in den Unterhalt abtreten, weil sie sich, namentlich diejenigen, welche zum Bahnhof führen, in schlechtem Zustande befänden.

Der Unterhalt dieser Strassen kostet den Staat inkl. Wegmeisterbesoldung jährlich Fr. 650 per km, weshalb wir dem Gemeinderat von *Pruntrut* im Verhältnis zur Strassenlänge einen jährlichen Beitrag von Fr. 1200 anboten. Die Gemeinde lehnte die Offerte ab und verlangte mehr als das Doppelte, worauf wir selbstverständlich nicht eintreten konnten.

Unser Obergeringenieur berechnet (pag. 180 hiavor) den Unterhalt der 4 Meter breiten Fahrbahn einer Landstrasse von 1 km Länge, nach dem bisherigen Unterhaltungssystem, unter der Annahme, dass 1 m³ Kies gerüstet und geführt auf Fr. 4 zu stehen komme (was dem von uns auf pag. 172 hiavor berechneten Mittel annähernd entspricht), pro Jahr auf Fr. 380 und beim Walzensystem auf Fr. 491.

Berechnet man analog die Unterhaltungskosten der Staatsstrassen im Gemeindsbezirk *Bern* nach dem Walzensystem, setzt dabei eine Fahrbahnbreite von 7 Meter, den Preis per m³ Kies zu Fr. 4. 50 fest und macht für die Präparation und die Walzarbeit entsprechende Zuschläge, sowie für die Wegmeisterlöhnung einen entsprechenden Abzug, so ergibt sich, dass der Unterhalt vermittelt Dampfwalzen nicht teurer zu stehen kommt, als nach dem bisherigen System.

Zu demselben Resultate gelangen wir bei den Strassen um *Pruntrut* herum, unter der Voraussetzung einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 6 Metern, eines Kostenpreises von Fr. 4. 50 per m³ Kies und entsprechenden Zuschlägen für die Präparation, Walzarbeit und einem Abzug für die Wegmeisterlöhnung.

Ähnliche Ergebnisse können wir bei allen grösseren Ortschaften herausrechnen, so bei *Biel*, wo der Unterhalt eines Kilometers Staatsstrasse inklusive Wegmeisterbesoldung jährlich Fr. 1000 kostet, bei *Interlaken*, wo derselbe auf Fr. 520 zu stehen kommt. Um *Burgdorf* herum betragen dagegen diese Kosten nur etwa Fr. 240. Sie sind hauptsächlich aus dem Grunde geringer, weil geeignetes Kies aus nächster Nähe, nämlich aus der Emme, ohne grosse Transportkosten bezogen werden kann. Um *Delsberg* herum kostet der Kilometer Strassenunterhalt, wie in *Pruntrut*, jährlich circa Fr. 650. In *Thun* bezahlen wir, wie wir bereits erwähnt haben, pro Kilometer jährlich circa Fr. 450.

Unter diesen Umständen erscheint die Verwendung der Dampfstrassenwalzen in der Nähe der meisten unserer grösseren Ortschaften vorteilhaft.

Die weitere Ausdehnung des Dampfwalzenbetriebes im Unterhalt der Staatsstrassen sollte von den Re-

sultaten abhängig gemacht werden, welche mit den anzustellenden Versuchen, die mehrere Jahre dauern dürften, erzielt werden.

Unser Obergeringenieur schätzt die Mehrkosten des Dampfwalzenbetriebes für eine fünfjährige Erneuerungsperiode und billige Kiessorten, inbegriffen Amortisation und Verzinsung der Anschaffungskosten einer Walze, pro Jahr auf Fr. 111, für teures Kies auf Fr. 207 per Kilometer; bei vierjähriger Periode auf Fr. 200 für jene und Fr. 340 für diese. Der Ingenieur des VI. Bezirkes berechnet die jährlichen Mehrkosten für die Strassen im Jura auf Fr. 176.

Die Strassen in der Nähe grösserer Ortschaften, welche sich für die Verwendung von Dampfwalzen besonders eignen, haben zusammen eine Länge von 60 km, machen also den kleinsten Teil unseres Strassennetzes aus. Von den übrigen Strassen werden anfänglich auch nur wenige zum Dampfwalzenbetrieb herangezogen werden können, in erster Linie diejenigen mit grossem Verkehr und sodann speciell solche mit schlechtem oder keinem Unterbau. Hierzu gehören namentlich die Strassen des Jura, mit ihrem weichen Bau- und Unterhaltsmaterial.

Die Mehrkosten nehmen, zufolge anderwärts gemachten Erfahrungen, mit der Zeit ab.

Der Kiesverbrauch vermindert sich und die Strassenarbeit des Wegmeisters wird erleichtert. Letzterer Umstand dürfte zu einer Reduktion der Wegmeister und ausserdem vielleicht zur Beibehaltung und Erweiterung des Institutes der Accordwegmeister führen.

Ferner reduzieren sich die Mehrkosten durch die Beiträge von Gemeinden, welche vom Staate die Dampfwalzen für ihre Strassen in der Zeit, da derselbe ihrer nicht bedarf, mieten werden. So wird beispielsweise *Bern* und *Biel* gerne davon Gebrauch machen.

Sodann liesse sich vielleicht noch durch die Verwendung von Steinbrechmaschinen zur Kiesrüstung in Gegenden, wo ausschliesslich Schlagkies als Strassenschotter dient, eine Verminderung der Ausgaben beim Dampfwalzenbetrieb herbeiführen. Darüber noch einige Worte:

Die Steinbrechmaschinen, seien es feststehende oder transportable, mit Wasser- oder Dampftrieb (Lokomobilen, Dampfwalzen) finden immer mehr Verbreitung und werden überall da mit Vorteil angewandt, wo an einem Standorte eine grössere Menge Kies zu schlagen ist. Im Kanton *Bern* wird namentlich Schlagkies im Oberland und im Jura gerüstet; dort macht es den kleinern, hier den grössern Teil des gesamten Beschotterungsmaterials aus. Für unsere Verhältnisse wären transportable Maschinen am empfehlenswertesten, womit, in Anbetracht, dass wir weder im Oberland noch im Jura auf einzelne wenige Standorte angewiesen sind, kostspielige Mehrtransporte sowohl für die Zufuhr des Steinmaterials zur Maschine, als auch für die Abfuhr des geschlagenen Kieses vermieden werden. Unsere technischen Beamten haben darüber folgende Ansicht:

Der Ingenieur des I. Bezirkes bezeichnet die Anschaffung einer Steinbrechmaschine in seinem Bezirk,

namentlich auf der Grimselstrasse, geradezu als ein Bedürfnis.

Der Ingenieur des II. Bezirkes hält den Gebrauch einer Steinbrechmaschine nicht für angezeigt, weil in seinem Bezirke in der Hauptsache wenig hartes Gestein geschlagen werden müsse.

Die Ingenieure des III. und IV. Bezirkes bedürfen einer solchen Maschine nicht, da sich in diesen Gegenden geeignetes Bekiesungsmaterial in Gruben, Flüssen und Bächen überall vorfinde.

Der Bezirksingenieur in Biel empfiehlt die Verwendung der Steinbrechmaschinen nur in grösseren Verkehrscentren, wo grosse Quantitäten Kies auf engem Platz gebraucht werden.

Der Ingenieur des VI. Bezirkes hält einen Steinbrecher für den Jura nicht für notwendig.

Unser Obergeringenieur hält die Verwendung von Steinbrechmaschinen auch nicht für lohnend.

Eine transportable Maschine dieser Art für einen Kraftverbrauch von 7—8 Pferdekraften kostet circa Fr. 3000. Über die jährlichen Betriebskosten liegen uns keine zuverlässigen Angaben vor.

Wir halten diese Frage für noch zu wenig abgeklärt, immerhin aber der eingehenden Prüfung wert, namentlich im Hinblick darauf, dass dem Staate früher oder später auch die Kiesröstung für die wichtigeren Gemeindestrassen zufallen wird.

Auch hier wird sich ein Versuch rechtfertigen.

Eine andere Verwendung bietet sich für die **Dampfwalze bei Strassen-Neubauten.**

Wir haben schon eingangs unseres Berichtes erwähnt, dass in den 40er Jahren der Staat mit Erfolg Pferdewalzen bei Strassenneubauten verwendet hat.

Die Erfindung der Dampfwalze giebt uns nun heute ein Mittel an die Hand, das Normalprofil der Strassen, gleich nach deren Erstellung, auf mehrere Jahre hin zu fixieren und zu konsolidieren, was so sehr im Interesse des Unterhaltes liegt.

Wir haben der **Hülfarbeiten** schon auf pag. 176 hiuvor Erwähnung gethan und gefunden, dass eine richtige *Statistik* not thut; dass hierzu aber die Vorbedingungen fehlen, nämlich die *Kilometrierung* der Strassen und ein *Längsprofil* derselben.

Diese Arbeiten müssen notwendigerweise ausgeführt werden, nicht nur um Statistik zu betreiben, sondern um gehörige Kontrolle über den Strassenunterhalt, namentlich auch über den Unterhalt der kleineren Kunstbauten (Dohlen etc.) führen zu können.

Um die Bedürfnisse der Fahrbahn unserer Strassen richtig ermessen zu können, muss sodann vor allem eine *Verkehrsstatistik* angelegt werden. Ferner sind Erhebungen über den *Verbrauch an Kies bei den verschiedenen Gesteinsarten* und wiederum *bei verschiedenen Verkehrsverhältnissen*, über die *Abnutzung der Fahrbahn* etc. anzustellen.

Der Obergeringenieur empfiehlt die **Anschaffung einer Dampfwalze** zur Probe. Wir sind damit einverstanden und empfehlen, wenn auch der Grosse Rat zustimmt, mit dem Obergeringenieur die Anschaffung

einer Dampfwalze aus der Fabrik der Herren Fowler & Cie. in Magdeburg.

Dieselben machen uns folgende Offerten, wobei die Walze mit allen nötigen Ausrüstungsgegenständen versehen ist, mit Ausnahme des Schlafwagens, welcher anfangs für die in der Nähe von Ortschaften vorzunehmenden Versuche entbehrlich ist:

1. Ankaufspreis bei sofortiger Abzahlung, franko Waggon Station Bern	M. 11,500 = Fr. 14,375. —
2. Bei ratenweiser Abzahlung:	
1. Bei Bestellung	2,500 = „ 3,125. —
2. Fällig nach 6 Monaten inklusive Zinsen	2,250 = „ 2,812. 50
3. Fällig nach 12 Monaten	2,200 = „ 2,750. —
4. Fällig nach 18 Monaten	2,150 = „ 2,687. 50
5. Fällig nach 24 Monaten	2,100 = „ 2,625. —
6. Fällig nach 30 Monaten	2,050 = „ 2,562. 50
	M. 13,250 = Fr. 16,562. 50

3. Unter Voraussetzung, dass genügend Arbeit zur Verfügung gestellt werde, um die Dampfwalze vom 1. April bis 1. November ununterbrochen im Betrieb zu halten, würden Fowler & Cie. gegen Vergütung von Mk. 5. 50 = Fr. 6. 88 pro Arbeitsstunde sämtliche Lieferungen und Arbeiten des Walzens übernehmen, mit Ausnahme der Beschaffung des Wassers. Die Dauer dieses Mietverhältnisses müsste 6 Jahre betragen.

4. Für den Fall, dass man sich nach dreijährigem Mietzins zum festen Ankauf entschliesse, wäre der Kaufpreis alsdann Mk. 8000 = Fr. 10,000.

Unser Obergeringenieur bemerkt hierzu:

„Das Angebot (3) enthält mehr als blosser Miet der Dampfwalze selbst, nämlich noch accordweise Übernahme von gewissen Leistungen.

„Wir sind nicht in der Lage, zu beurteilen, wie der hierfür in Deutschland übliche Stundenpreis zu unsern Verhältnissen passt; darüber müssen eben die vorzunehmenden Versuche Aufschluss bringen. „Ferner wäre man bei diesem Verfahren sowohl für lange Zeit an einen festen Preis gebunden, als auch in der freien Anordnung der Arbeiten mehr oder weniger gehemmt.

„Der Zweck der beabsichtigten Versuche, nach verschiedenen Richtungen hin Erfahrungen zu sammeln, schliesst eine Veraccordierung für den Anfang aus, und wird am besten erreicht durch einen gut organisierten und kontrollierbaren Regiebetrieb.

„Der ratenweisen Tilgung des Kaufpreises (nach „Offerte 2) liegt eine Zinsberechnung von 5,8 % zu

„Grunde. Sie kostet um ca. 2% mehr, als die sofortige Abzahlung der Summe von Fr. 14,375, hat aber den Vorteil, das Budget zu schonen.

„Nach diesem Modus würden erforderlich:

„pro 1896	Fr. 5937.50
„pro 1897	„ 5437.50
„pro 1898	„ 5187.50
	Fr. 16,562.50

„Hierzu kämen noch die Betriebskosten, welche je nach dem Umfang der Walzarbeit wechseln. Für dieselben könnte man vorläufig pro 1896 ca. Fr. 6000 vorsehen. Mit diesen Auslagen werden aber Leistungen erzielt, welche hinwieder einige Ersparnisse am gewöhnlichen Unterhalt ermöglichen, so dass die bleibenden Mehrkosten unter obige Summe fallen.“

Die Offerte sub 1 wird uns wohl am besten dienen.

8. Schlussfolgerungen.

Gestützt auf vorstehende Erörterungen lautet unsere Antwort auf das Postulat der Staatswirtschaftskommission vom November 1894 wie folgt:

Ad 1. Der Zustand der Staatsstrassen in verkehrsreichen Gegenden, namentlich in der Nähe grösserer Ortschaften, kann mit Erfolg verbessert und es können die lästigen schablonenmässigen Frühlings- oder Herbstkiesungen vermieden werden durch die Verwendung von Strassenwalzen, insbesondere von Dampfwalzen.

Ad 2. Die Verwendung von Dampfwalzen ist für die Strassen und den Verkehr von unzweifelhaftem Vorteil. Demselben gegenüber sind die damit verbundenen Mehrkosten bei Strassen in der Nähe grösserer Ortschaften nicht von Belang, wogegen sie bei denjenigen auf offenem Lande wesentlich zunehmen und deshalb die Verwendung dieser Maschinen vorläufig nur für die verkehrsreichsten Verbindungen als zulässig erscheinen lassen können.

9. Anträge.

Wir beehren uns daher, dem Regierungsrate zu Händen des Grossen Rates folgende Anträge zur Genehmigung zu unterbreiten:

Der Baudirektion wird für die Anschaffung einer Dampfstrassenwalze aus der Fabrik John Fowler & Cie. in Magdeburg ein ausserordentlicher Kredit von 14,500 Franken aus Rubrik X E 2 bewilligt.

Die Baudirektion wird ferner beauftragt, behufs Verbesserung des Strassenunterhaltes weitere Erhebungen zu machen, Versuche anzustellen und die nötigen statistischen Hilfsarbeiten vorzunehmen. Hierfür wird ihr, gestützt auf ein anlässlich der Aufstellung des ordentlichen Budgets von der Baudirektion vorzulegendes Programm, jährlich, erstmals 1897, ein Kredit von Fr. 6000 auf Rubrik X E 2 zur Verfügung gestellt.

Die Motion der jurassischen Grossräte vom 20. November 1895 ist hiermit erledigt.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

Marti.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 27. Juni 1896.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. von Wattenwyl,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

über das

Volksbegehren

um

Erlass eines Gesetzes betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinvieh- und Kleinviehzucht.

(August 1896.)

*Herr Präsident,
Herren Grossräte,*

Namens einer mit der Ausarbeitung eines Gesetzes betrauten Kommission reichten die Grossräte Ch. Burger und R. Weber am 23. Juli abhin der Staatskanzlei Unterschriftenbogen behufs Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren um Erlass des von der genannten Kommission ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht ein, zur Abstempelung gemäss der Vorschrift von § 5 des Dekretes vom 4. Februar 1896. Diese Unterschriftenbogen wurden von der Staatskanzlei mit dem Datum des 23. Juli versehen. Am 5. August und folgende Tage sodann stellte Grossrat Burger der Staatskanzlei 339 mit Unterschriften versehene Bogen wieder zu.

Die von der Staatskanzlei an der Hand der Bestimmungen des Dekretes vom 4. Februar 1896 vorgenommene und vom Regierungsrat geprüfte und als richtige anerkannte Untersuchung hatte folgendes Ergebnis. Von den 339 Unterschriftenbogen entsprechen 338 den Forderungen des Dekretes, indem sie sowohl den Wortlaut des Begehrens — den von der erwähnten Kommission ausgearbeiteten Gesetzesentwurf dem Unterschriften-

bogen beigeheftet —, als auch den Wortlaut von § 3 des mehrerwähnten Dekretes, sowie die verlangte Bescheinigung der Gemeinderatspräsidenten enthalten. Ein Bogen — mit 70 Unterschriften — hingegen muss als ungültig erklärt werden, da bei der Einreichung der Gesetzesentwurf demselben nicht mehr beigeheftet war und zudem die Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten unvollständig ist. Diese 339 Bogen enthalten 16,175 aus 247 Gemeinden stammende Unterschriften (vgl. die Tabelle am Schluss dieses Vortrages). Von diesen Unterschriften fallen 289 ausser Betracht, wovon die oben erwähnten 70, nebst dem 219 für welche die in § 4 Ziff. 3 des Dekretes geforderte Bescheinigung fehlt. Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt somit 15,886; die von Art. 9 der Staatsverfassung verlangte Zahl ist um 3886 überschritten.

Nach Art. 9 der Staatsverfassung hat der Grosse Rat nunmehr die Volksabstimmung über den Entwurf anzuordnen. Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Beschleunigung in der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes, sowie die rasche Förderung der Unterschriftensammlung von Seite der Initianten vor allem dem Wunsche entsprungen ist, es möchte das Gesetz noch auf diesen Herbst in Kraft treten und auf diese Weise der Viehzucht treibenden Bevölkerung die Wohlfahrt der kantonalen und eidgenössischen Hülfe zu teil

werden, deren sie infolge der Volksabstimmung vom 1. März 1896 verlustig zu gehen droht.

So sehr auch der Regierungsrat mit den Initianten es bedauert, dass das Resultat dieser Abstimmung für die Viehzucht treibende Bevölkerung des Kantons eine Schädigung zur Folge hatte, so kann er doch nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass die Prämierung der Pferde für das Jahr 1896 bereits stattgefunden hat und zwar auf Grundlage der durch das Gesetz vom 31. Juli 1872 normierten Unterstützungssumme und dass es eine thatsächliche Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetze sein würde, wenn die Pferdezüchter allein die Folgen des Volksentscheides zu tragen hätten, während doch nicht aus ihren Kreisen der Widerstand gegen den Gesetzesentwurf hervorgegangen ist.

Der Regierungsrat hält im fernerer dafür, dass es pro 1896 nicht mehr möglich sein wird, die Rindviehprämierungen auf Grundlage des von den Initianten vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes vorzunehmen. Einerseits dürfen die Rindviehschauen sowohl aus praktischen, jedem Viehzüchter bekannten Gründen, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung (zu vgl. Art. 16 sub litt. a der eidg. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894) nicht zu weit in den Herbst hinausgeschoben werden und es war denn auch die zur Zeit bestehende Kommission für Viehzucht durch die kantonale Vollziehungsverordnung vom 21. November 1876 (§ 3, Ziff. 1) gezwungen, die Rindviehschauen anzuordnen und zwar auf die Zeit vom 15. September bis 15. Oktober. Andererseits würde die Anordnung der Volksabstimmung mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 1 des Dekretes vom 28. September 1892, mit Rücksicht ferner auf den eidgenössischen Betttag, sowie den vorhergehenden Communionssonntag wohl erst auf Ende September erfolgen können. Es hätte sodann die im Gesetzesentwurf vorgesehene Wahl der Kommission für Viehzucht durch den Grossen Rat eine weitere Verzögerung zur Folge, so dass die an sich durchaus lobwürdige Absicht der Beschleunigung die Gefahr einer Verwirrung mit sich bringt, welche einer begründeten Unzufriedenheit aller beteiligten Kreise rufen müsste.

Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat dafür, es sollte die Volksabstimmung über den Gesetzesentwurf mit einer der in diesem Herbst erfolgenden Volksabstimmungen verbunden werden, und zwar würde die Besprechung des Entwurfes in öffentlichen Versammlungen etc. eher den ihr gebührenden Platz einnehmen können, wenn die Volksabstimmung nicht auf den 4. Oktober, den Tag der Abstimmung über drei eidgenössische Gesetzesvorlagen, sondern auf den 25. Oktober, den Tag der Nationalratswahlen, angeordnet würde.

Dem Grossen Rate bleibt es endlich überlassen, die Frage zu prüfen, ob er, von dem ihm in Art. 9 der Staatsverfassung eingeräumten Recht Gebrauch machend, dem Bernervolk seine Ansicht über den ausgearbeiteten Entwurf zur Kenntnis bringen soll, was natürlich nur auf Grundlage einer vorausgehenden Beratung geschehen könnte.

In Zusammenfassung des Angebrachten beehrt sich der Regierungsrat, dem Grossen Rate zu empfehlen, es möchte derselbe folgende Beschlüsse fassen:

1. Das Volksbegehren um Erlass des von einer Kommission im Juli 1896 ausgearbeiteten Gesetzes betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht wird als zu stande gekommen erklärt.
2. Die Volksabstimmung über dieses Volksbegehren wird auf den 25. Oktober 1896 angeordnet.

Bern, den 12. August 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Zusammenstellung der eingelangten Unterschriften für vorerwähntes Volksbegehren.

	Zahl der Unterschriften	
	gültig	ungültig
Aarberg.		
Bargen	24	—
Grossaffoltern	27	—
Kallnach	72	—
Lyss	95	2
Meikirch	104	—
Schüpfen	167	1
Worben	50	—
	<u>539</u>	<u>3</u>

Aarwangen.		
Aarwangen	112	1
Auswyl	25	—
Baunwyl	60	1
Busswyl	17	—
Gondiswyl	47	—
Langenthal	222	1
Leimiswyl	37	—
Lotzwyl	125	—
Madiswyl	80	—
Reisiswyl	33	—
Roggwyl	46	—
Rohrbach	73	3
Rohrbachgraben	77	—
Schoren	6	—
Schwarzhäusern	16	—
Thunstetten	51	—
Ursenbach	103	—
	<u>1130</u>	<u>6</u>

Bern.		
Bern	132	7
Bolligen	192	7
Bremgarten	13	—
Kirchlindach	64	—
Köniz	204	—
Muri	41	—
Oberbalm	95	—
Stettlen	12	—
Vechigen	130	—
Wohlen	57	1
	<u>940</u>	<u>15</u>

Büren.		
Büren	81	—
Busswyl	22	—
Diessbach	61	—
Oberwyl	49	—
Pieterlen	40	—
Rütti	45	—
	<u>298</u>	<u>—</u>

Burgdorf.		
Alchenstorf	47	—
Burgdorf	248	22
Ersigen	39	—
Hasle	52	—
Heimiswyl	138	—
Höchstetten	18	—
Kirchberg	50	—
Krauchthal	36	—
Niederösch	16	—
Oberösch	22	—
Rüdtligen	23	—
Rumendingen	19	—
Wynigen	247	2
	<u>955</u>	<u>24</u>

	Zahl der Unterschriften	
	gültig	ungültig
Courtelay.		
Corgémont	117	1
Cortébert	89	1
Tramelan-dessus	92	—
Tramelan-dessous	120	—
	<u>418</u>	<u>2</u>

Delsberg.		
Courtételle	62	—
Develier	51	—
Ederschwyl	16	—
Vieques	52	—
	<u>181</u>	<u>—</u>

Erlach.		
Gampelen	19	—
Mullen	7	—
Vinelz	25	1
Tschugg	32	—
	<u>83</u>	<u>1</u>

Fraubrunnen.		
Bangerten	27	—
Ballmoos	11	—
Büren zum Hof	18	—
Jegenstorf	74	—
Iffwyl	14	—
Moosseedorf	20	—
Mülchi	14	—
Münchringen	16	—
Urtenen	76	—
Utzenstorf	56	—
Wiggiswyl	19	—
Zuzwyl	8	—
	<u>353</u>	<u>—</u>

Freibergen.		
Montfaucon (Les Enfers)	22	—
	<u>22</u>	<u>—</u>

Frutigen.		
Adelboden	81	1
Aeschi	117	—
Frutigen	183	1
Kandergrund	23	1
Reichenbach	118	—
	<u>522</u>	<u>3</u>

Interlaken.		
Bönigen	64	—
Brienz	32	—
Brienzwyl	20	—
Därigen	14	—
Ebligen	10	—
Grindelwald	16	—
Gündlischwand	22	—
Habkern	30	—
Hofstetten	50	—
Interlaken	275	—
Iseltwald	24	—
Leissigen	90	2
Matten	96	—
Niederried	44	—
Oberried	101	—
Ringgenberg	57	—
Schwanden	19	—
St. Beatenberg	34	—
Unterseen	102	—
Wilderswyl	66	2
	<u>1166</u>	<u>4</u>

	Zahl der Unterschriften	
	gültig	ungültig
Konolfingen.		
Aeschlen	24	—
Bleiken	26	—
Bowyl	40	—
Freimettigen	22	—
Grosshöchstetten	62	—
Gysenstein	53	—
Häutligen	29	—
Herbligen	22	—
Kiesen	83	2
Landiswyl	38	—
Mirchel	57	—
Münsingen	38	1
Niederhünigen	40	—
Niederwichttrach	40	—
Oberdiessbach	136	—
Oberthal	46	—
Oppligen	45	—
Rubigen	56	—
Schlosswyl	67	—
Stalden	20	—
Tägertschi	39	—
Walkringen	107	2
Worb	86	—
Zäziwyl	43	1
	<u>1219</u>	<u>6</u>

Laufen.		
Laufen	—	70
Röschenz	60	—
	<u>60</u>	<u>70</u>

Laupen.		
Frauenkappelen	24	—
Neuenegg	321	—
	<u>345</u>	<u>—</u>

Münster.		
Court	35	1
Elay	23	—
Saïcourt (Fuet)	37	—
Tavannes	90	1
	<u>185</u>	<u>2</u>

Nidau.		
Aegerten	31	—
Bellmund	23	—
Bühl	18	—
Brügg	50	—
Epsach	34	—
Hagneck	4	—
Jens	32	—
Merzligen	26	—
Nidau	78	5
Orpund	60	—
Safneren	59	—
Schwadernau	45	—
Täuffelen	46	—
Walperswyl	38	—
	<u>544</u>	<u>5</u>

Oberhasli.		
Guttannen	33	—
Hasleberg	64	—
Innertkirchen	67	—
Meiringen	135	2
	<u>299</u>	<u>2</u>

	Zahl der Unterschriften	
	gültig	ungültig
Pruntrut.		
Beurnevésin	43	1
Boncourt	92	—
Charmoille	32	—
Courtedoux	55	—
Fontenais	42	—
Porrentruy	38	—
St-Ursanne	41	—
	343	1

Saanen.		
Gsteig	60	—
Laenen	11	—
Saanen	183	—
	254	—

Schwarzenburg.		
Albligen	42	—
Guggisberg	162	—
Rüschegg	49	—
Wahlern	237	2
	490	2

Seftigen.		
Belp	119	—
Belpberg	33	—
Gelterfingen	17	—
Gerzensee	67	—
Kaufdorf	11	—
Kehrsatz	52	—
Kienersrütti	14	—
Kirchthurnen	15	—
Lohnstorf	20	—
Niedermuhlern	41	—
Riggisberg	67	—
Rüeggisberg	109	—
Rümligen	24	—
Seftigen	29	1
Uttigen	22	—
Zimmerwald	23	—
	663	1

Signau.		
Eggiwyl	62	1
Langnau	215	9
Lauperswyl	101	—
Röthenbach	18	1
Signau	83	—
Trub	32	—
Trubschachen	70	—
	581	11

	Zahl der Unterschriften	
	gültig	ungültig
Obersimmenthal.		
Boltigen	125	—
Lenk	104	1
Zweisimmen	224	3
	453	4

Niedersimmenthal.		
Därstetten	67	—
Diemtigen	247	3
Erlenbach	77	2
Oberwyl	72	—
Reutigen	81	—
Spiez	288	—
Wimmis	190	—
Niederstocken	35	—
	1057	5

Thun.		
Amsoldingen	48	—
Blumenstein	25	—
Buchholterberg	65	—
Fahrni	46	2
Forst	32	—
Goldiwyl	34	—
Heiligenschwendi	34	—
Heimberg	50	—
Hilterfingen	42	—
Horrenbach-Buchen	26	—
Längenbühl	19	—
Oberhofen	24	—
Oberlangenegg	26	—
Pohlern	23	1
Schwendibach	18	—
Sigriswyl	45	—
Steffisburg	275	2
Strättligen	144	—
Thierachern	55	1
Thun	545	107
Uebeschi	41	—
Uetendorf	79	—
Unterlangenegg	41	—
Wachseldorn	35	—
Zwieselberg	33	—
	1805	113

Trachselwald.		
Affoltern	47	—
Dürrenroth	5	—
Huttwyl	48	1
Lützelbühl	85	2
Rüegsau	100	—
Sumiswald	19	—
Walterswyl	65	—
	369	3

	Zahl der Unterschriften	
	gültig	ungültig
Wangen.		
Attiswyl	37	—
Bettenhausen	36	—
Bollodigen	21	—
Farnern	15	—
Herzogenbuchsee	32	—
Inkwyl	12	—
Niederbipp	24	—
Niederönz	25	—
Ochlenberg	62	—
Seeberg	184	4
Walliswyl-Wangen	30	—
Wangen	53	—
Wiedlisbach	54	2
Thörigen	28	—
	612	6

Zusammenzug: Amtsbezirke.

	Zahl der Unterschriften	
	gültig	ungültig
Aarberg	539	3
Aarwangen	1,130	6
Bern	940	15
Büren	298	—
Burgdorf	955	24
Courtelary	418	2
Delsberg	181	—
Erlach	83	1
Fraubrunnen	353	—
Freibergen	22	—
Frutigen	522	3
Interlaken	1,166	4
Konolfingen	1,219	6
Laufen	60	70
Laupen	345	—
Münster	185	2
Nidau	544	5
Oberhasli	299	2
Pruntrut	343	1
Saanen	254	—
Schwarzenburg	490	2
Seftigen	663	1
Signau	581	11
Obersimmenthal	453	4
Niedersimmenthal	1,057	5
Thun	1,805	113
Trachselwald	369	3
Wangen	612	6
	15,886	289

Volksbegehren um Erlass eines Gesetzes betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

(18. August 1896.)

Anträge der Kommission.

I. Betreffend das Volksbegehren.

Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates
vom 12. August 1896.

II. Betreffend Erlass einer Botschaft.

Annahme folgenden **Beschlusses**:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Erwägung,

1) dass das eingereichte formulierte Volksbegehren
zwar sowohl der Form als dem Inhalte nach Mängel
enthält, welche dessen Verwerfung als wünschbar er-
scheinen lassen,

2) dass aber der Angelegenheit nicht diejenige Be-
deutung und grundsätzliche Wichtigkeit zukommt, welche
den Erlass einer Botschaft im Sinne des Art. 9 der Ver-
fassung rechtfertigen würden,
beschliesst:

Es ist das Volksbegehren ohne Botschaft dem Volke
zur Abstimmung vorzulegen.

Eine Minderheit beantragt Weglassung der Motive.

III. Betreffend die Kredite für Rindvieh- und Kleinviehzucht.

1) Annahme folgenden Beschlusses:

Beschluss

betreffend

Auslegung des Art. 3 Absatz 2 des Gesetzes über
die Viehentschädigungskasse vom 5. Mai 1895.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in authentischer Auslegung der im Eingang erwähn-
ten Gesetzesbestimmung,

beschliesst:

Durch die Aufhebung des § 7 des Gesetzes vom
2. Mai 1880 betreffend die Vereinfachung der Staats-
verwaltung ist der § 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1872
über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht, soweit
er sich auf die Unterstützung der Rindviehzucht bezog,
nicht wieder in Kraft getreten.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

2) Definitive Bewilligung der im Budget pro 1896
unter Rubrik XIII B, Landwirtschaft, Ziff. 3 und 4,
Rindviehzucht und Schweine- und Ziegenzucht, vorge-
sehenen Kredite.

IV. Schlussanträge.

1) Der Regierungsrat wird eingeladen, einen neuen
Entwurf eines Gesetzes über Förderung und Ver-
besserung der Pferde- und Viehzucht dem Grossen
Rate so rechtzeitig vorzulegen, dass derselbe vor
dem 1. März 1897 zur Volksabstimmung gelangen
kann.

2) Es sei zur Vorberatung dieses Entwurfes schon
jetzt eine grossrätliche Kommission zu bezeichnen.

Bern, 18. August 1896.

Namens der Kommission
der Präsident
F. Bühlmann.

Vortrag der Finanzdirektion

an

den Regierungsrath zu Händen des Grossen Rathes

betreffend die

Erhöhung der Banknoten-Emission der Kantonalbank.

(August 1896.)

*Herr Präsident,**Herren Regierungsräthe!*

Der Bankrath der Kantonalbank hat unterm 30. Juli 1896 bei uns zu Händen des Regierungsrathes das Gesuch eingereicht, es möchte diese Behörde beim Grossen Rathe die Erhöhung der Banknoten-Emission der Kantonalbank um zwei Millionen Franken, also auf das gesetzliche Maximum von 20 Millionen Franken, beantragen.

In Begründung dieser Massregel enthält die Eingabe des Bankrathes wörtlich folgende Auseinandersetzungen:

« Mit unserem Schreiben vom 27. Juli vorigen Jahres stellten wir das Gesuch, es möchte die Kantonalbank ermächtigt werden, ihre Noten-Emission von 15 auf 18 Millionen Franken nach Massgabe der Bestimmungen des bezüglichen Bundesgesetzes zu erhöhen.

Diesem Gesuche ist vom Grossen Rathe entsprochen worden, und wir haben dementsprechend im Oktober-November vorigen Jahres für Fr. 3,000,000 neue Noten ausgegeben.

Wir können hier konstatiren, dass uns diese Vermehrung unserer Cirkulationsmittel in dieser Epoche äusserst gelegen kam, da der Bedarf sich in ungleich höherem Masse eingestellt hat, als wir vorausgesehen hatten.

Schon vom Juli hinweg zeigte die effektive Noten-Cirkulation der schweizerischen Emmissionsbanken gegenüber dem Vorjahre ein Anschwellen, welches im Vergleiche zu der sonst von Jahr zu Jahr konstatirten Vermehrung ganz anormal erschien. Dieser Abstand blieb dann auch während des ganzen Semesters bestehen, und es zeigten sich wieder um Martini und gegen Ende Dezember die nämlichen Erscheinungen, welche schon in frühern Jahren jeweilen die Geschäftswelt unbehaglich berührt hatten und die man kurzweg als Noten-Mangel bezeichnen darf.

Nur zeigte sich dieser Mangel während jener Epoche in einem noch höhern Masse, trotzdem noch einige andere Banken unser Beispiel befolgt und ihre Emission erhöht hatten. Thatsächlich sind durch diese Störungen die finanziellen Operationen zwischen den schweizerischen Hauptplätzen ungemein erschwert, zum Theil sogar verhindert worden.

Aber auch das gegenwärtige Jahr in seinem bisherigen Verlaufe zeigte anormale Erscheinungen, namentlich insofern, als der gewöhnlich in den ersten Monaten eintretende Rückfluss der Noten nicht in dem sonst üblichen Masse stattfand und von dem in dieser Jahreszeit sonst eintretenden sogenannten Geldüberflusse diesmal wenig zu bemerken war. Diskonto-Papier wurde meist noch zu relativ befriedigenden Sätzen offerirt, und der Privatkont, der für grössere Geschäfte massgebend ist, sank nie auf das Niveau des vorigen Jahres.

Die in unserer letztjährigen Eingabe ausgesprochene Absicht, die neu emittirten 3 Millionen-Noten baldmöglichst aus der Cirkulation zu ziehen und als Reserve für die Perioden grösseren Bedarfes zu behandeln, konnten wir in Folge dieser Verhältnisse denn auch gar nicht zur Ausführung bringen. Im Gegentheil erreichte zu Anfang Mai die effektive Cirkulation der sämtlichen Emmissionsbanken eine Ziffer, die nur um wenige Hunderttausend unter derjenigen der Martini-Epoche 1895 stand. Die Noten-Bestände der Banken waren auf ein Minimum reduziert. Eines der grössten Institute war in jener Zeit wieder genöthigt, zu der Ausgabe von Sola-Wechseln als Surrogat für Banknoten seine Zuflucht zu nehmen.

Wie aus der hier beiliegenden Zusammenstellung des eidgenössischen Banknoteninspektorates ersichtlich, betrug das *Minimum* der Cirkulation im 1. Semester dieses Jahres bloss circa 1 Million weniger als das *Maximum* des Vorjahres.

Allerdings scheinen sich nun um Ende Juni die Geldbedürfnisse weniger dringend zu gestalten, als in

der entsprechenden Periode des Vorjahres, wo die Heimzahlung des nicht konvertirten Theiles der Berner Staats-Anleihe beträchtliche Noten-Verschiebungen im Gefolge hatte.

Immerhin ist es unverkennbar, dass Handel und Industrie vermöge des flotten Geschäftsganges in diesem Jahre an den Geldmarkt höhere Anforderungen stellen, und es ist kaum anzunehmen, dass gegen den Herbst hin in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten sollte.

Was die Situation für die Emissionsbanken derzeit zu einer etwas unbehaglichen, sogar etwas Bedenken erregenden macht, ist der Umstand, dass seit Anfang des Jahres die ausländischen Wechselkurse, speziell der französische, für unser Land ganz aussergewöhnlich ungünstig sind. Wechsel auf Frankreich und Auszahlung Paris waren während einiger Zeit zu einem halben Prozent Aufgeld gesucht und stehen, wenn auch nicht mehr so hoch, doch immerhin noch auf einem Niveau, das für Zahlungen nach Frankreich die Verwendung von Silber an Stelle von Wechseln, trotz des Portos, rentabel macht.

Die Folge davon ist, dass ein beständiger Abfluss von Metall, speziell Silber, zu Zahlungszwecken nach Frankreich stattfindet, namentlich von den Grenzplätzen aus; aber auch die weiter rückwärts liegenden Reservoirs werden hiefür stark in Mitleidenschaft gezogen. Wir erwähnen beispielsweise, dass wir seit Anfang des Jahres einzig an unsere Filiale Pruntrut für ihre eigenen Bedürfnisse und diejenigen der dortigen Kreisbank der schweizerischen Volksbank, welche aus diesen Verhältnissen Nutzen zu ziehen scheint, für circa Fr. 1,150,000 in Fünffrankenstücken gesandt haben, die wohl zum grössten Theile den Weg über die Grenze gefunden haben dürften.

Der dadurch notwendig werdende Wieder-Import von Silber und Gold gestaltet sich aber in Folge der erwähnten Kurs-Verhältnisse und der bezüglichen Porti und Nebenspesen zu einem so kostspieligen, dass man sich nur nothgedrungen dazu entschliesst und diese Operation jedenfalls in ganz ungenügendem Masse geschieht. Namentlich sind es meist die kleinen Institute, aber auch einzelne der beträchtlicheren, welche diese Bürde gerne den grossen überlassen. Durch diese Verhältnisse müssen zweifelsohne der Cirkulation grosse Summen an Metall, an dem jene so wie so, der unbequemen Handhabung des Silbers wegen, nicht sehr reich war, entzogen worden sein. Ersatz dafür ist nur in Noten zu finden, und es dürfte dies wesentlich dazu beitragen, dass im Herbste die gewohnten Ansprüche an die Noten-Vorräthe der Banken wahrscheinlich sich noch steigern werden.

Nun ist allerdings ganz jüngst von den eidgenössischen Räten die Errichtung einer Bundesbank beschlossen worden, von welcher man vermöge ihrer auch von gegnerischer Seite anerkannten vorzüglichen Organisation eine Hebung der unserm Banknotenwesen zur Zeit anhaftenden, immer mehr hervortretenden Mängel erwarten darf.

Abgesehen jedoch davon, dass voraussichtlich gegen das bezügliche Bundesgesetz das Referendum angerufen werden wird, das Zustandekommen der projektirten Bank mithin noch ungewiss ist, darf man annehmen, dass auch im günstigsten Falle noch etwa zwei Jahre verstreichen werden, bis das neue Institut in Funktion getreten sein und die Regelung des Geldverkehrs übernommen haben wird. Gerade diese Zwischenzeit dürfte aber für die jetzigen Emissionsbanken zu einer uner-

quicklichen sich gestalten, indem dieselben davon absehen werden, den sich steigenden Anforderungen des Verkehrs, *einzel*n durch Vermehrung ihrer Emission und Stärkung des Baarbestandes, *gemeinsam* durch Einführung längst nothwendiger Neuerungen, wie Giro-Uebertragungen und dgl., gerecht zu werden.

Wir fügen bei, dass die meisten grössern schweizerischen Notenbanken die Summe ihrer Emission bereits auf das Maximum, den doppelten Betrag des eigenen Kapitals, gebracht haben.»

Die Finanzdirektion hat diesen Auseinandersetzungen des Bankrathes, durch welche ihres Erachtens das gestellte Gesuch in vollem Masse begründet wird, nur Folgendes beizufügen:

Laut dem Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 darf die Notenemission einer Bank nicht mehr als das Doppelte ihres einbezahlten und wirklich vorhandenen Kapitals betragen. Da dieses Kapital bei'r Kantonalbank 10 Millionen Franken beträgt, so würde mit der neu vorgeschlagenen Erhöhung der jetzigen Emission von 18 Millionen um 2 Millionen das gesetzlich zulässige Maximum von 20 Millionen erreicht. Für die durch das gleiche Gesetz geforderte Baardeckung von 40 % der erhöhten Emission ist laut Erklärung der Kantonalbank bereits vorgesorgt, und für die Deckung der übrigen 60 % ist lediglich eine vom Regierungsrath mit Ermächtigung des Grossen Rathes abzugebende Garantieerklärung des Kantons erforderlich. Der Ausgabe von Banknoten für neue 2 Millionen Franken Seitens der Kantonalbank stehen demnach keine Schwierigkeiten entgegen, und es fallen die daraus entstehenden Kosten nicht in Betracht gegenüber den direkten und indirekten Vortheilen, die aus dieser Massregel für die Bank sowohl, wie für das ganze Land resultieren.

Mit Rücksicht auf alle diese Verhältnisse und Erwägungen stellen wir den Antrag, es sei dem Grossen Rathe vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen folgender

Beschlussesentwurf:

Die Banknoten-Emission der Kantonalbank wird von 18 auf 20 Millionen Franken erhöht und der Regierungsrath ermächtigt, dem Bundesrathe die Garantieerklärung des Kantons, gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten, abzugeben.

Bern, den 18. August 1896.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 19. August 1896.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
F. von Wattenwyl.
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag

der Polizeidirektion an den Regierungsrat

zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Weiberarbeitsanstalt zu Hindelbank.

(September 1896.)

*Herr Präsident,
Herren Regierungsräte!*

In Ausführung des Art. 2 des Dekrets über die Organisation der Arbeitsanstalten vom 18. Mai 1888 wurde zu Anfang des Jahres 1889 in der Strafanstalt Bern eine besondere Abteilung zur Unterbringung der auf dem Administrativwege verurteilten Weiber eingerichtet. Diese besondere Abteilung — die Weiberarbeitsanstalt — hatte keinen eigenen Verwalter, sondern man hatte ihre Leitung dem Verwalter der Strafanstalt übertragen. Nachdem dann im Jahre 1893 die Strafanstalt Bern aufgehoben worden und die Stelle des Verwalters derselben eingegangen war, übertrug man die Leitung des Weiberarbeitshauses dem damaligen Gefängnisinspektor, Herrn Blumenstein; indes beschloss der Regierungsrat anlässlich der Wahl des Herrn Schaffroth zum Gefängnisinspektor am 18. Juli 1894, es sei eine Lostrennung der Stelle des Inspektors von derjenigen eines Leiters der Weiberarbeitsanstalt in Aussicht zu nehmen, in dem Sinne, dass auf den Zeitpunkt der Verlegung der Weiberarbeitsanstalt die Verwaltung derselben einem eigenen Verwalter übertragen, dem Gefängnisinspektor dagegen die Oberaufsicht über das zu errichtende Bezirksgefängnis in Bern anvertraut werde.

Bekanntlich ist nun im letzten Frühling infolge des bevorstehenden Abbruches des Zuchthauses in Bern die Weiberarbeitsanstalt in das Schloss zu Hindelbank verlegt worden, und damit war der Zeitpunkt gekommen, für die Anstalt einen eigenen Verwalter zu bestellen. Seit ihrer Uebersiedlung nach Hindelbank wird jedoch die Anstalt immer noch durch den in Bern wohnenden Gefängnisinspektor geleitet; in Hindelbank selbst ist bloss ein Angestellter anwesend, der die Aufsicht führt und das Rechnungswesen besorgt. Dass eine solche Verwaltungseinrichtung auf die Dauer nicht haltbar und die beständige Anwesenheit eines Verwalters in der Anstalt dringend notwendig ist, braucht wohl nicht weiter dargethan zu werden. Wir unterbreiten Ihnen daher nachstehend den Entwurf eines Dekrets, welches die Aufstellung eines eigenen Verwalters und damit die Beseitigung eines bestehenden Missverhältnisses bezweckt, und wir ersuchen Sie, diesen Entwurf dem Grossen Rate zur Genehmigung zu empfehlen.

Wir hatten uns auch gefragt, ob nicht dem Verwalter ein Buchhalter beizugeben sei, wie es bei den übrigen Strafanstalten der Fall ist; wir fanden indes, dass hievon für diese kleinere Anstalt ohne Landwirtschaftsbetrieb Umgang genommen werden könne. Zeigt es sich im Verlaufe der Zeit, dass der Verwalter die

Buchhaltung und die übrigen Bureauarbeiten nicht einzig zu bewältigen vermag und einer Aushilfe bedarf, so kann ihm die Anstellung eines Gehülfen bewilligt werden, welcher nicht den Charakter eines Beamten zu haben braucht.

Entwurf.

Bern, den 3. September 1896.

Der Polizeidirektor:
Joliat.

Dekret

betreffend

**die Errichtung der Stelle eines Verwalters
der Weiberarbeitsanstalt zu Hindelbank.**

(September 1896.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 11 des Gesetzes betreffend
Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vom 11. Mai 1884,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für die Weiberarbeitsanstalt zu Hindelbank
wird die Stelle eines Verwalters errichtet.

Art. 2. Die Besoldung dieses Beamten wird nach
dem Dekret über die Besoldungen der Beamten an den
Staatsanstalten vom 2. April 1875 vom Regierungsrat
festgesetzt, der auch die zu leistende Amtskautio
bestimmt.

Art. 3. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung
dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe soll in die Gesetz-
sammlung aufgenommen werden.

Bern, 8. September 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(September 1896.)

1. *Boillat*, Ariste, von La Chaux, Schmied, zu Lajoux, welcher am 28. März 1896 vom Amtsgericht Münster wegen Pfandunterschlagung zu 30 Tagen Einzelhaft verurteilt wurde, sucht um Erlass dieser Strafe, eventuell der Hälfte, und Umwandlung in einfache Enthaltung nach unter Anführung der Gründe, die er schon vor Gericht zu seiner Verteidigung vorbrachte. Der Gemeinderat von Lajoux empfiehlt das Gesuch. Der Regierungstatthalter und der Gerichtspräsident von Münster schliessen dagegen auf dessen Abweisung, wobei der letztere bemerkt, Boillat sei überwiesen, die gepfändeten Sachen rechtswidrigerweise in seinem Nutzen verwendet zu haben, in der ausgesprochenen Absicht, seinen Gläubiger dadurch zu schädigen. Der Regierungsrat findet auch in der That in den Anbringen des vorliegenden Gesuches keine stichhaltigen Gründe, die zu Gunsten des Gesuchstellers sprächen, sondern er hält dafür, dass die ausgesprochene Strafe unter den obwaltenden Umständen nicht zu streng sei, da das Gericht bei der Festsetzung des Strafmasses auf die bisherige Straflosigkeit des Angeschuldigten Rücksicht nahm und ihm deshalb bloss das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe zuerkannte.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

2. *Rytz*, Friedrich, Knecht, von und zu Rütli bei Büren, geboren 1867, wurde am 27. Dezember 1895 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gegenüber seinem unehelichen Kinde zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt, weil die von ihm schuldigen Alimentationsbeiträge auf dem Betreibungswege nicht erhältlich gewesen waren. Seither hat er diese Beiträge an die Mutter des Kindes bezahlt und stellt nun zu Händen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihm die Gefängnisstrafe erlassen werden, indem er anführt, er sei durch längere Krankheit verhindert gewesen, seinen Verpflichtungen früher nachzukommen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Rütli, sowie vom Regierungstatthalter von Aarwangen empfohlen. Mit Rücksicht auf die in solchen Fällen

übliche Begnadigungspraxis hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission:	id.

3. *Künzi*, Gottlieb, von Erlach, geboren 1864, wurde am 22. August 1895 von den Assisen des dritten Bezirks zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt wegen Notzucht, begangen in der Nacht vom 28./29. Juli 1895, indem er in das Schlafzimmer einer gutbeumdeten Dienstmagd eingedrungen war und diese Person unter Gewaltanwendung und Drohungen missbraucht hatte. Das Gericht hat derselben eine Entschädigung von Fr. 500 zugesprochen. Künzi stellt nun das Gesuch, es möchte ihm doch wenigstens der Sechstel seiner Strafzeit erlassen werden, damit er noch während der für seinen Beruf als Gärtner günstigen Jahreszeit wieder selbst für seine Familie sorgen könne, die inzwischen seiner Wohnsitzgemeinde zur Last falle; er bemerkt, er habe keine Vorstrafen. Das Gesuch ist von der Spendkommission von Burgdorf empfohlen; ebenso von der Verwaltung von Thorberg. Aus dem Urteil geht hervor, dass von den Geschwornen die Frage nach mildernden Umständen bejaht worden ist. Der Regierungsrat kann seinerseits das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, weil es sich dabei um ein Verbrechen handelt, für welches seiner Natur wegen in der Regel kein Nachlass gewährt wird und andererseits auch die ausgesprochene Strafe unter den Thatumständen, wie solche sich aus den Akten ergeben, nicht zu hoch bemessen erscheint.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

4. *Giauque*, Rosina, geb. *Koll*, von Prêles, welche am 21. Dezember 1886 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks zu zwölf Jahren Zuchthaus verur-

teilt wurde wegen Totschlages, begangen an ihrem Ehemann, den sie in der Nacht des 28./29. September 1886 im Bette mittel eines Karstes erschlug, sucht neuerdings bei dem Grossen Rat um Erlass des Restes ihrer Strafzeit, an der sie bald das zehnte Jahr verbüsst hat, nach. Die zwei früheren Begnadigungsgesuche sind durch Schlussnahmen des Grossen Rates vom 19. April 1894 und 21. August 1895 als verfrüht abgewiesen worden. In ihrem neuen Gesuche, in dem sie, wie schon in den früheren Gesuchen, ihr unglückliches eheliches Verhältnis zu dem verstorbenen Manne schildert und ihrer Reue über die an demselben verübte That, die sie nach vorausgegangenem häuslichem Streit ohne Ueberlegung in grosser Gemütsaufregung begangen haben will, Ausdruck giebt, macht sie auch geltend, dass ihre Gesundheit durch die lange Strafzeit zu Grunde gegangen sei; denn sie sei schon seit längerer Zeit krank, und es sei keine Aussicht vorhanden, ihre Gesundheit wieder zu erlangen. Es möchte ihr darum vergönnt werden, vor ihrem Tode in Freiheit bei ihrem Kinde zu sein. Aus dem beigefügten Berichte der Verwaltung der Strafanstalt geht hervor, dass die Angaben der Frau Giauque hinsichtlich ihres Krankheitszustandes richtig sind. Schon seit längerer Zeit leidet sie an einem chronischen Magenübel und muss deshalb beständig ärztlich behandelt werden. Was ihr Betragen betrifft, so giebt ihr die Verwaltung ein gutes Zeugnis. Wiewohl es sich im vorliegenden Fall um ein schweres Verbrechen handelt, so glaubt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die bisher verbüsstete Strafzeit, während welcher sich Frau Giauque gut betragen hat, und besonders in Anbetracht ihres jetzigen Krankheitszustandes, angesichts dessen die weitere Strafvollziehung eine nicht im Strafzwecke liegende Härte hätte, das vorliegende Gesuch nunmehr zur Willfähr empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Restes
der Strafe.
» der Bittschriftenkommission : id.

5. Durch Urteil des korrekzionellen Gerichts von Bern vom 16. März 1896 wurden Christian *Marti* von Rüeggisberg, Handlanger, geboren 1842, und Johann *Lüdi* von Heimiswyl, Wirt, geboren 1845, beide in Bern, wegen Misshandlung im Raufhandel, begangen in der Nacht des 31. Dezember 1895 / 1. Januar 1896 an Gottfried Burkhardt, wobei derselbe eine schwere Augenverletzung erlitt, die ihn für circa 40 Tage gänzlich arbeitsunfähig machte, jeder zu 15 Tagen Gefängnis und solidarisich zur Bezahlung der auf Fr. 136. 40 bestimmten Kosten des Staates und zu einer Entschädigung an den misshandelten Burkhardt von Fr. 500 verurteilt. Das Gericht war dabei von der Ansicht ausgegangen, dass in dem von Burkhardt auf die vorherige Einladung eines Hausbewohners unternommenen nächtlichen Besuche des von Marti und Lüdi bewohnten Hauses ein strafbarer Hausfriedensbruch nicht liege und das Resultat der Beweisführung jeden Zweifel ausschliesse, dass die von Burkhardt erlittene Verletzung mit den zugestanden Thätlichkeiten des Marti und Lüdi im Zusammenhang stehe. Die beiden Verurteilten suchen nun beim Grossen Rat um Nachlass der Gefängnisstrafe nach, indem sie in der vorliegenden Bittschrift in ausführlicher Weise die Sache so darzustellen suchen, wie wenn die von Burkhardt erlittene Verletzung nicht

von ihren Thätlichkeiten herrührte, sondern Burkhardt dieselbe sich anderswo zugezogen hätte. Sie fügen bei, sie hätten aus Unkenntnis unterlassen, gegen das Urteil zu rekurrieren, das sie als gut beleumdete, schon in vorgerücktem Alter stehende Leute äusserst hart treffe. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion empfohlen, da Entschädigung und Kosten für beide schon eine empfindliche Strafe sei. Der Regierungsrat ist ebenfalls für Berücksichtigung des vorliegenden Gesuchs, indem er Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe empfiehlt. Der Regierungsrat kann sich indes diesen Empfehlungen schon deshalb nicht anschliessen, weil die Petenten sich auf den Standpunkt stellen, nicht für die Urheber der dem Burkhardt zugefügten rohen Misshandlung gelten zu wollen, trotzdem sie der Urheberschaft durch das Resultat der Beweisführung zweifellos überführt sind. Sodann findet der Regierungsrat, dass die beiden für die in brutaler Weise verübte Misshandlung keineswegs zu scharf bestraft worden sind. Ein Rekurs dagegen hätte jedenfalls keine Verminderung der Strafe gebracht, so dass die Behauptung, derselbe sei aus Unkenntnis unterlassen worden, keinen Glauben verdient.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.
» der Bittschriftenkommission : id.

6. *Hänggi*, Joseph, Steinhauer, in Dittingen, wurde durch Urteile des Polizeirichters von Laufen vom 4. Juli und 22. August 1895 wegen Schulunfleiss seines Sohnes zu zwei Geldbussen im Betrage von Fr. 5 und Fr. 12, sowie zu den Kosten im Betrage von Fr. 4 und Fr. 2. 55 verurteilt. Die von ihm gegen das erste Urteil erhobene Nichtigkeitsklage wurde durch Erkenntnis der Polizeikammer vom 14. September 1895 unter Auflage der Kosten von Fr. 21 als unbegründet abgewiesen. Hänggi sucht nun bei dem Grossen Rat um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Geldbussen und Kosten nach, indem er dafür anbringt, die Gemeinde Dittingen habe nach Erlass des neuen Schulgesetzes im Herbst 1894 die achtjährige Schulzeit eingeführt. Da nun sein am 20. Juni 1880 geborner Sohn im April 1895 seine achtjährige Schulzeit hinter sich gehabt habe, so habe er sich für berechtigt erachtet, denselben von dieser Zeit weg nicht mehr in die Schule zu schicken. Der Gesuchsteller hat sieben, zum grössern Teil noch unerzogene Kinder und lebt in dürftigen Verhältnissen. Das Gesuch ist sowohl von der Schulkommission von Dittingen als vom Polizeirichter, der die Urteile gegen Hänggi ausgefällt hat, empfohlen. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen und da der Grosse Rat schon in mehreren analogen Fällen, in denen die rechtsirrtümliche Auffassung der bezüglichen Bestimmungen des neuen Schulgesetzes die Uebertretung desselben veranlasst hatte, die Begnadigung gewährt hat, so hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zur Willfähr zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der ausgesprochenen Bussen und Kosten.
» der Bittschriftenkommission : id.

7. *Brönnimann*, Samuel, von und zu Belp, geboren 1843, und dessen Magd Maria Anna *Zumbach* von Toffen, geboren 1849, wurden am 12. Juni 1896 vom korrekzionellen Richter von Seftigen wegen Konkubinats jedes zu zwei Tagen Gefängnis verurteilt. Dieselben haben sich seither am 16. Juli 1896 vor dem Civilstandsbeamten zu Belp verheiratet und stellen nun, gestützt auf diese Tatsache, an den Grossen Rat das Gesuch um Nachlass ihrer Gefängnisstrafe. Mit Rücksicht auf die in derartigen Fällen bisher gewährte Nachsicht empfiehlt der Regierungsrat auch das vorliegende Gesuch.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der zwei-
	tägigen Gefäng-
	nisstrafe.
» der Bittschriftenkommission:	id.

8. *Gurtner*, Gottlieb, Viehhändler, von und zu Wahlern, geboren 1852, wurde am 26. Februar 1896 vom Amtsgericht Interlaken wegen Betruges anlässlich eines Viehhandels zu dreissig Tagen Einzelhaft verurteilt. Die nämliche Strafe erhielt der Mitschuldige Ulrich *Zwahlen* von Rüschegg, ebenfalls Viehhändler zu Wahlern. *Gurtner* stellt zu Händen des Grossen Rates das Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Strafe. Zur Begründung seines Gesuches sucht *Gurtner* seine Beteiligung an dem fraglichen Handel in möglichst günstigem Lichte darzustellen, um dann zum Schlusse zu gelangen, dass *Zwahlen* der Hauptschuldige sei und ihm, *Gurtner*, nur ein verhältnismässig kleiner Teil der Schuld beige-messen werden könne; dafür sei aber die ihm zugemessene Strafe zu hart. Er sei ohne Vermögen und seine Familie würde die Folgen seiner Strafhaf, wäh-rend welcher er nicht für sie sorgen könne, schwer zu empfinden haben. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Wahlern empfohlen. Nach Kenntnisnahme der Akten hat jedoch der Regierungsrat gefunden, dass kein Grund zum Nachlass oder zur Herabsetzung der gegen *Gurtner* ausgesprochenen Strafe vorliegt, indem sich aus den-selben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sein strafbares Verschulden geringer wäre, als dasjenige des mitbestraften *Zwahlen*, den er als Hauptschuldigen denunziert. Uebrigens hätte *Gurtner*, wenn er glaubte, es sei ihm Unrecht widerfahren, das erstinstanzliche Urteil auf dem Wege der Appellation vor die Polizeikammer bringen können. Er hat dies nicht gethan, offenbar in der Voraussicht, dass dieses Rechtsmittel ihm nicht Vorteil, eher noch Nachteil bringen würde. Bezüglich des Leumunds des Gesuchstellers ist in dem bei den Akten liegenden Zeugnisse des Gemeinderats von Wahlern vom 27. Januar 1896 gesagt: «*Zwahlen* und *Gurtner* sind Viehhändler, lassen sich dabei nicht selten unwahre Angaben zu schulden kommen und sind aus diesem Grunde nicht recht günstig beleumdet.»

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

9. *Weibel*, Karl, von Schüpfen, geboren 1865, wurde am 12. September 1895 von der Kriminalkammer wegen Unterschlagung von Geldern zum Nachteil der eidgen. Postverwaltung und wegen Fälschung von Bundesakten, in Anwendung der Art. 61 und 75 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht und der Art. 219 und 220 des bernischen Strafgesetzbuches, zu fünfzehn Monaten Zuchthausstrafe verurteilt. *Weibel* war mehrere Jahre Postablagehalter in Kappelen bei Aarberg und hatte in dieser Eigenschaft Postgelder im Betrage von Fr. 1455 unterschlagen und dabei auch die Fälschung von Bundesakten begangen, indem er in dem der Postverwaltung eingelieferten Kassaabschluss für den Monat April 1895 den Betrag der eingezahlten Geldanweisungen um Fr. 1000 zu niedrig angegeben und ausserdem eine nicht für ihn bestimmte Geldanweisung mittelst Beisetzung einer falschen Unterschrift quittiert hatte. *Weibel* hat nun zu Händen des Grossen Rates die vorliegende, vom Gemeinderat von Kappelen empfohlene Bittschrift eingereicht, worin er seine persönlichen, ökonomischen und Familienverhältnisse in eingehender Weise schildert und um Erlass des Restes seiner Strafe nachsucht, damit er wieder für seine hilfs- und unterstützungsbedürftige zahlreiche Familie sorgen könne. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da nach den zur Anwendung gekommenen Strafbestimmungen die gegen *Weibel* ausgesprochene Strafe nicht zu hoch erscheint. Zudem könnte im vorliegenden Falle, wo die Bestrafung auf Grund des eidgenössischen und kantonalen Strafrechts erfolgt ist und die Strafquoten nicht ausgeschieden sind, das Begnadigungsrecht nicht einzig von der kantonalen Behörde ausgeübt werden, sondern es würde dabei auch die Bundesversammlung mitwirken müssen. Letztere wird aber kaum früher als im kommenden Dezember zusammentreten, so dass *Weibel* bis dorthin seine Strafe fast ganz verbüsst haben wird.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

10. *Keusen*, Christian, von Riggisberg, Pächter zu Roggenburg, geboren 1838, wurde am 20. März abhin vom Amtsgericht Delsberg wegen widerrechtlichen Gebrauchs eines gefälschten Gegenstandes zu vierzehn Tagen Gefängnis verurteilt. *Keusen* hatte einen an der letzten Viehschau nicht prämierten jungen Stier, der aber fälschlich mit dem für die prämierten Tiere üblichen Brandzeichen war versehen worden, wenige Tage später verkauft und den Käufer unter Hinweisung auf jenes Zeichen glauben lassen, der Stier sei prämiert, infolgedessen vom Käufer ein höherer Kaufpreis bezahlt wurde. *Keusen*, welcher gegen das erstinstanzliche Urteil nicht rekurriert hat, sucht um Erlass der Strafe nach, wobei er auf seine straflose Vergangenheit hinweist und insbesondere sich mit der Behauptung zu entlasten sucht, dass er wegen seiner Sprachunkennntnis nicht gewusst habe, dass der Stier an der Viehschau nicht prämiert worden und deshalb das Brandzeichen nicht hätte bekommen sollen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Roggenburg und vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann sich dieser Empfehlung nicht anschliessen, weil die dem *Keusen* zur Last gelegte

strafbare Handlung durch den durch die Untersuchung festgestellten Thatbestand hinlänglich nachgewiesen ist und die ausgesprochene Strafe nicht zu streng erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

11. Elisabeth Wyler geb. Hänni, von Köniz, wohnhaft zu Oberbalm, geboren 1864, welche am 11. Oktober 1895 vom Polizeirichter von Bern wegen Misshandlung und Ehrverletzung zu einem Tag Gefängnis und 30 Fr. Geldbusse nebst Kosten verurteilt wurde, ersucht den Grossen Rat um Erlass der Gefangenschaft und der Geldbusse. Dieselbe macht dafür geltend, sie habe sieben Kinder und müsse allein für sie sorgen, da der Mann liederlich sei und für die Familie wenig oder nichts leiste. Der Gemeinderat von Oberbalm empfiehlt das Bussnachlassgesuch mit dem Bemerkten, dass Frau Wyler gänzlich mittellos sei und von der dortigen Gemeinde unterstützt werde. In betreff der eintägigen Gefangenschaft erklärt dagegen der Gemeinderat, dass er aus guten Gründen deren Nachlass nicht empfehlen könne. Einen teilweisen Nachlass der Busse empfiehlt auch der Regierungstatthalter. Nach den Akten steht Frau Wyler im Rufe einer zank- und streitsüchtigen Person und dies wird vermutlich einer der Gründe sein, warum der Gemeinderat sich gegen Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe ausspricht. Da jedoch Frau Wyler wegen Nichtbezahlung der Busse weitere acht Tage Gefängnis auszuhalten hätte, wodurch eine schwere Störung in ihren häuslichen Verhältnissen herbeigeführt würde, so glaubt der Regierungsrat in Anbetracht des Umstandes, dass es sich im vorliegenden Falle um Antragsdelikte handelt, sowie mit Rücksicht auf die grosse Kinderzahl und die misslichen Verhältnisse der Bestraften, ebenfalls den Erlass der Busse empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
 » der Bittschriftenkommission: id.

12. Glauser, Albert, von Rütli, Schalenmacher, zu Villeret, geboren 1876, wurde am 9. November 1895 von der Polizeikammer zu dreissig Tagen Gefängnis verurteilt wegen Schändung, begangen an einer taubstummen Weibsperson, die zwar nicht blödsinnig ist, deren geistige Fähigkeiten aber nach dem Expertengutachten auf einer sehr niedrigen Stufe stehen. Glauser, der mit jener Weibsperson im nämlichen Hause wohnte und deren Zustand kannte, hatte den Umgang zugegeben, dagegen die Vaterschaft des von derselben gebornen Kindes bestritten. Glauser sucht um Erlass der Strafe nach, unter Berufung auf seine Jugend und seinen durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesenen guten Leumund und mit dem Bemerkten, dass, wie die Untersuchung ergeben, auch noch andere junge Leute mit

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

der fraglichen Weibsperson geschlechtlichen Umgang gehabt hätten. Mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens sieht der Regierungsrat sich nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Auch abgesehen von der Natur des Vergehens würden zum Nachlass der Strafe keine Gründe vorliegen, da Glauser sich nicht deshalb von der Strafe befreien kann, weil andere erklärt haben, mit der betreffenden Person ebenfalls geschlechtlich verkehrt zu haben. Sodann ist, wie aus dem Urteile hervorgeht, bei der Festsetzung der Strafe ausdrücklich auf seinen bisherigen guten Leumund Rücksicht genommen worden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

13. Scheidegger, Friedrich, von Wyssachengraben, geboren 1867, verheiratet und Vater von drei Kindern, wurde am 15. Januar 1896 von der Kriminalkammer wegen fünf Wechselfälschungen, begangen im Verlaufe dreier Monate, und wegen Unterschlagung eines Velos zu sechzehn Monaten Zuchthaus, abzüglich zwei Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Scheidegger verbüsst seine Strafe, die am 15. März des nächsten Jahres ihr Ende erreichen wird, in der Strafanstalt Witzwyl, wo er laut Bericht der Verwaltung sich bis dahin gut aufgeführt hat. Dessen Ehefrau hat zu Händen des Grossen Rates das vorliegende, auf Erlass des Restes der Strafzeit abzielende Begnadigungsgesuch eingereicht und dasselbe hauptsächlich damit begründet, dass Scheidegger die strafbaren Handlungen begangen, um sich und seiner Familie aus der Not zu helfen und dass bei dieser Sachlage die auferlegte Strafe im Verhältnis zum wirklichen materiellen Schaden zu hart sei. Die eingeholten Berichte der städtischen Polizeidirektion und des Regierungstatthalters lauten jedoch sehr ungünstig. Von beiden Amtsstellen wird das vorliegende Gesuch nicht empfohlen, weil Scheidegger wegen Unterschlagung vorbestraft ist, keinen guten Leumund genießt und die ihm auferlegte Strafe keineswegs zu hart sei, da er dieselbe durch seine Vergehen vollauf verdient habe. Der Regierungsrat muss dieser Ansicht um so mehr beipflichten, da es dem Gerichte zukam, die Umstände zu würdigen, die allenfalls zu Gunsten des Scheidegger sprechen mochten und es nicht gehindert war, auf eine mildere als die ausgesprochene Strafe zu erkennen, eventuell den Scheidegger zur teilweisen Begnadigung zu empfehlen, wenn es eine solche nach dem gegebenen Thatbestand für gerechtfertigt erachtet haben würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

14. Riesen, Christian, Landarbeiter, geboren 1822, und Elisabeth Gasser geb. Weber, geboren 1860, Abgeschiedene seit 6. Oktober 1894, beide von Wählern

und wohnhaft auf dem Bühl zu Schwarzenburg, welche am 22. Juni 1896 vom korrekzionellen Richter von Schwarzenburg wegen Konkubinat jedes zu vier Tagen Gefängnis nebst Kosten verurteilt worden sind, suchen um Nachlass dieser Strafe nach, unter Hinweis auf die Thatsache, dass sie sich am 2. Juli abhin verheiratet haben. Wiewohl diese Thatsache durch den vorgelegten Eheschein nachgewiesen ist und in der Regel in Konkubinatsstraffällen mit nachfolgender Heirat Nachlass der Strafe gewährt wird, so findet der Regierungsrat eine solche Nachsicht im vorliegenden Falle nicht am Platze, indem Riesen und seine nunmehrige Ehefrau ihr unsittliches Verhältnis nicht erst nach der Scheidung der letztern von ihrem frühern Manne begonnen hatten, sondern schon zur Zeit des Bestandes dieser Ehe durch ihr schamloses, öffentliche Sitten und Anstand verletzendes Benehmen zu allgemeinem Aerger Anlass gegeben hatten, so dass beide schon deswegen am 14. September 1894 vom Polizeirichter mit Fr. 20 Busse bestraft wurden und der Ehemann Gasser durch das unsittliche Verhältnis seiner Frau mit Riesen zur Ehescheidungsklage veranlasst worden ist. Der Regierungsrat hat aus diesem Grunde beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

15. Zoss, Niklaus, von Bolligen, gewesener Notar und Friedensrichter in Bern, geboren 1852, wurde am 25. Februar 1895 von der Kriminalkammer wegen Unterschlagungen von Geldern im Gesamtbetrage von Fr. 65,000 und wegen leichtsinnigen Geltstags zu 3½ Jahren Zuchthaus verurteilt, wovon jedoch 14 Monate Untersuchungshaft in Abrechnung gebracht wurden, so dass noch 28 Monate Zuchthausstrafe verblieben, welche Zoss seither in der Strafanstalt Witzwyl verbüsst und davon am 25. November nächstkünftig drei Vierteile zurückgelegt haben wird. Zoss sucht um Begnadigung nach, indem er in seiner Bittschrift unter Darlegung seiner finanziellen Lage, wie solche vor seiner Verhaftung bestanden, darzuthun sucht, dass er nicht durch Verschwendung oder Genusssucht, sondern durch erlittene grosse Verluste und Missgeschick in seinem Geschäftsverkehr auf den Abweg geraten, fremde Gelder in seinem Nutzen zu verwenden, jedoch dabei nie die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger zu schädigen. Er hält dafür, dass er gegenüber andern Fällen sehr strenge bestraft worden, er habe schwer gefehlt und bereue es tief; er glaube aber, seine Vergehen mit der 15monatlichen Untersuchungshaft, wovon er 9 Monate in Einzelhaft zugebracht, und der seitherigen Enthaltung in der Strafanstalt gebüsst zu haben. Der Hauptgrund seines Gesuches ist jedoch das Verhältnis zu seiner Familie, bestehend aus Frau und vier unerzogenen Kindern, die seiner Hilfe bedürfen. Wie aus den Akten hervorgeht, hat Zoss die ihm zur Last gelegten Unterschlagungen sofort zugestanden. Mit Rücksicht auf seinen frühern guten Leumund und sein Wohlverhalten in der Strafanstalt, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, dass seine Familie aufgelöst werden müsste, wenn seine Strafzeit noch länger fort dauern würde,

hat der Regierungsrat beschlossen, den Zoss für den Nachlass eines Teiles seiner Strafzeit zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des letzten Viertels der 28 monatlichen Zuchthausstrafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

16. Schaller, Désiré, von Vermes, Spezereihändler, in Delsberg, wurde am 3. Oktober 1894 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz zu drei Tagen Gefängnis, zu Bezahlung einer Geldbusse von Fr. 200 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 61 verurteilt, weil er wissentlich gerösteten Kaffee mit gefälschten, aus Eicheln fabrizierten Kaffeebohnen, die er von einem Geschäfte in Genf bezogen, vermischt und seiner Kundschaft verkauft hat, ohne derselben von der mindern Qualität der Ware Kenntnis zu geben. Schaller sucht bei dem Grossen Rat um Erlass der Busse und Kosten nach, indem er auf seinen guten Leumund hinweist und namentlich geltend macht, dass er kein Vermögen besitze, sein Handel unbedeutend sei und er sich mit seiner Frau und mehreren unerwachsenen Kindern nur kümmerlich durchbringe. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Erstinstanzlich war Schaller freigesprochen worden. Da der Gesuchsteller neben der Busse zu drei Tagen Gefangenschaft verurteilt ist und er weder früher bestraft worden, noch seither in Bezug auf seinen Geschäftsbetrieb zu Klagen Anlass gab, so hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch im Sinne einer Reduktion der Busse zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 50.
 » der Bittschriftenkommission: id.

17. Furrer, Jakob, von Brügglen, Kanton Solothurn, gewesener Amtsnotar und Gemeindekassier in Utzenstorf, geboren 1858, wurde am 19. Januar 1895 von der Kriminalkammer wegen Unterschlagung zum Nachteil der Gemeinde Utzenstorf im Betrage von Fr. 12,733. 90 und wegen Betrugs, begangen gegenüber Bendicht Bandi, gewesener Mechaniker in Utzenstorf, zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Furrer stellt in der vorliegenden Bittschrift zu Händen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihm auf 26 Mai 1896 der Rest seiner Strafzeit, eventuell der letzte Viertel derselben erlassen werden. In der Begründung dieses Gesuches kommt Furrer in einlässlicher Weise auf die gegen ihn erhobenen Anklagen zurück. Er schildert die Ursachen, welche die Veruntreuung der Gemeindegelder herbeiführten und in Bezug auf das ihm zur Last gelegte Betrugsdelikt bemerkt er, es seien ihm die Beweismittel, um seine Unschuld darzuthun, durch den Tod des Zivilklägers entzogen worden. Er sucht ferner darzuthun, dass die ausgesprochene Strafe viel zu hart sei, weil bei Zumessung derselben nicht alle Umstände,

die zu seinen Gunsten sprachen, gebührende Berücksichtigung gefunden hätten. Er verweist endlich auf die Notlage seiner Familie, die gänzlich ruiniert würde, wenn er derselben nicht baldigst wieder zurückgegeben werde. Das Gesuch ist von der Verwaltung der Strafanstalt Witzwyl empfohlen. Seither hat auch noch Frau Furrer ein Begnadigungsgesuch zu Gunsten ihres Mannes eingereicht und darin ebenfalls die traurige Lage der Familie geschildert. Nachdem Furrer eine Untersuchungshaft von circa 4 Monaten ausgehalten und an seiner zweijährigen Strafzeit bereits mehr als drei Vierteile verbüsst hat, glaubt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die sehr gute Aufführung des Furrer und im Hinblick auf die traurige Lage seiner Familie, das vorliegende Begnadigungsgesuch zur Willfähr empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes
der Bittschriftenkommission: id.

18. *Sommer, Johannes*, von Sumiswald, Bäcker zu Worblauen, geboren 1859, wurde am 29. Februar 1896 vom Polizeirichter von Bern wegen Hausfriedensbruchs gegenüber den mit ihm im gleichen Hause wohnenden Eheleuten Hofstetter, sowie wegen Misshandlung und Ehrverletzung, begangen an Frau Hofstetter, zu zwei Tagen Gefängnis, Fr. 10 Geldbusse und Fr. 85 Entschädigung nebst Kosten im Betrage von Fr. 17. 80 verurteilt. Der Beweis war einzig und allein durch die Aussagen der im Alter von 4½ und 5 Jahren befindlichen Pflegekinder der Eheleute Hofstetter geleistet worden und hatte ergeben, dass Sommer sich am Morgen des 7. Januar unbefugter Weise in die Wohnung der letztern begeben und gegen die darin anwesende Frau Hofstetter ehrbeleidigende Aeusserungen ausgestossen und ihr einen Backenstreich versetzt hat. Sommer bestritt zwar die Thätlichkeit, gab aber zu, im Zorn in die Wohnung der Frau Hofstetter gegangen zu sein, um sie wegen der kurz vorher an seinen Kindern begangenen Misshandlung zur Rede zu stellen. Sommer sucht nun bei dem Grossen Rat um Erlass der wegen des Hausfriedensbruchs gegen ihn ausgesprochenen zweitägigen Gefängnisstrafe nach, wobei er darzuthun sucht, dass diese Strafe im vorliegenden Falle zu streng sei, da der Thatbestand des Hausfriedensbruchs nicht vorhanden sei, weil ihm das gesetzliche Requisit des Verweilens in der Wohnung wider den Willen der Berechtigten gefehlt habe. Im weitern beruft sich Sommer auf seinen guten Leumund und seine bisherige Straflosigkeit, unter Hinweisung auf die nachteiligen Folgen, welche die Verbüssung der Gefängnisstrafe in persönlicher und geschäftlicher Beziehung für ihn hätte. Das Gesuch ist von 38 achtbaren Einwohnern von Worblauen, sowie vom Gemeinderat von Bolligen empfohlen. Obschon die gegen Sommer ausgesprochene Strafe nicht hoch ist und andererseits Sommer, wenn er das Urteil für rechtsirrtümlich hielt, dasselbe an die obere Instanz hätte weiterziehen können, so erscheint nach den vorliegenden Akten der Fall doch so geringfügiger Art, dass Sommer mit den ihm durch das Urteil auferlegten finanziellen Leistungen für seine unbesonnene Handlung noch hinlänglich bestraft sein wird.

Der Regierungsrat schliesst sich deshalb den vorliegenden zahlreichen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der zweitägigen
Gefängnisstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

19. *King, Franz Joseph*, von Ravensburg, Coiffeur in Bern, geboren 1869, wurde am 4. März 1896 von der Polizeikammer zu einem Tag Gefängnis und zu Bezahlung der Kosten an den Staat im Betrage von Fr. 131. 90 verurteilt wegen lebensgefährlichen Drohungen, begangen gegenüber seinem vierzehnjährigen Stiefsohn, dem King mit Halbtotschlagen gedroht hatte. King sucht unter Hinweisung auf seinen guten Leumund und seine bisherige Straflosigkeit bei dem Grossen Rat um Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe nach, wobei er darzuthun sucht, dass seine Bestrafung vom strafrechtlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt sei. Aus den Akten geht hervor, dass Familienzerwürfnisse zur strafrechtlichen Verfolgung des King den Anlass gaben. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch mit dem Bemerkten, sie halte dafür, King sei für sein Vergehen mit den ihm aus der Strafuntersuchung erwachsenen Unannehmlichkeiten und den auferlegten ziemlich beträchtlichen Kosten genügend bestraft. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung beizutreten. Der Regierungsrat schliesst sich derselben ebenfalls an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen
Gefängnisstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

20. *Marie Faivre* geb. Balandier, Ehefrau des François Faivre, von und zu Courtemaiche, geboren 1863, wurde am 11. Februar 1896 vom Amtsgericht Pruntrut der Misshandlung des Célestin Gatherat zu Courtemaiche schuldig befunden und deshalb zu 15 Tagen Gefängnis, zur Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 700 an Gatherat und zu den Kosten verurteilt. Dabei hatte das Gericht angenommen, Frau Faivre habe im Zustand der Notwehr gehandelt, dieselbe aber überschritten und sei deswegen strafbar. Nach den Akten hatte Frau Faivre am Abend des 30. August 1895 dem Gatherat eine Hand voll Asche in das Gesicht geworfen, um ihren Ehemann vor den Thätlichkeiten zu schützen, die Gatherat an demselben begonnen hatte. Gatherat war durch die Asche am rechten Auge verletzt worden und musste sich infolgedessen einer Spitalbehandlung unterziehen und war mehr als zwanzig Tage arbeitsunfähig. Frau Faivre sucht nun bei dem Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe nach, indem sie im wesentlichen geltend macht, dass im vorliegenden Falle die Zuerkennung einer solchen Strafe eine ungewöhnliche Härte enthalte. Sie habe nichts anderes gethan, als ihren Ehemann, auf den von ihm ergangenen Hülfesruf, von einem widerrechtlichen Angriff zu befreien; die Verletzung, die Gatherat dabei

erlitten, sei von ihr nicht beabsichtigt gewesen. Die zu zahlende Entschädigung nebst Kosten, zusammen im Betrage von Fr. 1000, sei für sie immer noch eine genügende Strafe. Der Gemeinderat von Courtemaiche empfiehlt Frau Faivre, wobei derselbe bezeugt, dass sie eine brave, rechtschaffene und friedfertige Hausfrau ist. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung an, indem er findet, dass unter den obwaltenden Umständen der Nachlass der Gefängnisstrafe sich um so eher rechtfertigt, als das Gericht selbst konstatiert, dass Frau Faivre im Zustande der Notwehr sich befunden hat und nach der Aktenlage nichts dafür spricht, dass sie die von Gatherat erlittene Verletzung gewollt, oder solche als Erfolg ihrer Handlung habe voraussehen können.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der 15 Tage
 Gefängnis.
 » der Bittschriftenkommission: id.

21. *Vogel*, Richard Berthold, von Esslingen, Württemberg, geboren 1868, wurde am 26. Juni 1894 von den Assisen des dritten Bezirks, wegen Mordversuchs zu fünf Jahren Zuchthaus, abzüglich elf Monate Untersuchungshaft und zu zehn Jahren Verweisung aus dem Kanton Bern verurteilt. Vogel, welcher zuletzt Kupferschmiedegeselle in Burgdorf war, hatte am Abend des 8. Juli 1893, in einer Wirtschaft daselbst, seinen gewesenen Meister, von dem er wegen Liederlichkeit entlassen worden war, mittelst mehrerer scharfer Revolvergeschüsse, die er auf denselben aus unmittelbarer Nähe abgab, mit Vorbedacht zu töten versucht. Die dem Angegriffenen durch die Schüsse zugefügten Verletzungen waren bald geheilt und hatten für denselben keinen bleibenden Nachteil zur Folge. Die von der Verteidigung veranlasste ärztliche Untersuchung des Geisteszustandes des Thäters ergab, dass derselbe durch erbliche Belastung von beiden Eltern her zur Geisteskrankheit disponiert ist und diese Anlage durch seinen Charakter offenbart, jedoch zur Zeit der That nicht geisteskrank gewesen war. Vogel, der seit dem Urteil seine Strafe in der Strafanstalt Thorberg verbüsst, sucht nun, empfohlen von der dortigen Verwaltung und vom Anstaltsarzte, wegen unheilbarer Erkrankung, um Erlass des Restes seiner Freiheitsstrafe nach. Aus den Berichten der beiden Beamten geht hervor, dass Vogel schon seit bald einem Jahre an allgemeiner Tuberkulosis erkrankt und, weil stets bettlägerig, im Krankenhause verpflegt werden muss. Nach dem Gutachten des Arztes ist, bei den dortigen Gefangenschaftsverhältnissen, auf Besserung nicht zu hoffen. Vogel ist in letzter Zeit sehr abgemagert und schwach und wird, wenn nicht Begnadigung erfolgt, voraussichtlich in kurzer Zeit ableben. Eine für seine Besserung zweckdienlichere Behandlung ist in der Strafanstalt nicht leicht anwendbar und ihn so länger seinem Schicksal zu überlassen, würde sich aus Gründen der Humanität nicht rechtfertigen. Da Vogel zu seiner Zuchthausstrafe noch zehn Jahre Kantonsverweisung erhalten und er sich sofort nach seiner Freilassung zu seiner Mutter nach Esslingen begeben wird, so ist seine Anwesenheit im hiesigen Kanton nicht zu befürchten. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrat be-

schlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der
 Zuchthausstrafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

22. *Sahli*, Friedrich, von Frauenkappelen, Landwirt und Händler, in Schüpfenried, geboren 1849, wurde am 2. Mai 1896 von der Polizeikammer wegen Misshandlung des Karl Stähli, Handlanger, in Uettiligen, zu sechs Tagen Gefängnis, sowie zu einer Entschädigung von Fr. 370 an Stähli und zur Bezahlung sämtlicher Kosten, im Betrage von Fr. 222. 60, verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Sahli und der Wirt Tschannen am Abend des 17. September letzten Jahres, bei ihrer Rückkehr von der Neubrück, in der Wirtschaft des Letztern in Uettiligen einkehrten; nachdem bereits hier Zwistigkeiten zwischen Sahli und einigen in der Wirtschaft anwesenden Tagelöhnern, unter welchen sich auch Stähli befand, ausgebrochen waren, kam es nach dem Verlassen der Wirtschaft zwischen Sahli und Stähli zu Thätlichkeiten; anlässlich derselben brach Stähli das Bein, was für ihn eine Arbeitsunfähigkeit von ungefähr 6 Wochen zur Folge hatte. Sahli hat nun zu Händen des Grossen Rates die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin er um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht, indem er die Beweismäandigung des Gerichts bemängelt und unter der Behauptung, dass er unschuldig sei, ausführlich darzuthun sucht, dass Stähli die Thätlichkeiten begonnen und dafür, dass der von demselben erlittene Beinbruch auf seine, Sahli's Thätigkeit zurückzuführen sei, absolut kein Beweis erbracht sei. Das Gesuch ist von der Ortspolizeibehörde von Wohlen empfohlen. Der Regierungstatthalter dagegen beantragt Abweisung mit Rücksicht auf das zu Ungunsten des Sahli sprechende Aktenergebnis, indem dasselbe die Polizeikammer veranlasste, das erstinstanzliche Urteil bezüglich der Gefängnisstrafe zu bestätigen und die Entschädigung für Stähli von Fr. 300 auf Fr. 370 zu erhöhen. Ferner erwähnt er des Umstandes, dass Sahli schon 1872 wegen Misshandlung vorbestraft ist. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht empfehlen, da kein hinlänglicher Grund zum Nachlass der Strafe vorliegt. Die Schuldfrage ist durch das in Rechtskraft erwachsene oberinstanzliche Urteil erledigt und aus dessen ausführlicher Motivierung, auf welche verwiesen wird, geht hervor, dass die von Sahli in seinem heutigen Gesuche angeführten Gründe schon damals zu seiner Verteidigung vorgebracht wurden und vom Gerichte in Erwägung gezogen worden sind.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

23. *Schär*, Verena, geb. Wegmüller, von Walterswyl, Abgeschiedene, geboren 1849, welche am 15. März 1894 von den Assisen des vierten Bezirks wegen Brandstiftung, begangen in der Nacht vom 26./27. September

1893 an dem von ihr bewohnten, dem Bendicht Hugi in Oberwyl gehörenden Wohngebäude, zu fünf Jahren und vier Monaten Zuchthaus, abzüglich vier Monate Untersuchungshaft, verurteilt wurde, sucht unter Hinweisung auf ihre Familien- und Gesundheitsverhältnisse bei dem Grossen Rat um Begnadigung nach, wobei sie behauptet, die Brandstiftung nicht begangen zu haben. Nach dem Bericht des Verwalters der Strafanstalt hat sich die Petentin bisher gut aufgeführt. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Was die Schuldfrage betrifft, so ist darüber zu bemerken, dass Frau Schär, nachdem sie anfänglich geleugnet, im dritten Verhöre zugestand, den Brand verursacht zu haben, jedoch nur fahrlässigerweise, durch unfreiwilliges Umstürzen einer brennenden Petrollampe. Die Untersuchung hatte jedoch ein so erdrückendes Belastungsmaterial für die von der Frau Schär vorsätzlich aus Gewinnsucht begangene Brandstiftung ergeben, dass das Verdikt der Geschwornen dieselbe bejahen musste. Frau Schär hat ungefähr die Hälfte ihrer Strafzeit verbüsst, zu wenig, als dass jetzt schon ein Strafnachlass gerechtfertigt wäre. Dass ihre Gesundheit ernstlich gefährdet sei, ergibt sich aus dem Bericht des Verwalters nicht. Der Regierungsrat hält dafür, dass in diesem Falle der später zu erlassende Zwölf-tel genügend sei.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

24. *Scholl*, Gottlieb, von und zu Pieterlen, früher in Biel, geboren 1848, welcher wegen wiederholt begangener Verleumdung durch Urtheile der Polizeikammer vom 18. Mai 1895 und des korrektonellen Richters von Biel, vom 21. Juni 1895, zu einer Geldbusse von Fr. 65, Entschädigung und Kosten verurteilt wurde, ist mit seinem Bussnachlassgesuche durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 28. Dezember 1895 abgewiesen worden. Seither hat Scholl auf Rechnung der Busse Fr. 15 bezahlt und sucht nun neuerdings beim Grossen Rat um ganzen oder teilweisen Erlass des Restes der Busse nach, indem er dafür die nämlichen Gründe geltend macht, die er bereits im abgewiesenen Gesuche angebracht hatte. Mit Rücksicht auf die Natur der Verleumdung, durch die der betreffende Kläger in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt wurde, indem Scholl in böswilliger Weise hinterrücks denselben strafbarer Handlungen beschuldigte, die, wenn sie wahr wären, für den Kläger schwere Strafe zur Folge hätten, kann das vorliegende Gesuch ebensowenig als das frühere, abgewiesene Gesuch empfohlen werden. Deshalb beantragt der Regierungsrat Abweisung des vorliegenden Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
, der Bittschriftenkommission: id.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission.

Gesetz

über das

Armen- und Niederlassungswesen.

(September 1896.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 68, Alinea 2, 80 und 91
der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Erster Abschnitt.

I. Armenetat.

§ 1. Sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, welche in einer Gemeinde desselben ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesamtarmenetat der Einwohnergemeinde. Ausgenommen davon sind die Angehörigen von Bürgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen. (§ 14.)

Den Einwohnergemeinden gleichgestellt sind diejenigen gemischten Gemeinden, in denen der Ertrag des Bürgergutes in erster Linie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde verwendet wird.

§ 2. Der Gesamtarmenetat jeder Einwohnergemeinde enthält zwei verschiedene Klassen von Armen:

1. Arme, welche gänzlich ohne Vermögen sind, zudem die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit nicht besitzen und deshalb dauernder Unterstützung bedürfen — die *Notarmen*;
2. Arme, welche arbeits- oder erwerbsfähig sind, aber dennoch zeitweise an den unentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens Mangel leiden — die *Dürftigen*.

§ 3. Sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, welche ausserhalb desselben, aber in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und Bürger einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege sind, bilden den Etat der auswärtigen Armen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

II. Armenpflege.

§ 4. Die Armenpflege zerfällt in:

- A. eine Armenpflege für die Notarmen;
- B. eine Armenpflege für die Dürftigen;
- C. eine Armenpflege für die auswärtigen Armen.

A. Notarmenpflege.

1. Etat.

§ 5. Die Notarmen, welche in einer Gemeinde des Kantons ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde.

§ 6. Der Etat der Notarmen wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahr festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert.

Ueber Erwachsene und Kinder ist ein getrennter Etat aufzunehmen.

§ 7. Auf den Notarmenetat werden gemäss § 2, Ziffer 1, nur aufgenommen:

1. vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder bis zum erfolgten Schulaustritt;
2. vermögenslose Erwachsene, welche, sei es infolge angeborener Uebel, sei es infolge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen oder anderer Ursachen arbeits- und verdienstunfähig sind.

Kinder, welche sich in betreff ihrer körperlichen Entwicklung im Rückstand befinden, sollen nach erfolgtem Schulaustritt auf Anordnung des Armeninspektors noch ein Jahr lang auf dem Notarmenetat der Kinder belassen werden.

2. Versorgung.

§ 8. Für diese Armen soll in gehöriger Weise gesorgt werden:

1. Den Kindern ist eine christliche Erziehung zu geben, sie sind zu fleissigem Schulbesuch anzuhalten, neben der Schule gut zu beaufsichtigen, an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu gewöhnen und zu einer Berufstätigkeit vorzubereiten; an Fähigkeiten und Fleiss Ausgezeichnete, sowie nicht normal Entwickelte sind soweit möglich in passenden Bildungsanstalten unterzubringen, so wie endlich in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege gehörig zu unterhalten.
2. Die über dem schulpflichtigen Alter stehenden Personen, welche infolge angeborener Uebel ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können, sind so zu verpflegen, dass die ihnen allfällig noch beiwohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalt in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und im übrigen Schutz und Pflege ihnen gewährt wird.
3. Die durch Gebrechen des Alters oder sonst durch unheilbare Uebel arbeitsunfähig Gewordenen sollen die ihren Schwächen und Beschwerden entsprechende Pflege und dabei wo möglich noch eine ihrem Zustand angemessene Beschäftigung erhalten.
4. Kindern und Erwachsenen endlich ist in Fällen von Krankheit ärztliche Hülfe zu teil werden zu lassen.

§ 9. Die Versorgung dieser Armen geschieht:

1. durch freie Verköstigung an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute und in besonderen Fällen auch durch Selbstpflege;
2. durch geeignete Verteilung der Kinder während ihres schulpflichtigen Alters unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innert der Gemeindemarche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung, vorausgesetzt, dass die pflegepflichtigen Personen die unter Ziffer 1 genannten Eigenschaften besitzen und der einmal bestimmte Pflegeort bis zum Ablauf der Pflegezeit, zwingende Gründe vorbehalten, nicht verändert wird;
3. durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindearmenhaus mit Ausschluss der schulpflichtigen Kinder;
4. durch Unterbringung in Armenerziehungs-, Rettungs- und Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften, Gemeinden, Bezirken oder des Staates.

Jede Gemeinde ordnet diese Versorgung durch ein Verpflegungsreglement und unterbreitet dasselbe der Sanktion der Direktion des Armenwesens, welche das Gutachten der kantonalen Armenkommission einzuholen hat.

Die Gemeinden haben sich in ihren Verpflegungsreglementen namentlich auch darüber auszuweisen, dass in zweckentsprechender Weise für eine gehörige Aufsicht über die Verpflegung der Notarmen gesorgt ist. Die Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren ist besonders zu beaufsichtigen.

3. Hilfsmittel.

§ 10. Es werden den Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Notarmenpflege folgende Hilfsmittel angewiesen:

a. Die Beiträge der Blutsverwandten.

§ 11. Für Personen, welche als Notarme versorgt werden müssen, sind die zahlungsfähigen Verwandten derselben in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grade (Bruder, Schwester), sowie die Ehegatten dieser Verwandten, während der Dauer der Ehe, beitragspflichtig und zwar so, dass die Verbindlichkeit für den entferntern Verwandten erst dann eintritt, wenn der nähere ausser Stande ist, die vollständige Unterstützung zu leisten. Die gerade Linie geht der Seitenlinie vor und es tritt die Verpflichtung der letztern erst ein, wenn die erstere die vollständige Unterstützung nicht leisten kann. Mehrere beitragspflichtige Verwandte sind nach Verhältnis der Verwandtenzahl beitragspflichtig ohne solidarische Haftung.

Diese Pflicht der Ehegatten dauert auch nach der durch Tod erfolgten Auflösung der Ehe fort, insofern der Ueberlebende die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten angenommen oder nach ausgeführter gerichtlicher Bereinigung sich den Aktivüberschuss aus derselben angeeignet hat, oder wenn der überlebende Ehegatte die Nutzniessung vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten behält, so lange dieser Niessbrauch währt.

§ 12. Der Verwandtenbeitrag wird nach Verhältnis des Vermögens und des Erwerbes und in Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles festgesetzt, darf jedoch den Betrag der Unterstützung nicht übersteigen.

Der Verwandtenbeitrag darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als die Pflegekosten für den betreffenden Notarmen aus dem Beitrag des burgerlichen Nutzungsgutes (§§ 20 und 21) nicht gedeckt werden.

§ 13. Die Beiziehung der Beitragspflichtigen geschieht zuerst gütlich durch die Armenbehörde. Hat diese keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so setzt der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Notarme seinen Wohnsitz hat, den Beitrag fest, nach Einvernahme der Beteiligten und wenn nötig nach Anordnung anderweitiger amtlicher Erhebungen. Bei veränderten Verhältnissen kann jeweilen auf Ansuchen von Beteiligten eine neue Feststellung des Beitrages stattfinden.

Den Beteiligten steht innert der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides des Regierungsstatthalters an gerechnet, der Rekurs an die Armendirektion zu.

Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter und der Armendirektion ist stempel- und gebührenfrei. Allfällige Barauslagen trägt der Staat.

b. Die Beiträge der Burgergüter.

§ 14. Burgergemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine burgerliche Armenverwaltung führten, können dieselbe neben der örtlichen auch fernerhin beibehalten, wenn sie den Nachweis leisten, dass sie ihre sämtlichen in- und auswärts wohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermögen.

Es ist den Burgergemeinden gestattet, aus dem Ertrage des burgerlichen Nutzungsgutes Zuschüsse an die Kosten ihres Armenwesens zu verabfolgen, oder das Armengut aus demselben zu dotieren.

Durch Beschluss der Burgergemeinde kann zu jeder Zeit der Uebertritt zur örtlichen Armenpflege erfolgen.

§ 15. Sollte die unterstützungspflichtige Burgergemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten lässig sein, so ist die Armendirektion, nach fruchtloser Aufforderung an die betreffende Gemeinde, berechtigt, die Unterstützung auf Rechnung derselben zu verabfolgen.

In dringenden Fällen kann die Armendirektion, auch ohne vorherige Mahnung an die Gemeinde, die Unterstützung auf Rechnung derselben verabfolgen.

§ 16. Bei fortgesetzter Pflichtvernachlässigung kann durch die Staatsbehörden der Uebertritt von der burgerlichen zur örtlichen Armenpflege verfügt werden.

Im übrigen sind die Burgergemeinden, unter Vorbehalt der Obergewalt der Staatsbehörden (§§ 65 und 66), in der innern und äussern Organisation ihres Armenwesens selbständig.

§ 17. Burgergemeinden, deren Armengüter seit dem 1. Januar 1846, jedoch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschwächt wurden, sind verhalten, zur örtlichen Armenverwaltung überzutreten, und es sind diese Armengüter nach Mitgabe der §§ 26 und 27 auf den gesetzlichen Bestand zu ergänzen. Jedoch sind die betreffenden Burgergemeinden berechtigt, ihre burgerliche Verwaltung fortzuführen, wenn sie den gesetzlichen Bestand aus dem burgerlichen Nutzungsgute wieder herstellen.

Findet eine Schwächung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, so ist der gesetzliche Bestand aus dem burgerlichen Nutzungsgut herzustellen. Reicht dasselbe

hierzu nicht hin, so hat der Uebertritt zur örtlichen Verwaltung und die Ersetzung des Armengutes nach Mitgabe der §§ 26 und 27 zu erfolgen.

Die Bestimmungen der §§ 22 und 25 hienach gelten auch für die unter burgerlicher Verwaltung stehenden Armengüter.

§ 18. Der Entscheid darüber, ob nach Mitgabe der vorstehenden Bestimmungen im einzelnen Falle die burgerliche Armenpflege an die Einwohnergemeinde überzugehen habe, steht dem Regierungsrate zu.

§ 19. Beitragspflichtig an die Kosten ihrer notarmen Angehörigen sind die Nutzungsgüter derjenigen Bürgergemeinden, welche

1. vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur örtlichen Armenpflege übergetreten sind;
2. nach Inkrafttreten desselben zur örtlichen Armenpflege übertreten werden.

Ausgenommen hiervon sind die in § 1 genannten gemischten Gemeinden, sowie diejenigen burgerlichen Nutzungskorporationen, deren Nutzung infolge reglementarischer Bestimmung nicht allen Burgern ohne Unterschied des Vermögens, sondern nur den ärmern Burgern, deren Vermögen ein gewisses Mass nicht übersteigt, zukommt.

§ 20. Die sub Ziffer 1 des § 19 genannten burgerlichen Korporationen haben für ihre Angehörigen, welche in irgend einer Gemeinde des Kantons als Notarme verpflegt werden müssen, 30 % des Wertes der in der betreffenden burgerlichen Nutzungskorporation zur Verteilung gelangenden Maximalnutzung in bar an die verpflegende Notarmenbehörde auszurichten, jedoch nie mehr als der Betrag der Verpflegungskosten ausmacht. Die Feststellung dieses Wertes findet auf Grundlage eines verbindlichen Befindens von drei Sachverständigen, wovon der Regierungstatthalter und die betreffende burgerliche Nutzungskorporation je ein Mitglied und das Obergericht den Obmann ernennt, durch den Regierungsrat statt. Nach Verfluss von 10 Jahren, bei veränderten Verhältnissen auch schon vorher, kann jeweilen eine Revision dieser Wertbestimmung vorgenommen werden, sei es, dass der Regierungsrat eine solche von sich aus anordnet, sei es, dass dieselbe von einer burgerlichen Nutzungskorporation angebeht wird.

§ 21. Die in § 19, Ziffer 2, erwähnten Bürgergemeinden sind

1. entweder solche, die zur Bestreitung der Kosten ihrer Armenpflege neben den übrigen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Zuschüsse aus dem Ertrage des burgerlichen Nutzungsgutes gemacht haben, oder
 2. solche, bei denen dies nicht der Fall gewesen ist.
- Die unter Ziffer 1 Genannten haben jährlich an die Kosten ihrer notarmen Angehörigen, die in einer Gemeinde des Kantons verpflegt werden müssen, zu leisten:
- a. vorerst dasjenige, was in § 20 vorgesehen ist;
 - b. im weiteren ist diejenige Summe festzustellen, die sie durch die erwähnten Zuschüsse aus dem Nutzungsgute, nach einem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes berechnet, jährlich auf die Unterstützung ihrer Armen verwendet haben. In diesen Durchschnitt sind Zuschüsse, die aus Kapitalangriffen herrühren, nicht einzurechnen.

Die so ermittelte Durchschnittssumme wird jährlich verwendet zu Bezahlung der durch den Ertrag der Burgernutzung (litt. a hievor) nicht gedeckten Pflegekosten, in der Weise, dass dieselbe auf die nicht gedeckten Pflegekosten pro rata berechnet und das Betreffnis an die bezugsberechtigten Notarmenbehörden ausgerichtet wird.

Ein allfälliger Ueberschuss fällt in das Armengut derjenigen Einwohnergemeinde, in der sich die betreffende burgerliche Nutzungskorporation befindet.

Auf die unter Ziffer 2 hievor fallenden burgerlichen Nutzungskorporationen finden die Bestimmungen des § 20 Anwendung.

c. Die Beiträge der Gemeindearmengüter.

§ 22. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäss unter der besonderen Aufsicht des Staates verwendet.

In Bezug auf die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 23. Die Verwaltung des Armengutes steht dem Einwohnergemeinderat zu:

1. wo sie bis dahin ihm übergeben war;
2. wo sie ihm in Zukunft freiwillig oder infolge Verfügung der staatlichen Behörden übergeben wird (§§ 14 u. ff.).

§ 24. Der Ertrag der Armengüter, welche unter örtliche Verwaltung gestellt sind oder in Zukunft gestellt werden (§§ 14 u. ff.), ist zur Versorgung der Notarmen, sowohl einsasslichen als burgerlichen, zu verwenden.

Erst wenn der Ertrag eines Armengutes das Bedürfnis der Notarmenpflege übersteigt, kann der Ueberschuss für die Armenpflege der Dürftigen, einsasslichen sowohl als burgerlichen, verwendet werden.

Armenfonds, welche ausdrücklich zu einem besonderen, nicht in das Gebiet der Notarmenpflege fallenden Zwecke gestiftet sind, bleiben, sobald dies nachgewiesen und vom Regierungsrat anerkannt ist, von obiger Bestimmung unberührt, und es bleibt deren stiftungsgemässe Verwendung gewahrt.

§ 25. Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung herausstellt. Der Ertrag des gesetzlichen Vermögensbestandes zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert gerechnet ist der gesetzliche Ertrag. Im Falle von andauernden Veränderungen des Geldmarktes kann der Grosse Rat den gesetzlichen Ertrag den Verhältnissen entsprechend erhöhen oder herabsetzen. Die Gemeinden sind dem Staate gegenüber für den gesetzlichen Bestand und Ertrag des Armengutes verantwortlich.

§ 26. Die unter örtlicher Verwaltung stehenden Armengüter, welche seit dem 1. Januar 1846 verschuldet oder geschwächt worden sind oder in Zukunft geschwächt werden, sind auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückzuführen.

Dies geschieht durch Verzinsung des Fehlenden mit jährlich sechs vom Hundert, wovon $2\frac{1}{2}$ vom Hundert zu Ersetzung des Kapitalbestandes verwendet werden.

§ 27. Zu diesem Behuf findet in den betreffenden Gemeinden ein jährlicher Teilbezug statt. Derselbe wird vorgenommen auf der Grundlage der Staatssteuerregister der Gemeinde, jedoch unter Vorbehalt von § 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, ohne Schuldenabzug und mit Beiziehung der Obligationen und anderer zinstragender Werteffekten. Er dauert so lange, bis das Armengut seinen gesetzlichen Bestand wieder erreicht hat und durch sich selbst den gesetzlichen Ertrag liefert.

§ 28. Zum Stammkapital der örtlichen Armengüter sollen geschlagen werden:

1. Legate und Geschenke, welche nicht ausdrücklich, sei es für die laufende Verwaltung der Armenpflege, sei es für das burgerliche Armengut, sei es zu Gunsten der Dürftigen oder zu andern speziellen Armenzwecken gemacht werden;
2. die in einigen Gemeinden bestehenden Notarmen-reservefonds;
3. die Entschädigungssummen für uneheliche Kinder (Satz. 170 C. G. und Gesetz vom 21. März 1860);
4. die Bürgerrechtseinkaufssummen in den Gemeinden mit rein örtlicher Armenpflege.

Wirft das örtliche Armengut einen Ertrag ab, aus dem die ordentlichen Armenausgaben der Einwohnergemeinde bestritten werden können, so ist der Regierungsrat, auf Ansuchen der Gemeinde oder auch ohne dasselbe, berechtigt, auf so lange, als dieser Zustand dauert, die Mittel, welche zu dessen Aeuffnung vorgesehen sind, für andere Gemeindezwecke zu bestimmen.

d. Die Rückerstattungen.

§ 29. Personen, welche als Notarme versorgt worden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahre hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten.

Für Kinder, welche als notarm versorgt worden sind, haftet die Rückerstattungspflicht der für sie ergangenen Verpflegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach §§ 11 u. ff. geleisteten Beiträge.

Die Hälfte der Rückerstattungssummen fällt in die Notarmen-, die andere Hälfte in die Spendkasse.

Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, nach eingeholter Ansichtsausserung des Gemeinderates und Regierungstatthalters, einen angemessenen Nachlass gestatten.

e. Die Beiträge des Staates.

§ 30. Reichen in einer Gemeinde die sub a—d hievor angeführten Hilfsmittel zur Bestreitung der Kosten der Notarmenpflege nicht aus, so leistet der Staat an das Fehlende einen für alle Gemeinden verhältnismässig gleich hohen Beitrag von wenigstens 60 % und höchstens 70 % nach Mitgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Feststellung des Staatsbeitrages innerhalb dieses Rahmens findet durch den Grossen Rat auf dem Budgetwege statt.

Die Ausgaben, welche der Staat vor dem Erlass dieses Gesetzes für das Armenwesen gemacht hat, dürfen nicht vermindert werden, so lange an die Gemeinden nicht das Maximum des Staatsbeitrages ausgerichtet wird.

Ein einmal über das Minimum erhöhter Staatsbeitrag darf nicht mehr herabgesetzt werden.

§ 31. Die Kostgelder, welche die Gemeinden an staatliche Armenanstalten zu bezahlen haben, werden durch die kompetenten Organe des Staates bestimmt, und es machen dieselben für den Ausgabenetat der Gemeinde und die Berechnung des Staatsbeitrages Regel.

In betreff der von Bezirken, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten unterhaltenen Armenanstalten macht für die Berechnung des Staatsbeitrages ordentlicherweise das für diese Anstalten aufgestellte Kostgeld Regel. Jedoch steht dem Regierungsrat das Recht zu, gegebenen Falles für einzelne Anstalten ein Maximum zu bestimmen, welches als Grundlage des vom Staat an die Gemeinde zu leistenden Beitrages zu dienen hat.

§ 32. Für die Verpflegung von Notarmen, welche nicht in Anstalten stattfindet, wird durch den Regierungsrat, für Erwachsene und Kinder getrennt, Jahr für Jahr in der Weise ein Durchschnittskostgeld festgestellt, dass der Betrag der ausseranstaltlichen Verpflegungskosten des ganzen Kantons des vorangegangenen Jahres, für welches derselbe rechnermässig festgestellt ist, für jede der zwei Klassen durch die Zahl ihrer Notarmen geteilt wird. Sodann ist die Zahl der Notarmen des laufenden Jahres für jede Gemeinde mit dem einer jeden Klasse entsprechenden Durchschnittskostgeld zu multiplizieren. Der Zusammenzug dieser Verpflegungskosten bildet den Ausgabenetat der ausseranstaltlichen Verpflegungskosten einer Gemeinde. Die Summe der ausseranstaltlichen Verpflegungskosten zur Summe der Anstaltspflegekosten (§§ 31 und 32) hinzugezählt, bildet den gesamten Notarmenausgabe-Etat einer Gemeinde, soweit derselbe für die Berechnung des Staatsbeitrages in Betracht fällt.

Die Summe, welche nach Abzug der sub a—d hievor (§§ 11—29) genannten Hilfsmittel von dem gesamten Notarmenausgabe-Etat noch übrig bleibt, bildet das Fehlende einer Gemeinde, woran der Staat den in § 30 vorgesehenen Beitrag leistet.

Erreichen in einer Gemeinde die wirklichen Kosten der ausseranstaltlichen Armenpflege nicht den Betrag des Durchschnittskostgeldes, so ist der Staatsbeitrag nicht nach diesem letzteren, sondern nach den wirklichen Kosten zu berechnen.

§ 33. Der Staatsbeitrag an die Gemeinden wird innert der durch das Budget normierten Beitragsquote (§ 30) durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 34. Wenn Gemeinden durch die Ausdehnung des Grundsatzes der Oertlichkeit der Armenpflege auf den ganzen Kanton infolge ausnahmsweiser Verhältnisse in ihrem Finanzhaushalt wesentlich gestört werden, so sind denselben für eine Zeitdauer von höchstens 25 Jahren ausserordentliche Staatsbeiträge zu verabfolgen.

Die Ausführung bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

B. Armenpflege der Dürftigen.

1. Aufgabe und Organisation.

§ 35. Die Aufgabe dieser Armenpflege ist:

- a. der Verarmung der Gemeindegewohner mit den ihr zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;

- b. diejenigen Kinder, welche durch die Armenpflege der Dürftigen teilweise oder ganz müssen erhalten werden, zweckmässig zu verpflegen und zu beaufsichtigen;
- c. für die vom Etat der Notarmen und Dürftigen entlassenen Kinder in angemessener Weise zu sorgen (§§ 75 und ff.);
- d. den momentan in Not Geratenen mit Rat und That beizustehen und, soweit es ihr möglich ist, denselben Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen;
- e. den erkrankten Dürftigen, sowie dürftigen Wöchnerinnen das Notwendige zu verabfolgen und, soweit möglich, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein;
- f. die im Laufe des Jahres arbeitsunfähig und notarm Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Notarmenetat bestmöglich zu versorgen und durch diese, sowie andere zweckdienliche Mittel
- g. den Bettel zu unterdrücken.

§ 36. In jeder Gemeinde wird eine Spendkasse errichtet, welche mit der freiwilligen Liebesthätigkeit die in § 35 umschriebene Aufgabe durchzuführen hat.

Die Gemeinde-Spendkassen können nach Kirchgemeinden oder Amtsbezirken organisiert werden. Sie können sich auch mit privaten Hilfsvereinen zu diesem Zweck in Verbindung setzen.

§ 37. Die Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbände haben behufs Verwaltung der Spendkasse und Leitung der Armenpflege der Dürftigen die für ihre Verhältnisse zweckdienliche innere und äussere Organisation aufzustellen und die darüber zu erlassenden Reglemente der Sanktion der Armendirektion zu unterbreiten, welche darüber das Gutachten der kantonalen Armenkommission einholt.

§ 38. Die gestützt auf das Armengesetz vom 1. Juli 1857 bestehenden Krankenkassen werden aufgehoben und mit den Spendkassen vereinigt. Die letzteren übernehmen die Aufgaben, sowie auch die bestehenden Fonds der Krankenkassen.

Geht eine kirchgemeindeweise organisierte Krankenkasse nicht an eine in gleicher Weise organisierte Spendkasse über, so wird der allfällig bestehende Fonds der Krankenkasse dem Spendkassafonds der betreffenden Einwohnergemeinden anteilmässig zugeschrieben. Können sich die Beteiligten über die Zusage nicht verständigen, so findet dieselbe unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse durch den Regierungsrat statt.

§ 39. Das Armengut der Spendkasse ist gewährleistet und wird, unter dem Namen Spendgut, getrennt von den übrigen Gemeindegütern, von den Gemeinden verwaltet. Der Ertrag desselben wird seinem Zwecke und seiner Stiftung gemäss unter der Aufsicht des Staates verwendet. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Verwaltung und Rechnungsführung finden auch Anwendung auf die Spendgüter.

2. Etat.

§ 40. Die Dürftigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des Gesamtarmenstats der Einwohnergemeinde.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

Ueber Erwachsene und Kinder ist ein gesonderter Etat zu führen.

§ 41. Der Etat der Dürftigen ist beweglich, und es kann derselbe jederzeit vermehrt oder vermindert werden.

§ 42. Diesem Etat fallen — im einzelnen nach Ermessen der Spendarmenbehörde — zu:

- 1. dürftige Kinder, welche durch die Armenpflege der Dürftigen teilweise oder ganz müssen erhalten werden;
- 2. die vom Notarmenetat entlassenen Kinder, insoweit dieselben finanzieller Unterstützung bedürfen (§§ 75 u. ff.);
- 3. sittlich gefährdete, verdorbene oder verwahrloste Kinder (§§ 78 u. ff.), insoweit solche der finanziellen Unterstützung bedürfen und nicht dem Notarmenetat zugewiesen sind;
- 4. erkrankte und deshalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige, sowie dürftige Wöchnerinnen;
- 5. arbeitsfähige, vermögenslose Einzelne und Familien, welche infolge allgemeiner oder besonderer Notstände an der Notdurft des Lebens Mangel leiden;
- 6. notarm Gewordene bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der Notarmen;
- 7. die auswärtigen Armen, insoweit deren Unterstützung der Gemeinde obliegt (§§ 49 u. ff.).

3. Hilfsmittel.

§ 43. Die Hilfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Spendkasse sind:

- a. die Zinsen der bestehenden Fonds der Spend- und Krankenkasse (§§ 38 und 39);
- b. Legate und Geschenke, welche ausdrücklich für die laufende Verwaltung bestimmt sind;
- c. freiwillige Beiträge von Privaten, Korporationen und kirchlichen Gemeinschaften;
- d. der Ertrag von Stiftungen zu besonderen in das Gebiet dieser Armenpflege fallenden Zwecken, insofern die Stiftung nicht abgesonderte Verwaltung und Verwendung verlangt;
- e. die Bussen nach Mitgabe des Gesetzes vom 2. Mai 1886 betreffend die Verwendung der Geldbussen;
- f. die Rückerstattungen nach Mitgabe von §§ 29 und 44;
- g. die Beiträge der Gemeinden und des Staates.

§ 44. Es ist den Gemeinden gestattet, die in § 29 vorgesehenen Bestimmungen betreffend Rückerstattungen auch gegenüber den unterstützten Dürftigen zu Handen der Spendkasse ganz oder teilweise zur Anwendung zu bringen, worüber sie sich im Verpflegungsreglement auszusprechen haben.

Die Bestimmung von § 29, Alinea 3, findet hier ebenfalls Anwendung.

§ 45. Reichen die in § 43 sub litt. a—f angeführten Hilfsmittel nicht aus und kommt eine Gemeinde in den Fall, Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu machen, so vergütet der Staat daran einen für alle Gemeinden verhältnismässig gleich hohen Beitrag von wenigstens 40 und höchstens 50 % für die Erwachsenen und von wenigstens 60 und höchstens 70 % für die Kinder.

Die Festsetzung des Staatsbeitrages innerhalb dieses Rahmens findet durch den Grossen Rat auf dem Budgetwege statt.

Der Staatsbeitrag an die Gemeinden wird innert der durch das Budget festgesetzten Beitragsquote durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Staat kann sich neben den Ausgaben für den Etat der Dürftigen (§ 42) auch bei solchen weitem Ausgaben der Gemeinden beteiligen, welche dieselben innerhalb der Aufgaben des § 35 aufwenden. Die Leistungen des Staates haben sich jedoch innerhalb der in Alinea 1 aufgestellten Grenzen zu bewegen.

Die Ausgaben, welche der Staat vor Erlass dieses Gesetzes für das Armenwesen gemacht hat, dürfen nicht vermindert werden, so lange an die Gemeinden nicht das Maximum des Staatsbeitrages ausgerichtet wird.

Ein einmal über das Minimum erhöhter Staatsbeitrag darf nicht mehr herabgesetzt werden.

§ 46. Der Regierungsrat ist berechtigt, an die Beiträge des Staates innerhalb der in § 35 umschriebenen Aufgaben Bedingungen zu knüpfen, welche die Gemeinden unter Folge des Verzichtes auf den Staatsbeitrag zu erfüllen haben.

§ 47. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprungs sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen.

§ 48. Der Regierungsrat ist ermächtigt, durch Sammlungen von Haus zu Haus oder, im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden, in den Kirchen des Kantons, die Aufnahme von freiwilligen, allgemeinen Liebessteuern anzuordnen, wenn Unglücksfälle eintreten, gegen welche keine Versicherung möglich war oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche trotz der Versicherung gleichwohl grosser Schaden angerichtet wurde.

Uebrigens wird behufs Verabreichung von Unterstützungen in den hievorigen genannten Fällen aus dem Ertrag der in § 70 vorgesehene kantonale Armensteuer jährlich ein Betrag von Fr. 20,000 in das Staatsbudget aufgenommen.

Die Unterstützungen aus diesem Budgetposten werden durch die kantonale Armenkommission verabreicht, wenn die in Alinea 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und überdies nachgewiesen ist, dass sich die freie Liebesthätigkeit von Privaten, Gemeinden oder Bezirken in den Fällen, für welche Unterstützungen nachgesucht werden, ebenfalls angemessen beteiligt hat.

C. Auswärtige Armenpflege.

1. Der Gemeinden.

§ 49. Unterstützungsbedürftige ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, sind während zwei Jahren nach ihrem Austritte aus dem Kanton von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde aus der Spendkasse zu unterstützen.

Sollte die unterstützungspflichtige Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten lässig sein, so ist die Armendirektion, nach fruchtloser Aufforderung an die betreffende Gemeinde, berechtigt, die Unterstützung auf Rechnung derselben zu verabfolgen.

In dringenden Fällen kann die Armendirektion auch ohne vorherige Mahnung an die Gemeinde die Unterstützung auf Rechnung derselben verabfolgen.

In Fällen, in denen armenpflegerische oder finanzielle Rücksichten den Heimtransport einer Person oder Familie innert der genannten Frist als angezeigt erscheinen lassen, kann derselbe durch die Armendirektion angeordnet und nach fruchtloser Mahnung an die Gemeinde, auf Rechnung derselben ausgeführt werden. Die bis und mit dem Heimtransport erwachsenen Kosten fallen zu Lasten der Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde. Für die von da ab entstehenden Kosten machen die Bestimmungen über die örtliche Armenpflege Regel.

Das gleiche gilt in Fällen, in denen der Heimtransport stattfinden muss, infolge Entzugs der Niederlassung in einem andern Kanton wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.

2. Des Staates.

§ 50. Unterstützungsbedürftige ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, fallen, wenn ihr auswärtiger Aufenthalt, vom Austritte aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen zwei Jahre übersteigt, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, gleichviel ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht, vorausgesetzt jedoch, dass

1. die Betreffenden bei ihrem Austritt aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben;
2. der Austritt von den Gemeindebehörden oder Angehörigen der betreffenden Gemeinde nicht veranlasst worden ist, um sich dadurch der Unterstützungspflicht zu entziehen.

In den unter Ziffer 1 und 2 genannten Fällen ist die Wohnsitzgemeinde auch nach Ablauf der zweijährigen Frist unterstützungspflichtig und es gelten in diesem Falle im weitem die Bestimmungen des § 49, Alinea 2, 3, 4 und 5.

In Zweifelsfällen hat die bisherige Wohnsitzgemeinde den Nachweis zu erbringen, dass sich eine Person mehr als zwei Jahre ununterbrochen ausserhalb des Kantons aufgehalten hat. Die Armendirektion ist jedoch verpflichtet, den Gemeinden für allfällige Nachforschungen behelflich zu sein.

In betreff des Beginns der zweijährigen Frist kommen die Bestimmungen des § 112 hienach ebenfalls zur Anwendung.

§ 51. Die Ausgaben des staatlichen Etats der auswärtigen Armenpflege trägt der Staat. Die hierfür alljährlich erforderliche Summe wird durch das Budget bestimmt.

§ 52. Die Armendirektion ist ermächtigt, Personen oder Familien, welche dem auswärtigen, staatlichen Armenetat zur Last fallen oder zur Last gefallen sind, heimbringen zu lassen, wenn dies aus armenpflegerischen oder finanziellen Gründen angezeigt erscheint.

Der Heimtransport wird von der Armendirektion in der Regel in die letzte Wohnsitzgemeinde, in Ausnahmefällen in die Heimatgemeinde oder in eine frühere Wohnsitzgemeinde der Unterstützungsbedürftigen ange-

ordnet. Die Verpflegung liegt der Gemeinde ob, in die der Heimtransport stattfindet. Dagegen vergütet der Staat der betreffenden Gemeinde die von der Armen-direktion festzusetzenden Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege.

§ 53. Wird Angehörigen von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, nach Ablauf der zwei-jährigen Frist (§ 50) wegen dauernder Unterstützungs-bedürftigkeit die Niederlassung in einem andern Kanton entzogen, so finden die Bestimmungen des § 52, zweites Alinea, ebenfalls Anwendung.

§ 54. Der Armendirektion steht das Recht zu, gegen Personen, welche auf dem auswärtigen, staatlichen Armen-etat stehen, nach Mitgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1884 über Arbeitsanstalten die Versetzung in eine Arbeits-anstalt zu verlangen, wenn die Voraussetzungen von Art. 4, Ziffer 2 und 3, des genannten Gesetzes vorliegen.

Die Armendirektion stellt ihren Antrag, gehörig moti-viert und mit den zugehörigen Belegen versehen, direkt beim Regierungsrat, welcher über die Aufnahme und deren Bedingungen auf Antrag der Polizeidirektion end-gültig entscheidet.

Das gleiche Recht, wie der Armendirektion, steht den unterstützungspflichtigen Gemeinden gegenüber aus-wärts wohnenden Unterstützten zu. In diesem Falle kommt jedoch in betreff des Verfahrens § 7 des Ge-setzes vom 11. Mai 1884 zur Anwendung.

Das Anstaltskostgeld entrichtet im ersteren Falle der Staat aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege.

Ebenso können die Bestimmungen von § 78 auch auf Kinder angewendet werden, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten.

§ 55. Gegen bernische Angehörige, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommen die Art. 21, 22, 23, 24, 25, 26 des Armen-Polizeigesetzes vom 14. April 1858 ebenfalls zur Anwendung, und es ist der Richter des Heimatortes der strafbaren Person zuständig.

D. Die Armenbehörden und ihre Funktionen.

I. Gemeindebehörden.

1. Für die Notarmenpflege.

§ 56. Die Armenpflege für die Notarmen wird in den Gemeinden ausgeübt und geleitet durch die Ein-wohnergemeinderäte.

Dem Gemeinderat liegt ob:

- die jährliche Festsetzung des Etats der Notarmen vorzunehmen und zwar in Gemeinschaft mit dem Armeninspektor;
- die Versorgung derselben nach Mitgabe des sank-tionierten Verpflegungsreglementes anzuordnen, zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen und für notarme Kinder die elterliche Gewalt über die-selben auszuüben;
- die Verzeichnisse und Kontrollen richtig und sorg-fältig zu führen;
- die Beiträge der Blutsverwandten und der Bürger-güter innerhalb des festzusetzenden Termins zu bereinigen;
- zur vorgeschriebenen Zeit das Jahresbudget zu entwerfen;

f. für die Rückerstattungen, die gesetzmässige Ver-waltung, resp. Ersetzung des Armengutes und rich-tige Verzinsung desselben zu sorgen;

g. zur rechten Zeit Rechnung zu legen;

h. überhaupt die innerhalb der Gesetze von der kom-petenten Behörde erlassenen Anordnungen in Be-zug auf die Versorgung der Notarmen zu voll-ziehen;

i. die Verpflegungsreglemente aufzustellen und der Armendirektion zur Genehmigung einzureichen (§§ 9 und 37).

Die Gemeinden sind berechtigt, in ihren Regle-menten Abweichungen in der Organisation der Behörden zu treffen. Auch dürfen sie mit Genehmigung der Armendirektion die Besorgung und Leitung der ge-samten Ortsarmenpflege der gleichen Behörde übertragen.

2. Für die Armenpflege der Dürftigen und der auswärtigen Armen.

§ 57. Die Armenpflege der Dürftigen ist Aufgabe derjenigen Behörden, denen dieselbe durch das Ge-meindereglement übertragen ist (§ 37).

Den gleichen Behörden liegt die Armenpflege der auswärtigen Armen ob, insoweit dieselbe Sache der Ge-meinden ist (§ 49).

Ihre Aufgaben werden im Verpflegungsreglement des näheren festgestellt.

II. Bezirksbehörden.

1. Die Amtsversammlungen.

§ 58. Die Amtsversammlung besteht:

- in der Regel aus zwei Abgeordneten einer jeden Gemeinde des Amtsbezirkes, von denen der eine als Vertreter der Notarmenpflege, der andere als Vertreter der Dürftigenpflege aus der Zahl der stimmfähigen Bürger durch den Gemeinderat ge-wählt wird; es kann jedoch durch den Gemeinde-rat die Vertretung beider Armenbehörden einem einzigen Abgeordneten übertragen werden;
- aus sämtlichen Geistlichen, Armeninspektoren und Vorstehern von Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden.

Die Gemeindeabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt.

§ 59. Die Amtsversammlung tritt unter dem Vor-sitz des Regierungstatthalters ordentlicherweise alle zwei Jahre einmal zusammen:

- zum Bericht über die Armenpflege in den einzelnen Gemeinden;
- zur Beratung und Beschliessung gemeinsamer Mass-regeln innerhalb der Gesetze und Verordnungen;
- zu Anträgen an obere Behörden, betreffend allge-meine im Interesse des Armenwesens notwendig scheinende Anordnungen, sowie zur Begutachtung von Fragen, welche ihr von oberen Behörden vor-gelegt werden.

Jede Gemeinde ist gehalten, ihren Abgeordneten mit Einschluss der Geistlichen die Reise- und Zehrungs-kosten zu vergüten.

Der Regierungstatthalter oder ein von der Amts-versammlung bezeichnetes Mitglied erstattet über die Verhandlungen Bericht an die Armendirektion.

2. Die Armeninspektoren.

§ 60. Der Regierungsrat teilt den Kanton in die nötige Zahl von Kreisen ein, für welche auf die Dauer

von vier Jahren Armeninspektoren ernannt werden. Einem Inspektor kann unter Umständen mehr als ein Kreis zugeteilt werden.

Das Armeninspektorat ist keine ständige Beamtung. Die Entschädigungen der Armeninspektoren werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 61. Den Armeninspektoren liegt ob

1. In betreff der Notarmenpflege:
 - a. bei der jährlichen Festsetzung des Etats der Notarmen in den Gemeinden anwesend zu sein; alle neu aufzunehmenden sich vorstellen zu lassen und die Aufnahme im Sinne des § 8 streng zu überwachen. Sie können in erster Instanz die Aufnahme einer Person auf den Etat verweigern oder auch anbegehren;
 - b. von der Versorgung der Armen Kenntnis zu nehmen und nötigenfalls dagegen Einsprache zu erheben;
 - c. in der Regel jährlich einmal am Pflegeort Nachschau über die Verpflegung zu halten und darüber an die Armendirektion Bericht zu erstatten;
 - d. die Verzeichnisse und Kontrollen in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Sie haben sich in geeigneter Weise namentlich auch Kenntnis darüber zu verschaffen, ob die Gemeindebehörden bei Auflage und Bezug der Verwandtenbeiträge dem Gesetze Nachachtung verschaffen;
 - e. Fälle von Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt (§§ 83 u. ff.) unverzüglich der Armendirektion zur Kenntnis zu bringen.
2. In betreff der Dürftigenpflege:
 - a. auch auf diesen Zweig der Armenpflege ihre Aufmerksamkeit zu richten und namentlich darauf hinzuwirken, dass die Hülfe in rationeller Weise zu rechter Zeit, in rechter Form und in begründetem Mass mit Rat und That geleistet werde;
 - b. soweit möglich die Dürftigen an Ort und Stelle aufzusuchen, die Spendbehörden auf wahrgenommene Uebelstände aufmerksam zu machen und überhaupt diesen Behörden ratend an die Hand zu gehen;
 - c. sich über die Fürsorge für die vom Notarmenetat entlassenen und unter Aufsicht (Patronat) gestellten Kinder Bericht erstatten zu lassen;
 - d. die Gesuche um Ausrichtung von Stipendien zu Berufserlernungen und die Gesuche um Ausrichtung von Stipendien und Beiträgen aus dem Alkoholzehntel zu begutachten.

Die Armendirektion wird in einer besondern Instruktion die nähern Obliegenheiten der Armeninspektoren und das von denselben zu beobachtende Verfahren feststellen.

3. Die Regierungsstatthalter.

§ 62. Den Regierungsstatthaltern liegt ob:

1. für die nötige Zahl der Armeninspektoren der Direktion des Armenwesens einen doppelten, unverbindlichen Vorschlag einzureichen und die Gewählten ins Gelübde aufzunehmen;
2. die Armengutsrechnungen, sowie die Gesamtrechnungen für die Armenpflege von den einzelnen Gemeinden zu bestimmter Zeit einzufordern, sie einer genauen Prüfung und Passation zu unter-

werfen und einen tabellarischen Auszug der Direktion einzusenden;

3. darauf zu achten, dass die Telle in den bezüglichen Gemeinden zur Restitution, resp. Amortisation des Armengutsdefizites eingezogen werde;
4. die an sie zur Organisation und Leitung der Armenpflege ergangenen Weisungen zu vollziehen und dafür zu sorgen, dass die Gemeindebehörden und Inspektoren ihre Obliegenheiten getreu erfüllen.

III. Centralbehörden.

1. Die kantonale Armenkommission.

§ 63. Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der stimmbfähigen Bürger jeweilen auf die Dauer von sechs Jahren eine Kommission von wenigstens 12 Mitgliedern, in welcher die verschiedenen Landesteile möglichst gleichmässig vertreten sind und auch im übrigen keinerlei Ausschliesslichkeit obwalten soll. Präsident der Kommission ist der Direktor des Armenwesens von Amtes wegen. Dieselbe versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern.

Die Mitglieder erhalten die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen, wie die Mitglieder des Grossen Rates.

§ 64. Ihre Kompetenzen und wesentlichen Aufgaben sind:

1. Sie ernennt die Armeninspektoren.
2. Sie verabreicht die in § 48 vorgesehenen Unterstützungen.
3. Sie ist vorberatende Behörde für die Erlasse der Armendirektion und des Regierungsrates, für die in Anwendung des § 69 gegen die Gemeinden zu erlassenden Verfügungen, sowie für die durch den Regierungsrat festzustellenden Staatsbeiträge an die Gemeinden (§§ 33 und 45); überdies begutachtet sie diejenigen Fragen, welche ihr von der Armendirektion oder vom Regierungsrate vorgelegt werden.
4. Sie führt mit der Armendirektion die Aufsicht über die Verwaltung und Verpflegung der Armenanstalten des Staates, der Bezirke, Gemeinden und der vom Staate unterstützten Anstalten, wobei sie eines oder mehrere Mitglieder speziell mit dieser Aufgabe betraut.
5. Sie verfolgt mit Sorgfalt die Erscheinungen und Vorkommnisse auf dem Gebiete des Armenwesens überhaupt, sowie im Kanton Bern insbesondere; sie bringt Wünsche und Anregungen aus dem Volke, sowie bestehende Missstände im Armenwesen, namentlich auch Fälle von Missachtung gesetzlicher Vorschriften und Pflichtvernachlässigungen von Gemeindebehörden und Armeninspektoren zur Kenntnis der Armendirektion, macht von sich aus Anregungen zu Verbesserungen und nimmt gegebenen Falles durch Abordnungen Einsicht von dem Stande und den Einrichtungen des Armenwesens ausserhalb des Kantons.
6. Sie richtet ihr Augenmerk namentlich auch auf die Erhaltung und Entwicklung der freien Liebeshätigkeit und macht Anregungen zur Sammlung der diesbezüglichen Mittel und Kräfte und zu einer gegenseitigen Ergänzung der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit.
7. Sie forscht in den einzelnen Gemeinden, Landesteilen und Volkskreisen, sowie im allgemeinen

nach den Ursachen der Armut und macht Anregungen und Vorschläge zu deren Abhülfe.

8. Sie teilt jedem ihrer Mitglieder einen territorial abgegrenzten Teil des Kantons zu mit der Aufgabe:

- a. allem demjenigen, was nach Ziffer 4, 5 und 6 der Gesamtkommission obliegt, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, um dieselbe dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern;
- b. die Armeninspektoren seines Kreises alljährlich wenigstens einmal zu versammeln zur Besprechung von Fragen, welche das Armenwesen überhaupt, besonders aber das Verfahren bei den Armeninspektionen und das Verpflegungs-wesen betreffen;
- c. soweit möglich den Sitzungen der Amtsversammlungen des betreffenden Kreises beizuwohnen;
- d. der Gesamtkommission über seine Thätigkeit und Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und sachgemässe Anregungen zu machen.

2. Die Armendirektion.

§ 65. Die Armendirektion hat:

1. die zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege und zu einem geordneten Gang in derselben notwendigen Weisungen und Instruktionen zu erteilen;
2. Streitigkeiten wegen Aufnahme von Personen auf den Notarmenetat oder Bestimmung des Pflegeortes (§ 61, Ziffer 1, lit. b) in letzter Instanz zu entscheiden;
3. den Gang der Staatsanstalten, welche zur Armenpflege gehören, zu überwachen und innerhalb ihrer Kompetenz zu leiten, sowie die von Bezirken und Gemeinden errichteten oder vom Staate unterstützten Anstalten unter Beihülfe der kantonalen Armenkommission zu beaufsichtigen;
4. die auswärtige Armenpflege, soweit sie dem Staat obliegt, zu besorgen;
5. die Stellvertreter der Armeninspektoren in Verhinderungsfällen zu bezeichnen und vakant gewordene Inspektorate bis zum Zusammentritt der kantonalen Armenkommission provisorisch zu besetzen.

3. Der Regierungsrat.

§ 66. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht und Oberleitung über das Armenwesen aus.

Ihm liegt ob:

1. die Feststellung des Statatsbeitrages an die Gemeinden;
2. der Erlass von Verfügungen gegen Gemeinden;
3. der Erlass aller zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen und Reglemente;
4. die Wahl der kantonalen Armenkommission.

E. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 67. Der Staat sorgt für die Errichtung derjenigen Anstalten, deren die Armenpflege zu ihrer richtigen Vollziehung bedarf, wie Kranken-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs-, Arbeitsanstalten, sei es, dass er solche Anstalten von sich aus errichtet und unterhält, sei es, dass er deren Errichtung oder Unterhaltung durch Bezirke, Gemeinden, Korporationen oder Private in geeigneter Weise unterstützt.

Die Errichtung von Staats-, sowie die Unterstützung anderer Anstalten erfolgt durch Beschluss des Grossen

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

Rates. Das gleiche gilt für die Erweiterung, Aufhebung oder Unterstützung bestehender Anstalten.

Die Errichtung oder Erweiterung, teilweise oder gänzliche Aufhebung von Bezirks- oder Gemeindeanstalten unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Ebenso sind die Reglemente dieser Anstalten durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Die von Bezirken oder Gemeinden errichteten, sowie alle vom Staate unterstützten Armenanstalten unterliegen der Aufsicht des Staates.

Es können vom Staate auch anderweitige Werke oder Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit finanziell unterstützt werden.

Ausgaben, welche Fr. 500,000 übersteigen, unterliegen der Volksabstimmung.

§ 68. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 30 und 45 vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, wird ein ausserordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen.

Die nähern Bestimmungen über die Verteilung desselben werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet, welches spätestens im Laufe des Jahres 1899 zu erlassen und vom 1. Januar des gleichen Jahres an in Kraft zu erklären ist.

§ 69. Staatsbeiträge werden nur an Gemeinden ausgerichtet, welche

- a. den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der kompetenten Behörden Folge leisten;
- b. keinen Anlass zu begründeten Klagen wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt (§§ 83 u. ff.) geben.

In den sub a genannten Fällen dauert die Weigerung zur Ausbezahlung des Staatsbeitrages wenigstens so lange, bis dem Gesetz oder der Anordnung der Behörde Nachachtung verschafft ist. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Wiederbezugs des Staatsbeitrages.

In den sub b angeführten Fällen setzt der Regierungsrat die Zeit fest, während welcher der betreffenden Gemeinde der Staatsbeitrag entzogen wird. Ein Entzug darf in diesem Falle nicht für weniger als ein Jahr ausgesprochen werden. Der Gemeinde steht das Rückgriffsrecht auf die Fehlbaren zu.

§ 70. Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erhoben werden.

Die Erhebung dieser Steuer innert dieser Grenze fällt in die Kompetenz des Grossen Rates (Art. 91, St.-V.).

§ 71. Es ist einer Mehrzahl von Gemeinden gestattet, ihr gesamtes Armenwesen oder einzelne Teile desselben in analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes gemeinsam zu ordnen und zu verwalten. Diesbezügliche Vereinbarungen der Gemeinden unterliegen, nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Regierungstatthalter und der kantonalen Armenkommission, der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Minderheit der Kommission beantragt die Aufnahme nachfolgender Bestimmung:

§ 71 a. Die Gemeinden sind berechtigt, zu Armenzwecken von sämtlichen in der Gemeinde wohnenden erwerbsfähigen Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und keine andere Gemeindesteuer (Grund-, Kapital-, Einkommensteuer) bezahlen, eine Kopfsteuer zu beziehen, welche Fr. 3 per Jahr nicht übersteigen soll.

Von der Bezahlung dieser Steuer sind diejenigen befreit, welche sich darüber ausweisen, dass sie im betreffenden Jahre schon in einer andern Gemeinde des Kantons diese Kopfsteuer bezahlt haben.

Die Gemeinden stellen über den Bezug, sowie über die Verwendung ein Reglement auf, das dem Regierungsrat zur Sanktion zu unterbreiten ist.

§ 72. Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.

§ 73. Als besteuert (Art. 4, Ziffer 3 der St.-V.), d. h. aus öffentlichen Mitteln unterstützt, gilt:

1. wer auf einem Notarmenetat steht;
2. wer die nach § 29 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat;
3. wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden musste, bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist.

Zweiter Abschnitt.

Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut (§ 91 St.-V.).

I. Im allgemeinen.

§ 74. Es ist Aufgabe der Staatsbehörden im allgemeinen, sowie der mit dem Armenwesen betrauten Behörden im besondern, den Ursachen der Armut überhaupt, sowie in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Volksschichten nachzuforschen und auf Beseitigung derselben hinzuwirken. Der Staat unterstützt nach Massgabe seiner finanziellen Kräfte auch Werke und Bestrebungen, welche aus der Privatthätigkeit hervorgehen und diesen Zwecken dienen.

II. Im besondern.

1. Fürsorge für die vom Notarmenetat entlassenen Kinder.

§ 75. Die vom Notarmenetat entlassenen Kinder stehen, soweit es deren persönliche Verhältnisse betrifft, bis zu ihrer Volljährigkeit unter der Vormundschaft der Gemeinde, auf deren Notarmenetat sie gestanden sind.

Diese Vormundschaft kann aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck erfüllt hat oder die Erfüllung anderweitig sichergestellt ist.

Die Gemeinden haben sich über eine zweckdienliche Organisation dieser Vormundschaft, sowie der damit verbundenen Aufsicht auszuweisen. Es ist ihnen gestattet, mit Einwilligung der kantonalen Armenkommission die Aufsicht gemeinnützigen Vereinen zu übertragen.

Für Kinder, welche aus Erziehungs- oder Rettungsanstalten entlassen worden sind, wird die Aufsicht durch die Anstaltsbehörde ausgeübt.

§ 76. Es ist Pflicht der Behörden, dafür besorgt zu sein, dass sich diese Kinder geistig und leiblich in natur-

gemässer und normaler Weise entwickeln können, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, damit sie so in den Stand gesetzt werden, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Die ihnen zu teil werdende Hülfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

Die erwachsenen Kosten fallen zu Lasten der Spendkasse.

§ 77. Wenn sich die hievor genannten Schutzbefohlenen den Weisungen der Aufsichtsbehörde trotz angewandten Disciplinarmitteln beharrlich widersetzen oder sich in fortgesetzter Weise dem Müsiggang, der Trunkenheit oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben, so kann gegen sie nach Massgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1884 betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vorgegangen und deren Versetzung in hiefür bestehende Anstalten verfügt werden.

2. Die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder.

§ 78. Ist ein Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost und erfordert sein Wohl, dass es in einer Familie versorgt oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt aufgenommen werde, so ordnet der Regierungsrat die geeignete Massnahme auf Antrag der Armen-direktion an.

Die Dauer dieser Massnahmen wird durch ihren Erfolg bestimmt. Das Kind verbleibt unter staatlicher Fürsorge, bis die sittliche Gefährdung gehoben ist oder es als gebessert angesehen werden kann; jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus.

§ 79. Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der That das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungsstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfordert. Er erstattet hierüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag, der auf Grund des § 78 die geeigneten Massnahmen anordnet.

Ist eine solche Massnahme nicht geboten, so kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schul-arrest oder mit Verweis bestraft werden.

§ 80. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die weitere Ausführung der in §§ 75—79 enthaltenen Bestimmungen die nötigen Verordnungen zu erlassen.

3. Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen.

§ 81. Für die Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen wird ein jährlicher durch das Budget zu bestimmender Kredit ausgesetzt. Ein angemessener Teil desselben ist zur Gewinnung, Heranbildung und Erhaltung tüchtiger Ar-

beitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb zu verwenden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmung bleibt einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten.

4. Unterstützung auswärtiger Ansiedelungen.

§ 82. Es ist den Gemeinden gestattet, aus der Spendkasse an einzelne Arme, sowie an arme Familien Beiträge zu anderweitigen Ansiedelungen zu verabfolgen. Beschlüsse der Armenbehörden hierüber unterliegen jedoch der Genehmigung der Armendirektion. Es sind derselben genaue Mitteilungen über die persönlichen Verhältnisse der Betreffenden, ihr Reiseziel, sowie ihre Reise- und Ansiedelungsmittel zu machen. Die Unterstützung ist nur zu verabfolgen, wenn vorauszusehen ist, dass dadurch ihre ökonomische Lage verbessert wird.

Dritter Abschnitt.

Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsangehörigen.

I. Niederlassungs- und Aufenthaltsordnung. Unterstützungswohnsitz.

§ 83. Das gesamte Niederlassungs- und Aufenthaltswesen ist in Rechten und Pflichten Sache der öffentlichen Polizei.

§ 84. Dasselbe wird besorgt und geleitet:

1. Durch die Ortspolizeibehörden (Gemeinderat oder dessen besondere Beamte);
2. durch die Amtspolizeibehörden (Regierungstatthalter);
3. durch die Centralpolizeibehörden, unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Regierungsrates als oberster Administrativbehörde.

§ 85. Die Kosten sind Polizeikosten und werden von den Gemeinden aus der Einwohnergemeindekasse, vom Staat aus der Staatskasse bestritten.

1. Vom polizeilichen Wohnsitz. — Niederlassung und Unterstützungswohnsitz.

§ 86. Jeder im Kanton sich befindende Kantonsbürger muss einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde desselben haben, ausgenommen Reisende, deren ordentlicher Aufenthalt ausserhalb des Kantons ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe dieses Gesetzes die Armengenössigkeit. Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand nicht berührt.

§ 87. Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden: Einwohnung in einer Gemeinde, welche mehr als dreissig Tage dauert. Dieselbe ist als Niederlassung zu betrachten.

§ 88. Der polizeiliche Wohnsitz der Personen wird konstatiert durch das Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge.

Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige

Person, welche nach § 89 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist.

Für die in ihrer Heimatgemeinde wohnenden Bürger gilt der Bürgerrodel, so lange sie nicht im Wohnsitzregister eingeschrieben sind.

Jede Person hat jeweilen nur einen gesetzlichen polizeilichen Wohnsitz.

Die letzte Einschreibung macht Regel. Mit der Einschreibung beginnt der Wohnsitz.

§ 89. Der Wohnsitz des Familienhauptes (des Ehemannes, des Vaters oder der Mutter) ist, vorbehaltlich die Bestimmung von § 96, auch derjenige der einzelnen Familienglieder, so lange sie unter seiner Gewalt stehen.

Es haben Wohnsitz:

- a) die Ehefrau denjenigen ihres Ehemannes;
- b) die Witwe denjenigen des verstorbenen und die Abgeschiedene denjenigen des geschiedenen Mannes;
- c) minderjährige eheliche Kinder denjenigen des Vaters, vaterlose denjenigen der Mutter, Kinder von Geschiedenen denjenigen des Ehegatten, dem sie gerichtlich zugesprochen sind;
- d) minderjährige uneheliche Kinder den Wohnsitz der elterlichen Person, welcher sie zugesprochen sind;
- e) auf den Fall der Verheirathung der Mutter erlangen ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes. Ist derselbe Angehöriger einer Gemeinde mit burgerlicher Armenpflege, so behalten sie den bisherigen Wohnsitz der Mutter;
- f) minderjährige Waisen haben den Wohnsitz des letztgestorbenen der Eltern.

Die Verschollenheitserklärung ist dem wirklichen Tod gleich zu achten.

2. Vom Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes.

§ 90. Der polizeiliche Wohnsitz kann unter Beobachtung bestimmter Formen gewechselt werden.

Diese Formen sind einerseits die Einschreibung, anderseits die Löschung.

a. Die Einschreibung.

§ 91. Die Einschreibung besteht in der Eintragung des Aufgenommenen und seiner Angehörigen in das Wohnsitzregister der Gemeinde und in der Bescheinigung dieses Aktes im Heimatschein des Aufgenommenen.

§ 92. Die Einschreibung in das Wohnsitzregister darf keinem Angehörigen einer burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde verweigert werden, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Eine Wegweisung darf nur stattfinden, wenn der Betreffende der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimatgemeinde trotz erfolgter amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt (Art. 45 B.-V.).

§ 93. Die Einschreibung darf ferner keinem Angehörigen einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege verweigert werden, wenn er, ausser der Vorlage des Heimatscheines und Angabe derjenigen Personen, deren Wohnsitz, vorbehaltlich des § 96 hienach, durch den seinigen bedingt ist, auf Verlangen durch ein Zeugnis seines bisherigen Wohnsitzes nachweist, dass weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfen Person (§ 89) auf dem Notarmenetat steht.

§ 94. Wenn innert zwei Jahren, vom Zeitpunkt an, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 89) in den Zustand der Notarmut verfallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde Platz. Die Verpflegung liegt der dermaligen Wohnsitzgemeinde ob, es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernehmen will. Anstände betreffend die Höhe der Pflegekosten entscheidet nach Anhörung des betreffenden Armeninspektors und der beteiligten Gemeinden die Armendirektion.

§ 95. Die Frage, ob Notarmut vorhanden sei, ist im einzelnen Falle bei Anlass der Aufstellung der jährlichen Notarmenstats am Wohnorte zu entscheiden.

Es ist, soweit möglich, der letzten Wohnsitzgemeinde Gelegenheit zu geben, bei der Verhandlung betreffend Aufnahme auf den Notarmenstat sich vertreten zu lassen oder die ihr gut scheinenden Bemerkungen schriftlich anzubringen. Wird die Aufnahme auf den Notarmenstat verfügt, so ist der beteiligten Gemeinde hiervon Kenntnis zu geben.

Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Notarmenstat, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt des Wohnortes zu. Die unterliegende Partei kann den Rekurs an die Armendirektion erklären, welche die Angelegenheit endgültig entscheidet. Es gelten für dieses Verfahren die Bestimmungen der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes. Das vorgeschriebene Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden keine gesprochen.

§ 96. Keine auf dem Notarmenstat stehende Person darf einer andern Gemeinde zur Versorgung zugebracht oder zugewiesen werden.

Bei Streichung einer minderjährigen Person vom Notarmenstat finden die Bestimmungen von § 89 nicht Anwendung, sondern es behält dieselbe ihren bisherigen Wohnsitz.

§ 97. Die Schriften sind spätestens nach Verfluss von 30 Tagen Anwesenheit in der Gemeinde bei dem Führer des Wohnsitzregisters zu deponieren, und es darf ihre Abnahme bei Zahlung der Gebühr nicht verweigert werden.

Wird die Richtigkeit des Zeugnisses bezweifelt, so kann die Ortspolizeibehörde über die Wahrheit der darin bescheinigten Thatsachen sich in anderer Weise Aufschluss verschaffen.

Der Entscheid über die Frage, ob Wohnsitz gestattet werde oder nicht, ist in den nächsten auf die Anmeldung folgenden vierzehn Tagen dem Bewerber zu eröffnen und ihm im Fall der Gestattung ein Ausweisschein dafür auszustellen.

Im Unterlassungsfall muss die Einschreibung desselben in das Wohnsitzregister stattfinden.

Der Abschlag, einer Person den Wohnsitz zu gestatten, muss motiviert und dem Bewerber sowie dessen Wohnsitzgemeinde schriftlich erteilt werden, und es steht sowohl dem Abgewiesenen als der dabei beteiligten Gemeinde das Beschwerderecht bei oberer Behörde zu.

§ 98. Wenn eine Person oder eine Familie, welche im Fall ist, in einer andern Gemeinde Wohnsitz zu

erwerben (§ 104), die Vorschriften des § 97 nicht erfüllt, so hat die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher sie auf ungesetzliche Weise sich aufhält, ihr mittelst einer durch den Gemeindevorstand zuzustellenden schriftlichen Aufforderung eine Frist von zwanzig Tagen zu bestimmen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung.

Verstreicht diese Frist fruchtlos, so verfügt der Regierungsstatthalter Rücktransport der Person oder Familie in ihre bisherige Wohnsitzgemeinde auf Kosten derselben.

§ 99. Wird die Ausweisung während der ersten neunzig Tage ihrer Anwesenheit in der Gemeinde nicht angebeht, so kann die bisherige Wohnsitzgemeinde bei dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem die beklagte Gemeinde sich befindet, die Einschreibung der Person oder Familie in das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde verlangen, in welcher sie ungesetzlich geduldet wird, sofern ihr Wohnsitz nicht durch denjenigen einer andern Person bedingt ist.

§ 100. Der Heimatschein wird, wie bisher, nach Mitgabe des eidgenössischen Konkordates ausgestellt. Unter den Gemeinden, welche im Sinne des Armengesetzes örtliche Armenpflege führen, gilt der Heimatschein ihrer Angehörigen, soweit es die Versorgung im Fall von Verarmung betrifft, nur unter Vorbehalt dieses Armengesetzes und der durch dasselbe gegenseitig garantierten örtlichen Armenpflege.

Es darf deshalb für diese Angehörigen kein Heimatschein zum Gebrauche innerhalb und ausserhalb des Kantons ausgestellt werden, in welchem nicht auch ein Zeugnis des Führers des Wohnsitzregisters enthalten ist, aus dem die Wohnsitzgemeinde wahrgenommen werden kann.

Die Gemeindebehörde, welche einen solchen Heimatschein ausstellt, darf denselben niemanden anders als dem Führer des Wohnsitzregisters herausgeben, welcher die Bescheinigung der Wohnsitzberechtigung eintragen soll, bevor er den Heimatschein dem Inhaber ausliefert.

b. Die Löschung.

§ 101. Mit der Einschreibung einer Person oder Familie ist die Pflicht verbunden, innerhalb acht Tagen von der stattgefundenen Einschreibung der Polizeibehörde des vorangegangenen Wohnsitzes zum Behuf der Löschung Anzeige zu machen.

Die Unterlassung dieser Anzeige innert der vorgeschriebenen Frist macht den Fehlbaren strafbar und die Behörde für die Folgen der Unterlassung mit Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren verantwortlich.

Die Einschreibungsanzeige geschieht nach einem Formular, welches die Vollziehungsverordnung aufstellt und das der Stempelgebühr nicht unterworfen ist.

§ 102. Die Löschung besteht in der Anmerkung des ausgezogenen Niedergelassenen in dem Wohnsitzregister der Gemeinde, mit Beifügung des Ortes, Datums und der Unterschrift der Einschreibungsanzeige.

Ist die Einschreibungsanzeige eingelangt, so soll die Löschung innert acht Tagen vorgenommen werden.

Die Unterlassung der Löschung macht den Fehlbaren strafbar und die Gemeinde verantwortlich.

Ohne gesetzliche Einschreibungsanzeige darf keine Löschung vorgenommen werden, Löschung bei Todes-

fallen auf amtliche Anzeige hin ausgenommen, und mit Vorbehalt des § 103.

§ 103. Die Löschung aus dem Wohnsitzregister der Gemeinde erfolgt:

1. Bei Angehörigen der rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinden entweder bei freiwilligem Aufgeben des Wohnsitzes oder unfreiwillig durch Verfügung des Regierungsstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt;
2. bei Angehörigen der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege:
 - a) wenn die Einschreibung einer Person als Niedergelassener in einer andern Gemeinde des Kantons stattgefunden hat und davon die nach Vorschrift ausgefertigte Einschreibungsanzeige eingekommen ist;
 - b) wenn der in § 109 vorgesehene Fall vorliegt und die Wohnsitzgemeinde nicht zugleich die Heimatgemeinde ist;
 - c) infolge Weisung oberer Behörde bei zwangsweiser Einschreibung nach § 99.

3. *Vom Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes, ohne Erwerbung eines andern Wohnsitzes. — Aufenthalt.*

§ 104. Dreissig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde ausserhalb des Wohnsitzes sind frei, jedoch so, dass Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an den polizeilichen Wohnsitz und, wenn kein solcher vorhanden ist, an die Heimatgemeinde stattfinden kann, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt.

§ 105. Personen, die aus den in § 93 angegebenen Gründen nicht Wohnsitz erwerben können, sowie Angehörigen einer wohnsitzberechtigten Familie, deren Verhältnisse einen zeitweiligen Aufenthalt ausserhalb ihres Wohnsitzes erfordern, ist auf ihr Ansuchen von der Polizeibehörde des Wohnsitzes in der Form eines besondern Auszuges aus dem Wohnsitzregister die Bewilligung (Wohnsitzschein) zu solchem anderweitigen Aufenthalt auf bestimmte Zeit zu erteilen. Erneuerung der Bewilligung ist zulässig, ebenso Zurückziehung der Bewilligung bei nachlässiger Pflichterfüllung gegen die Familie.

Bei Angehörigen der nicht rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinden, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, sowie bei auswärtig Verköstigten geschieht der Aufenthalt ausserhalb ihres Wohnsitzes immer auf diese Weise.

Tritt unterdessen wirklicher Wechsel des Wohnsitzes und Löschung ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der neuen Wohnsitzgemeinde sofort erneuert werden muss.

§ 106. Diese Bewilligung ist von der einziehenden Person in der Regel beim Eintritt, jedenfalls aber spätestens nach Verfluss von dreissig Tagen Anwesenheit in der Gemeinde an die Polizeibehörde der Gemeinde, welche sie für längere Zeit bezieht, abzugeben, und hat die Kraft, dass sie daselbst nicht als Niedergelassene in das Wohnsitzregister eingeschrieben, sondern einfach als « mit Bewilligung anwesend » (Aufenthalter) vermerkt wird.

Im Falle der Unterlassung der Einlage dieser Bewilligung kommt das im § 98 vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

§ 107. Personen, welche in amtlichen Geschäften oder als Militärs sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten; Personen, welche als Gäste in Kurorten (Pensionen), oder auf Besuch oder auf Reisen, oder sonst vorübergehend ausserhalb ihres Wohnsitzes verweilen; Küher, welche im Sommer die Alpen befahren und im Winter mit ihrer Viehware zur Fütterung sich ausserhalb ihres Wohnsitzes begeben, sind für sich, ihre Familienangehörigen und Dienstboten für den jeweiligen Aufenthalt frei von Ausweisen.

Doch haben sie sich, auf Verlangen, über ihren Wohnsitz zu legitimieren.

Die Bestimmungen von Alinea 1 gelten auch für Personen, die in staatlichen oder staatlicher Aufsicht unterstellten Anstalten (wie Erziehungs-, Pflege-, Kranken- und Strafanstalten) untergebracht werden, für die Dauer ihres Aufenthaltes in denselben. Mit Bewilligung der Ortspolizeibehörden kann das gleiche auch Privatanstalten gestattet werden.

Alle hievorigen genannten Anstalten haben jedoch über ihre Insassen genaue Kontrolle zu führen und den Staats- oder Ortspolizeibehörden Einsicht in dieselbe zu gestatten und, wenn es verlangt wird, Auszüge daraus zur Verfügung zu stellen.

§ 108. Gegen Personen, welche sich nach Mitgabe der §§ 106 und 107 ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde aufhalten, kann Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an ihren Wohnsitz eintreten, wenn sie durch Verarmung zur Last fallen.

4. *Vom Wegzug der Kantonsangehörigen ausserhalb des Kantons und von der Rückkehr derselben.*

§ 109. Wenn ein Kantonsangehöriger das Gebiet desselben zum Zwecke auswärtigen Aufenthaltes oder auswärtiger Niederlassung verlässt, so behält er während der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkte seines Austrittes an gerechnet, seinen bisherigen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) bei.

Nach Verfluss der zwei Jahre hat die Wohnsitzgemeinde die Löschung vorzunehmen, wenn die ununterbrochene zweijährige Abwesenheit glaubwürdig konstatiert ist. Der Heimatgemeinde ist von der Löschung Kenntnis zu geben.

§ 110. Kehrt ein Kantonsangehöriger nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz, in den Kanton zurück, so ist zu unterscheiden, ob die Rückkehr eine freiwillige oder eine unfreiwillige, nach Mitgabe der §§ 52 und 53, ist.

Ist ersteres der Fall, so erwirbt derselbe, sowie die ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 89), Wohnsitz nach Mitgabe der §§ 86 u. ff. dieses Gesetzes. Fällt er oder die ihm im Wohnsitz folgenden Personen in der Frist von zwei Jahren, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, in den Zustand der Notarmut, so liegt die Verpflegung zwar der Wohnsitzgemeinde auf, es hat jedoch der Staat derselben die von der Armendirektion festzusetzenden Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege zurückzuerstatten.

Ist letzteres der Fall, so hat die Einschreibung in das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde stattzufinden, der nach Mitgabe der §§ 52 und 53 die Verpflegung auffällt.

§ 111. Kehrt ein Kantonsangehöriger nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalte ausserhalb der Schweiz in den Kanton zurück, so erwirbt er, wenn er aus Gründen der Verarmung heimgebracht werden muss, Wohnsitz in der Heimatgemeinde.

Ist dies nicht der Fall, so erwirbt er nach Mitgabe der §§ 86 u. ff. dieses Gesetzes Wohnsitz. Fällt er oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Angehörigen innert zwei Jahren, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, in den Zustand der Notarmut, so liegt die Verpflegung der Wohnsitzgemeinde ob. Für die Bestreitung der Pflegekosten gelten in beiden Fällen die Bestimmungen des § 110, Al. 2.

§ 112. Bleiben Personen, deren Wohnsitz durch denjenigen einer andern Person bedingt ist, auf dem Notarmenstat zurück, oder müssen solche innert zwei Jahren nach ihrem Wegzug auf denselben aufgenommen werden, so beginnt die zweijährige Frist von da an zu laufen, wo sie vom Notarmenstat gestrichen werden.

II. Strafbestimmungen.

§ 113. Wer in einer Gemeinde des Kantons auf ungesetzliche Weise (§§ 98 und 105) sich aufhält, verfällt in eine Busse von Fr. 2 bis Fr. 20. Fortdauer des Aufenthalts nach erfolgter Wegweisung zieht Straferhöhung nach sich.

§ 114. Wer einer Person, welche sich auf ungesetzliche Weise in einer Gemeinde aufhält, Platz giebt, ohne der Ortspolizeibehörde von ihrem Einzug Anzeige zu machen, verfällt in eine Busse von Fr. 10 bis Fr. 50 und ist zugleich für die Busse des ungesetzlichen Aufenthaltes im Falle seiner Insolvenz haftbar.

§ 115. Ortspolizeibehörden, welche nach vollständiger Abgabe der Ausweisschriften die Einschreibung Neueingezogener mehr als 14 Tage hinauschieben, sowie Ortspolizeibehörden, welche den dazu Berechtigten nicht innert 14 Tagen nach der ersten Aufforderung ihre Ausweisschriften übersenden, können zu einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 50 verurteilt und zu Ersetzung des dadurch dem Betreffenden verursachten Schadens angehalten werden, unter Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren. Die Gemeinden haften für die Bussen und den verursachten Schaden.

§ 116. Die Unterlassung der Einschreibungsanzeige innerhalb der bestimmten Frist, sowie die Löschung hat für den Fehlbaren eine Busse von Fr. 2 bis Fr. 20 zur Folge.

§ 117. Jede gesetzlich nicht erlaubte Herausgabe des Heimatscheins und jede gesetzlich unberechtigte Löschung wird gegenüber dem Fehlbaren mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 50 bestraft, es sei denn, es könne nachgewiesen werden, dass dabei ein blosser Irrtum stattgefunden habe.

§ 118. Wer wissentlich einer Polizeibehörde über Verhältnisse und Thatfachen, welche den Wohnsitzwechsel gesetzlich bedingen, mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, verfällt, wenn das Vergehen durch das Strafgesetzbuch nicht schärfer geahndet wird, in eine Busse von Fr. 40 bis Fr. 200.

§ 119. Bei freiwilliger Erlegung der ihm von der Ortspolizeibehörde eröffneten Busse findet gegen den Beklagten kein weiteres gerichtliches Verfahren statt, die im § 123 vorgesehenen Fälle ausgenommen.

§ 120. Der Richter hat von jedem nach diesem Gesetz ausgefallten Strafurteil der betreffenden Ortspolizeibehörde ohne Verzug Kenntnis zu geben.

Die Bussen fallen zu einem Drittel dem Verleider und zu zwei Dritteln der Spendkasse zu.

III. Besondere Bestimmungen.

§ 121. Wer in seiner Heimatgemeinde wohnt, bedarf so lange keiner Einschreibung, als sein Wohnsitz daselbst fort dauert. Dagegen ist sowohl Wegzug als Rückkehr des Burgers im burgerlichen Wohnsitzregister anzumerken und von letzterem Fall der Wohnsitzgemeinde Kenntnis zu geben.

§ 122. Für Kantonsangehörige, welche keinen politischen Wohnsitz im Kanton haben, jedoch nach Mitgabe von § 86 einen solchen im Kanton haben müssen, denen jedoch die rechtlichen Eigenschaften zum Erwerbe desselben fehlen, oder die in Widerhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 97 u. ff. einen solchen nicht erwerben, gilt die Heimatgemeinde als Wohnsitzgemeinde.

§ 123. Es ist den Gemeinden untersagt, Personen, die ihnen infolge amtlicher Anordnungen zugeführt werden, abzuweisen; sie sind vielmehr unter allen Umständen gehalten, dieselben aufzunehmen und für deren einstweilige Unterkunft und Verpflegung zu sorgen. Dieselben sind jedoch berechtigt, sich gegen die Zuführung zuständigen Ortes zu beschweren. Stellt es sich nach gewalteter Untersuchung heraus, dass die Zuführung irrigerweise erfolgte, so müssen der beschwerdeführenden Gemeinde die ihr daraus erwachsenen Kosten zurückvergütet werden.

Für Widerhandlungen gegen diese Bestimmung verfällt die betreffende Gemeinde in eine Busse von Fr. 20 bis Fr. 200 für jede ihr zugeführte Person. Ueberdies hat sie dem Staate alle Kosten und allen Schaden, der ihm aus ihrer Handlungsweise erwächst, zu vergüten — alles unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf die fehlbaren Gemeindebeamten oder Gemeindebehörden.

§ 124. Gegen alle Verfügungen und Entscheide der Ortspolizeibehörden kann bei dem Regierungstatthalter und gegen diejenigen der Regierungstatthalter bei dem Regierungsrat Beschwerde geführt werden, wobei in Bezug auf das Verfahren und die Fristen die Vorschriften des Gemeindegesetzes zur Anwendung kommen. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Beschwerde erstinstanzlich von demjenigen Regierungstatthalter entschieden, in dessen Amtsbezirk die beklagte Partei ist. Bis zum endgültigen Entscheid der Beschwerde ist die beteiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben.

Jede gesetzwidrige Einschreibung oder Löschung ist als nichtig zu erklären.

§ 125. Jedes Umgehen der gesetzlichen Ordnung, von welcher Person oder welcher amtlichen Stelle oder Behörde es sei, ist untersagt, und alle Ergebnisse einer derartigen Handlungsweise sind nichtig.

Namentlich verboten ist jede Anordnung von Gemeindebehörden oder Vorgesetzten oder andern Personen, welche

in rechtswidriger Weise ihre wohnsitzberechtigten Angehörigen, sei es durch Druck oder Gewährung von Unterstützungen irgend einer Art zum Uebersiedeln in andere Gemeinden des Kantons oder ausserhalb desselben veranlassen, ebenso jedes Eingreifen derselben in das Vermietungsrecht von Wohnungen, welche andern gehören, zum Zweck, das gesetzlich berechnete Einziehen zu verhindern.

Neben der Nichtigerklärung werden Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit den im § 123 angedrohten Strafen belegt.

Vierter Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 126. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1898 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt

1. tritt § 85 der Staatsverfassung vom 13. Juli 1846, insoweit derselbe durch diejenige vom 4. Juni 1893 nicht schon aufgehoben worden ist, ausser Kraft (Art. 110 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893);
2. fällt die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonsteil für die Vergangenheit und Zukunft dahin (Art. 110 der St.-V. vom 4. Juni 1893);
3. sind die Einregistrierungsgebühren in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut aufgehoben (Art. 110 der St.-V. vom 4. Juni 1893);
4. werden im weiteren aufgehoben alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften, so namentlich:

- a. das Gesetz über Einführung von Armenanstalten, vom 8. September 1848.

Durch Aufhebung dieses Gesetzes wird am Bestande der Anstalten, welche in Vollziehung desselben errichtet worden sind, nichts geändert, bis durch Dekret oder Beschluss des Grossen Rates etwas anderes verfügt wird (§ 67), mit Ausnahme der staatlichen Verpflegungsanstalt Frienisberg, welche auf 1. April 1900 aufgehoben wird. Die dabei beteiligten Gemeinden haben von diesem Zeitpunkt an für angemessene Verpflegung der Insassen dieser Anstalten zu sorgen;

- b. das Gesetz über das Armenwesen vom 1. Juli 1857;
- c. die Verordnung des Regierungsrates betreffend das Rechnungswesen der örtlichen Armenverwaltung in den Gemeinden des alten Kantons, vom 10. Februar 1860;
- d. die Verordnung des Regierungsrates betreffend die finanziellen Hilfsmittel der Notarmenpflege der Gemeinden, vom 3. September 1860;
- e. das Gesetz betreffend die Beiträge der Bürgergüter an die Notarmenpflege, vom 9. April 1862, sowie die Verordnung über die Beiträge der Bürgergüter, vom 9. September 1862;
- f. das Reglement über Entrichtung der fixen Spenden an Gebrechliche, vom 22. September 1865, sowie das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die Aufnahme armer Geisteskranken in die luzernische Irrenanstalt St. Urban, vom 14. August 1875;
- g. das Dekret über das Auswanderungswesen, vom 30. November 1852, sowie das Kreisschreiben der Direktion des Innern betreffend Unterstützung der Auswanderer, vom 20. September 1854;

- h. die §§ 35 u. ff. des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858, insoweit sie mit § 13 des vorstehenden Gesetzes in Widerspruch stehen;
- i. das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 17. Mai 1869;
- k. die Verordnung betreffend Vollziehung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 15. Juni 1869;
- l. das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die polizeiliche Wegweisung von Kantonsbürgern wegen Verarmung, vom 22. August 1875;
- m. §§ 44 und 45 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866, insoweit er mit § 79 dieses Gesetzes in Widerspruch steht;
- n. diejenigen Bestimmungen der Vormundschaftsordnung (207 bis 302 C.), welche mit Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen;
- o. Ziffer 6 des Reglementes vom 29. April 1816 über die Herstellung der Bürgerrechte in dem mit dem Kanton Bern vereinigten ehemaligen Bistum Basel, insoweit es mit § 28, Ziffer 4, dieses Gesetzes in Widerspruch steht;
5. wird das Gesetz betreffend die Entschädigungssummen für Uneheliche, vom 21. März 1860, auch auf den neuen Kantonsteil anwendbar erklärt. Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz des Verbotes der Vaterschaftsklage in denjenigen Bezirken, in denen er gesetzliche Geltung hat, in keiner Weise berührt.

§ 127. Ausser den im Gesetz bereits vorgesehenen Dekreten des Grossen Rates und Verordnungen des Regierungsrates sind im weitem zu erlassen:

1. ein Dekret des Grossen Rates über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Brachmonat 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer;
2. ein Dekret des Grossen Rates über die Niederlassungs- und Aufenthalts-Gebühren.
3. eine Verordnung des Regierungsrates betreffend die Unterstützung von erkrankten oder sonst in hilflosem Zustande befindlichen armen Kantonsbürgern ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes. Sollte sich das Bedürfnis erzeigen, über die sog. Naturalverpflegung gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, so kann dies auf dem Wege des Dekretes durch den Grossen Rat geschehen.

§ 128. Der Regierungsrat hat über alles dasjenige, was zur Ueberleitung aus dem bisherigen in den durch das neue Gesetz geschaffenen Zustand erforderlich ist, die nötigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 14./16. September 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Kommission
der Vice-Präsident
Bigler.

Armen- und Niederlassungsgesetz.

Abänderungsanträge der Armendirektion.

(Oktober 1896.)

1. § 21, Alinea 2 u. ff. sei zu fassen, wie folgt:

Die unter Ziffer 1 Genannten haben jährlich an die Kosten ihrer notarmen Angehörigen zu leisten:

- a. vorerst den Betrag der Bürgergutsbeiträge nach Mitgabe von § 20 hievor;
- b. im weiteren ist diejenige Summe festzustellen, die sie durch die erwähnten Zuschüsse aus dem Nutzungsgute, nach einem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes berechnet, jährlich auf die Unterstützung ihrer Armen verwendet haben. In diesen Durchschnitt sind Zuschüsse, die aus Kapitalangriffen herrühren, nicht einzurechnen.

Die Verteilung der aus litt. a und b sich ergebende Gesamtsumme ist zu verteilen, wie folgt:

Dieselbe wird durch die Zahl der einer burgerlichen Nutzungskorporation angehörenden Notarmen geteilt und das Ergebnis dieser Teilung bildet den Beitrag, der an die bezugsberechtigte Notarmenbehörde für jeden Notarmen auszurichten ist. Dieser Beitrag darf jedoch für die Anstaltspflege die wirklichen Kosten und für die ausseranstaltliche Pflege nicht das Durchschnittskostgeld übersteigen (§§ 31 und 32). Ein allfälliger Ueberschuss fällt in der Regel zur Hälfte in die laufende Verwaltung der Notarmenpflege, zur Hälfte in diejenige der Dürftigenpflege der Einwohnergemeinde, in der sich die betreffende burgerliche Nutzungskorporation befindet. Ausnahmen hiervon können durch die Armendirektion gestattet werden.

Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen vorgenommene Feststellung bleibt während 5 Jahren unverändert bestehen. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die Feststellung für eine fünfjährige Periode jeweilen vorzunehmen auf Grundlage der Durchschnittszahl der Notarmen während der fünf letzten Jahre.

Auf die unter Ziffer 2 hievor fallenden burgerlichen Nutzungskorporationen finden die Bestimmungen des § 20 Anwendung.

2. Es sei § 34 zu streichen und an Stelle desselben in die Uebergangsbestimmungen folgender Paragraph aufzunehmen:

Angehörige von Gemeinden des alten Kantons mit örtlicher Armenpflege, welche sich am 31. Dezember 1897 nach Mitgabe des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung d. d. 17. Mai 1869 mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (§ 32 des citierten Gesetzes) in einer Gemeinde des neuen Kantonsteils aufhalten und auf den Notarmenetat des Jahres 1898 oder 1899 aufgenommen werden müssen, sind zwar von der

betreffenden Wohnsitzgemeinde zu verpflegen, jedoch sind derselben die Verpflegungskosten während einer Zeitdauer von 25 Jahren, vom 1. Januar 1898 an gerechnet, für den einzelnen Notarmen nach Mitgabe der §§ 31 und 32 aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege (§ 51) zu vergüten. Nach Ablauf dieser Frist fallen die Verpflegungskosten der Wohnsitzgemeinde auf.

3. §§ 37 und 38 seien dahin abzuändern:

§ 37. Die Gemeinden haben behufs Verwaltung der Spendkasse und Leitung der Armenpflege der Dürftigen die für ihre Verhältnisse zweckdienliche innere und äussere Organisation aufzustellen und die darüber zu erlassenden Reglemente der Sanktion der Armendirektion zu unterbreiten, welche darüber das Gutachten der kantonalen Armenkommission einholt.

Es ist den Gemeinden gestattet, für den Teil der Dürftigenpflege, welcher die Unterstützung und Pflege von dürftigen Kranken zum Gegenstande hat, eine eigene Verwaltung nach Art der bestehenden Krankenkassen fortzuführen oder aber die bestehenden Krankenkassen mit der Spendkasse zu vereinigen.

Uebrigens sind die Gemeinden berechtigt, mit Genehmigung der Armendirektion, welche vorher das Gutachten der kantonalen Armenkommission einholt, die gesamte Verwaltung der Krankenpflege der Dürftigen an organisierte Vereinigungen der Privatwohlthätigkeit zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieselben allseitige Garantien für eine richtige Durchführung dieser Aufgabe darbieten. Immerhin sind die betreffenden Gemeinden dem Staate für die Erfüllung der durch diese Vereinigungen übernommenen Verpflichtungen verantwortlich.

Leisten die Gemeinden innerhalb der Aufgaben des § 35 an die genannten Vereinigungen finanzielle Unterstützungen, so beteiligt sich der Staat an denselben nach Mitgabe von § 45.

§ 38. Das Vermögen der Spendkasse ist gewährleistet und wird, unter dem Namen *Spendgut*, getrennt von den übrigen Gemeinde- und Gemeindearmengütern, von den Gemeinden verwaltet. Der Ertrag desselben wird seinem Zwecke und seiner Stiftung gemäss unter der Aufsicht des Staates verwaltet.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Verwaltung und Rechnungsführung finden auch Anwendung auf die Spendgüter.

Desgleichen ist auch das Vermögen der Krankenkassen gewährleistet und unter dem Namen *Krankengut* nach Mitgabe der Bestimmungen von Alinea 1 und 2 dieses Paragraphen zu verwalten und zu verwenden, abgesehen davon, ob die Krankenkasse mit der Spendkasse vereinigt sei oder nicht.

4. In § 68 sei folgendes Alinea beizufügen:

Aus der für das Jahr 1898 nicht zur Verwendung gelangenden Summe von Fr. 200,000 sind nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse solche der Armenpflege dienende, bereits bestehende oder neu entstehende Anstalten zu dotieren, welche einer finanziellen Unterstützung am meisten bedürfen. Die Beschlussfassung hierüber steht dem Grossen Rate zu.

5. § 86 sei zu fassen, wie folgt:

Jeder im Kanton sich befindende Kantonsbürger muss einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde desselben haben. Ausgenommen sind solche Personen, deren ordentlicher Aufenthalt nach Analogie der in § 107 angeführten Fällen ausserhalb des Kantons ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe dieses Gesetzes die Armengeössigkeit (Unterstützungswohnsitz). Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand nicht berührt.

6. § 87 sei zu fassen, wie folgt:

Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden:

1. Jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung.
2. Jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hiervon, mehr als dreissig Tage dauert. Dieselbe ist als Niederlassung zu betrachten.

7. § 94 sei zu fassen, wie folgt:

Wenn innert zwei Jahren, vom Zeitpunkte an, wo die Schriften eingelegt wurden, oder hätten eingelegt werden sollen, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 89) in den Zustand der Notarmut verfallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Gemeinde Platz. Die Verpflegung liegt der dermaligen Wohnsitzgemeinde ob, es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten nach Mitgabe der §§ 31 und 32 zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernehmen will.

8. Der Eingang von § 126 sei zu fassen, wie folgt:

Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 128 hienach, in Kraft auf 1. Januar 1898.

Auf diesen Zeitpunkt

1. tritt § 85 der Staatsverfassung vom 13. Juli 1846 etc.

9. a. In § 126, Ziff. 4, lit. c, sei noch beizufügen:

Die in einigen Gemeinden gestützt auf § 32 dieser Verordnung bestehenden Reservefonds werden aufgehoben und sind durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung entweder dem Kapitalbestand des Armen- oder Spend- oder Krankengutes, sei es ganz, sei es teilweise, zuzuscheiden.

b. Ziffer 2 des § 28 sei zu streichen.

10. § 128 sei zu fassen, wie folgt:

Der Regierungsrat ist ermächtigt, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, deren Anwendung mit Rücksicht auf die Ueberleitung aus dem bisherigen in den durch das neue Gesetz zu schaffenden Zustand vor dem 1. Januar 1898 notwendig erscheint, schon vor diesem Zeitpunkt in Kraft zu erklären. Er hat überdies über alles dasjenige, was zu dieser Ueberleitung erforderlich ist, die notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, Oktober 1896.

Der Direktor des Armenwesens:

Ritschard.

Entwurf des Regierungsrates

vom 15. Oktober 1896.

Dekret

über

die Gebäudeeinschätzung und die
Brandschadenabschätzung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die kantonale
Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881 und
speziell der Bestimmungen über das Schätzungswesen,

beschliesst:

I. Schätzungskommission.

Art. 1. Die Schätzung der Gebäude zum Zwecke der Versicherung, die Bestimmung des Versicherungswertes und des Beitragsansatzes (Klassifikation), sowie die Ausmittlung des Brandschadens geschieht durch eine Schätzungskommission, bestehend aus zwei Bezirksschätzern und einem Gemeindegeschätzer. Ausgenommen sind die in Art. 45, litt. a und b, dieses Dekrets bezeichneten Fälle.

Für die Schätzung von Gebäudeteilen oder mechanischen Einrichtungen, deren Würdigung besondere Fachkenntnisse erfordert, können der Schätzungskommission von der Direktion der Brandversicherungsanstalt Sachverständige (Fachexperten) beigeordnet werden.

In Rekursfällen wird die oberinstanzliche Schätzung durch drei vom Regierungsrat zu ernennende Sachverständige (Oberexperten) vorgenommen.

Jede Schätzungskommission bezeichnet aus ihrer Mitte im Einverständnis mit der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt einen Schriftführer, welcher den Verkehr mit der Anstalt vermittelt und die Verantwortlichkeit für die rechtzeitige Vornahme der ausserordentlichen Schätzungen und die Ablieferung der schriftlichen Arbeiten trägt.

Art. 2. Der Kanton wird durch den Regierungsrat in Schätzungsbezirke eingeteilt.

Art. 3. Die Direktion der Brandversicherungsanstalt ernannt für jeden Schätzungsbezirk, nach eingeholtem Vorschlag der betreffenden Regierungstatthalter, zwei

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

Bezirksschätzer und zwei Suppleanten, jeder Einwohnergemeinderat einen Gemeindegeschätzer und einen Suppleanten. Es kann auch für mehrere Gemeinden derselbe Gemeindegeschätzer und Suppleant ernannt werden, gleich wie es zulässig ist, dass grosse städtische Gemeinwesen mehrere Gemeindegeschätzer und mehrere Suppleanten ernennen.

Bei grössern Schätzungsrevisionen können per Schätzungsbezirk mehrere Kommissionen niedergesetzt werden.

Art. 4. Was hiernach in Bezug auf die Schätzer gesagt ist, bezieht sich auf Bezirks- und Gemeindegeschätzer und ihre Suppleanten; unter dem Ausdruck « Sachverständige » sind sowohl Fach- als Oberexperten verstanden.

Art. 5. Die Amtsdauer der Schätzer beträgt 4 Jahre und läuft für alle gleichzeitig aus. In der Zwischenzeit zu treffende Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Die Schätzer können wegen Unfähigkeit oder Pflichtverletzung jederzeit von der Direktion der Brandversicherungsanstalt ihres Amtes enthoben werden.

Art. 6. Die Schätzer und Sachverständigen sind nach ihrer Ernennung durch den Regierungstatthalter ins Gelübde aufzunehmen. Von jeder solchen Aufnahme ins Gelübde ist der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt Kenntnis zu geben.

Art. 7. In den hiernach aufgezählten Fällen darf ein Schätzer oder Sachverständiger bei einer Schätzung nicht mitwirken:

- a) Wenn er selbst Eigentümer des Gebäudes ist.
- b) Wenn er das Gebäude gebaut und seit der Erbauung noch nicht 10 Jahre verflossen sind.
- c) Wenn er mit dem Eigentümer des Gebäudes im vierten oder einem nähern Grade verwandt oder verschwägert ist.
- d) Wenn er der Vormund des Eigentümers ist.
- e) Wenn er ein mittelbares oder unmittelbares Interesse am Resultat der Schätzung hat.
- f) Wenn er dem Eigentümer durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan ist.
- g) Wenn er mit dem Eigentümer im Prozesse steht, oder innert Jahresfrist im Prozess gestanden hat.

Antrag der Kommission.

- « g) . . . oder innert den drei letzten Jahren im Prozess gestanden hat. »

Der Schätzer oder Sachverständige, welcher sich in einem dieser Rekursionsfälle befindet, ist verpflichtet, den Austritt zu nehmen. Im Falle der Unterlassung ist die Schätzung ungültig und der betreffende Schätzer haftet für alle Folgen.

Art. 8. Zur Vornahme einer Schätzung ist die Anwesenheit sämtlicher Kommissionsmitglieder erforderlich; vorbehalten sind die in Art. 45, litt. a und b, angeführten Fälle.

Wenn die drei Mitglieder einer Schätzungskommission oder die drei mit einer oberinstanzlichen Schätzung betrauten Sachverständigen bei der Wertung eines Gebäudes oder der Abschätzung eines Brandschadens nicht übereinstimmen, so gilt bei zwei verschiedenen Ansätzen derjenige, welchem die Mehrheit zustimmt, bei drei Ansätzen der mittlere.

Art. 9. Die Schatzungskommissionen stehen unter der Aufsicht der Direktion der Brandversicherungsanstalt, welche zu jeder Zeit berechtigt ist, einen Beamten mit beratender Stimme an die Schatzungen abzuordnen.

II. Vorschriften über die Gebäudeeinschätzung.

Art. 10. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes gilt jede Baute unbeweglicher Natur, die einen begehbaren gedeckten Hohlraum birgt und einem bleibenden Zweck dient.

Immerhin ist die Versicherung von Bau-, Bad-, Bahnwärter-, Weichenwärter- und andern ähnlichen Hütten und sogenannten Schermen für den Eigentümer wie für die Brandversicherungsanstalt fakultativ, sofern sie nicht auf eigentlichen Fundamenten stehen oder einem bleibenden Zweck dienen.

Art. 11. Die in § 5, litt. b, des Gesetzes bezeichneten Gebäude dürfen nur auf besondere Ermächtigung der Direktion der Brandversicherungsanstalt geschätzt und in die Versicherung aufgenommen werden.

Der Nachweis, dass eine Rückversicherung derselben möglich sei, liegt den Eigentümern ob.

Art. 12. Nur auf ausdrückliches Begehren des Eigentümers sind Fundamente und Stützmauern des Gebäudes, Kanäle, Senkgruben u. s. w. zu schätzen und in die Versicherung aufzunehmen.

In der zu erlassenden Instruktion der Schätzer ist näher anzugeben, welche mechanische Einrichtungen zum Gebäude gehören (Gesetz § 5, Absatz 3).

Art. 13. Gebäude, welche sich in ganz verwahrlostem oder feuergefährlichem Zustande befinden, oder den Vorschriften des Föhndekrets vom 13. Januar 1892 zuwider erstellt sind, sollen vor Beseitigung der Uebelstände nicht eingeschätzt werden.

Sind Gebäude, deren Zustand ganz verwahrlost oder feuergefährlich ist, bereits versichert, so ist den Eigentümern von der Direktion der Brandversicherungsanstalt, unter gleichzeitiger Kenntnissgabe an die Hypothekargläubiger, eine Frist zur Beseitigung der Uebelstände zu bestimmen. Läuft dieselbe fruchtlos ab, so hört die Verpflichtung der Anstalt zur Ausbezahlung der Entschädigungssumme auf und lebt erst dann wieder auf, wenn der Eigentümer sich über die Beseitigung der Uebelstände der Brandversicherungsanstalt gegenüber ausgewiesen hat.

Art. 14. Jede Schätzung erstreckt sich auf das ganze Gebäude. Mit derselben ist immer eine Untersuchung der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen zu verbinden. Die entdeckten Mängel sind im Gebäuderodel und im Avisbrief kurz zu beschreiben. In dringlichen oder schwierigen Fällen ist der Verwaltung ein besonderer Bericht einzusenden.

Art. 15. Neue Gebäude können in die Anstalt aufgenommen werden, sobald der Dachstuhl aufgeschlagen ist, jedoch nur zu ihrem dannzumaligen Bauwert.

Art. 16. Als « isoliert stehend » (§ 2 des Gesetzes) gelten diejenigen Gebäude, welche vom nächsten Gebäude wenigstens 50 Meter entfernt sind.

Art. 17. Die Schatzungen (Oberexpertisen inbegriffen) sollen soweit möglich in Gegenwart des Gebäudeeigentümers oder seines Stellvertreters stattfinden, welcher das Recht hat, der Untersuchung und Besichtigung des Gebäudes, nicht aber den Verhandlungen der Kommission beizuwohnen. Derselbe ist verpflichtet, der Kommission den Eintritt in alle Räumlichkeiten des Gebäudes zu gestatten und sie auf ihren Wunsch zu begleiten und Auskunft zu erteilen.

Art. 18. Der Altertums- und der Liebhaberwert eines Gebäudes oder einzelner Bestandteile desselben fallen bei der Schätzung nicht in Betracht.

Art. 19. Der Ausmittlung des Verkaufswertes eines Gebäudes sind folgende Faktoren zu Grunde zu legen:

- a) Die besondern Verhältnisse, welche speziell bei dem in Frage stehenden Gebäude obwalten und auf seinen Verkaufswert Einfluss haben, sofern diese Verhältnisse nicht nur ganz vorübergehender Natur sind.
- b) Der durchschnittliche Stand der Gebäudepreise der betreffenden Ortschaft im Verhältnis zum Bauwert.

Von diesen beiden Faktoren (a und b) ist derjenige massgebend, welcher den niedrigeren Wert ergibt.

Liegen nicht hinlängliche Gründe für die Annahme vor, dass der Verkaufswert geringer sei, als der Bauwert, so wird der letztere zugleich als Verkaufswert angenommen.

Für Gebäude, welche zu rein landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken benutzt werden und in der Weise Bestandteile eines Gutes oder eines Etablissements bilden, dass sie nur in Verbindung mit dem Ganzen richtige Verwendung und Verwertung finden können, gilt der Bauwert als Versicherungswert.

Ist indessen eine Entwertung oder Wertverminderung für das ganze Gut oder das ganze Etablissement eingetreten, so soll auch der Verkaufswert für die Gebäude bestimmt werden.

Art. 20. Die Schatzungskommission hat bei der Ausmittlung eines Verkaufswertes alle hierauf einwirkenden Umstände sorgfältig zu prüfen und nur von zuverlässigen Anhaltspunkten auszugehen. Die Gemeindebehörden und Beamten sind verpflichtet, der Schatzungskommission unentgeltlich Einsicht in die öffentlichen Bücher zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Art. 21. Die Schätzungssummen (Bauwert und Verkaufswert) sind auf hundert abzurunden, in der Weise, dass Beträge von 50 Franken und darunter nicht berücksichtigt, solche von über 50 Franken für 100 Franken gerechnet werden.

Art. 22. Ueber jede Schätzung wird in Form eines von der Brandversicherungsanstalt zu liefernden Formulars (Gebäuderodel) ein Protokoll aufgenommen, welches von allen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen ist.

Der Gebäuderodel bildet die Grundlage des Lagerbuches und wird auf der Centralverwaltung der Brandversicherungsanstalt aufbewahrt.

Art. 23. Jede Schätzung und jede Änderung in der Klassifikation (Art. 37 hiernach) eines Gebäudes ist dem Eigentümer oder seinem Stellvertreter innerhalb fünf Tagen mittelst Avisbriefes zur Kenntnis zu bringen.

Will derselbe

- a) gegen die Schätzung oder gegen die Klassifikation Einsprache erheben,
- b) nicht den vollen Versicherungswert des Gebäudes versichern,
- c) gewölbte Keller oder mechanische Einrichtungen von der Versicherung ausnehmen,

so hat er die bezügliche Erklärung auf den hierzu bestimmten Abschnitt des Avisbriefes zu tragen, zu unterzeichnen und denselben innert 14 Tagen der Amtsschreiberei franko zuzustellen (§ 15 des Gesetzes).

Art. 24. Jede Einsprache ist kurz zu begründen. Richtet sich dieselbe gegen die Höhe der Schätzung, so hat der Einsprecher den Wert anzugeben, den er dem Gebäude beilegt.

Wird gegen die Schätzung eines im Bau oder in Umänderung begriffenen Gebäudes Einsprache erhoben, so sind die Arbeiten einzustellen, widrigenfalls der Einsprache nicht Folge gegeben wird.

Die Einsprache hat sich immer auf die Schätzung des ganzen Gebäudes zu beziehen; wird sie ausdrücklich nur gegen die Schätzung einzelner Gebäudeabteilungen gerichtet, so kann sie nicht Berücksichtigung finden.

Art. 25. Das Lagerbuch jeder Einwohnergemeinde wird von der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt in drei Doppelten angelegt, von welchen eines durch sie selbst, eines auf der Amtsschreiberei und eines auf der Gemeindeschreiberei der gelegenen Sache aufbewahrt wird.

Die Führung eines jeden Lagerbuchdoppels liegt der Amtsstelle ob, welche dasselbe in Verwahrung hat.

Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt ist jederzeit befugt, von den Lagerbuchdoppelten der Amtsschreibereien und der Gemeindeschreibereien Einsicht zu nehmen und die Führung derselben zu kontrollieren.

Längstens alle drei Jahre sollen Amtsschreiber und Gemeindeschreiber eine Vergleichung ihrer Lagerbuchdoppel vornehmen und die sich erzeigenden Mängel beseitigen.

Art. 26. Jede neue Versicherung, jede neue Schätzung, Klassifikation und Numerierung, sowie jede Streichung und jede Einstellung eines Gebäudes ist jeweilen auf Grund des Gebäuderodels, bezw. des Abgangs- oder Einstellungsverzeichnisses, in die drei Doppel des Lagerbuches einzutragen.

Nach jeder Schätzung wird durch die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt ein Versicherungsschein ausgefertigt und dem Versicherungsnehmer zugestellt.

Art. 27. Die Gebäudeeinschätzungen zerfallen in:
Die ordentliche jährliche Schätzung (§ 13 des Gesetzes).
Die ausserordentlichen Schätzungen (§ 14 des Gesetzes).
Die allgemeine Schätzungsrevision (§ 14 des Gesetzes).

Ordentliche jährliche Schätzung.

Art. 28. Die ordentliche Schätzung, durch welche der Wert der neu erbauten Gebäude, sowie die Veränderungen im Wert, in der Feuergefährlichkeit und in der Beitragspflicht bereits versicherter Gebäude festzustellen sind, findet alljährlich auf Kosten der Brandversicherungsanstalt in den Monaten September, Oktober und November statt und soll derart gefördert werden, dass die Gebäuderödel spätestens Ende November in den Besitz der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt gelangen.

Art. 29. Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, innerhalb der von der Direktion der Brandversicherungsanstalt zu bestimmenden Frist auf öffentliche Bekanntmachung hin zu der ordentlichen Schätzung anzumelden:

- a) Die Neubauten, die noch nicht eingeschätzt sind oder seit der letzten Schätzung infolge Fortschreitens der Arbeiten an Wert gewonnen haben.
- b) Gebäude, deren Wert durch bauliche Veränderungen wesentlich vermehrt oder vermindert worden ist. Bloss Reparaturen, die zum ordentlichen Unterhalt gehören, rechtfertigen die Anmeldung nicht.
- c) Gebäude, welche infolge Beschädigung oder mangelhaften Unterhalts oder aus andern Ursachen eine wesentliche Wertverminderung erlitten haben.
- d) Gebäude, bezüglich welcher Veränderungen eingetreten sind, die auf die Klassifikation oder die Numerierung von Einfluss sind, oder deren Nummer zerstört oder willkürlich verändert worden ist (Art. 41 hiernach).

Die Anmeldung ist zu begründen.

Art. 30. Der Einwohnergemeinderat prüft und begutachtet die Begründetheit der eingelangten Anmeldungen, unterwirft das Lagerbuch einer Durchsicht und ergänzt das Verzeichnis der Anmeldungen durch die Auftragung derjenigen Gebäude, deren Schätzung nach Art. 29 der Revision bedarf, die jedoch von den Eigentümern nicht angemeldet worden sind.

Das so bereinigte Anmeldeverzeichnis ist in zwei Doppelten auszufertigen und das eine dem Gemeindeschätzer zuzustellen, das andere ohne Verzug der Amtsschreiberei einzusenden. Letztere Amtsstelle übermittelt sämtliche Verzeichnisse ihres Bezirks der Centralverwaltung der Brandversicherungsanstalt.

Art. 31. Die Bezirksschätzer sind für die rechtzeitige Durchführung der ordentlichen Schätzung verantwortlich. Auf Wunsch der Centralverwaltung der Brandversicherungsanstalt haben sie derselben das Programm über Reihenfolge und Beginn der Schätzung in den einzelnen Gemeinden vorzulegen.

Zu Handen der Eigentümer der angemeldeten Gebäude hat die Schätzungskommission den Gemeinderat vom Beginn der Schätzung in der betreffenden Gemeinde wenigstens 5 Tage zum voraus zu benachrichtigen.

Ausserordentliche Schätzungen.

Art. 32. Der Gebäudeeigentümer kann jederzeit eine ausserordentliche Schätzung auf seine Kosten verlangen (§ 14 des Gesetzes); das gleiche Recht steht der Brandversicherungsanstalt zu.

Art. 33. Die Begehren um ausserordentliche Schatzung sind an die Gemeindeschreiberei zu Handen der Amtsschreiberei zu richten, welche letztere die Schatzungskommission mit der Vornahme der Schatzung beauftragt.

In der Regel soll die Schatzung binnen zehn Tagen nach der Anmeldung erfolgen; der Eigentümer ist vom Zeitpunkt der Vornahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Der eine ausserordentliche Schatzung anbegehrende Gebäudeeigentümer hat die bezüglichen Kosten auf der Amtsschreiberei vorschussweise zu deponieren.

Der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt ist befugt, für diese Schatzungen eine dem Durchschnitt entsprechende einheitliche Gebühr festzusetzen.

Art. 34. Unterlässt ein Gebäudeeigentümer die ihm obliegende Anmeldung seines Gebäudes zu der ordentlichen Schatzung (Art. 29 hievon) und sieht sich die Brandversicherungsanstalt veranlasst, von sich aus eine ausserordentliche Schatzung anzuordnen, so fallen die Kosten der letztern dem säumigen Eigentümer auf.

Allgemeine Schatzungsrevision.

Art. 35. Die Revision der Schatzung sämtlicher Gebäude einer Gemeinde, eines Amtsbezirks oder des ganzen Kantons kann vom Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt, mit Genehmigung des Regierungsrates, jederzeit beschlossen werden (§ 14 des Gesetzes); dieselbe geschieht auf Kosten der Brandversicherungsanstalt.

Die Verwaltung der letztern hat einen solchen Beschluss den betreffenden Regierungstatthalterämtern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen; überdies sind die Gemeinden nach Vorschrift des Art. 31 zu benachrichtigen.

Art. 36. Zweck der Revision ist die Beseitigung vorhandener Unrichtigkeiten in der Schatzung und in der Klassifikation der Gebäude; die bisherige Schatzung darf nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Zeit innerhalb welcher die Revision stattzufinden hat, wird von der Direktion der Brandversicherungsanstalt bestimmt.

Klassifikation.

Art. 37. Nebst der Klasse der Gebäude mit feuergefährlichen Gewerben sind drei Zuschlagsklassen vorgesehen (§ 21, litt. a und b des Gesetzes), nämlich:

- Klasse I. für Gebäude mit ganzer oder teilweiser Weichdachung, bei einer Entfernung von weniger als 50 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens.
- Klasse II. für Gebäude mit nicht vollständig feuerfesten Aussenwänden, bei einer Entfernung vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens, die im Minimum 6 Meter, jedoch weniger als 25 Meter beträgt.
- Klasse III. für Gebäude mit nicht vollständig feuerfesten Aussenwänden, bei einer Entfernung von weniger als 6 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens.

Als Aussenwände gelten auch die Scheidewände aneinandergebaute Gebäude. Bei doppelter Scheidewand gelten auch dann beide Gebäude als feuersicher

abgeschlossen, wenn nur die eine dieser Wände aus einer feuerfesten Mauer besteht, vorausgesetzt, dass diese die ganze betreffende Aussenwand des andern Gebäudes deckt.

Die Distanzen werden horizontal von Dachvorsprung zu Dachvorsprung gemessen.

Art. 38. Die im Gesetz aufgestellten Klassifikationsgründe werden durch Instruktion an die Schätzer genauer bestimmt.

Anstände betreffend die Klassifikation entscheidet die Direktion der Brandversicherungsanstalt.

Art. 39. Unter § 21, litt. c des Gesetzes (Klassifikation infolge Feuergefährlichkeit des Gewerbes) fallen alle Gebäude mit nachstehend aufgezählten gewerblichen Anlagen oder Betrieben:

1. Appretur- und Calanderanstalten mit Tröcknelokalen, die mit Luftheizung versehen sind.
2. Asphalt Dachpappenfabrikation.
3. Backsteinfabrikation.
4. Bauchereien, gewerbsmässige.
5. Bierbrauereien.
6. Bleichereien.
7. Branntwein- und Spritfabrikation und Destillation wenn das fabrizierte Quantum jährlich 200 Liter übersteigt.
8. Buntwebereien.
9. Calanderanstalten, siehe Appretur.
10. Cementfabrikation.
11. Chemische Produkte, Fabrikation und Laborierung derselben, soweit das Gesetz im § 5 die Versicherung der betreffenden Gebäude überhaupt gestattet.
12. Cichorienfabrikation.
13. Cigarrenfabrikation, wenn mehr als 5 Arbeiter in der Fabrik beschäftigt werden.
14. Destillation, siehe Branntweinfabrikation.
15. Dreschmaschinen, ständige.
16. Emaillier-Ateliers.
17. Färbereien.
18. Filzfabrikation.
19. Firnisfabrikation.
20. Fleischräuchen, gewerbsmässige oder in Verbindung mit einer gewerbsmässigen Metzgerei betriebene.
21. Gasfabrikation und Gasmotoren mit Gaserzeugungsapparaten, soweit das Gesetz, § 5, die Versicherung der betreffenden Gebäude überhaupt gestattet.
22. Gasthöfe, Restaurationen und Pensionsgebäude, welche nicht ganz in Stein ausgeführt und mit genügenden Löscheinrichtungen versehen sind, sofern sie einen Versicherungswert von mindestens Fr. 50,000 besitzen.
23. Getreidemühlen.
24. Gewürzmühlen.
25. Giessereien.
26. Glasschmelzöfen und Glasbläsereien.
27. Gipsbrennereien.
28. Hafnereien (Töpfereien).
29. Holzdörren.
30. Holzsägereien und Holzspaltereien.
31. Holzstofffabrikation.
32. Hôtels, siehe Gasthöfe.
33. Kalkbrennereien.
34. Karbonisieranstalten.
35. Kartonfabrikation.

36. Kautschukfabrikation.
37. Kerzenfabrikation.
38. Klavierfabrikation.
39. Kunstwollfabrikation.
40. Laboratorien für chemische Produkte.
41. Lackfabrikation.
42. Lagerräume und Magazine zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Mineralien.
43. Magazine, siehe Lagerräume.
44. Oelfabrikation, sofern nicht ausschliesslich für Kunden im Lohn gearbeitet wird.
45. Packkistenfabrikation.
46. Papierfabrikation.
47. Parquetfabrikation.
48. Sägemühlen.
49. Seifensiedereien.
50. Schauspielbühnen mit Schnürböden und Versenkungen.
51. Schreinereien, mechanische.
52. Spinnereien, mechanische.
53. Spritfabrikation, siehe Branntweinfabrikation.
54. Tabakfabrikation, wie Cigarrenfabrikation.
55. Tröcknereien, gewerbsmässig betriebene, selbstständige oder in Verbindung mit einem andern Gewerbe stehende.
56. Wagenschmiedefabrikation.
57. Waschanstalten, gewerbsmässige.
58. Ziegeleien, siehe Backsteinfabrikation.
59. Zündholzfabrikation.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, gegenwärtig im Kanton nicht vertretene und in diesem Verzeichnis nicht genannte Gewerbe, die in Bezug auf Feuergefährlichkeit den genannten gleichgestellt werden müssen, nachträglich einzureihen.

Numerierung der Gebäude.

Art. 40. Jedes eingeschätzte Gebäude ist von der Schatzungskommission mit einer Nummer zu versehen.

Wenn in einer Gemeinde eine zweckmässige polizeiliche Gebäudenumerierung besteht oder eingeführt wird, so kann dieselbe auch für die Brandversicherung angenommen werden.

Art. 41. Der Gemeinderat hat darüber zu wachen, dass die Gebäudenummern nicht zerstört oder verändert werden. Die Gebäude, bei denen dies dennoch geschieht, hat er auf das Verzeichnis der Anmeldungen zu der ordentlichen Schätzung zu tragen (Art. 29 und 30 hiervor) und diese Auftragung zu begründen.

III. Vorschriften über die Brandschadenabschätzung.

(Siehe §§ 29—33 des Gesetzes.)

Art. 42. Der Eigentümer eines Gebäudes ist gehalten, von jedem Brandausbruch und jedem Blitzschlag, welcher dasselbe betroffen, gleichviel, ob Schaden entstanden oder nicht, sowie von jeder Beschädigung durch Löscharbeit oder andere Massregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung eines Schadenfeuers, binnen 48 Stunden dem Regierungstatthalter durch das Organ des Einwohnergemeinderatspräsidenten Anzeige zu machen. Die gleiche Anzeigepflicht hat auch der Letztere. (Siehe ferner hierzu Art. 26 des Dekrets vom 31. Januar 1884.)

Der Regierungstatthalter giebt der Brandversicherungsanstalt unverzüglich Kenntnis.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

Ist Gebäudeschaden entstanden, dessen Vergütung verlangt wird, so setzt der Regierungstatthalter den Zeitpunkt der Abschätzung fest und lässt solche durch den Amtsschreiber anordnen.

Der Eigentümer des beschädigten Gebäudes soll vom Zeitpunkt der Abschätzung benachrichtigt werden.

Unterlässt es der Eigentümer, die Anzeige rechtzeitig zu machen, so hat er die Folgen der Säumnis einzig zu tragen.

Art. 43. Der Schutz der Ueberreste ist Sache des Eigentümers. Der Schaden, welcher infolge Missachtung dieser Vorschrift entsteht, ist bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen.

Art. 44. Die Ortspolizeibehörde hat unter eigener Verantwortlichkeit die geeigneten Massnahmen zu treffen, damit vor der Abschätzung und der polizeilichen Untersuchung am Brandobjekt keine andern Veränderungen vorgenommen werden, als solche, die zum Schutze der Ueberreste oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit absolut notwendig sind, und dass namentlich alles unnötige Niederreißen von Ueberresten vermieden wird.

Die Vornahme von Veränderungen nach geschehener Abschätzung ohne Einwilligung der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt, zieht für den Eigentümer den Verlust des Einspruchsrechtes nach sich.

Art. 45. Die Abschätzung des Brandschadens geschieht auf Kosten der Brandversicherungsanstalt. Dieselbe ist vorzunehmen :

- a) einzig durch den Gemeindeschätzer, wenn dieser den Schaden, den das einzelne Gebäude erlitten, auf höchstens 100 Franken anschlägt;
- b) durch den Gemeindeschätzer und einen Bezirksschätzer, wenn jener den Schaden auf höchstens 500 Franken anschlägt, oder wenn das Gebäude, soweit versichert, ganz zerstört ist, so dass nur Materialien zu taxieren sind;
- c) in allen übrigen Fällen durch die vollzählige Kommission.

Art. 46. Bei der Brandschadenabschätzung werden die nicht versicherten Teile eines Gebäudes als nicht zu demselben gehörend betrachtet.

Art. 47. Ein Gebäude gilt als gänzlich zerstört (Totalbrand, § 30 des Gesetzes), wenn keine oder nur solche Teile stehen geblieben sind, die infolge der erlittenen Beschädigung zum Wiederaufbau nicht Verwendung finden können, ohne abgebrochen zu werden.

Für solche Gebäudeüberreste ist der Verkaufswert in Anschlag zu bringen, den sie als Baumaterial oder als fertige Baubestandteile besitzen. Vorbehalten bleibt Art. 50 hiernach.

Vom Verkaufswert der Ueberreste gehen die Kosten des Abräumens (Art. 51 hiernach) ab. Durch Abzug des Restes von der Versicherungssumme ergibt sich die Entschädigung.

Art. 48. Ist ein Gebäude bloss teilweise zerstört (Partialbrand), so sind die einzelnen Abteilungen desselben, wie sie bei der Einschätzung auseinandergehalten worden und im Lagerbuch spezifiziert sind, gleichviel, ob sie nach dem Mass oder *en bloc* geschätzt

wurden (Wohnung, Scheuerwerk, Anbauten, Keller, mechanische Einrichtungen etc.), auch bei der Abschätzung getrennt zu behandeln.

Bei jeder einzelnen dieser Abteilungen ist zunächst zu untersuchen, ob die stehengebliebenen Teile zum Wiederaufbau ohne Abbruch Verwendung finden können oder nicht. Ist eine solche Verwendung nicht möglich, so wird diesen Ueberresten nur der Verkaufswert beigelegt, den sie als Material oder als fertige Baubestandteile besitzen. Die Versicherungssumme der betreffenden Gebäudeabteilung, um diesen Verkaufswert gekürzt, bildet den Entschädigungsbetrag.

Ist dagegen die Verwendung zum Wiederaufbau ohne Abbruch möglich (besitzen die Ueberreste also einen Wiederherstellungswert), so hat die Kommission in zweiter Linie zu entscheiden, ob dasjenige, was von der Abteilung stehen geblieben ist, genügende Anhaltspunkte bietet, um die Beschaffenheit derselben vor dem Brande mit hinlänglicher Sicherheit auszumitteln. Ist diese Ausmittlung möglich, so findet die Abschätzung in der Weise statt, dass die Kosten der Wiederherstellung nach technischen Regeln spezifiziert berechnet (Art. 49 hiernach) und als Masstab für die Entschädigung angenommen werden. Wenn dagegen diese Ausmittlung nicht möglich ist, so werden die Ueberreste taxiert (Art. 49 hiernach) und der Wert derselben behufs Festsetzung des Entschädigungsbetrages von der Versicherungssumme der betreffenden Gebäudeabteilung in Abzug gebracht.

Wenn indessen der Wiederherstellungswert sämtlicher zum Wiederaufbau verwendbarer Ueberreste eines Gebäudes einen Zehntel der Gesamtversicherungssumme nicht übersteigen würde, so sind sie insgesamt nur als Baumaterial bzw. als fertige Baubestandteile zu taxieren und in Abzug zu bringen. Zu diesen Ueberresten zählen die separat eingeschätzten Keller und andere separat eingeschätzte selbständig für sich benutzbare Gebäudeabteilungen nur dann, wenn sie infolge der erlittenen Beschädigung mehr als zur Hälfte entwertet sind; im andern Fall werden sie nach ihrem Wiederherstellungswert taxiert und in Abrechnung gebracht.

Sind die einzelnen Partien einer Gebäudeabteilung ungleich stark beschädigt, so kann eine weitere Gliederung in Unterabteilungen stattfinden und jede einzelne derselben nach den für die Abteilungen hiervor aufgestellten Vorschriften behandelt werden.

Die auf diese Weise unter Beobachtung der nähern Vorschriften der Art. 49—51 hiernach ausgemittelten Entschädigungsbeträge für die einzelnen Gebäudeabteilungen werden addiert und vom Total die Kosten des Abräumens (Art. 51 hiernach), sofern und soweit das den Wert des Abbruchmaterials übersteigen, abgerechnet. Der Rest bildet die von der Brandversicherungsanstalt für das betreffende Gebäude zu leistende Entschädigung.

Art. 49. Die Wiederherstellung ist so zu verstehen, dass in Bezug auf Brauchbarkeit und Solidität ein mit dem frühern gleichwertiger Zustand geschaffen wird. Kommen in die Augen fallende Gebäudeteile in Frage, so muss auch das Aussehen gleichwertig sein.

Für die Höhe der Ansätze sind die Einheitspreise massgebend, welche der letzten Einschätzung des Gebäudes, dem damaligen baulichen Zustand desselben entsprechend, zu Grunde gelegt worden sind.

Bei der Berechnung des Wertes von Gebäudeüberresten dienen ebenfalls die Versicherungssumme und die derselben zu Grunde liegenden Einheitspreise als Masstab.

Art. 50. Ist ein Gebäude nur für den Verkaufswert versichert (§ 12 des Gesetzes), oder hat der Eigentümer einen Bruchteil des Versicherungswertes von der Versicherung ausgenommen (§ 2 des Gesetzes), so ist beim Totalbrand der Wert der Ueberreste (Art. 47 hiervor), beim Partialbrand die Gesamtentschädigung (Art. 48) verhältnismässig herabzusetzen.

Art. 51. Unter «Kosten des Abräumens» sind die Kosten für das Abbrechen der zu ersetzenden Gebäudeteile, sowie für das Verladen dieses Abbruchmaterials, der übrigen Ueberreste und des Schuttes verstanden.

Das «Instandstellen des Brandplatzes» (§ 39 des Gesetzes) begreift des weitern das Aufschichten der vorläufig auf demselben zurückbleibenden Baumaterialien und das Verebnen und Säubern des Platzes in sich.

Hiervon sind indessen die zum Wiederaufbau ohne Abbruch verwendbaren versicherten und nicht versicherten Ueberreste und unterirdische Hohlräume, wie Schächte von Kellern, Sammlern, Wasserkammern, ausgenommen, sofern der Eigentümer durch zweckmässiges Umzäunen und Zudecken derselben alle Gefahr für die öffentliche Sicherheit beseitigt. Nach Verfluss eines Jahres kann jedoch sowohl die Ortspolizeibehörde als auch die Brandversicherungsanstalt die vollständige Räumung und Verebnung des Brandplatzes verlangen.

Ein Brandplatz gilt auch als «in ordnungsmässigen Stand» gestellt, sobald mit dem Ueberbauen desselben begonnen ist.

Der Einvohnergemeinderatspräsident ist verpflichtet, auf Verlangen über das Instandstellen des Brandplatzes ein Zeugnis auszustellen.

Art. 52. Ueber die Abschätzung ist ein Protokoll nach dem von der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt aufzustellenden Formular in zwei Doppel abzufassen und von den Schätzern wie auch vom Eigentümer des brandbeschädigten Gebäudes zu unterzeichnen. Das Einspruchsrecht des letztern wird hiervon nicht berührt.

Die Entschädigungssumme ist aufwärts auf die nächste durch zehn teilbare Zahl von Franken abzurunden.

Das eine Doppel des Protokolles wird dem Gebäudeeigentümer übergeben, das andere direkt an die Brandversicherungsanstalt eingesandt.

Art. 53. Uebersteigt die Brandentschädigung 5% der Versicherungssumme, so ist diese sofort um den Betrag der Entschädigung herabzusetzen (§ 31, letzter Absatz des Gesetzes).

IV. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 54. Will der Eigentümer ein partiell beschädigtes Gebäude nicht wieder herstellen, so macht bezüglich der Ausbezahlung der Entschädigung der § 39, Absatz 1, des Gesetzes Regel.

Wird dagegen das Gebäude wieder hergestellt, so dass die Entschädigung hierfür Verwendung findet und übersteigt solche nicht $\frac{1}{3}$ der Versicherungssumme, so erfolgt die Ausbezahlung auf einmal und zwar erst nach Vollendung der zur Wiederherstellung des Gebäudes im Abschätzungsprotokoll vorgesehenen Arbeiten (§ 39, Abs. 2, des Gesetzes).

Wenn indessen der Eigentümer, statt den frühern Zustand wieder herzustellen, sich in anderer Weise behilft, um das Gebäude wieder zweckdienlich herzurichten und auszubessern, so kann die Direktion der Brandversicherungsanstalt die Bedingungen für die Ausbezahlung ebenfalls als erfüllt ansehen und die letztere verfügen.

Uebersteigt die Entschädigung $\frac{1}{3}$ der Versicherungssumme, so erfolgt die Ausbezahlung gleich wie beim Totalbrand in Dritteln (§ 38 des Gesetzes) und zwar wird der erste Drittel sogleich, der zweite nach Ausführung der Hälfte der zur Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeiten und der letzte Drittel nach Vollendung derselben ausbezahlt.

Art. 55. Die Brandversicherungsanstalt ist jederzeit sofort zu benachrichtigen:

durch die Einwohnergemeinderäte:

- a. von allen Veränderungen, die eine wesentliche Verminderung des Bauwertes eines versicherten Gebäudes zur Folge haben (Art. 29, litt. b und c hiervor);
- b. von allen Fällen, wo ein Missverhältnis zwischen dem Bauwert und dem Verkehrswert (Marktpreis) eingetreten ist. Hierher gehört selbstverständlich auch der Verkauf eines Gebäudes auf Abbruch.

Durch die Amtsschreiber:

ebenfalls von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Missverhältnis zwischen Bauwert und Verkehrswert.

Art. 56. Wegen Formwidrigkeiten können oberinstanzliche Schätzungen auf Beschwerde der Brandversicherungsanstalt oder des Gebäudeeigentümers hin durch den Regierungsrat kassiert werden.

Art. 57. Die Versicherung eines Gebäudes erlischt mit der Versetzung desselben an eine andere Stelle, sowie mit dem Eintritt von Veränderungen, durch welche die Versicherung bei der kantonalen Anstalt unzulässig wird (§ 5 des Gesetzes).

Art. 58. Zu Handen der Brandversicherungsanstalt hat die nach jedem Brand anzuhebende polizeiliche Untersuchung soweit thunlich festzustellen:

1. Wie der Brand entstanden und ob sich jemand (Hauseigentümer, Mieter, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Kaminfeger, Feueraufseher, Dritte etc.) absichtlicher- oder fahrlässigerweise einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht habe.
2. Ob beim Brand sowohl Private wie Feuerwehren ihre Pflicht erfüllt haben.
3. Ob einzelne Personen oder Feuerwehren oder Abteilungen von solchen ausserordentliche Arbeits- oder Hülfeleistungen im Sinne des § 9 des Brandversicherungsgesetzes aufzuweisen haben, welche die Ausrichtung einer Belohnung rechtfertigen würden.

4. Ob sich die Löscheinrichtungen als ausreichend erwiesen haben.

5. Ob das Mobiliar der Bewohner versichert war und wie hoch; ferner wie hoch sich ungefähr der Schaden an versichertem und unversichertem Mobiliar belaufen möge.

Gleich nach Schluss der Polizei-Untersuchung ist der Brandversicherungsanstalt unter Zustellung der Akten vom Ergebnis derselben Kenntnis zu geben und dabei auf allfällige fernere Umstände aufmerksam zu machen, welche geeignet erscheinen, der Brandversicherungsanstalt die Wahrung ihrer Interessen zu erleichtern.

Art. 59. Der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt wird ermächtigt, auf dem Wege des Regulativs oder der Instruktion festzusetzen bzw. zu ordnen:

1. Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Schätzer und Sachverständigen, die Entschädigung für die schriftlichen Arbeiten und die Gebäudenumerierung, die Entschädigung der Beamten des Staates und der Gemeinden für ihre Verrichtungen im Brandversicherungswesen, endlich die Sitzungsgelder für die Organe der Bezirksbrandkassen und die Vergütung der Auslagen für die Verwaltung der Bezirks- und der Gemeindebrandkassen.
2. Die Detailvorschriften über das Verfahren bei der Einschätzung, Numerierung und Klassifikation der Gebäude und bei der Brandschadenabschätzung.
3. Die Vorschriften über die Errichtung und Führung der Lagerbücher.
4. Den Zuschlagstarif für die feuergefährlichen Gewerbe.

Soweit die bezüglichlichen Erlasse Staatsbeamte betreffen, bleibt dazu die Genehmigung des Regierungsrates vorbehalten.

Art. 60. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1897 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. Das Dekret vom 1. März 1882.
2. Der Beschluss des Grossen Rates vom 16. Mai 1892 betreffend Abänderung des § 25 des Dekretes vom 1. März 1882.
3. Die mit vorliegendem Dekret im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Instruktionen vom 18. März 1882 und 9. Februar 1883, des Zuschlagstarifs für feuergefährliche Gewerbe vom 29. Januar 1885 und der Vorschriften für die Revisions-schätzungen vom 11. Juni 1888.

Bern, den 15./28. Oktober 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Forstdirektion

an den Regierungsrat

zu Handen des Grossen Rates des Kantons Bern

betreffend

Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

(Oktober 1896.)

Herr Präsident,
Geehrte Herren!

Eine eingreifende Revision des Wirtschaftsplanes, welche erlaubt, neue Grundsätze der Waldbehandlung aufzustellen und die Höhe der Nutzungen zu modifizieren, findet in Zwischenräumen von 20 Jahren statt; es sind dies sog. Hauptrevisionen (1865, 1885 etc.). — Je 10 Jahre nach denselben wird eine allgemeine Bilanz gezogen: es wird ermittelt, ob die Holzvorratsansätze richtig waren und ob der Wirtschaftsplan im allgemeinen befolgt, speciell ob das zur Nutzung bestimmte Holz geschlagen wurde oder nicht. Es sind dies Zwischenrevisionen (1875, 1895 etc.). Diese können unter Umständen, d. h. wenn sich Fehler in die ursprünglichen Berechnungen eingeschlichen haben oder wenn erheblich übernutzt oder eingespart wurde, zu einer namhaften Abänderung des Jahresnutzungsquantums (Etat oder Abgabesatz) führen. Da aber in der Regel die Berechnungen sorgfältig gemacht und die Wirtschaftsplanvorschriften befolgt werden, bringen die Zwischenrevisionen gewöhnlich nur unbedeutende Modifikationen mit sich.

In den letzten Jahrzehnten fanden folgende Revisionen statt:

1865 eine Hauptrevision für die Periode 1865/66 bis 1884/85, vom Grossen Rate genehmigt am 18. April 1866;

1875 eine Zwischenrevision für das Jahrzehnt 1875/76 bis 1884/85, vom Grossen Rate genehmigt am 2. Juni 1877;

1885 eine Hauptrevision für die Periode 1885/86 bis 1904/05, vom Grossen Rate genehmigt am 11. Mai 1887;

1895 eine Zwischenrevision für das Jahrzehnt 1895/96 bis 1904/05, welche zur Genehmigung vorliegt.

Bezüglich der jeweiligen festgestellten Nutzungen, verglichen mit den entsprechenden Waldflächen, ergibt sich folgende Uebersicht:

	Produktive Waldfläche ha	Abgabesatz		
		Hauptnutzung m³	Zwischennutzung m³	Zusammen m³
Vor 1865	ca. 9,565 (nicht alle frei)	ca. 35,800	ca. 5,400	ca. 41,200
1866—1885	10,080	41,550	8,370	49,920
1876—1885	11,585	43,490	7,270	50,760
1886—1905	11,656	45,150	10,000	55,150
1896—1905	12,524	45,800	13,600	59,400

* * *

Der grossrätliche Genehmigungsbeschluss von 1887 enthält zwei Bestimmungen, die wir hier hervorheben:

1. Eine fernere Revision des Wirtschaftsplanes habe auf Beschluss des Grossen Rates zu erfolgen.

Einen solchen Beschluss hat die Forstdirektion rechtzeitig beantragt, und der Grosse Rat hat bereits am 22. August 1894 eine Zwischenrevision für den Zeitabschnitt 1895/96 bis 1904/05 angeordnet und den hierfür verlangten Kredit bewilligt.

2. Es solle der Abgabesatz je nach Massgabe der Vermehrung oder Verminderung des Waldareals abgeändert werden.

Um die Tragweite dieser letzteren Bestimmung zu beleuchten, führen wir folgendes an.

Die produktive Fläche und die Grundsteuerschätzung der Staatswaldungen sind während dem abgelaufenen Jahrzehnte folgendermassen gestiegen:

	Ende 1885		Ende 1895	
	Produktive Waldfläche ha.	Grundsteuer- Schätzung Fr.	Produktive Waldfläche ha.	Grundsteuer- schätzung Fr.
Oberland	3,731.36	2,722,800	3,372.34	2,776,830
Mittelland	4,384.76	6,976,130	5,441.09	7,574,250
Jura	3,540.38	3,776,770	3,711.07	3,791,510
Total	11,656.50	13,475,700	12,524.50	14,142,590

Die wichtigsten Arealveränderungen sind die nachfolgenden:

Im Oberland.

Ankäufe:

- 1886 Kienberg-Kohlernwald 37 ha.
- 1889 Bodenweid und Denzenfad 17 ha.
- 1890 Kleine Reichenbachalp 40 ha.
- 1891 Weide im Schneit 16 ha.
- 1892 Hohneggweide 92 ha.

Verkäufe:

- 1886 Beatenwald 15 ha.
- 1888 Kandersteg-Rechtsamewald 13 ha.
- 1888 Grubenberge, Lauchern etc. 236 ha.
- 1888 Flühberg, Hopfenegg 54 ha.
- 1888 Kandergrien 22 ha.
- 1890 Hegenalp 22 ha.
- 1892 Maizaun 37 ha.
- 1893 Hinterhochwald, an Berechtigte 115 ha.

Im Mittelland.

Ankäufe:

- 1887 Seufteinalp 119 ha.
- 1888 Inselwäldungen 121 ha.
- 1888 Mühlesteinwald 14 ha.
- 1889 Dürrentannenbergr 36 ha.
- 1889 Strandboden am Neuenburgersee 95 ha.
- 1890 Burst und Obersortelalp 49 ha.
- 1891 Strandboden, wie oben 26 ha.
- 1892 Bütschelegg 17 ha.
- 1892 Schwarzwasservorsass 16 ha.
- 1892 Burstvorsass und Gäggerberg 51 ha.
- 1893 Ober-Sortelberg 14 ha.
- 1893 Gauchheitberg 68 ha.
- 1893 Oberer Gurnigelberg 233 ha.

Verkauf:

- 1892 Thunstetterholz 15 ha.

Im Jura.

Ankäufe:

- 1889 Pruntrut Burgerwäldungen 113 ha.
- 1893 Grosse Fin (Bellelay) 14 ha.

Nebstdem haben zahlreiche kleine Arrondierungen und Verkäufe stattgefunden, für welche wir auf die jährlichen Verwaltungsberichte verweisen müssen.

Im ganzen hat eine Arealvermehrung von 868 ha. stattgefunden und eine Erhöhung der Grundsteuerschätzung um Fr. 666,890.

Dieser Vermehrung entsprechend stieg der 1885 auf 45,150 m³ festgestellte Hauptnutzungsabgabensatz allmählich und erreichte am Ende des Jahrzehnts die Höhe von 45,790 m³, so zwar, dass die Summierung sämtlicher 10 Jahresansätze das Quantum von 456,374 m³ ergibt, während der Wirtschaftsplan nur 451,500 m³ vorsah.

* * *

Abgabensatz und Nutzungen verteilten sich folgendermassen auf die einzelnen Kreise:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

Hauptnutzung.

Forstkreis	Abgabensatz m ³	Wirkliche Nutzung m ³	Einsparung m ³	Uebernutzung m ³
Oberhasli	10,700	10,888	—	188
Interlaken	16,184	17,242	—	1,058
Frutigen	5,239	6,026	—	787
Simmenthal	12,224	12,372	—	148
Thun	18,456	18,586	—	130
Emmenthal	31,220	26,663	4,557	—
Oberland	94,023	91,777	2,246	—
Rüeggisberg	41,721	40,291	1,430	—
Bern	52,890	50,803	2,087	—
Burgdorf	35,440	34,964	476	—
Langenthal	17,600	18,804	—	1,204
Aarberg	35,600	37,780	—	2,180
Neuenstadt	25,000	23,555	1,445	—
Mittelland	208,251	206,197	2,054	—
Malleray	18,000	13,129	4,871	—
Münster	45,000	40,771	4,229	—
Delsberg	49,000	45,326	3,674	—
Laufen	19,000	20,421	—	1,421
Pruntrut	23,100	21,321	1,779	—
Jura	154,100	140,968	13,132	—
Total	456,374	438,942	17,432	—

Es hat somit an der Hauptnutzung eine Einsparung von 17,432 m³ oder 3,8 % des Etats stattgefunden; sie ist das Resultat einer grösseren Anzahl kleiner Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Diese Abweichungen, welche von der Forstdirektion genehmigt wurden, beruhten hauptsächlich auf zweierlei Ursachen: einerseits wurden Bestände oder Teile von Beständen, welche zum Hiebe kommen sollten, geschont, weil augenscheinlich noch ein schöner Qualitätszuwachs zu erwarten war, andererseits mussten an mehreren Orten die Holzschläge verschoben werden, weil die erwartete natürliche Abnahme noch nicht in genügendem Masse erfolgt war.

Bezüglich der Zwischennutzungen (Durchforstungen) bestimmt die grossrätliche Genehmigung von 1887, dass dieselben nach dem wirtschaftlichen Bedürfnisse ausgeführt werden sollen und zu einem jährlichen Holzertrage von *ungefähr* 10,000 m³ veranschlagt werden.

Ihr Bezug gestaltete sich wie folgt:

Forstkreis	Ansatz m ³	Ergebnis m ³
Oberhasli	1,500	3,200
Interlaken	4,000	7,794
Frutigen	900	1,635
Simmenthal	—	—
Thun	1,600	3,330
Emmenthal	4,500	11,867
Oberland	12,500	27,826
Rüeggisberg	10,000	16,798
Bern	13,600	16,402
Burgdorf	15,240	22,478
Langenthal	7,000	8,306
Aarberg	11,000	15,119
Neuenstadt	5,000	8,872
Mittelland	61,840	87,975

Forstkreis	Ansatz m ³	Ergebnis m ³
Malleray	2,000	17,308
Münster	9,000	16,222
Delsberg	10,000	13,698
Laufen	2,000	4,465
Pruntrut	7,200	19,509
Jura	30,200	71,203
Total	104,540	187,004

Die Zwischennutzungserträge haben somit den Voranschlag um 82,464 m³ oder 79 % überstiegen, ein Beweis, dass sich die Absatzverhältnisse gebessert haben und die Wirtschaft eine intensivere geworden ist.

* * *

Bei der Feststellung des Hauptnutzungsabgabesatzes für das Jahrzehnt 1895/96 bis 1904/05 sind folgende Motive massgebend.

Die Forstdirektion erliess am 6. Januar 1894 eine Instruktion über die für die Zwischenrevision auszuführenden Taxationsarbeiten. Diese Arbeiten wurden vom Forstpersonal in den Jahren 1894, 95 und 96 ausgeführt. Gestützt auf das Resultat derselben wurde in erster Linie eine Vergleichung der 1885^{er} Schätzungen mit den seither geschlagenen und den noch vorhandenen Holzmassen vorgenommen. Diese Vergleichung hat ergeben, dass die Schätzungen von 1885 im ganzen eine für die Wahrung der Nachhaltigkeit genügende Genauigkeit besaßen. — Die weiter oben angeführte Einsparung von 17,432 m³ an der Hauptnutzung muss deshalb als eine thatsächlich erfolgte betrachtet werden.

Es geht — wenigstens scheinbar — daraus hervor, dass der Abgabesatz für das zweite Jahrzehnt gegenüber dem bisherigen um einige Prozent erhöht werden könnte. Gegen diese Erhöhung spricht aber ein schwerwiegender Umstand, welcher weiter oben schon angedeutet wurde. Es ist nämlich als erwiesen zu betrachten, dass die für eine Anzahl von Bergwaldungen angesetzte hundertjährige Umtriebszeit zu niedrig ist, d. h., dass innert dieser Frist in jenen Regionen die wertvollsten Sortimente (Sagholzer) nicht in genügendem Masse produziert werden, dass es vielmehr, im Hinblick auf den Wertzuwachs, von unbestreitbarem finanziellen Vorteile wäre, eine Anzahl Bestände länger auf dem Stocke zu lassen, als es der bisherige Wirtschaftsplan vorsieht. — Namentlich die Topp-, Längenei- und Steckhüttenwaldungen, sowie die Waldungen im oberen Emmenthal befinden sich in diesem Falle. — Das Sagholz verschwindet allmählich aus den Privat- und den meisten Gemeindewaldungen; es wird immer seltener und zugleich immer wertvoller, weil es sich in den wenigsten Fällen durch Eisen oder Cement ersetzen lässt. — Die Starkholzerziehung muss deshalb ein Hauptziel der Staatswaldwirtschaft sein und wir müssen die Umtriebszeit, da wo sie zu diesem Zwecke nicht genügt, erhöhen. Sache der Hauptrevision von 1905 wird es sein, dieselbe für die betreffenden Waldungen auf die richtige Höhe, etwa 120 Jahre, zu stellen. Eine solche Erhöhung verlangt natürlich eine entsprechende Aeuffnung des Holzvorrates. Jede Aeuffnung ist aber an Einsparungen geknüpft.

Die Situation ist hiemit folgende: entweder zehren wir jetzt, d. h. während des zweiten Dezenniums, 1896 bis 1905, die während des ersten, 1886 bis 1895, gemachten Einsparungen auf, was uns eine kleine Erhöhung der Hauptnutzung gestatten würde, und schreiten dann, 1905,

zu einer Herabsetzung der Hauptnutzung, — oder wir lassen diese Einsparungen unberührt und werden dann in die Lage versetzt, von 1905 ab eine Erhöhung der Umtriebszeit gewisser Bergwaldungen vornehmen zu können, ohne den allgemeinen Abgabesatz herabzudrücken. — Das erstere Verfahren würde eine höchst missbeliebige Störung hervorrufen, während das zweite erlaubt, bessere Waldzustände allmählich und ohne Rückschlag in der Hauptnutzung anzubahnen.

Wir müssen deshalb im Interesse des Staatshaushaltes die letztere Lösung, d. h. einfach Belassung der jährlichen Hauptnutzung auf 45,790 m³ vorschlagen, wie sie am Ende des abgelaufenen Dezenniums festgestellt war. Der Einfachheit halber runden wir diese Zahl auf 45,800 m³ ab. — Es bedeutet dies immerhin gegenüber dem 1886^{er} Etat eine jährliche Mehrnutzung von 650 m³. — Jeweilige verhältnismässige Erhöhung oder Herabsetzung im Falle von namhaften Waldankäufen oder Verkäufen soll natürlich vorbehalten bleiben.

* * *

Die Durchforstungsanfälle erfahren — meist infolge stetiger Verbesserung der Abfuhrwege — eine bedeutende Steigerung. Während dieselben 1886 auf jährlich ca. 10,000 m³ veranschlagt wurden, setzen wir nun jährlich durchschnittlich 13,600 m³ an.

* * *

Die Verteilung des neuen Abgabesatzes auf die Forstkreise gestaltet sich folgendermassen:

Forstkreis	Hauptnutzung m ³	Zwischennutzung m ³
Oberhasli	1,050	140
Interlaken	1,370	500
Frutigen	480	50
Simmenthal	1,140	110
Thun	1,760	240
Emmenthal	3,170	630
Oberland	8,970	1,670
Rüeggisberg	4,100	1,600
Bern	5,200	1,600
Burgdorf	3,550	1,060
Langenthal	1,800	750
Aarberg	3,540	1,060
Neuenstadt	2,740	560
Mittelland	20,930	6,630
Malleray	1,800	400
Münster	4,700	1,600
Delsberg	5,200	1,300
Laufen	1,900	300
Pruntrut	2,300	1,700
Jura	15,900	5,300
Total	45,800	13,600

Die Bezeichnung der einzelnen Waldungen, resp. Abteilungen, in welchen diese Nutzungen zu erheben sind, und die Vorschriften betreffend die Hiebweise sind in den detaillierten Hauungsplänen der einzelnen Forstkreise enthalten.

* * *

Zwischen der Forstverwaltung und der Staatsrechnung existiert bekanntlich ein dreifacher Kontokorrent, welcher sich über die Einnahmen, die Rüstkosten und

die Wegbaukosten erstreckt. Diese Einrichtung hat den Zweck, der Forstwirtschaft grössere Elastizität, ein grösseres Anpassungsvermögen an die natürlichen und die Marktverhältnisse zu verleihen, ihr namentlich zu gestatten, die Holzschläge je nach Umständen zu verschieben oder zu beschleunigen, ohne jedoch im Rahmen des Dezenniums den nachhaltigen Ertrag zu überschreiten. Solche Verschiebungen verändern nicht nur die Jahreseinnahmen, sondern naturgemäss auch die Rüstkosten und ziehen auch eine Verschiebung oder Beschleunigung der Wegbauten nach sich.

Die Anlage des Kontokorrents über die Gelderträge und die Rüstkosten wurde in die Genehmigung des 1885^{er} Wirtschaftsplanes (Grossratsbeschluss vom 11. Mai 1887) aufgenommen. Nicht nur hat diese Einrichtung keine Inkonvenienzen zur Folge gehabt, sondern sie hat sich vollständig bewährt und als wohlthätige Massregel erwiesen. Ihr Hauptvorteil liegt darin, dass bei hohen Holzpreisen eine Reserve geschaffen wird, welche erlaubt, beim Rückgange der Preise die Schläge einzuschränken, ohne die Einnahmen der Staatskasse zu schmälern; während früher in solchen Fällen einfach mehr Holz geschlagen werden musste. Je niedriger die Preise, desto mehr musste geschlagen werden, um ein vorgeschriebenes finanzielles Ergebnis zu erreichen.

Die jährliche Abrechnung geschieht so, dass aus dem Kontokorrent der laufenden Verwaltung ein Geldertrag abgeliefert wird, welcher resultiert aus der Multiplikation des normalen Hiebsquantums (Abgabesatz) mit dem durchschnittlichen Holzpreise der letzten fünf Jahre; wogegen die laufende Verwaltung die entsprechenden Rüstkosten zu bestreiten hat. — Es besteht kein Grund, den Fortbestand dieses Kontokorrents in Frage zu stellen. Nur müssen wir verlangen, dass die Durchschnittspreise der letzten fünf Jahre durch diejenigen der letzten zehn Jahre ersetzt werden, indem ein nur fünfjähriger Durchschnitt zu rasche Schwankungen nach sich ziehen, bezw. unter Umständen die Forstverwaltung in Verlegenheit bringen, oder aber ihre Reserve zu sehr in die Höhe treiben dürfte. Die nachstehende Uebersicht mag dafür als Beleg dienen.

Jahr	Hauptnutzung			Zwischennutzung		
	m ³	Erlös		m ³	Erlös	
		im ganzen Fr.	per m ³ Fr.		im ganzen Fr.	per m ³ Fr.
1886	45,335	569,114	12.56	15,319	134,707	8.79
1887	46,963	601,451	13.38	14,898	141,181	9.48
1888	50,180	706,556	14.08	18,877	176,715	9.36
1889	46,406	638,352	13.75	19,619	183,263	9.34
1890	47,130	689,514	14.63	19,493	186,631	9.59
Für 5 Jahre:	234,014	3,204,987	13.73	88,206	822,496	9.34
1891	39,645	609,266	15.36	20,505	207,734	13.13
1892	42,889	686,889	16.01	23,064	234,326	10.37
1893	41,053	622,294	15.15	24,034	242,918	10.10
1894	40,045	620,430	15.49	18,500	189,618	10.25
1895	41,296	686,840	16.64	12,695	149,080	11.74
Für 5 Jahre:	204,928	3,225,719	15.74	98,798	1,023,676	10.36
Für 10 Jahre:	438,942	6,429,706	14.65	187,004	1,846,172	9.87

Nach jetzigem Verfahren haben wir somit im Jahre 1895 für die Hauptnutzung den Faktor 15,74, für die Zwischennutzung den Faktor 10,36 anzuwenden, während unter Zugrundelegung des zehnjährigen Durchschnittes die resp. Faktoren 14,65 und 9,87 anzuwenden wären. — Die Berechnung wäre im letzteren Falle für die Forstverwaltung eine günstigere, weil in den letzten Jahren ein Preisaufschlag stattfand. Das Gegenteil wird aber auch

eintreten, und das Gesamtergebnis wird im Verlaufe der Zeit das gleiche sein, ob die einte oder andere Methode zur Anwendung gelangt. Billiger und sicherer erscheint aber der zehnjährige Durchschnitt.

Was den Wegbaukontokorrent anbelangt, so wurde dessen Anlage durch den Grossen Rat am 22. November 1887, also ganz kurze Zeit nach dem ersten beschlossenen. Auch diese Einrichtung ist für die Forstverwaltung eine Erleichterung, ohne dass durch dieselbe den Staatsfinanzen der mindeste Nachteil entstehen könnte. — Es wurde für Wegbauten während der zehn Jahre 1886—1895 ein Kredit von Fr. 280,000 eröffnet, der je nach dem Bedarf des Holztransportes frei zu benutzen war. Die einzige Einschränkung war die, dass ohne Bewilligung des Grossen Rates in einem Jahre nie mehr als die Summe von zwei mittleren Jahresbeträgen gebraucht werden sollte. — Die Verwendung war eine ziemlich ungleiche, indem sie zwischen Fr. 24,888 (1894) und Fr. 30,839 (1892) schwankte. — Am Ende des Dezenniums blieben von Fr. 280,000 nur Fr. 2061 unbenutzt. — Wir beantragen Aufrechterhaltung des Wegbaukontokorrents auch für das zweite Jahrzehnt 1896 bis 1905, in der gleichen Form und im gleichen Kreditbetrage.

* * *

Auf Obiges gestützt, erlauben wir uns, Ihnen nachstehenden Beschlussesentwurf zur Empfehlung vorzulegen.

Bern, im Oktober 1896.

Der Forstdirektor:
F. von Wattenwyl.

Entwurf des Regierungsrates.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

erteilt hiemit

der von der Forstdirektion für das Jahrzehnt 1896 bis 1905 ausgearbeiteten Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen die Genehmigung unter folgenden

Bestimmungen.

1. Die Hauptnutzung wird auf jährlich 45,800 Festmeter festgesetzt, die Zwischennutzungen (Durchforstungserträge) werden auf ungefähr 13,400 Festmeter veranschlagt. Letztere sind nach den Regeln der Bestandespflege zu erheben.

Bei namhafter Vermehrung oder Verminderung des Staatswaldareals hat der Regierungsrat den Abgabesatz entsprechend zu erhöhen oder zu ermässigen.

Die Nutzungen verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Forstkreise.

Forstkreis	Hauptnutzung m ²	Zwischennutzung m ²
Oberhasli	1,050	140
Interlaken	1,370	500
Frutigen	480	50
Simmenthal	1,140	110
Thun	1,760	240
Emmenthal	3,170	630
Rüeggisberg	4,100	1,600
Bern	5,200	1,600
Burgdorf	3,550	1,060
Langenthal	1,800	750
Aarberg	3,540	1,060
Neuenstadt	2,740	560
Malleray	1,800	400
Münster	4,700	1,600
Delsberg	5,200	1,300
Laufen	1,900	300
Pruntrut	2,300	1,700
Kanton	45,800	13,600

2. Ueber den Ertrag der Staatswaldungen wird ein besonderer Kontokorrent geführt, welchem der erzielte Erlös zufällt und welcher die Rüst- und Verkaufskosten zu bestreiten hat.

Aus diesem Kontokorrent wird der laufenden Verwaltung jährlich der ihr zukommende normale Jahresertrag abgeliefert, wogegen diese den entsprechenden Teil der Rüst- und Verkaufskosten zu vergüten hat.

Der normale Jahresertrag wird berechnet durch Multiplikation des Abgabesatzes mit dem jeweiligen durchschnittlichen Holzpreise der letzten zehn Jahre. Die rückzuerstattenden Rüst- und Verkaufskosten werden ebenfalls auf Grund des Abgabesatzes berechnet.

3. Auch für die Wegbaukosten wird ein Kontokorrent geführt. Der dafür ausgesetzte Kredit beträgt für das Jahrzehnt Fr. 280,000 oder durchschnittlich jährlich Fr. 28,000.

Der Kontokorrent wird für die jeweiligen Wegbaukosten belastet und für die jährliche Kreditsumme kreditiert; letztere wird der laufenden Verwaltung zur Last geschrieben. Die Ausgabe im Kontokorrent darf ohne besonderen Beschluss des Grossen Rates nie den zweifachen Jahresdurchschnitt übersteigen.

4. Insofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, soll im Jahre 1905 eine Hauptrevision des Wirtschaftsplanes stattfinden.

Bern, den 4. November 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1895.

(November 1896.)

Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrer Sitzung vom 14. August 1896 zur Prüfung des Staatsverwaltungs-Berichts und der Staatsrechnung pro 1895 folgende Unterabteilungen gebildet:

Präsidialbericht	Herr Bühler.
Inneres	Herren Schmid und Voisin.
Landwirtschaft und Forsten	» Bigler und Arm.
Erziehung	» Meyer und Scherz.
Armenwesen	» Voisin und Arm.
Bauwesen	» Leuch und Meyer.
Gemeinde- und Kirchenwesen	» Marcuard u. Leuch.
Polizei und Militär	» Scherz und Bühler.
Finanzen	» Marcuard u. Bigler.
Justiz	» Bühler und Scherz.

Diese Unterabteilungen prüften die Geschäftsführung der einzelnen Direktionen und erstatteten mündlichen und schriftlichen Bericht an die Gesamtkommission, welche ihrerseits in mehreren Plenarsitzungen die Berichte entgegennahm und die definitive Redaktion der schriftlichen Rapporte festsetzte.

I. Bericht des Regierungspräsidiums.

1. Die infolge der in unserem letztjährigen Bericht gemachte Anregung betreffend Ersparnisse auf den Druckkosten von der Regierung angestellten Versuche scheinen noch zu keinem befriedigenden Ziele geführt zu haben. Wir erwarten, die Regierung werde ihre Bemühungen nach dieser Richtung hin fortsetzen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

2. Wir gewärtigen noch den Bericht der Regierung über die von uns angeregte Frage, ob es sich nicht empfehlen würde, das dem Amtsblatt als Beilage beigegebene Tagblatt des Grossen Rates in broschierter Form herauszugeben.

3. Die Behandlung der Bau- und Domänengeschäfte vor dem Grossen Rat nimmt infolge der doppelten mündlichen Berichterstattung immer sehr viel Zeit in Anspruch. Wir regen die Frage an, ob es nicht vorzuziehen wäre, in Zukunft vor jeder Grossratssitzung den Mitgliedern des Rates einen gedruckten, summarisch gehaltenen Vortrag über alle zu behandelnden Bau- und Domänengeschäfte mit den Anträgen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zuzustellen und dagegen die mündliche Berichterstattung, ähnlich wie bei den Strafnachlassgesuchen und den Nachkrediten, auf das Allernotwendigste zu beschränken.

II. Armenwesen.

Bezüglich der Unterstützungspflicht von Angehörigen, die auf dem Etat der « Auswärtigen Armen » gestanden hatten und dann in die Heimat zurückgenommen wurden, schweben Administrativprozesse zwischen der Armendirektion und einzelnen Gemeinden. Ein Entscheid ist noch nicht gefällt worden. Das neue Armengesetz wird wohl in diesem wichtigen und schwierigen Zweig der Armenpflege die so lang gewünschten Verbesserungen einführen.

Die Mädchenanstalt zu Kehrsatz leidet seit Jahren an Platzmangel. Wie wir vernehmen, wird beabsichtigt, den

immer fühlbarer werdenden Uebelständen durch Errichtung einer zweiten Mädchenanstalt auf der unlängst vom Staat angekauften Brüttelenbad-Besitzung im Seeland abzuhefen.

Was die in Art. 107 der Staatsverfassung vorgesehenen zwei Rettungsanstalten für den Jura anbetrifft, so kann die Vorlage betreffend die Knabenanstalt in Sonvillier bereits in der ordentlichen Herbstsession des Grossen Rates behandelt werden; für die Jahre 1897/98 wird die Errichtung der Rettungsanstalt für Mädchen in Aussicht zu nehmen sein.

III. Gemeindewesen und Kirchenwesen.

a. Gemeindewesen.

Dieser Bericht giebt zu keiner besondern Bemerkung Anlass und wird zur Genehmigung empfohlen.

b. Kirchenwesen.

Es ist zu bemerken, dass die Petitionen betreffend Wiedereinsetzung von Geistlichen in Gemeinden des alten und neuen Kantonsteils, von welchen in unsern letzten Berichten die Rede war, im Berichtsjahr ihre Erledigung noch nicht gefunden haben.

IV. Baudirektion.

a. Bauwesen.

Die Staatswirtschaftskommission hat mit Befriedigung dem Verwaltungsbericht pro 1895 entnommen, dass in der Vorschussrechnung die Vorschüsse für Strassen- und Wasserbauten im Betrage von Fr. 613,632 *ganz amortisiert* wurden, und der Stand der Verpflichtungen im Bauwesen sich um Fr. 210,575. 80 reduziert hat.

b. Vermessungswesen.

Aus der Uebersicht des Standes der Vermessungsarbeiten in den verschiedenen Amtsbezirken ergibt sich, dass eine grössere Zahl von Gemeinden mit den Vermessungen noch nicht begonnen haben, trotzdem die Termine, welche zur Vornahme der Vermessung denselben gestellt wurden, bereits im Jahr 1882 abgelaufen sind. Früher geltend gemachte Gründe für diese Verzögerung sind dahingefallen. Wir erwarten daher, es werde der Regierung auf gutlichem Wege gelingen, die rückständigen Gemeinden zu veranlassen, die Vermessung ihrer Bezirke baldigst in Angriff zu nehmen.

V. Justizdirektion.

Unter den fünf Gesetzesvorlagen, welche am 1. März 1896 vom Volke abgelehnt worden sind, findet sich auch der dritte Entwurf eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. Da der durch unsere gegenwärtige Gesetzgebung bedingte Zustand, wonach ein Konkursit bis zur Aufhebung des Konkurses eventuell bis zu seinem Lebensende in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, während den fruchtlos ausgepfändeten Schuldner gar keine Ehrenfolgen treffen, in einem geordneten Staatswesen unmöglich auf die Dauer fortbestehen kann, hält die Kommission dafür, der Grosse Rat werde sich der Aufgabe nicht entziehen können, sich trotz der bisherigen

Misserfolge neuerdings mit diesem wichtigen Gegenstand zu befassen. Die Kommission erklärt sich grundsätzlich mit dem vom Justizdirektor in Aussicht genommenen Verfahren einverstanden, wonach gleichzeitig zwei den verschiedenen Richtungen Rechnung tragende Gesetzesentwürfe ausgearbeitet und publiziert werden sollen. Der Grosse Rat würde s. Z. zu entscheiden haben, welcher der beiden Entwürfe zuerst in Beratung zu ziehen und dem Volke vorzulegen sei.

Bezüglich der Ausführung des Art. 40 der Staatsverfassung resp. Ausarbeitung eines Gesetzes betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes verweisen wir auf das von uns gestellte Postulat. Die Hauptschwierigkeit in der Ausführung des genannten Verfassungsartikels liegt in der Festsetzung der diesem Gericht zuzuweisenden Kompetenzen. Unmassgeblich halten wir dafür, es solle die Kompetenzfrage grundsätzlich in der Weise gelöst werden, dass das Verwaltungsgericht in allen denjenigen Verwaltungsstreitigkeiten endgültig entscheidet, in denen der Staat selbst Partei ist.

Die Arbeiten für die neue Gesetzessammlung, welche nach verschiedenen Richtungen hin auf grosse Schwierigkeiten stossen, gehen ihrem Abschluss entgegen.

Wir haben mit Befriedigung erfahren, dass die Justizdirektion bemüht ist, mit Bezug auf die in einzelnen Amtsbezirken immer noch unverhältnismässig hohe Zahl von rückständigen Vogtsrechnungen die nötige Ordnung herzustellen.

Obergericht und Generalprokurator.

Durch die kantonale Polizeidirektion ist uns mitgeteilt worden, dass Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 über Patenttaxen der Handelsreisenden in sehr vielen Fällen durch den kompetenten Polizeirichter mit einer Busse von nur Fr. 20 bestraft werden, während die Patentgebühr, deren Bezahlung sich der Fehlbare entzogen hat, Fr. 150 beträgt. Bei einer solchen Rechtsprechung, die entschieden nicht im Willen des Gesetzgebers liegen kann, stellt sich ein Handelsreisender, der sich den Vorschriften des Gesetzes nicht unterzieht und infolgedessen vom Richter bestraft wird, finanziell ganz wesentlich besser, als wenn er die gesetzliche Patentgebühr bezahlen würde. Wir erwarten, es werde der Generalprokurator dafür sorgen, dass in Zukunft gegen derartige Urteile die Appellation erklärt werde.

VI. Direktion des Innern.

a. Abteilung Volkswirtschaft.

Wir haben in zwei Jahresberichten auf die unerledigte Motion Reymond, betreffend Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer aufmerksam gemacht. Heute können wir mitteilen, dass die von der Direktion des Innern bestellte Kommission in jüngster Zeit die Angelegenheit in Beratung gezogen hat und der Grosse Rat auf bezügliche Vorlagen im Laufe des nächsten Jahres rechnen darf.

Der Schnitzlerschule Brienz wurde von der Kommission, bei Anlass einer Besichtigung der Verheerungen in Kienholz, ein Besuch gemacht und haben die Leistungen derselben volle Anerkennung gefunden. Die weitere Entwicklung dieser Anstalt ist aber gehemmt durch mangelhafte ungenügende Lokalien und ist ein Neubau dringend notwendig. Der nachgesuchte Staatsbeitrag von 50% der auf ca. Fr. 26,000 devisierten Baukosten wird kaum verweigert werden können.

Mit Genugthuung heben wir hervor, dass im Kanton Bern die Haftpflichtfälle meist ohne Gerichtsentscheid erledigt werden. Im Jahre 1893 ist nur eine und 1894 und 1895 gar keine gerichtliche Erledigung zu verzeichnen.

b. Abteilung Gesundheitswesen.

Wir dürfen in unserem Bericht nicht unberührt lassen, dass der Untersuchung von Lebensmitteln und Genussmitteln von Seite der Gemeinden, der amtlichen Experten und des Kantonschemikers alle Aufmerksamkeit geschenkt wird, was sehr zu begrüßen ist.

Die vor einem Jahre in Aussicht gestellte Vermehrung der Staatsbetten bei den Bezirkskrankenanstalten hat noch nicht stattgefunden und es muss hier betont werden, dass diese Angelegenheit nicht lange mehr verschoben werden darf.

Im Betrieb der neuen Irrenanstalt Münsingen zeigen sich für den Anfang etwelche Ungleichheiten der Kosten, gegenüber denjenigen der Waldau. Die Nahrungskosten per Krankentag stehen in Münsingen $\frac{1}{4}$ höher als in der Waldau. Dass die gesamten Betriebskosten bei der neuen weitläufigen Anlage höher steigen werden, war vorauszusehen.

VII. Erziehungsdirektion.

1. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich in Bezug auf Ferien an der Hochschule mit dem Vorgehen der Erziehungsdirektion einverstanden, nach welchem für die einzelnen Fakultäten der Beginn und der Schluss der Vorlesungen einheitlich festgesetzt und auf geeignete Weise bekannt gemacht werden soll.

2. Wir gewärtigen das Resultat der schwebenden Unterhandlungen bezüglich der vermehrten Leistungen der Stadt Bern an die Hochschule.

3. In seinem Bericht über die Mittelschulen für das Schuljahr 1895/96 spricht sich Sekundarschulinspektor J. Landolt u. a. folgendermassen aus:

«Bei dieser Gelegenheit kann ich auch bezeugen, dass die Primarlehrer, welche aus Mangel an Sekundarlehrern an die Mittelschule gezogen worden sind, beinahe ohne Ausnahme vorzügliches geleistet haben. Die Lehrer dagegen, welche ihre Bildung im Gymnasium und auf der Hochschule erhalten, müssen oft mehrere Jahre amten, um mit vieler Mühe endlich den richtigen Weg und die richtige Methode zu finden. Es fehlt offenbar an der Lehramtsschule eine Anleitung zur richtigen Methodik».

Die Staatswirtschaftskommission beantragt, die Regierung, bezw. die Erziehungsdirektion möchte untersuchen, ob nicht eine Aenderung in der Organisation der Lehramtsschule in dem Sinne vorzunehmen sei, dass in Zukunft grösseres Gewicht auf die praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten im allgemeinen gelegt und dass insbesondere dem Unterrichtsplan für die Mittelschulen eine eingehendere Behandlung, namentlich mit Rücksicht auf Stoffauswahl und Methodik, zu teil werde.

4. Es hat sich herausgestellt, dass die in § 81 des neuen Primarschulgesetzes vorgesehenen Strafbestimmungen nicht ausreichen, um ungehorsame und renitente Fortbildungsschüler zur Ordnung zu zwingen. Es wird deshalb der Wunsch ausgesprochen, die Regierung resp. die Erziehungsdirektion möchte die Frage prüfen, ob nicht auf Grundlage bereits bestehender Gesetzesbestimmungen verschärfte Strafmittel eingeführt und in Anwendung gebracht

werden können, und hierüber eine bezügliche Vorlage einbringen.

5. Die Bemühungen der Erziehungsdirektion für Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung sind im Berichtsjahr neuerdings vom schönsten Erfolg gekrönt worden. Die Kommission konstatiert mit Befriedigung, dass laut statistischer Tabelle über 15,000 Kinder bedacht und hiefür von Staat, Gemeinden, Gesellschaften und Privaten rund Fr. 83,000 gespendet worden sind. Mögen auch fernerhin die verdankenswerten Bestrebungen der Direktion vom gleichen Erfolg begleitet werden und das schöne und edle Werk in immer weitem Kreisen Unterstützung und Anerkennung finden.

6. Zum Schlusse sei erwähnt, dass seit der Einführung des neuen Primarschulgesetzes und des Lehrmittelverlages, welcher letzterer bereits ziemliche Dimensionen angenommen hat, die Geschäfte auf der Erziehungsdirektion erheblich zugenommen haben. Nichtsdestoweniger haben sich die Delegierten der Kommission überzeugen können, dass in der Verwaltung Ordnung herrscht und dass die Geschäfte am Ende des Berichtsjahres bis auf einige wenige erledigt waren.

VIII. Militärdirektion.

1. Der Regierungsrat wird eingeladen:

- a. Die Frage zu untersuchen, ob die Stellung der Kreiskommandanten nicht so auszulegen sei, dass dieselben ihre Zeit vor allem dem Amte zu widmen haben und ob es nicht angezeigt sei, denselben gewisse Bureaustunden vorzuschreiben, während welchen sie auf ihrem Bureau zu treffen seien;
- b. ob die dem Kriegskommissariat und Zeughaus dermal zur Verfügung stehenden Arbeitsräume den heutigen Anforderungen, welche das Fabrikgesetz an derartige Räume stellt, genügen oder ob dieselben nicht vielmehr eine zweckentsprechende Ausdehnung erfahren sollten;
- c. bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, dass die vom Bunde für den Unterhalt der gesamten Armeebekleidung in Händen der Mannschaft und in den Magazinen bezahlte Entschädigung von 10 % den vom Kanton aufzuwendenden Auslagen entsprechend in Zukunft auf 15 % erhöht werde (pag. 170 St.-V.-B.), —
und dem Grossen Rat seiner Zeit hierüber Bericht und Antrag vorzulegen.

2. Die Militärdirektion wird eingeladen:

- a. Die Dispensationen von den periodisch wiederkehrenden Wiederholungskursen auf das Notwendigste zu beschränken (ad pag. 141 des Staatsverw.-Berichts);
- b. in ihrem jährlichen Bericht jeweilen diejenigen Fälle aufzuzählen, in welchen die kantonale Militärbehörde eine von einem Offizier oder sonst hiezu kompetenten militärischen Funktionär verhängte Strafe aufgehoben hat, unter Anführung der Gründe, welche diese Aufhebung veranlasst haben (vide pag. 141 des Staatsverwaltungsberichts).

3. In Bezug auf notwendige Reparaturen in der Kaserne Beundenfeld und bezüglich der Anschaffung von neuen eisernen Bettstellen und Leintüchern behält sich die Staatswirtschaftskommission vor, bei Behandlung des Budgets pro 1897 entsprechende Anträge zu stellen (ad pag. 171 u. ff. Staatsverwaltungsbericht).

IX. Direktion der Landwirtschaft und der Forsten.

Der Bericht und die Verwaltung der Landwirtschaft und der Forsten geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Es ist uns mitgeteilt worden, dass im Jura eine bessere Aufsicht der Alpweiden nötig wäre. Die Regierungstatthalter sollten sich zur Pflicht machen, die Gemeinden und Korporationen, welche solche Weiden besitzen, auf Räumungsarbeiten aufmerksam zu machen. Da, wo solche Mahnungen ergehen, soll es bedeutend besser stehen, als da, wo man der Sache nicht die nötige Aufmerksamkeit schenkt.

X. Polizeidirektion.

Der Regierungsrat wird eingeladen:

1. Eine Abänderung der bestehenden Vorschriften über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu veranlassen, damit dem im Kanton Bern dermaßen existierenden Hausierunfug, über den man sich Land auf Land ab beklagt, abgeholfen werden kann, und über die von ihm zu diesem Zwecke getroffenen Massnahmen dem Grossen Rat s. Z. Bericht zu erstatten.

2. Durch entsprechende Erhöhung des Budgetpostens der Polizeidirektion III. C, 8. «Musterungs- und Inspektionskosten», die Einführung von periodischen Instruktionkursen zu ermöglichen, zu welchen jeweils ein Teil der stationierten kantonalen Polizeisoldaten vorübergehend zusammengezogen und im Fahndungswesen für den Kriminalpolizeidienst instruiert werden können.

XI. Finanzdirektion.

Kantonsbuchhaltereie.

Das Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889 bezeichnet als Beamte der Kantonsbuchhaltereie: einen Kantonsbuchhalter und zwei Revisoren. Bei dem grossen Umfang der durch dieses Dekret der Kantonsbuchhaltereie zugewiesenen Geschäfte und der damit verbundenen grossen Verantwortung halten wir es für durchaus notwendig, dem Kantonsbuchhalter noch einen Adjunkten als eigentlichen Stellvertreter beizugeben. Wir möchten die Regierung auf diesen Punkt der Finanzverwaltung aufmerksam machen und sie einladen, dem Grossen Rat eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten.

Hypothekarkasse.

Wie bekannt, wurde im letzten Jahr durch Beschluss des Grossen Rates das Grundkapital der Hypothekarkasse von 13 auf 20 Millionen erhöht. Seither kam die Hypothekarkasse neuerdings in den Fall, die Staatskasse in sehr erheblichem Masse in Anspruch zu nehmen, so dass auf den heutigen Zeitpunkt trotz der Erhöhung des Grundkapitals die Staatskasse gegenüber der Hypothekarkasse wieder um circa 7 Millionen im Vorschusse ist. Wir sind nun ganz bestimmt der Ansicht, es sollte der Hypothekarkasse möglich sein, Mittel und Wege zu finden, die Geldbedürfnisse zu decken, ohne die Staatskasse fortwährend in so hohem Masse in Anspruch zu nehmen. Wir laden die Regierung ein, bei der Verwaltung der

Hypothekarkasse in diesem Sinne die nötigen Schritte zu thun.

Steuerverwaltung.

Die im obenerwähnten Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung vorgesehene Stelle eines Steuerverwalters ist schon seit einigen Jahren unbesetzt. Wir halten dafür, dieser Zustand dürfe nicht länger andauern und laden deshalb die Regierung ein, die Reorganisation der Steuerverwaltung in Aussicht zu nehmen und dem Grossen Rat beförderlich die nötigen Vorlagen, welche namentlich eine raschere und einfachere Erledigung der Steuergeschäfte ermöglichen sollen, zu unterbreiten.

Salzhandlungsverwaltung.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Stellen des Salzhandlungsverwalters nicht wieder besetzt worden ist.

XII. Staatsrechnung pro 1895.

Die Revision dieser Rechnung hat in gleicher Weise wie in den früheren Jahren stattgefunden. Der dem Grossen Rate vorgelegte Auszug wurde mit den Visakontrollen verglichen und zahlreiche Stichproben unter Beizug der nötigen Belege haben uns einen wertvollen Einblick in die Verhandlungen des Staatshaushaltes gegeben. Nicht nur die gute Ordnung, welche in den Buchungen stattfindet, muss uns befriedigen, wir können heute konstatieren, dass das Schlussresultat der Rechnung für das Jahr 1895 ein sehr günstiges war. Wir heben aus der Rechnung der laufenden Verwaltung hervor, dass in 15 Rubriken, an deren Spitze die Staatskasse, die Gebühren, die direkten Steuern und die Erbschaft- und die Schenkungssteuer mit ganz beträchtlichen Summen figurieren, zusammen Fr. 1,287,230. 01 Mehreinnahmen zu verzeichnen sind. Davon gehen ab die Mindereinnahmen am Ertrag des Alkoholmonopols Fr. 25,903. 08. Bleiben Fr. 1,261,326. 93 mehr Einnahmen als im Voranschlag in Aussicht genommen waren. Auf der andern Seite wären die Gesamtausgaben um Fr. 169,288. 62 unter dem Voranschlag geblieben und es hätte ein besseres Rechnungsergebnis von Fr. 1,430,615. 35 gegeben, wenn nicht der Regierungsrat am 26. April 1896 beschlossen hätte, Fr. 575,000 für Amortisation von Bauvorschüssen zu verwenden und Fr. 25,000 für ausserordentliche Ausgaben der Erziehungsdirektion zu reservieren, um die zukünftigen Staatsrechnungen zu entlasten. Wir zweifeln nicht, dass der Grosse Rat durch Genehmigung dieser Rechnung genannten Beschluss, welcher erlaubt, die Vorschussrechnung um Fr. 1,033,784. 73 zu vermindern, gut heissen werde.

Ausser diesem Beschlusse, welcher die Staatsrechnung vom Jahre 1895 belastet, empfiehlt der Regierungsrat in einer Separatvorlage vom 6. November 1896 eine Anzahl von grösseren und kleineren Nachkreditbegehren, welche genügend motiviert von unserer Seite im Prinzip nicht beanstandet werden.

Wir müssen aber gleichwohl bemerken, dass sich in diesen Vorlagen einige Fehler und Auslassungen vorgefunden haben, welche hierorts richtig gestellt werden müssen:

Unter Ziffer IV, «Militär», sollte der guten Ordnung halber in Rubrik J. 2. b. ein Nachkredit für Korpsausrüstung im Betrage von **Fr. 369. 80** verlangt werden, ferner unter

Rubrik L. 3, «Kantonale Militäraufgebote», soll es Fr. 9226. 78 heissen statt Fr. 7226. 78.

Unter Ziffer VI, «Erziehungsdirektion, B. 18, Anatomie der Tierarzneischule», sollte Fr. 879. 71 stehen statt Fr. 879. 91.

Schliesslich unter Ziffer XXX, «Direkte Steuern», Rubrik C. 4 «Verschiedene Bezugskosten» ist irrtümlich die Zahl Fr. 779. 15 aufgenommen worden statt Fr. 979. 15.

Endlich wäre zu empfehlen, dass der Bericht betreffend die Nachkreditgesuche zu gleicher Zeit mit der Staatsrechnung in die Hände derjenigen Mitglieder des Grossen Rates gelangen würde, welche sich speziell mit der Prüfung der Staatsrechnung abzugeben haben, auch sollte diese Vorlage die Angabe von bereits bewilligten Nachkrediten enthalten.

Der grosse Umsatz in Wertschriften, ersichtlich auf Seite 80 und 81 der vorliegenden Staatsrechnung, welcher laut schriftlicher Mitteilung der Regierung ohne ihr Wissen und daher ohne ihre Genehmigung stattgefunden, hat die Staatswirtschaftskommission bewogen, das nachstehende Postulat aufzustellen.

Schlussanträge.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat:

1. Es seien sowohl der Präsidialbericht als die Berichte der einzelnen Direktionen pro 1895 zu genehmigen.
2. Es seien die von der Regierung in ihrem Bericht vom 1. August und 6. November 1896 nachgesuchten

Nachkredite, in Berücksichtigung der von uns angebrachten Berichtigungen, zu bewilligen.

3. Es sei der Staatsrechnung pro 1895 unter dem üblichen Vorbehalt die Genehmigung zu erteilen.

Besondere Anträge (Postulate).

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, in Ausführung des Art. 40 der Staatsverfassung einen Gesetzesentwurf über Einführung eines Verwaltungsgerichtes auszuarbeiten und solchen dem Grossen Rat zur Beratung vorzulegen.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, spätestens in der künftigen Frühlingssession dem Grossen Rat einen Dekretsentswurf zur Beratung vorzulegen, in welchem in Ausführung des § 37, Al. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 und in Ergänzung des Dekretes vom 17. Dezember 1889 der Geschäftskreis, die innere Organisation und die Kompetenzen der verschiedenen Organe der Finanzverwaltung, namentlich bezüglich An- und Verkauf und Verwaltung von Wertschriften, genau normiert werden.

Bern, den 7. November 1896.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Präsident:
Bühler.

Bericht und Anträge der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Bewilligung von Nachkrediten und Genehmigung der Staatsrechnung pro 1895.

(November 1896.)

*Herr Präsident!**Herren Regierungsräte!*

Gemäss der Ihnen vor bald drei Monaten vorgelegten Staatsrechnung für das Jahr 1895 bestehen eine Anzahl von Kreditüberschreitungen, für welche der Grosse Rat die erforderlichen Nachkredite noch nicht erteilt hat. Nachdem wir in den Besitz des notwendigen Materials gelangt sind, beehren wir uns, Ihnen zu Handen des Grossen Rates den nachfolgenden Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, wonach gleichzeitig mit der Verhandlung über die Genehmigung der Staatsrechnung auch die nachträgliche Bewilligung dieser Nachkredite erfolgen könnte.

Kreditüberschreitungen pro 1895.

I. Allgemeine Verwaltung.

	Fr.	Ct.
A. Grosser Rat, Tag- und Reisegelder, Kommissionskosten	8,491.	40

Der Budgetkredit beträgt Fr. 46,000, es wurden aber in Wirklichkeit ausgegeben Fr. 54,491. 40. Die Ueberschreitung ist die Folge der vielen Kommissionssitzungen und der durch das neue Grossratsreglement verfügten Erhöhung der Taggelder und Reisevergütungen der Mitglieder des Grossen Rates.

B. Besoldungen der Regierungsräte	555.	—
-----------------------------------	------	---

Die Ueberschreitung hat ihren Grund in dem der Witwe des im Januar 1895 verstorbenen Herrn Regierungsrats Eggli bewilligten Fortbezug seiner Besoldung für drei Monate.

Uebertrag	9,046.	40
-----------	--------	----

Kreditüberschreitungen.
Fr. Ct.

Uebertrag	9,046. 40
C. Ratskredit	8,589. 51

Die Ueberschreitung von Fr. 8589. 51 rührt hauptsächlich her von einer Ausgabe von Fr. 8000 für den Ankauf der für das Staatsarchiv wertvollen Bibliothek des Hrn. Dr. Hidber, Professor der Schweizergeschichte (Beschluss des Regierungsrates vom 26. September 1894), ferner einer Anzahl gediegener wissenschaftlicher Werke aus dem Nachlass des Herrn Regierungsrat Eggli.

E. 4. Kanzlei- und Druckkosten . .	18,638. 94
------------------------------------	------------

Ausser der allgemeinen Ursache, dass mit der Zunahme der Geschäfte die Ansprüche an diesen Kredit immer grösser werden, hat zu der Ueberschreitung desselben wesentlich der Umstand beigetragen, dass im Jahr 1895 die Staatsverwaltungsberichte zweier Jahre, 1893 und 1894, zur Verrechnung und Auszahlung gelangten.

Dazu kommt, dass seit dem Januar 1895 das Protokoll des Regierungsrates, sowie die die Ratsbeschlüsse enthaltenden Protokollauszüge zu Handen der Direktionen und betreffenden Behörden und Beamten, sowie der Beteiligten ebenfalls gedruckt werden. Dies hat gleichfalls eine ganz wesentliche Erhöhung der Druckkosten zur Folge; anderseits ist aber dadurch für die Kanzlei eine sehr erhebliche Erleichterung und Vereinfachung eingetreten, so dass das Angestellten-Personal vermindert werden konnte, und die Ersparnis an Angestellten-Besoldungen einige tausend Franken beträgt.

Trotz dieser die diesjährige Kreditüberschreitung rechtfertigenden Gründe, sind wir immer noch der Ansicht, dass wenn für die Druckarbeiten des Staates ein anderes System eingeführt würde, auf den Druckkosten bedeutende Ersparnisse gemacht werden könnten. Der Regierungsrat wird sich demnächst mit dieser Frage beschäftigen. Ein in dieser Richtung bereits gemachter Versuch hat zwar nicht zum Ziele geführt, es wird aber ohne Zweifel geschehen, wenn die richtigen Mittel zur Anwendung gebracht werden.

F. 4. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzessammlung	3,974. 20
--	-----------

G. 4. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzessammlung	605. 55
--	---------

Die Kredite wurden überschritten in Folge des grossen Umfanges des Tagblattes von 1894, dessen Erstellungskosten zum Teil erst im Jahre 1895 zur Verrechnung gelangten. Dazu kommt, dass auch der umfangreiche Gesetzesband von 1894, dessen Kosten zum Teil ebenfalls erst 1895 zur Verrechnung gelangten, eine ziemlich grössere Bogenzahl enthält, als die meisten frühern.

Uebertrag	40,854. 60
-----------	------------

Kreditüberschreitungen.
Fr. Ct.

Uebertrag	40,854. 60
H. 4. Bureaukosten der Regierungsstatthalter	971. 38

Die Mehrausgabe von Fr. 971. 38 ist durch die Ausrüstung des neuen Bureaus des zweiten Regierungsstatthalters von Bern begründet.

J. 1. Besoldungen der Amtschreiber .	1,710. —
--------------------------------------	----------

Die Kreditüberschreitung von Fr. 1710 ist die Folge des vom Regierungsrat den Witwen zweier Amtschreiber bewilligten Sterbequartals.

J. 2. Besoldungen der Angestellten und Bureaukosten der Amtschreiber . .	11,726. 35
--	------------

Zur Begründung dieser Ueberschreitung ist insbesondere anzuführen, dass auf Grundlage des am 1. Juli 1895 in Kraft erwachsenen Dekrets betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter die Besoldungen der Angestellten neu festgesetzt werden mussten. Diese Neufestsetzung brachte eine namhafte Erhöhung der bisherigen Besoldungen mit sich, die namentlich eintreten musste mit Rücksicht auf die im Dekret niedergelegten Bestimmungen betreffend die Alterszulagen, das Minimum der Besoldung etc.

Ueberdies zog das citierte Dekret auch dadurch eine Mehrbelastung des Staates nach sich, dass in demselben die Bestimmung Eingang fand, dass der Staat im Falle von Militärdienst oder Krankheit eines Angestellten die Kosten der Stellvertretung übernehme.

Summa	55,262. 33
-------	------------

II. Gerichtsverwaltung.

A. 2. Obergericht; Entschädigungen der Suppleanten	485. —
--	--------

Diese Kreditüberschreitung rührt insbesondere daher, dass eine Zeitlang zwei Oberrichterstellen unbesetzt waren, und dass während des betreffenden Zeitraumes Suppleanten zugezogen werden mussten. Anderseits erschöpften dann auch die Auslagen für die Oberrichterbesoldungen den dafür ausgesetzten Kredit nicht.

B. 3. Obergerichtskanzlei; Besoldungen der Angestellten	503. 80
---	---------

Diese Kreditüberschreitung hat ihren Grund darin, dass durch Beschluss des Obergerichts die Besoldungen zweier Angestellten um zusammen Fr. 500 erhöht wurden.

Uebertrag	988. 80
-----------	---------

	Kreditüberschreitungen.
	Fr. Ct.
Uebertrag	988. 80
C. 2. Besoldungen der Vicegerichtspräsidenten, des Polizeirichters und der Untersuchungsrichter von Bern	375. —

Ursache derselben bildet die vom Obergericht beschlossene Besoldungserhöhung für den Vicegerichtspräsidenten und den Untersuchungsrichter von Bern und zwar von je Fr. 4500 auf Fr. 4800.

C. 4. Entschädigung der Amtsrichter und Suppleanten	3,988. 85
---	-----------

Die Ausgaben wurden genau nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften berechnet, und es lag nicht in der Hand der anweisenden Behörde, eine Ueberschreitung des Kredites zu verhindern.

C. 5. Bureaukosten der Amtsgerichtspräsidenten	2,126. 70
--	-----------

Die Gründe dieser Kreditüberschreitung liegen in folgenden Umständen:

- a. Infolge des am 1. August 1894 in Kraft getretenen Dekrets betreffend einige Aenderungen in der Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern musste der Staat für die Einrichtung der Bureaux der neu kreierten Amtsstellen und die Anschaffung des erforderlichen Mobiliars besorgt sein. Es gelangten aber die bezüglichen Rechnungen für das Untersuchungsrichteramt II Bern erst im Februar 1895 zur Anweisung.
- b. Das nämliche Dekret hatte im fernern zur Folge, dass die Entschädigungen für Bureaukosten der Gerichtspräsidenten, des Vicegerichtspräsidenten, des Polizeirichters und der Untersuchungsrichter von Bern neu festgesetzt werden mussten. Dies geschah durch das Obergericht am 29. September und 1. Dezember beides 1894 und zwar im Sinne einer Erhöhung der Entschädigung gegenüber der früheren, welcher Erhöhung im Budget pro 1895 nicht genügend Rechnung getragen worden war.

D. 2. Gerichtsschreibereien; Entschädigung für Angestellte u. Bureaukosten	4,994. 40
--	-----------

Hier gilt die gleiche Begründung wie zu I. J. 2 hievor.

C. 3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren	370. 10
--	---------

Unter den Mehrausgaben figurirt ein Posten von Fr. 181. 05, der vom Jahr 1894 herrührt und deshalb erst 1895 zur Anweisung gelangen konnte, weil der betreffende Bezirksprokurator die rechtzeitige Einreichung der Rechnung versäumte.

Uebertrag 12,843. 85

	Kreditüberschreitungen.
	Fr. Ct.
Uebertrag	12,843. 85
G. 5. Entschädigung der Betreibungsgehülphen	13,348. 90

Dem über die budgetierte Summe hinaus verausgabten Betrag kommt thatsächlich die Bedeutung einer Kreditüberschreitung nicht zu, indem die sämtlichen den Betreibungsgehülphen bezahlten Entschädigungen der Staatskasse wieder haben zufließen müssen, in der Weise, dass dafür von den Betreibungsbeamten Gebührenmarken bezogen und verwendet wurden.

G. 6. Betreibungsämter; Besoldung der Angestellten und Bureaukosten	5,511. 20
---	-----------

Hier gelten die gleichen Bemerkungen, die bei Posten I. J. 2 hievor gemacht wurden.

Summa 31,703. 95

III.^b Polizei.

A. 3. Bureaukosten	2,479. 70
--------------------	-----------

Die Mehrausgabe rührt hauptsächlich her von den erheblichen Kosten der Neueinrichtung der Strafkontrolle. Die bisherige Art der Führung der Strafkontrollen und Strafmanuale war in der Folge der Zeit zu schwerfällig und zeitraubend geworden, und es würden sich diese Uebelstände infolge der stetigen Vermehrung der Kontrollen noch mehr geltend gemacht haben. Es wurde daher das Bedürfnis einer bessern Einrichtung immer mehr empfunden und nach sorgfältiger Prüfung das auch anderwärts angewendete System des casier judiciaire mit Genehmigung des Regierungsrates eingeführt. Hiefür musste ein grosser Schrank mit verschiebbaren Abteilungen und 25 alphabetischen, solid eingebundenen Namensregistern angeschafft werden; zudem war der Druck von verschiedenen Formularen in erheblicher Auflage notwendig, was alles bedeutende Kosten zur Folge hatte.

B. 3. Fahndungs- und Einbringungskosten	665. 20
---	---------

Hiezu haben zum Teil die Kosten der Uebersetzung des Fahndungsblattes, zum Teil die Erhöhung des Abonnementspreises für den Allgemeinen Polizei-Anzeiger Veranlassung gegeben.

Dem Angestellten der Polizeidirektion, welcher bisher das Fahndungsblatt übersetzt hatte, wurde die Leitung des Hausierpatentbureau übertragen, infolgedessen er sich mit dem Uebersetzen nicht mehr befassen konnte. Letzteres wurde daraufhin

Uebertrag 3,144. 90

Kreditüberschreitungen.
Fr. Ct.

Uebertrag 3,144. 90

von einem andern Angestellten und zwar ausserhalb der Bureauzeit besorgt, wofür derselbe eine billige Entschädigung erhielt.

C. 2. Sold der Landjäger . . . 3,513. 15

Diese Ueberschreitung rührt davon her, dass das Polizeicorps im Jahre 1895 einen höhern Bestand hatte, als bei Aufstellung des Voranschlages für dieses Jahr vorgeesehen war.

C. 7. Mietzinse 4,738. 45

Diese Ueberschreitung hat ihren Grund in der im Jahr 1895 eingetretenen Erhöhung der Mietzinse für Landjägerwohnungen sowohl in Staatsgebäuden als in Privatgebäuden. Einzig die Erhöhung der Mietzinse für Wohnungen in Staatsgebäuden belief sich auf die Summe von Fr. 4465, die hinwieder als Einnahme in der Rubrik XVI. A. 1 erscheint, also keine Belastung der Staatskasse enthält.

C. 8. Musterungs- und Inspektionskosten 999. 80

Das im Laufe des Jahres 1894 erlassene neue Dienstreglement für das Polizeicorps schreibt den Divisions- und Sektionschefs vermehrte Dienstkehren vor, womit eine strengere Kontrolle der Landjägersmannschaft bezweckt sein soll. Durch die vermehrten Dienstreisen entstanden dann auch grössere Ausgaben.

Nach bestehender Vorschrift von 1869 wird den Unteroffizieren für die Dienstreise täglich ein Tagessold ausgerichtet. Da nun durch das neue Landjägergesetz der Sold der Unteroffiziere um Rp. 50 per Tag erhöht worden ist, so wird durch diese Erhöhung auch der Kredit für Musterungs- und Inspektionskosten entsprechend mehr belastet als früher beim niedrigeren Tagessolde.

Der Polizei-Inspektor nimmt vielfach selbst Inspektionen der Landjägerposten vor, was der frühere Chef des Corps nicht mehr gethan hatte.

D. 1.c. Gefängnisse. Mietzinse . . 3,545. —

D. 2.c. Gefängnisse. Mietzinse . . 1,525. —

Diese Mehrausgaben rühren lediglich her von der im Jahre 1895 eingetretenen Erhöhung der an die Domänenverwaltung zu bezahlenden Mietzinse, die daselbst als vermehrte Einnahmen erscheinen, so dass eine eigentliche Mehrausgabe nicht vorliegt.

E. 1. Strafanstalt Thorberg . . . 4,517. 92

Zu dieser Kreditüberschreitung haben beigetragen: die gegenüber dem Voranschlage höhern Ausgaben auf der Rubrik «Verpflegung», die vom Regierungsrat beschlossene Anschaffung des Eberhardt'schen

Uebertrag 21,984. 22

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

Kreditüberschreitungen.
Fr. Ct.

Uebertrag 21,984. 22

Feuerlöschmittels für Thorberg und für Trachselwald, die Beschaffung von 100 neuen Woldecken und der grössere Verbrauch von Heizmaterial (Coaks, Steinkohlen und Holz) infolge des langen Winters von 1894/95.

E. 2. Strafanstalt St. Johannsen . . 9,523. 33

Aus dem laut Budget für die Strafanstalt St. Johannsen bestimmten Kredit wurden die Ausgaben sowohl für diese Anstalt als für die auf den 1. Mai 1895 dem Betriebe übergebene Strafanstalt Witzwyl gedeckt. Die innere Einrichtung der letzteren erforderte naturgemäss viele Anschaffungen. So z. B. mussten für die Einrichtung und Möblirung der Zimmer, Zellen, Küche etc. Fr. 6989. 85 verausgabt und ein Vorrat an Bettzeug, Leibwäsche und dgl. mit einem weitem Kostenaufwand von Fr. 4600 beschafft werden.

G. 1. Kosten in Strafsachen . . . 4,456. 18

Die Ausgaben dieser Rubrik hatten von jeher die Tendenz zur Steigerung, nicht sowohl aus geschäftlichen Gründen, als ebenso sehr wegen den vielseitigen übertriebenen und missbräuchlichen Ansprüchen, welche an die Justizkasse erhoben werden. Diese Tendenz trat auch im Jahre 1895 stark zu Tage, und scheint die Polizeidirektion nicht in der Lage gewesen zu sein, derselben gegenüber eine Kreditüberschreitung zu verhindern. Für die Zukunft ist Besserung zu erhoffen, da von der Polizeidirektion Massregeln getroffen sind, um einer Reihe von Uebelständen bei Anweisungen auf die Justizkasse entgegenzutreten.

G. 5. Polizeikosten der Regierungsstatthalter 1,680. 80

Die Ausgaben sind gegen die früheren Jahre erheblich grösser, ohne dass ein Grund dafür angegeben wird. Es ist der Polizeidirektion zu empfehlen, dieser Rubrik ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und unnötige Ausgaben möglichst zu verhindern.

G. 8. Ausserordentliche Polizeikosten . 1,123. 50

Dieselben betreffen Kosten der Sicherheitspolizei, welche aus Anlass und infolge der Ruhestörungen vom 19. Juni 1893 in Bern entstanden und durch Beschluss des Regierungsrates der Gemeinde Bern vergütet worden sind, auf Rechnung der ausserordentlichen Kredite, die der Grosse Rat durch Schlussnahme vom 1. Juli 1893 dem Regierungsrat bewilligt hatte. Es wurden jene Fr. 1123. 50 anfänglich auf einer Vorschuss-Rubrik und erst im Jahr 1895 definitiv in der Staatsrechnung verrechnet.

Summa 38,768. 03

Kreditüberschreitungen.
Fr. Ct.Kreditüberschreitungen.
Fr. Ct.

IV. Militär.

A. 3. Bureaukosten der Militärdirektion 2,501. 10

Die Mehrausgabe wurde notwendig und vom Regierungsrat vorläufig bewilligt infolge der durch die Landsturmübungen und die vielen andern diesjährigen Militärkurse der bernischen Truppen verursachten Druckkosten u. s. w.

B. 6. Einkleidungs- und Organisationskosten 190. 20

F. 3. Betriebskosten der Kasernenverwaltung 503. 22

Die Ueberschreitung wird vom Kriegskommissariat auf die besonders starken Ansprüche, die das Jahr 1895 an den Betrieb stellte, zurückgeführt.

G. 1. b. Taggelder der Kreiskommandanten 1,415. —

Die Mehrausgabe wird hauptsächlich begründet damit, dass einem auf Ende Mai entlassenen Bezirkskommandanten noch rückständige Rechnungen aus den Jahren 1893 und 1894 bezahlt werden mussten.

G. 2. Bureaukosten derselben . . . 263. 17

Von dem Gesamtkredit der Fr. 2000 beanspruche das Bureau des Kreiskommandos Bern, Lokalmiete inbegriffen, einzig Fr. 1200 bis Fr. 1300, so dass der Jahreskredit überhaupt ungenügend sei.

G. 3. Besoldungen der Sektionschefs . . . 277. 70

Es mussten aus der gleichen Ursache, wie sub G. 1. b. eben bemerkt, Rückstände aus den Jahren 1893 und 1894 bezahlt werden.

H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung 2,563. —

Das Deficit auf diesem Verwaltungszweig soll veranlasst sein durch bedeutend herabgesetzten Tarif für die Vergütung für Rekrutenausrüstung seitens des eidgenössischen Militärdepartements.

Für die Finanzdirektion sind keine Gründe zu dieser Tarifierabsetzung ersichtlich, zumal der Bund sich in einer Finanzlage befindet, die es ihm wohl erlauben würde, auf diesem Gebiete den Kantonen gegenüber etwas weitherziger zu sein.

J. 6. Landsturmausrüstung . . . 6,772. 15

Die Verausgabung dieses Postens wurde verursacht durch die Ausrüstung des Landsturms in den Jahren 1892 und 1893 und betrifft laut Mitteilung der Militärdirektion solche Ausgaben, deren Rückerstattung vom Bunde nicht bewirkt werden konnte, ob schon das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1886 betreffend den Landsturm keine da-

Uebertrag 14,485. 54

herige Belastung der Kantone vorsieht, sondern in Art. 8 ausdrücklich bestimmt, dass die zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Geldmittel alljährlich durch die Bundesversammlung zu bestimmen seien. Da der Posten immer unerledigt auf der betreffenden Vorschussrechnung stehen blieb, so wurde die Militärdirektion aufgefordert, für Liquidation desselben das Erforderliche vorzukehren, worauf von ihr der Antrag auf Bewilligung eines Nachkredites eingegangen ist. Es ist dies das einzige Mittel, den Posten definitiv zur Erledigung zu bringen.

L. 1. Schützenwesen 4,200. —

Betrifft einen vom Regierungsrat bewilligten Extrakredit zum Zwecke einer zur absoluten Notwendigkeit gewordenen Erweiterung des Schiessplatzes zu Ostermündigen.

L. 3. Kantonale Militäraufgebote . . . 7,226. 78

Für die Militäraufgebote infolge des Krawalles vom 19. Juni 1893 in Bern wurden gestützt auf die vom Grossen Rat dem Regierungsrat erteilten Vollmacht und eröffneten Kredite Fr. 65,526. 57 ausgegeben, wovon die im Jahr 1893 ausgegebenen Fr. 56,299. 79 in der Staatsrechnung dieses Jahres verrechnet, die im Jahre 1894 neu hinzugekommenen Fr. 9226. 78 aber auf der für diese Ausgaben eröffneten Vorschussrechnung stehen blieben, weil die Militärdirektion unterlassen hatte, zu definitiver Verrechnung die Bewilligung eines Nachkredites zu veranlassen. Die Verrechnung hat nun pro 1895 stattgefunden, und muss für dieses Jahr die Bewilligung eines Nachkredites erfolgen.

Summa 25,912. 32

VI. Erziehungsdirektion.

A. 2. Besoldungen der Angestellten . . . 1,046. 75

Infolge Zunahme der Geschäfte, namentlich wegen dem neuen Primarschulgesetz, wurde die Anstellung eines dritten Angestellten notwendig.

B. 4. Besoldung der Angestellten der Hochschule 2,122. 35

Für die auf 1. Mai 1895 neu kreierte Stelle eines Hochschulverwalters mit Fr. 3500 war im Budget kein Kredit vorgesehen.

B. 5. c. Zoologisches Institut. Einrichtungskosten 3,264. 94

Dieses Institut wurde aus der ehemaligen Blindenanstalt, wo es provisorisch

Uebertrag 6,444. 04

	Kreditüberschreitungen.
	Fr. Ct.
Uebertrag	6,444. 04

untergebracht war, in das Gebäude der alten Kavalleriekaserne verlegt. Die neue Möblierung erforderte den oben ausgesetzten Betrag, wofür im Budget kein Kredit ausgesetzt war.

B. 18. a. Anatomie der Tierarzneischule 879. 91

Bei Bezug der neuen Lokalitäten zeigte sich die Notwendigkeit verschiedener Anschaffungen, weil das Institut in den alten ungenügenden Räumlichkeiten von Lehrmitteln fast entblösst war und in diesem Zustande mit Rücksicht auf den im Sommer 1895 in Bern abgehaltenen internationalen Veterinärkongress nicht belassen werden konnte. Der ordentliche Kredit musste zu diesem Zwecke um obige Summe überschritten werden.

C. 3. Gymnasien und Progymnasien 1,886. 80

C. 4. Sekundarschulen, Staatsbeiträge 2,186. 65

Infolge Errichtung neuer Klassen und Erhöhung der Lehrerbesoldungen trat auch eine Erhöhung der Staatsbeiträge ein und zwar in einem Masse, dass die Budgetkredite um die sub C. 3 und C. 4 genannten Summen überschritten werden mussten.

C. 6. Pensionen für Sekundarlehrer 2,418. 70

Es erfolgten im Laufe des Jahres drei neue Pensionierungen, ein Abgang aber, wie das Budget erwartet hatte, fand nicht statt. Die natürliche Folge davon war eine Ueberschreitung des Budgetkredites.

D. 3. Leibgedinge für Primarlehrer 6,863. 50

Im Budget sind Fr. 65,000 aufgenommen worden, die wirklichen Ausgaben betrugen aber Fr. 71,993. 50, weshalb obige Ueberschreitung entstanden ist. Dasselbe erklärt sich daraus, dass im Laufe des Jahres vom Regierungsrat Fr. 10,000 für neue Leibgedinge bewilligt wurden, wobei die antragstellende Erziehungsdirektion von der Voraussetzung ausging, dass eine genügende Anzahl alter Leibgedinge frei werde, um eine Kreditüberschreitung zu vermeiden. Diese Voraussetzung ist aber nicht eingetroffen, denn es sind den 29 neu bewilligten Leibgedingen gegenüber nur 8 solche durch Absterben der bisherigen Inhaber frei geworden.

D. 4. Gemeindeoberschulen 4,662. 50

Der Budgetkredit war mit Fr. 6000 gegenüber 1894 gleich geblieben, obschon nach § 74 des neuen Primarschulgesetzes und infolge Errichtung einer Anzahl neuer Schulen eine Mehrbelastung des Staates eingetreten war. Obige Ueberschreitung des Kredites war infolgedessen unvermeidlich.

Uebertrag 25,332. 10

	Kreditüberschreitungen.
	Fr. Ct.
Uebertrag	25,332. 10

F. 1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee 344. 75

Veranlasst durch die im Laufe des Jahres erfolgte Erhöhung des Mietzinses an die Domänenverwaltung von Fr. 4025 auf Fr. 5055.

J. Reserve für ausserordentliche Ausgaben 25,000. —

Da die Ausgaben für die Einrichtung des physiologischen Institutes dem Betrage nach noch nicht festgesetzt waren, so konnten dieselben in der Staatsrechnung pro 1895 nicht verrechnet werden. Um nun diese Ausgaben nicht dem ohnedies stark belasteten Rechnungsjahr 1896 zur Last fallen zu lassen und mit Rücksicht auf das günstige Resultat der laufenden Verwaltung pro 1895 fand es der Regierungsrat für angemessen, für diese Ausgabe sowohl, wie für eine andere ausserordentliche Ausgabe, nämlich den vom Regierungsrat beschlossenen Beitrag an die Pestalozzei, aus dem Einnahmenüberschuss von 1895 einen Betrag von Fr. 25,000 zu reservieren, wofür nachträglich ein entsprechender Kreditposten kreiert werden muss.

Summa 50,676. 85

VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.

A. 5. Armengesetz, Vorarbeiten 1,930. —

Um diese Summe ist der Kredit überschritten worden, hauptsächlich veranlasst durch den Druck des neuen Gesetzesentwurfes mit Bericht.

B. 4. Rettungsanstalt Kehrsatz 453. 52

Der an die Domänenverwaltung zu bezahlende Mietzins wurde um circa Fr. 600 erhöht.

C. Bezirksarmenanstalten 1,063. 25

Infolge Vermehrung der Zöglinge in einzelnen Anstalten und dadurch veranlasste Erhöhung der Beiträge ist die Kreditüberschreitung eingetreten.

D. 1. Berufsstipendien 3,007. 50

Die beständige Zunahme dieser Stipendien und die grosse Zahl der von frühern Bewilligungen her im Jahre 1895 fällig gewordenen Beträge hat diese Ueberschreitung des Kredites von Fr. 14,000 nothwendig gemacht.

Es dürfte die schon oft aufgeworfene Frage, ob nicht ein Teil der alljährlich mit Staatsunterstützung dem Handwerk zugeführten jungen Leute der Landwirtschaft erhalten werden sollte, was wohl im Interesse vieler derselben liegen würde, einmal ernsthaft geprüft werden.

Summa 6,454. 27

Kreditüberschreitungen.
Fr. Ct.

VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.

A. 1. Beiträge an die Gemeinden . . . 3,834. 79

Dieser Ausfall soll laut Mitteilung der Armendirektion daher rühren, dass die Einnahmen an Hilfsmitteln, namentlich Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge, spärlicher geflossen sind, als vorausgesehen war.

A. 2. Unterstützung auswärtiger Notarmer 18,543. 35

Trotzdem der Budget-Kredit pro 1895 wieder um Fr. 10,000 erhöht worden war, hat sich eine so bedeutende Kreditüberschreitung ergeben.

Es ist höchste Zeit, dass durch die Armenreform Ordnung geschaffen wird, denn sonst entsteht aus diesem Teil der Armenpflege eine wahre Finanzkalamität für den Staat.

B. 1. Verpflegungsanstalt Frienisberg . . . 1,571. —

Es genügt, daran zu erinnern, dass im Verlaufe des Jahres die Weiberverpflegungsanstalt Hindelbank nach Frienisberg übersiedelt ist, was vermehrte Ausgaben zur Folge hatte. Ueberdies ist der Mietzins an die Domänenverwaltung um Fr. 775 erhöht worden.

Summa 23,949. 14

IX. Direktion des Innern.

C. 3. Fach- und Gewerbeschulen . . . 190. —

C. 5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse 175. 96

E. 2. Bureau- und Reisekosten des Inspektors 189. 90

F. 2. b. Bureaukosten der Experten . . . 101. 60

G. 1. Sanitätskollegium, Prüfungen . . . 276. 25

Diese fünf Posten sind durch grössere Leistungen seitens des Staates an Handwerkerschulen, Kursen, Inspektionen etc. als im Budget vorgesehen, verursacht worden.

G. 2. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen . . . 713. 35

G. 3. Impfwesen 9,194. 80

Beide Ueberschreitungen sind die Folge der im Jahre 1894 aufgetretenen Blattern-epidemien, deren finanzielle Wirkungen meistens erst im Jahre 1895 sich geltend machten.

Für das Impfwesen wurde der Budgetkredit von Fr. 5000 fast um das Doppelte überschritten, was namentlich denjenigen

Uebertrag 10,841. 86

Kreditüberschreitungen.
Fr. Ct.

Uebertrag 10,841. 86

nicht gefallen wird, welche den Nutzen der Impfung bestreiten. Aber auch Impfreunde müssen wünschen, dass die gute Ordnung im Finanzwesen nicht durch derartige enorme Inanspruchnahme der Staatskasse und damit verbundene Kreditüberschreitungen gestört werde.

K. Irrenanstalt Waldau 20,411. 34

Die Kosten der Irrenanstalt Waldau übersteigen den Budgetkredit um Fr. 20,411. 34. Unter den Ausgaben befinden sich jedoch Fr. 6300 Einrichtungskosten des alten Irrenhauses, wofür der Grosse Rat am 8. Oktober 1894 einen Extrakredit von Fr. 28,200 bewilligt hat. Von diesem Kredite sind in 1894 Fr. 10,300 und in 1895 Fr. 6300 zusammen Fr. 16,600 verwendet worden. Die Kreditüberschreitung reduziert sich demnach auf die Summe von Fr. 14,111. 34. Diese Ueberschreitung betrifft zum grössten Teil die Nahrung und die Verpflegung. Die Kosten der Nahrung sind durch die Einführung einer neuen Speiseordnung nicht unbedeutend gewachsen. Unter den Verpflegungskosten befinden sich Ausgaben für Unterhalt und Verbesserung der Gebäude. Zum kleineren Teile, nämlich für einen Betrag von Fr. 2895, fällt die Kreditüberschreitung auf die Erhöhung des Mietzinses für die Gebäude des alten Ausserkrankenhauses.

L. Irrenanstalt Münsingen . . . 112,834. 78

Die Rechnung der Irrenanstalt Münsingen übersteigt den Voranschlag von Fr. 80,000 um Fr. 112,834. 78. Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass im Voranschlage der Mietzins für die Anstaltsgebäude für das zweite Halbjahr 1895, für welchen die Anstalt belastet worden ist, nicht berücksichtigt worden ist. Dieser Mietzins beträgt Fr. 44,320. Zieht man diese Summe von der Kreditüberschreitung ab, so reduziert sich dieselbe auf Fr. 68,514. 78, eine Summe, welche immerhin ausserordentlich hoch bleibt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass hier Ausgaben gemacht worden sind, welche hätten vermieden oder wesentlich reduziert werden können, und die Verwaltung der Anstalt giebt dies in ihrem Berichte auch ausdrücklich zu, bemerkt aber, dass dieselben der folgenden Rechnung zu gut kommen werden, was zum Teil der Fall sein mag.

O. 1. Hagelversicherung; Beitrag . . . 2,403. 51

Die Mehrausgabe hängt von der Zunahme der Versicherungen ab; dieselbe ist teilweise durch höhern Bundesbeitrag kompensiert, so dass als reine Mehrkosten für den Staat Fr. 1216. 76 bleiben.

Summa 146,491. 49

Kreditüberschreitungen.
Fr. Ct.

Kreditüberschreitungen.
Fr. Ct.

X. Bauwesen.

C. 6. Pfrundloskauf 16,100. —

Infolge der vom Grossen Rate genehmigten Pfrundloskaufverträge mit den Kirchgemeinden Höchstetten und Wichtrach wurden an Barentschädigungen bezahlt: an Höchstetten Fr. 3500 und an Wichtrach Fr. 12,600. Da im Budget eine Kreditrubrik hierfür nicht existierte, so muss nachträglich eine solche mit entsprechendem Nachkredit kreiert werden.

D. Neue Hochbauten 141,695. 02
F. Neue Strassenbauten 112,706. 18
G. Wasserbauten 320,598. 80

Mit Rücksicht auf das günstige Ergebnis der Rechnung der Laufenden Verwaltung von 1895 hat der Regierungsrat nach dem vom Grossen Rate gebilligten Vorgange früherer Jahre eine Summe von Fr. 575,000 zur Amortisation von Bauvorschüssen zu verwenden beschlossen. Durch obige Verteilung dieser Summe werden die Vorschüsse für neue Strassenbauten und für Wasserbauten ganz getilgt und diejenigen für neue Hochbauten um Fr. 141,695. 02 reduziert.

Summa 591,100. —

XI. Anleihen.

A. 3. Verjährte Obligationen und Coupons 315. —

Es wurden 1895 Fr. 315 früher als verjährt abgeschriebene und nun nachträglich präsentierte Zinscoupons eingelöst, wofür der Voranschlag keinen Kredit enthielt.

B. 1. Provisionen, Transportkosten u. s. w. 26,872. 20

B. 2. Druckkosten, Publikationskosten u. s. w. 222. 70

Die Mehrausgaben sub 2 und 3 sind die Folge der Konversion des Anleihe von 1887, das auf 30. Juni 1895 zurückbezahlt worden ist.

B. 3. Kosten des Anleihe pro 1895 . 425,000. —

Von den Kosten der Anleihekonzersion von 1895 waren gemäss dem bezüglichen Beschlusse und Amortisationsplan im Jahre 1895 Fr. 425,000 zu amortisieren. Hiefür bestand kein Kredit, weil die Konversion erst im Laufe des Jahres 1895 beschlossen und durchgeführt wurde. Durch dieselbe fielen die Ausgabeposten des Budgets für Verzinsung und Amortisation des Anleihe von 1887 teilweise dahin, woraus sich im ganzen eine Ersparnis über obige Fr. 425,000 hinaus von Fr. 110,332. 59 ergab.

Summa 452,409. 90

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896,

XIII. Landwirtschaft.

E. Landwirtschaftliche Winterschule . 4,981. 14

Am 29. März 1895 beschloss der Regierungsrat die Errichtung der im Gesetze über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule vorgesehenen landwirtschaftlichen Winterschule. Die Kosten betragen Fr. 4981. 14, die im Voranschlage nicht vorgesehen werden konnten.

Summa 4,981. 14

XVI. Domänen.

B. 1. Kulturarbeiten und Verbesserungen 7,248. 10

Die Ueberschreitung dieses Kredites wurde hauptsächlich veranlasst durch eine der laufenden Verwaltung zur Last gebrachte ausserordentliche Ausgabe von nahezu Fr. 5000 für einen Wasserabtausch zu Habstetten zum Zwecke der Verbesserung der Wasserversorgung der Anstaltsdomäne auf der Rütli. Im Uebrigen rührt die Ueberschreitung her von vermehrten Ausgaben für Kulturarbeiten, denen im Budget nicht genügend Rechnung getragen worden war, und die mehr als kompensiert werden durch Mehreinnahmen auf der mit diesem Posten in direkter Beziehung stehenden Rubrik XVI. A. 6. Erlös von Produkten, wo die Einnahmen fast das Doppelte der auf Fr. 7000 budgetierten Summen betragen.

B. 2. Marchungen und Vermessungen . 1,107. 40

Diese Mehrausgabe wurde hauptsächlich durch die als ausserordentliche Arbeit zu betrachtende Vermessung der alten Aare zwischen Aarberg und Büren herbeigeführt.

B. 3. Aufsichtskosten 694. 50

Diese Ueberschreitung ist eine Folge von zwei Geschäften, welche prozessualische Vorgehen nötig machten, und die eine Ausgabe von über Fr. 800 verursachten.

B. 5. Brandversicherungskosten . . 1,291. 58

Bei der Budgetierung der Brandversicherungskosten war der durch die Vollendung der Irrenanstalt Münsingen bedingten Hörschätzung dieser Gebäude und den Zuschlägen der verschiedenen Bezirks- und Gemeindebrandkassen nicht genügend Rechnung getragen worden und dies führte die Kreditüberschreitung herbei.

C. 1. Staatssteuern 4,091. 97

Aehnlich verhält es sich mit der Ueberschreitung des Kredites für die Staats-

Uebertrag 14,433. 55

Kreditüberschreitungen.
Fr. Ct.

Uebertrag 14,433. 55

steuern. Der Voranschlag für das Jahr 1895 wurde zu einer Zeit entworfen, als die neuen Grundsteuerschätzungen noch nicht bekannt waren. Der Posten wurde gestützt auf die bisherigen Rechnungsergebnisse eingesetzt und reichte daher in der Folge für die erhöhten Schätzungen nicht aus. Zudem konnten wegen zu später Erstellung der Grundsteuerregister pro 1894 und aus andern Gründen die Staatssteuern für verschiedene Gemeinden erst im Jahr 1895 zur Zahlung angewiesen werden.

Summa 14,433. 55

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A. 3. Aufsichts- und Bezugskosten (Jagd) 368. 90

B. 2. Aufsichts- und Bezugskosten
(Fischerei) 1,409. 85

Diesen Mehrausgaben stehen erhebliche Mehreinnahmen gegenüber und müssen als unmittelbare Folgen derselben betrachtet werden.

Summa 1,778. 75

Kreditüberschreitungen.
Fr. Ct.

XXX. Direkte Steuern.

C. 3. Grundsteuerrevision . . . 8,697. 30

Viele Kosten der Grundsteuerrevision von 1894 gelangten erst im Jahre 1895 zur Anweisung, namentlich die Entschädigung an eine Anzahl Gemeinden für Ausfertigung der Grundsteuerregister.

C. 4. Verschiedene Bezugskosten . . 779. 15

Der Kredit von Fr. 3500 wurde um diesen Betrag überschritten, weil gegen eine grosse Zahl von Schuldnern im Ausstände gebliebener Einkommensteuern Betreibungsvorkehren erlassen wurden, die dank dem gegenwärtigen Stand der bezüglichlichen Gesetzgebung meistens zu keinem andern Resultat führten, als dass der Fiskus die Kosten an sich selbst tragen musste.

D. 3. Bureau- und Reisekosten . . 1,906. 50

Als Nachwirkung der Grundsteuer-schätzungsrevision waren Aushülfarbeiten notwendig, sowie Inspektionsarbeiten im Jura, wo die mit Einführung des altbernischen Steuersystems verbundene Neuanlage der betreffenden Register in verschiedenen Gemeinden auf bedeutende Schwierigkeiten stiess.

Summa 11,382. 95

Ausser den hievor behandelten Kreditüberschreitungen bestehen noch eine Anzahl andere, die jedoch so selbstverständlich sind, dass dafür eine besondere Genehmigung nicht erforderlich scheint. Es sind Ausgaben für Anteile der Gemeinden oder des Bundes an Einnahmen, welche den Voranschlag überschritten haben, wodurch auch für die Ausgabe eine entsprechende Ueberschreitung entsteht, und die Ueberschreitung von Krediten für Mietzinse infolge der Erhöhung von Mietzinsen von Staatsgebäuden wegen Erhöhung der Grundsteuerschätzung oder wegen Hinzukommen von Neubauten. Ferner bestehen noch Ueberschreitungen von Krediten von Betriebs- und Verwaltungskosten der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und der Salzhandlung, welche jedoch durch Mehreinnahmen kompensiert erscheinen. Endlich ist noch zu erwähnen, dass in die Kantonalbankreserve Fr. 60,000 statt Fr. 20,000, wie im Voranschlag vorgesehen war, eingelegt wurden, indem das Rechnungsergebnis der Kantonalbank diese höhere Quote verlangte.

* * *

Wir beantragen folgenden

Beschlussesentwurf.

1. Dem Grossen Rate wird beantragt, die Kreditüberschreitungen für das Jahr 1895, wie sie in vorstehendem Berichte angegeben sind, zu genehmigen und demgemäss folgende Nachkredite für das Jahr 1895 zu bewilligen:

I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	Fr.	55,262. 33
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	»	31,703. 95
III ^b . <i>Polizei</i>	»	38,768. 03
IV. <i>Militär</i>	»	25,912. 32
VI. <i>Erziehung</i>	»	50,676. 85
VIII ^a . <i>Armenwesen des ganzen Kantons</i>	»	6,454. 27
VIII ^b . <i>Armenwesen des alten Kantons</i>	»	23,949. 14
IX. <i>Volkswirtschaft und Gesundheitswesen</i>	»	146,491. 49
X. <i>Bauwesen</i>	»	591,100. —
XI. <i>Anleihen</i>	»	452,409. 90
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	»	4,981. 14
XVI. <i>Domänen</i>	»	14,433. 55
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	»	1,778. 75
XXX. <i>Direkte Steuern</i>	»	11,382. 95
Zusammen		<u>Fr. 1,455,304. 67</u>

2. Dem Grossen Rate wird ferner beantragt, er möchte der Staatsrechnung für das Jahr 1895 die Genehmigung erteilen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 1. August 1896.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat in neuer Redaktion genehmigt und in Aufhebung des Beschlusses vom 26. September 1896 an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 6. November 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl.
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1896.)

1. *Nobel*, Augustine, von Liegsdorf, Elsass, nunmehrige Ehefrau des François Gerber von Niederlargo, Elsass, welche am 9. Januar 1896 vom korrekzionellen Richter von Pruntrut wegen Konkubinats zu fünf Tagen Gefangenschaft verurteilt worden ist, sucht unter Hinweisung auf ihre seitherige Verheiratung um Erlass ihrer Strafe nach. Gerber hat seine, durch das nämliche Urteil erhaltene Strafe verbüsst. Da die That-sache, dass die beiden sich am 11. Juni 1896 zu Saint Dizier in Frankreich verheiratet haben, durch den vorgelegten Eheschein nachgewiesen und das vorliegende Gesuch vom Regierungsstatthalter von Delsberg empfohlen ist, so hat der Regierungsrat mit Rücksicht auf die in solchen Fällen übliche Praxis beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

2. *Joliat*, Joseph, von Courtételle, Schalenmacher, in Pruntrut, geboren 1854, der wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern für die Jahre 1892 und 1893 mit dem Wirtshausverbot belegt wurde und wegen Uebertretung dieses Verbots am 9. Juli 1896 vom Polizeirichter von Pruntrut zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt wurde, sucht um Erlass dieser Strafe nach, unter Vorlegung der Quittungen, wonach er seither nicht nur jene rückständigen Steuerbeträge, wegen denen das Wirtshausverbot über ihn verhängt worden, sondern auch diejenigen für die Jahre 1894 und 1895 bezahlt hat. Er fügt bei, er habe die Zahlung nicht eher leisten können, da sein Arbeitslohn kaum für seinen Unterhalt genüge. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht hierauf und da den Akten sonst nichts Nachteiliges über Joliat zu entnehmen ist, hat der Regierungsrat beschlossen, dessen Strafnachlassgesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

3. *Schneeberger*, Karl Abraham, von Orpund, Sattler, geboren 1858, welcher am 20. Mai 1896 vom korrekzionellen Richter von Thun wegen Diebstahl, Betrug und Widerhandlung gegen polizeiliche Vorschriften betreffend die Hundetaxe und Verhinderung von Unglücksfällen zu 25 Tagen Gefängnis, Fr. 27 Busse und zur Bezahlung von Fr. 158.45 Kosten an den Staat verurteilt wurde, sucht um Begnadigung nach, damit seine Familie nicht in Not gerate während seiner Strafhaft. Nach den Akten ist Schneeberger dem Trunke ergeben und schon vorbestraft, indem er unterm 4. April dieses Jahres von der Polizeikammer wegen Betrugs mit 15 Tagen Gefängnis bestraft wurde und auch im Kanton Neuenburg unter zwei Malen wegen Prellerei zu mehrmonatlichem Gefängnis verurteilt worden ist. Diese Thatsachen sind nicht geeignet, den Schneeberger zum Strafnachlass zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

4. *Caillet*, Joseph, von Alle, geboren 1870, wurde am 16. April 1886 von den Assisen des Jura, unter Ausschluss mildernder Umstände, wegen Raubmord zu zwölf Jahren Enthaltung verurteilt. Ein von ihm im Jahre 1894 eingereichtes Begnadigungsgesuch wurde durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 19. Dezember 1894 abgewiesen. Caillet sucht nun neuerdings um Begnadigung nach. Er verbüsst seine Strafe in der Strafanstalt Thorberg und wird solche mit dem 16. April 1898 vollenden. Was den Thatbestand des Verbrechens betrifft, so sei kurz erwähnt, dass Caillet am 2. Januar 1886 nachmittags in der Nähe der von Pruntrut nach Alle führenden Strasse einen vierzehnjährigen Knaben von Miécourt auf schauerhafte Weise ermordete, um sich einen Geldbetrag von Fr. 100 anzueignen, den der fragliche Knabe im Auftrag seines Vaters an jenem Tage in Pruntrut geholt hatte. Der Stiefvater Caillets, Mathieu Miserez von Lajoux, war als Anstifter und Mitthäter zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden, obschon er alle und jede Beteiligung am Verbrechen bestritten hatte; er starb jedoch schon im folgenden Jahre in der Strafanstalt, bevor über sein

Revisionsgesuch, das er gestützt auf das ihn von jeder Mitschuld entlastende Geständnis, das Caillet unmittelbar nach der Verurteilung ablegte, entschieden war. Caillet macht für sein neues Begnadigungsgesuch im wesentlichen geltend, er sei zur Zeit der That noch zu jung gewesen, als dass er sich einen gehörigen Begriff von derselben hätte machen können; es sei das Maximum der Strafe gegen ihn ausgesprochen worden; er werde sein Verbrechen durch ein musterhaftes Betragen zu sühnen suchen. Caillet hätte die Absicht, nach Südamerika zu seinen dort wohnhaften Schwestern auszuwandern. Der Verwalter der Strafanstalt empfiehlt den Caillet zu einem mässigen Nachlass. Nach seinem Zeugnisse ist Caillet, der in der Anstalt den Schneiderberuf erlernt hat, ein guter, fleissiger und stiller Arbeiter, und ausser den drei Entweichungen, die er im Laufe der Enthaltung versucht hat, zuletzt im Jahre 1895, und eines Diebstahls zum Nachteile der Anstalt, ist sein Betragen ein sehr gutes gewesen. Der Gefängnisinspektor beantragt Erlass des Zwölfteils, der mit dem 16. April nächstkünftig eintreten würde. In der Begründung des Abweisungsantrages zum früheren Gesuche ist der Regierungsrat von der Ansicht ausgegangen, dass die nachgesuchte Begnadigung für das im vorliegenden Falle begangene Verbrechen, dessen unglückliches Opfer nach dem Bericht des ärztlichen Experten nicht weniger als sechsunddreissig Messerstiche empfangen hatte, verfrüht sei; auch würde sie von der Bevölkerung, welche mit den Verumständungen der grauenhaften That bekannt ist, nicht günstig aufgenommen werden. Ferner erschien es unzulässig, die Begnadigung zum Zwecke der Auswanderung auszusprechen, indem besorgt werden müsste, dass der betreffende überseeische Staat gegen eine derartige Absicht eines Verbrechers sich verwahren und denselben zurückweisen würde. Ein weiterer Grund sodann, der für die Abweisung spreche, liege in den Entweichungen des Caillet aus der Strafanstalt. Wenn sie ihm nachgesehen würden und er trotz denselben Nachlass der Strafe erhielte, so wäre zu befürchten, dass dieser Vorgang einen schädigenden Einfluss auf die Disziplin der Strafanstalt ausüben würde. Diese gleichen Erwägungen führen den Regierungsrat dazu, auch das vorliegende neue Begnadigungsgesuch in abweisendem Sinne zu begutachten. Da die bedingte Entlassung gesetzlich nicht geordnet ist, so wird auf das von Caillet diesfalls eventuell gestellte Gesuch nicht eingetreten.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

5. *Liechti*, Karl, von Landiswyl, Wirt in Frieswyl, welcher am 25. Mai 1896 vom Polizeirichter von Aarberg wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Geldbusse von Fr. 50 zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 4.60 verurteilt wurde, stellt das Gesuch, es möchte die gegen ihn ausgesprochene Busse ganz oder doch teilweise erlassen werden. Liechti hat am letzten Auffahrtstage auf Ansuchen einer Anzahl Personen auf der Frieswylhöhe gewirtet, ohne im Besitze der hierzu nötigen Bewilligung gewesen zu sein. Er behauptet, aus Unkenntnis des Gesetzes gefehlt zu haben, da er

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

damals noch Neuling im Wirtschaftsgewerbe gewesen sei. Sein Einkommen reiche kaum hin, seine Familie zu erhalten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, ein patentierter Wirt könne sich mit Unkenntnis des Wirtschaftsgesetzes nicht entschuldigen. Auch hält er dafür, es hätten die betreffenden Personen ihre Trinkbedürfnisse in der nahegelegenen Wirtschaft in Frieswyl befriedigen können. Wenn derartige Uebertretungen, wie vorliegend, straflos ausgingen, so käme es dazu, dass die bezüglich, im Interesse der öffentlichen Ordnung aufgestellten Vorschriften allgemein nicht mehr beachtet würden. In Anbetracht der beschränkten Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers hingegen und da keine Vorstrafen vorliegen, wird ein teilweiser Nachlass der Busse empfohlen.

Antrag des Regierungsrates:	Herabsetzung der
» der Bittschriftenkommission:	Busse auf Fr. 10. id.

6. *Christen*, Fritz, von Rumendingen, Wirt im Rutzwylbad, Gemeinde Ersigen, welcher am 12. Mai 1896 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Geldbusse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 3.70 verurteilt wurde, stellt das Gesuch, es möchte ihm die auferlegte Busse, wenn nicht ganz, so doch zum Teil erlassen werden. Christen hat die bestrafte Widerhandlung dadurch begangen, dass er die anlässlich eines militärischen Ausmarsches in Rumendingen kantonierten Truppen, wo sich keine Wirtschaft befindet, mit Getränken bewirtet hatte, ohne die Bewilligung dazu gehabt zu haben. Ein zweiter Wirt aus Ersigen, mit dem Christen sich wegen der Bewirtung der Truppen verständigt, hatte den Auftrag, für die gemeinschaftliche Bewilligung zu sorgen, solche aber auf telephonischem Wege nur für sich ausgewirkt. In der Motivierung des Urteils bemerkt der Richter, dass die Umstände es rechtfertigen, nur das Minimum der angedrohten Busse zu erkennen, es sei aber auch das Minimum hoch im Verhältnis zum Verschulden des Christen. Das Gesuch ist vom betreffenden Truppenkommandant empfohlen mit dem Bemerkung, dass er mit der Bewirtung der Truppen durch die beiden Wirte einverstanden gewesen, da in Rumendingen keine Wirtschaft sei. Auch der Regierungsrat empfiehlt das Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung. Wiewohl der Regierungsrat der Ansicht ist, dass der Gesuchsteller nicht zu entschuldigen sei, dass er nicht selber für die Bewilligung gesorgt hat, so ist er unter den obwaltenden Umständen doch damit einverstanden, dass die ausgesprochene Busse in diesem Falle zu hoch und deshalb ihre Herabsetzung gerechtfertigt sei.

Antrag des Regierungsrates:	Herabsetzung der
» der Bittschriftenkommission:	Busse auf Fr. 5. id.

7. Wyss, Christian, Kutscher, von und in Wilderswyl, geboren 1854, verheiratet, Vater von acht Kindern, wurde am 19. Mai 1896 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks von der gegen ihn erhobenen Anklage auf Notzucht, die derselbe am Morgen des 16. März 1896 an der Elisabeth Balmer, geboren 1875, begangen haben sollte, freigesprochen, dagegen des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit gegenüber der genannten jungen Weibsperson, unter Zulassung mildern der Umstände schuldig erklärt und demgemäss zu sechs Monaten Korrekthaus, umgewandelt in drei Monate Einzelhaft, verurteilt. Wyss stellt zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte die über ihn verhängte Einzelhaftstrafe ganz oder doch teilweise erlassen werden. Er sucht in der eingereichten Bittschrift ausführlich darzuthun, dass seine Verurteilung wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit mit den Behauptungen der Elisabeth Balmer, die auf Notzucht geklagt habe, in direktem Widerspruch stehe und insofern das Verdikt der Geschwornen, welches ihn des erstern Vergehens schuldig erklärte, verfehlt sei. Des weitern stützt Wyss sein Gesuch auf seinen guten Leumund, seine bisherige Strafflosigkeit und besonders auf seine Familienverhältnisse, indem die Aushaltung der Strafe für seine zahlreiche Familie grosse Nachteile im Gefolge haben würde. Der Regierungsrat sieht sich nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Abgesehen von der Natur der bestraften Handlung, die schon gegen die Begnadigung spricht, liegt kein Grund vor, die Richtigkeit des von den Geschwornen, gestützt auf das Ergebnis der mündlichen Hauptverhandlung ausgefallten, den Wyss des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit schuldig erklärenden Wahrspruches in Zweifel zu ziehen. Hätte die Kriminalkammer die Ueberzeugung gehabt, dass die Geschwornen sich mit der Schuldigerklärung des Wyss im Irrtum befänden, so würde sie ohne Zweifel gemäss Art. 442 St. V. die Sache an ein neues Geschwornengericht verwiesen, oder nach Art. 557 St. V. von Amtes wegen seine Begnadigung empfohlen haben. Dass die Strafe unter den obwaltenden Umständen zu hoch sei, kann im Hinblick auf die in Art. 171 St. G. B. enthaltenen Strafnorm, wonach das Vergehen des gewaltsamen Angriffs gegen die Schamhaftigkeit mit Korrekthaus bis zu sechs Jahren bestraft wird, mit welcher Strafe Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann, um so weniger gefunden werden, da das Gericht von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Umgang genommen hat, offenbar aus dem Grunde, ihm die Ausübung des Kutschergewerbes nicht unmöglich zu machen.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

8. *Buchwalder*, Léonard, von Cornol, geboren 1843, Uhrenfabrikant und gewesener Teilhaber an dem aufgelösten Uhrenfabrikationsgeschäfte Buchwalder, Bietry & C^{ie} in Pruntrut, wurde am 28. April 1896 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks, wegen Unterschlagung befangen an Geldern, die er für Rechnung der aufgelösten Firma in Belgien einkassiert und in

seinem Nutzen verwendet hatte, zu einem Jahr Zucht-
haus, abzüglich ein Monat Untersuchungshaft, und der
Rest umgewandelt in elf Monate Korrekthaus ver-
urteilt. Buchwalder, der seiner Zeit in günstigen Ver-
hältnissen stand, eine ehrenhafte Vergangenheit hinter
sich hatte und bei dem aufgelösten Uhrenfabrikations-
geschäfte sein ganzes Vermögen von circa Fr. 70,000
einbüßte, hat zu Händen des Grossen Rates die vor-
liegende Bittschrift eingereicht, worin er unter aus-
führlicher Darlegung der Umstände und Verhältnisse,
unter denen das fragliche Uhrenfabrikationsgeschäft
gegründet worden und nach kurzer Zeit in Liquidation
geriet, nachzuweisen sucht, dass die gegen ihn aus-
gesprochene Strafe zu hart sei. Er stellt das Gesuch,
es möchte ihm der Rest der Strafe nachgelassen wer-
den. Das Gesuch ist von 151 Bürgern der Gemeinde
Cornol, sowie von der dortigen Gemeindebehörde,
welche dem Buchwalder das beste Zeugnis geben, an-
gelegentlich empfohlen. Desgleichen von neun Geschwor-
nen, die bei der Ausfüllung des der Verurteilung zu
Grunde liegenden Wahrspruches mitwirkten. Mit Rück-
sicht auf diese Empfehlungen, sowie der strafflosen Ver-
gangenheit des Buchwalder und ferner in Berücksichti-
gung seiner guten Aushührung in der Strafanstalt und
endlich des Umstandes, dass er bei dem aufgelösten
Uhrenfabrikationsgeschäft, zu dessen Nachteil er die
Unterschlagung beging, selber sein eigenes ansehn-
liches Vermögen einbüßte, hat der Regierungsrat be-
schlossen, den Petenten zum Nachlass des letzten
Drittels seiner elfmonatlichen Korrekthausstrafe zu
empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des letzten
Drittels der Korrek-
tionshausstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

9. *Brand*, Diethelm, von Ursenbach, früher Uhrenmacher, nun Schreibmaterialhändler in Langenthal, geboren 1853, welcher am 29. Mai 1896 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der schweizerischen Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 zu einer Geldbusse von Fr. 100 nebst Kosten verurteilt wurde, sucht bei dem Grossen Rate um Erlass dieser Busse nach, wesentlich darauf gestützt, dass er die Tragweite der bezüglichlichen Gesetzesvorschriften nicht gekannt und als unbemittelter Familienvater mit geringem täglichen Erwerb nicht im stande sei, solche zu bezahlen. Da die Verurteilung des Brand auf Grund eines Bundesgesetzes stattgefunden, so stellte sich die Frage, ob sein Begnadigungsgesuch der Bundesversammlung einzureichen sei. Das eidgenössische Handelsdepartement hat jedoch diese Frage verneint, unter folgender Begründung: In den Erwägungen des Richters sei festgestellt, dass dem Verurteilten eine taxfreie Ausweis-karte zur Aufnahme von Bestellungen von Schreibmaterialien ausgestellt wurde und dass er bei seinem Aufenthalte in Roggwyl am 16. April 1896 drei Taschen- und zwei Weckeruhren bei sich führte, von denen derselbe eine Taschen- und eine Weckeruhr einem Lehrer verkaufte, sie dem Käufer sofort übergab, und dass er überdies einem Wirte eine andere Taschenuhr feilbot.

Unter Berufung auf Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend Patenttaxen der Handelsreisenden habe nun der Richter angenommen, Brand hätte, um solche Geschäfte abschliessen zu können, im Besitze einer taxpflichtig-roten Ausweiskarte sein sollen und, da dies nicht der Fall gewesen, ihn zu einer Geldbusse von Fr. 100 nebst Kosten verurteilt. Vom Standpunkte des erwähnten Bundesgesetzes aus sei jedoch die Beurteilung der vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse eine nicht zutreffende, da Brand Uhren zur sofortigen Uebergabe an den Käufer bei sich getragen und auch einige davon wirklich verkauft habe, so habe er einen Hausierhandel mit Uhren betrieben. Nach Art. 9 des mehrerwähnten Bundesgesetzes sei dieses, bezw. die Gesetzgebung über das Feilbieten von Waren im Umherziehen Sache der Kantone. Der Richter hätte daher untersuchen sollen, ob Brand an der Hand des kantonalen Gesetzes betreffend den Hausierhandel zum Verkauf von Uhren berechtigt gewesen sei und ihn eventuell wegen Uebertretung jenes Gesetzes bestrafen sollen. Da nach dem Gesagten ein Verstoß gegen das genannte Bundesgesetz nicht vorliege, so könne auch von der Einreichung eines Begnadigungsgesuches bei der Bundesversammlung keine Rede sein. Der Entscheid über das vorliegende Begnadigungsgesuch untersteht somit der kantonalen Behörde. Die Frage, ob Brand nach dem kantonalen Hausiergesetz vom 24. Mai 1878 strafbar sei, erscheint nach dem festgestellten Thatbestande nicht zweifelhaft, da erwiesen ist, dass Brand mit Uhren hausierte, ohne ein Hausierpatent dazu zu besitzen. Der Art. 9 dieses letztern Gesetzes bedroht die Uebertretungen mit einer Busse von Fr. 2 bis höchstens Fr. 200, die zwar im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, während dagegen das eidgenössische Patenttaxengesetz bedeutend strengere Strafbestimmungen aufstellt. Mit Rücksicht darauf, dass Brand nicht vorbestraft und ein völlig unbemittelter Familienvater ist, erachtet es der Regierungsrat für gerechtfertigt, die durch das erwähnte Urteil gegen Brand ausgesprochene Busse von Fr. 100 angemessen zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
» der Bittschriftenkommission: Busse auf Fr. 20. id.

10. *Zimmermann*, Christian, von Homberg bei Steffisburg, gewesener Schafhirt, geboren 1866, wurde am 1. Juni 1895 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen fortgesetzter Schafdiebstähle in den Schafbergen im Obersimmenthal und Saanen und wegen Unterschlagung von Schafen, die ihm zur Hut anvertraut worden waren, nach Abrechnung von sechs Monaten Untersuchungshaft zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Vater des Zimmermann stellt zu Handen des Grossen Rates das vom Gemeinderat von Därstetten empfohlene Gesuch, es möchte seinem besagten Sohne, in Anbetracht seiner Jugend, seiner früheren Unbescholtenheit und seines ökonomischen Ruins, der letzte Viertel seiner harten Strafe erlassen werden, damit derselbe im nächsten Monat März zu seinen in Amerika niedergelassenen Geschwistern auswandern könne, wo ihm eine gesicherte Existenz geboten sei. Der eingeholte

Bericht über das Verhalten des Zimmermann in der Strafanstalt lautet günstig. Der Regierungsrat findet indes, schon der Umstand, dass es sich um nicht weniger als sechzehn verschiedene, erwiesene Diebstähle und drei Unterschlagungen an einer grossen Anzahl Schafen handelt und Zimmermann kein reumütiges Geständnis ablegte, sondern während der ganzen weitläufigen Untersuchung beharrlich leugnete und dadurch dem Staate Kosten im Belaufe von Fr. 2286. 55, zum grössten Teile Zeugengelder, verursachte, sei nicht geeignet, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Sodann kann aber auch die vorgehabte Auswanderung keinen Grund zur Empfehlung abgeben, da bekanntlich eine zum Zwecke der Auswanderung erfolgte Begnadigung zur Folge hätte, dass Zimmermann von den amerikanischen Behörden zurückgewiesen würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

11. *Sieber*, Niklaus, Zimmermann, von und zu Seewyl, welcher am 29. Juni 1896 vom Polizeirichter von Aarberg wegen Verleumdung zu einer Geldbusse von Fr. 40, zu Fr. 120 Entschädigung und zu Fr. 26 Kosten des Staates verurteilt wurde, sucht mit Empfehlung des Gemeinderates von Rapperswyl bei dem Grossen Rat um ganzen oder teilweisen Erlass der Geldbusse nach, im wesentlichen mit der Begründung, dass die Bezahlung dieser im vorliegenden Falle wirklich etwas sehr hohen Busse ihm sehr schwer falle, da er kein Vermögen besitze und seinen ganzen Verdienst seiner Familie zuwenden müsse, die in Not geriete, wenn die Busse in Gefangenschaft umgewandelt würde. Der Regierungsrat vermag indes in den Anbringen und Verhältnissen des Petenten keinen genügenden Grund zu erblicken, der geeignet wäre, die Strafe, die dem Petenten für sein hässliches Vergehen gegen Ehre und guten Namen eines andern zuerkannt wurde, zu mildern. Nach dem vom Richter festgestellten Thatbestande hat Sieber einen gewissen Rupp, mit dem er im Prozesse stand, hinterrücks vor mehreren Personen und zu verschiedenen Zeiten einer solchen Handlung beschuldigt, die, wenn sie wahr wäre, den Rupp einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Die vom Richter ausgesprochene Busse erscheint unter den obwaltenden Umständen und im Verhältnis zur gesetzlichen Strafandrohung keineswegs zu hoch. Sieber hat übrigens auch die Appellation dagegen an die obere Gerichtsinstanz nicht ergriffen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

12. *Felber*, Rudolf, von Täuffelen, Metzger in Gerlafingen, welcher am 4. Mai 1896 vom Amtsgericht Nidau wegen Betrugsversuch zu fünfzehn Tagen Gefangenschaft verurteilt wurde, sucht, mit Empfehlung des Gemeinderates von Täuffelen-Gerlafingen, bei dem Grossen Rat um ganzen oder teilweisen Erlass seiner

Strafe nach. In der ausführlichen Begründung seines Gesuches sucht Felber darzuthun einerseits, dass das Gericht die durch die Voruntersuchung und die Hauptverhandlung festgestellten Thatsachen auf ihre strafrechtliche Bedeutung nicht richtig gewürdigt habe, und andererseits, dass das Urteil mit Rücksicht auf seinen guten Leumund, seine Straflosigkeit und seine Geschäftsverhältnisse zu strenge sei. Mit der Civilpartei hatte Felber sich schon vor der Hauptverhandlung abgefunden und seither auch die Gerichtskosten bezahlt. In seiner ausführlichen Bittschrift hat jedoch Felber keine neuen Thatsachen und Erörterungen angebracht, die er nicht schon vor dem Amtsgerichte geltend machen konnte und mit teilweisem Erfolg auch geltend gemacht hat, indem er von der Anklage auf Betrug freigesprochen und nur des Betrugsversuches schuldig befunden wurde. Felber hätte, wenn er in dieser Beziehung das Urteil für rechtsirrtümlich hielt, dasselbe an die obere Instanz weiterziehen sollen. Ein Begnadigungsgrund liegt nicht vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

13. *Faivre*, Alfred, von und zu Courtemaiche, der am 21. Dezember 1895 von der Polizeikammer wegen Holzdiebstahl zu zwei Monaten Korrektionshaus verurteilt wurde und seine Strafe nun seit dem 2. Oktober abhin verbüsst, sucht mit Empfehlung des heimatischen Gemeinderates um Erlass der Hälfte der Strafzeit nach, nachdem sein früheres Gesuch um Erlass der ganzen Strafe durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 20. Mai d. J. abgewiesen worden ist. Da jedoch die Gründe, welche diese abweisende Schlussnahme herbeiführten, sich seither nicht verändert haben, so kann der Regierungsrat auch das vorliegende Gesuch nicht zur Berücksichtigung empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

14. *Marianne Bösiger* geb. Jenzer, Johannes Ehefrau, von Untersteckholz, geboren 1857, wurde am 26. September 1896 vom korrekzionellen Gericht von Aarwangen wegen Fälschung eines Eigenwechsels im Betrage von Fr. 15 zu dreissig Tagen Einzelhaft, Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für die Dauer eines Jahres und zu den Kosten von Fr. 48. 05 verurteilt. Nach der Ansicht des Gerichtes ist jedoch diese Strafe, trotzdem sie nur das Minimum ausspricht, viel zu hart und deshalb auf dem Wege der Begnadigung ganz bedeutend herabzumindern. Gemäss dem bezüglichen Beschlusse stellt daher das Gericht von Amtes wegen an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte der Frau Bösiger der grössere Teil der über sie verhängten Strafe erlassen werden. Nach den Motiven des Urteils spricht hiefür nicht nur die Härte der im vorliegenden Falle angewandten Strafbestimmungen, sondern auch der Beweggrund der verbrecherischen That, der in dem Bestreben einer in unverschuldeter

Armut mit Nahrungssorgen kämpfenden Mutter, sich die Mittel zum Ankauf von Brot für ihre hungernden Kinder zu verschaffen, gelegen hat. Dazu kommt, dass Frau Bösiger gleich nach der Entdeckung den Wechsel eingelöst hat, so dass ein wirklicher Schaden nicht entstanden ist. Aus den Akten geht hervor, dass die Fälschung zu wiederholten Malen stattgefunden hat. Mit Rücksicht auf die vorliegende Empfehlung des Gerichtes hat der Regierungsrat beschlossen, die Frau Bösiger zum Erlass ihrer Strafe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

15. *Niklaus*, Bendicht, von Münchringen, geboren 1852, wurde am 27. April 1878 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirktes wegen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Derselbe hatte am Abend des 16. Januar 1878 auf der Strasse zwischen Holzmühle und Hindelbank eine Weibsperson, die mit ihm bei den gleichen Bauersleuten als Magd diente, vorsätzlich und mit Vorbedacht umgebracht, weil sie ihm oft vorgehalten, dass er in Thorberg gewesen sei. Niklaus hat schon voriges Jahr ein Begnadigungsgesuch eingereicht; dasselbe wurde indes durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 30. Mai 1895 abgewiesen. Nun sucht Niklaus, nachdem er jetzt mehr als 18 Jahre an seiner Strafzeit zurückgelegt hat, neuerdings um seine Begnadigung nach, indem er in der eingereichten Bittschrift ausführt, dass er sich seiner schweren Schuld reuig bewusst sei und nichts sehnlicher wünsche, als die in der ausgestandenen 18jährigen Haft liegende Sühne durch die nützliche Anwendung des ihm übrig bleibenden Restes seines Lebens zu einer vollständigen zu machen. Dass nebst der Vergeltung für das an der Gesellschaft begangene Unrecht auch der weitere Zweck der Strafe, derjenige der Besserung, ebenfalls erreicht sei, erbege sich aus seiner tadellosen Aufführung während der 18jährigen Strafhaft. Ein längerer Freiheitsentzug würde seine infolge der langen Strafhaft gebrochene Gesundheit so sehr verschlimmern, dass eine spätere Entlassung für ihn keinen Wert mehr hätte, da ihm dann die geistigen und körperlichen Fähigkeiten fehlen würden, sich als nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu erweisen. Vom Verwalter der Strafanstalt Thorberg wird das vorliegende Gesuch in Anbetracht der untadelhaften Aufführung des Niklaus und seines eifrigen Arbeitsgeistes während seiner 18jährigen Strafzeit sehr empfohlen; er bemerkt dazu, dass Niklaus, nach seinen derzeitigen Charaktereigenschaften zu schliessen, wieder ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft abgeben werde. Der Gefängnisinspektor hat sich dieser Empfehlung angeschlossen; er hält dafür, dass Niklaus zu denjenigen Enthaltene gehört, an welchen der Strafzweck in Erfüllung gegangen ist. Auch der Anstaltsarzt erklärt in seinem Berichte, dass die Begnadigung des Niklaus vom ärztlichen Standpunkt aus ebenfalls sehr zu empfehlen sei. Der Regierungsrat hatte das erstmals abgewiesene Gesuch in dem Sinne begutachtet, dass er grundsätzlich nicht gegen die Begnadigung des Petenten sei; dagegen wäre dieselbe erst in Erwägung zu ziehen,

wenn Niklaus wenigstens die vor der lebenslänglichen Zuchthausstrafe kommende Stufe dieser Straftat, nämlich die zeitliche Zuchthausstrafe, die im Maximum 20 Jahre beträgt, zurückgelegt haben würde. Der Regierungsrat hält auch heute an dieser Ansicht fest und kann daher dermalen einen Strafnachlass noch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

16. Witwe Rosa *Tendon*, in Courfaivre, wurde am 15. April 1896 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das Schulgesetz im dritten Rückfalle zu einer Geldbusse von Fr. 48 verurteilt, weil ihr Sohn in den letzten Monaten seiner Schulzeit die Schule nicht mehr besuchte, um in die Berufslehre zu treten. Während die Witwe Tendon die frühern, aus dem gleichen Grunde gegen sie verhängten Schulbussen durch Gefangenschaft abverdient hatte, stellt sie nun das Gesuch, es möchte ihr die letzte Busse erlassen werden, da sie wegen gänzlicher Armut ausser Stande sei, solche zu bezahlen und sie eine nochmalige Gefangenschaft von zwölf Tagen wegen ihres Krankheitszustandes nicht zu ertragen vermöchte. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Courfaivre, vom Regierungstatthalter und vom Arzt empfohlen. Aus den amtlichen Berichten, welche das Gesuch begleiten, geht hervor, dass die Petentin eine arme, kranke Frau ist und trotzdem noch für ihre Kinder sorgt. Mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen und den durch den ärztlichen Bericht konstatierten Krankheitszustand der Petentin hat der Regierungsrat beschlossen, vorliegendes Gesuch zur Willfahr zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
 » der Bittschriftenkommission: id.

17. Margaritha *Zybach*, geboren 1878, und deren Eltern Andreas *Zybach* und Margaritha *Zybach* geb. Winterberger, von und zu Meiringen, suchen um ganzen oder teilweisen Erlass der ihnen am 16. April 1896 vom Amtsgericht Oberhasle auferlegten Strafen nach. Die Tochter *Zybach* wurde wegen Konkubinats zu 8 Tagen Gefängnis, die Eheleute *Zybach* dagegen, wegen Begünstigung der unzüchtigen Handlungen ihrer Tochter, in Anwendung des Art. 166 des Strafgesetzbuches, zu 2½ bzw. 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Die Gesuchsteller finden, die Strafe sei zu hoch und stützen ihr Gesuch auch darauf, dass die Verheiratung der Margaritha *Zybach* mit dem ebenfalls wegen Konkubinats bestraften Joseph Imbach, der seine Strafe ausgehalten, seither stattgefunden hat. Der Regierungstatthalter von Oberhasle, welcher das Gesuch nicht empfiehlt, bemerkt in seinem Berichte, die Verurteilten hätten, wenn sie die Strafe zu hoch fanden, das Urteil an die obere Gerichtsinstanz weiterziehen können. Der jetzige Ehemann der Margaritha *Zybach* sei zur Zeit, als die bestraften Handlungen begangen wurden, nicht mit der *Zybach* verlobt gewesen, sondern damals sei zwischen beiden das reinste unsittliche Leben ge-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

trieben worden, und solches von den Eheleuten *Zybach* begünstigt und in ihrer gemeinschaftlichen Wohnung und persönlichen Gegenwart geduldet worden. Die Eheleute *Zybach* seien oftmals bestraft und hätten ihre Kinder zum Bettel und zur Vagantität erzogen. Seit der Einreichung des vorliegenden Strafnachlassgesuches hat Andreas *Zybach* seine Strafe verbüsst, so dass nur noch über den von Margaritha *Zybach*, nunmehrige Ehefrau Imbach, und deren Mutter Margaritha *Zybach* geb. Winterberger nachgesuchten Strafnachlass zu entscheiden ist. Was nun die letztere betrifft, so erscheint das Verhalten derselben in der vorliegenden Strafsache nach den Akten in so ungünstigem Lichte, dass ein Grund zum Strafnachlass ihr gegenüber nicht vorhanden ist. Mit Rücksicht dagegen auf das jugendliche Alter der Tochter und deren seitherige Verheiratung empfiehlt der Regierungsrat Erlass der gegen dieselbe ausgesprochenen Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung der Margaritha *Zybach* geb. Winterberger.
 Erlass der achttägigen Gefängnisstrafe der Margaritha *Zybach*, nunmehrige Ehefrau Imbach.
 » der Bittschriftenkommission: id.

18. *Mosimann*, Arnold, von Lauperswyl, geboren 1864, wurde am 15. November 1895 vom Polizeirichter von Burgdorf zu vier Tagen verschärfter Gefangenschaft verurteilt, wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht, begangen dadurch, dass er die Bezahlung des ihm von der Armenbehörde pro 1894 auferlegten einmaligen Verwandtenbeitrages von Fr. 20 für seinen auf dem Notarmenetat stehenden Vater verweigert und gegen die rechtliche Einforderung Widerspruch erhoben hatte. Die gegen dieses Urteil von *Mosimann* ergriffene Appellation wurde durch Forumsverschliessung hinfällig. *Mosimann* sucht nun bei dem Grossen Rat um Nachlass der Gefangenschaftsstrafe nach, wobei er anbringt, dass er seinen Vater schon freiwillig unterstützt und sich auch wegen eigener Verheiratung nicht mehr für verpflichtet erachtet habe, Verwandtenbeiträge auszurichten. Indem *Mosimann* auf die nachteiligen Folgen der auszuhaltenden Gefangenschaftsstrafe hinweist, hat er schliesslich nachgewiesen, dass er den schuldigen Verwandtenbeitrag bezahlt hat. Das Gesuch ist vom Regierungstatthalter von Burgdorf nicht empfohlen. Da aus dem Urteil hervorgeht, dass *Mosimann* bei Hauptverhandlung die gesetzliche Unterstützungspflicht gegenüber seinem Vater anerkannt, dass auch der Richter die Erwerbsverhältnisse des *Mosimann* einlässlich geprüft und dabei konstatiert hat, dass dessen Weigerung, den von der Armenbehörde verlangten einmaligen Beitrag von Fr. 20 zu leisten, auf reinster Böswilligkeit beruht hat, so sieht sich unter diesen Umständen der Regierungsrat ebenfalls nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

19. G. *Eisele-Bernardi & Cie.*, Cigarrenfabrikanten in Basel, sind am 28. März 1896 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Widerhandlung gegen Art. 1, litt. f, des Stempelgesetzes vom 2. März 1880 zu einer Geldbusse von Fr. 20, Nachzahlung der Stempelgebühr von Fr. 2 und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 12. 20 verurteilt worden. Dieses Urteil stützte sich darauf, dass die genannte Handelsfirma ihren Kunden Adressplakate zustellte, die dann in öffentlichen Lokalen, im vorliegenden Straffalle in zwei Wirtschaften, angebracht worden sind, ohne dass die Plakate mit der entsprechenden Stempelmarke versehen waren. Infolge dieses Strafurteils hat nun die Firma Eisele-Bernardi die vorliegende Eingabe an den Regierungsrat und an den Grossen Rat gerichtet, worin die besagte Firma um Erlass der Strafe bittet und zugleich um eine authentische Interpretation des Art. 1 des Stempelgesetzes nachsucht. Begründet wird dieses zweifache Gesuch mit der herrschenden Unsicherheit in Bezug auf die Stempelpflicht der Geschäftsplakate, indem in dieser Beziehung der Art. 1, litt. f, des Stempelgesetzes bei den bernischen Verwaltungsbehörden und bei den Gerichten eine verschiedenartige Auslegung und Beurteilung erfahre, da es wiederholt vorgekommen, dass gegen Firmen einzelner Branchen (Cigarren- und Tabakbranche) wegen ungestempelter Plakate Strafmandate erlassen worden, während gegen Firmen anderer Branchen (Wein, Liqueur, Spirituosen) keinerlei Strafverfügungen ausgesprochen worden seien. Der angefochtene Art. 1 des Stempelgesetzes lautet: «Der Stempelabgabe sind unterworfen: litt. f. Plakate und Ankündigungen, mit denen ein Erwerb bezweckt wird und welche öffentlich angeschlagen oder in öffentlichen Lokalen aufgelegt werden.» Nach der Ansicht des Regierungsrates ist diese Gesetzesvorschrift bezüglich der Stempelung von Plakaten ganz klar und giebt zu begründeten Zweifeln nicht Anlass. Wenn gleichwohl solche Zweifel aufgetaucht sind, so sind dieselben veranlasst worden durch ein Urteil der Polizeikammer vom 29. Juli 1882, das weder mit dem Wortlaut der citierten Gesetzesstelle im Einklang steht noch der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Durch gerichtliche Urteile sind übrigens noch andere Vorschriften des Stempelgesetzes unrichtig interpretiert worden und haben Anlass gegeben zu der in dieser Materie herrschenden Unsicherheit und Verwirrung. Eine authentische Interpretation des Art. 1 f des Stempelgesetzes durch die gesetzgebende Behörde erscheint dem Regierungsrat nicht am Platze, weil: 1. die zu interpretierende Gesetzesstelle ganz unmissverständlich ist und gerade wegen ihrer Allgemeinheit für die praktische Anwendung sehr geeignet ist; 2. die Interpretation im Gegensatz zur allgemeinen Fassung darauf ausgehen müsste, alle stempelpflichtigen Akten und Formen aufzuzählen, was sich als unmöglich erweisen würde und den Uebelstand hätte, dass neue Akten und Formen, wie sie das Geschäftsleben erzeugen wird, im Gesetze nicht vorgesehen wären, was dem Richter wieder Anlass zu Freisprechungen geben würde. Unter diesen Umständen hält der Regierungsrat dafür, es sei weder das Bedürfnis vorhanden, den Art. 1 f des Stempelgesetzes authentisch zu interpretieren, noch scheine ein genügender Grund vorzuliegen, die gegen G. Eisele-Bernardi ausgesprochene Strafe nachzulassen und beantragt deshalb, auf das Gesuch dieser Firma um authentische Interpretation

der erwähnten Gesetzesvorschrift nicht einzutreten und deren Strafnachlassgesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

20. Witwe Laure *Capt* geb. Borel, von Sentier, Kanton Waadt, wohnhaft in Pontenet, Mutter von sieben unerzogenen Kindern, welche durch fünf Urteile des Polizeirichters von Münster vom 13. und 27. Dezember 1894 und 20. Februar und 21. März 1895 wegen Schulversäumnis durch ihre damals 14jährige Tochter Blanche zu verschiedenen Bussen im Gesamtbetrage von Fr. 66 verurteilt wurde, bittet um Erlass dieser Bussen. Wie aus der Begründung des Gesuches und den beigelegten Zeugnissen hervorgeht, ist die Petentin ohne Vermögen und muss ihren täglichen Erwerb für ihre zahlreiche Familie, die sie ohne Hülfe ihrer Gemeinde durchbringt, aufwenden. Durch ärztliches Zeugnis ist nachgewiesen, dass sie während der Zeit vom 27. Oktober 1894 bis 23. April 1895 wegen Krankheit das Bett hüten musste und in Ermangelung fremder Hülfe gezwungen war, behufs der Wartung und Pflege und zur Besorgung des Hauswesens ihre älteste Tochter während dieser kritischen Zeit dem Schulbesuch zu entziehen. Gestützt auf die vorliegenden Zeugnisse, durch welche glaubhaft dargethan wird, dass die Schulversäumnis des Mädchens Capt durch die langdauernde Krankheit der gänzlich mittellosen Mutter mitverschuldet worden ist, hat der Regierungsrat beschlossen, dem Grossen Rat eine teilweise Berücksichtigung des vorliegenden Gesuches zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der Hälfte der Bussen.
» der Bittschriftenkommission:	Erlass der ganzen Busse.

21. Witwe Adeline *Villard*, Uhrmacherin, zu Cornol, welche vom Polizeirichter von Pruntrut im Jahre 1895 unter mehreren Malen wegen Schulunfleiss ihres Mädchens Marie, geboren 1881, zu verschiedenen Bussen im Gesamtbetrage von Fr. 36 nebst Kosten verurteilt wurde, sucht um Erlass der Bussen nach, die sie wegen Armut nicht bezahlen kann und deshalb mit Gefangenschaft abzuverdienen hätte. Sie sagt zur Unterstützung ihres Gesuches, sie habe aus Unkenntnis unterlassen, vor dem Richter zu erscheinen und ihm den Nachweis zu leisten, dass ihr besagtes Mädchen durch Krankheit am Schulbesuch verhindert gewesen sei. Ihre fünf Kinder, für deren Unterhalt sie einzig sorgen müsse, würden während ihrer Gefangenschaft in grosse Not geraten. Nach der beigelegten Empfehlung des Ortslehrers ist derselbe überzeugt, dass seitens der Petentin nicht böser Wille vorhanden war, und er bezeugt auch, dass das Mädchen fortwährend kränklich ist. Die Ortsverwaltung von Cornol bestätigt die Anbringen der Petentin und empfiehlt auch ihrerseits deren Gesuch

zur Berücksichtigung. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu teilweiser Entsprechung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Bussen.
 » der Bittschriftenkommission: Erlass der ganzen Busse.

22. *Jolissaint*, Charles, von Réclère, Witwer, Schreiner, zu Pruntrut, sucht um Erlass der Bussen im Betrage von Fr. 9 nach, zu welchen derselbe wegen Schulversäumnis seines Sohnes Leon vom Polizeirichter von Pruntrut am 18. Juni und 16. Juli 1896 verurteilt worden ist. Aus dem Gesuche ist zu entnehmen, dass Jolissaint infolge eines Unfalles krank und arbeitslos geworden war und wegen mangelnder Unterstützung seitens der Gemeinde seine Familie nicht mehr erhalten konnte und deshalb den genannten Knaben aus der Schule zurücknahm. Der Regierungsrat hat beschlossen, das vorliegende Gesuch in Anbetracht der sehr prekären ökonomischen Verhältnisse der Familie des Gesuchstellers zu teilweiser Entsprechung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Bussen.
 » der Bittschriftenkommission: Erlass der ganzen Busse.

23. *Bargiga*, François, von Fomarco, Italien, geboren 1867, wurde am 29. Januar 1896 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Unterschlagung von einkassierten Geldern im Betrage von Fr. 448.55 zum Nachteile eines Handelshauses, bei dem derselbe als Reisender angestellt war, zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt. Dessen in Neuenburg wohnhafte Frau stellt nun das Gesuch, es möchte ihrem Manne der letzte Sechstel seiner Strafzeit erlassen werden, damit sie doch der Notlage enthoben werde, in der sie mit drei Kindern seit der Haft ihres Mannes sich befindet. Nach dem bei den Akten befindlichen Strafbereich hat Bargiga eine Vorstrafe, indem er am 18. April 1893 in Lausanne wegen Betrugs zu einer Geldbusse von Fr. 100 und einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt worden ist. Wenn indes auch von dieser frühern Bestrafung abgesehen würde, so könnte das vorliegende Gesuch doch aus dem Grunde nicht empfohlen werden, weil die Aufführung des Bargiga in der Strafanstalt zu Klagen Anlass giebt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

24. *Lachat*, Emil, von Montsevelier, Wirt in Delsberg, geboren 1874, wurde am 21. August 1895 von der Polizeikammer wegen Misshandlung, begangen im Raufhandel, wobei der Urheber der Verletzungen nicht er-

mittelt werden konnte, zu zehn Tagen Gefängnis verurteilt. Durch das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Delsberg vom 30. März 1895 war Lachat nebst zwei Mitangeschuldigten wegen ungenügenden Beweises von Schuld und Strafe freigesprochen worden. Lachat hatte nicht nur die Thäterschaft, sondern auch seine Anwesenheit am Thatorte bestritten, obschon ihn die Aussagen des Misshandelten und zweier Zeugen belastet hatten. Gegen das Urteil der Polizeikammer reichten Lachat und der zweite Mitverurteilte Bläsi ein Revisionsgesuch ein, das jedoch durch Erkenntnis des Appellations- und Kassationshofes vom 2. Mai 1896 abgewiesen wurde. Nachdem dieses Revisionsgesuch ohne Erfolg geblieben, stellt nun Lachat mittelst der vorliegenden, einlässlich begründeten Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte die ihm auferlegte zehntägige Gefängnisstrafe erlassen werden, indem er sich auf die Untersuchungsakten beruft, deren unbefangene Prüfung seine völlige Schuldlosigkeit ergeben würden. Der Regierungsrat kann indes das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Die Schuldfrage ist durch das rechtskräftig gewordene Urteil der Polizeikammer entschieden und sowohl aus dessen Motivierung, als aus dem Erkenntnisse des Appellations- und Kassationshofes geht hervor, dass die von Lachat geltend gemachten Verteidigungsgründe auf ihren Wert geprüft worden sind. Es liegt danach für den Regierungsrat durchaus kein Grund vor, die Richtigkeit des gegen Lachat ausgefallenen Strafurteils in Zweifel zu ziehen. Die ausgesprochene Strafe erscheint ebenfalls nicht zu hoch, so dass auch in dieser Beziehung kein Begnadigungsgrund vorliegt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Erlass der Gefängnisstrafe.

25. *Giger*, Johann, von Eriz, Grundeigentümer, zu Fuet, geboren 1856, wurde am 21. April 1896 von den Assisen des fünften Bezirks der fahrlässigen Tötung des Alfred Vögeli schuldig erklärt und demgemäss zu zwei Monaten einfacher Enthaltung, Fr. 1000 Entschädigung und zu den Kosten verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass einige junge Leute von Fuet in der Nacht des 25. August 1895, zwischen 2 und 3 Uhr morgens, in den eingefriedeten Garten des am Eingang des Dorfes in einem einzeln stehenden Hause wohnenden Giger einstiegen, in der Absicht, der Magd des letztern, die im Hause schlief, an das Fenster zu klopfen. Als sie die zu diesem Zwecke mitgebrachte Leiter an das Haus anstellten, gerieten einige Dachziegel in Bewegung. Frau Giger, die ob dem dadurch entstandenen Geräusche aufwachte, öffnete rasch das Fenster und im Glauben, dass Diebe eingedrungen, weckte sie ihren im Schlaf liegenden Mann, der sogleich seinen Revolver ergriff und drei scharfe Schüsse in den Garten abfeuerte, wobei einer der jungen Leute so schwer verletzt wurde, dass er nach drei Wochen im Insepsitale starb. Giger sucht bei dem Grossen Rat um Erlass der Strafe nebst Kosten nach, indem er ausführlich darzuthun sucht, dass das gegen ihn ausgesprochene Urteil übermässig strenge und im grellen Gegensatze sei zu dem jedem Eigentümer garantirten Rechte, sein Eigentum zu behaupten und zu schützen.

und gewaltthätige, widerrechtliche Angriffe gegen dasselbe ebenfalls mit Gewalt abzutreiben. Er habe im vorliegenden Falle nur von diesem, seinem Rechte Gebrauch gemacht, somit hätten die Angreifer auch die Folgen ihrer widerrechtlichen Eigentumsstörung an sich selbst zu tragen; er könne für diese Folgen um so weniger verantwortlich gemacht werden, da die Verletzung auf seinem Grundeigentum erfolgt sei. Im weitem beruft sich Giger auf seinen guten Leumund und seine Familienverhältnisse, indem er in Bezug auf die letzteren bemerkt, dass seine Frau seit dem Vorfalle krank geworden und dadurch im Betriebe ihres Kramladens gehindert sei. Der Regierungsrat sieht sich nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Die Schuldfrage ist von den Geschwornen nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung, bei welcher Giger durch seinen Verteidiger assistiert war, beantwortet worden und es liegt kein Grund vor, um anzunehmen, dass dieselbe im Widerspruche mit dem Thatbestande, wie solcher durch das Beweisergebnis festgestellt wurde, beantwortet worden sei. Davon ausgehend, kann nicht gesagt werden, dass die Bestrafung des Giger zu streng sei.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	Erlass der Gefängnisstrafe.

26. Witwe Elisabeth *Aeschbacher* geb. Mauerhofer, von Trachselwald, geboren 1852, wurde am 16. Juli 1896 vom Amtsgericht Trachselwald wegen Pfandunterschlagung im Werte von über Fr. 30 zu dreissig Tagen Einzelhaft verurteilt, wobei das Gericht bei Zumessung der Strafe in Berücksichtigung zog, dass die Civilpartei mittlerweile für ihren Anspruch befriedigt worden war. Die Witwe Aeschbacher war beim Urteils-termin trotz Ladung nicht erschienen, noch hat sie das Urteil durch Appellation weitergezogen. Dagegen stellt sie nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte die ihr auferlegte Strafe ganz oder doch zum grössten Teile nachgelassen werden, indem sie das begangene Vergehen auf ihre damalige Notlage zurückführt. Der Gemeinderat von Trachselwald bestätigt die Armut der Petentin und empfiehlt das Gesuch. Das Amtsgericht Trachselwald hat dasselbe durch Beschluss vom 11. September abhin ebenfalls empfohlen; ebenso der Regierungsrat. Nach den Akten geniesst die Petentin keinen guten Leumund, und es ist auch konstatiert, dass sie bei der Wegnahme der gepfändeten Gegenstände die Strafbarkeit ihrer Handlung gekannt hat. Mit Rücksicht indessen auf ihre damaligen sehr prekären Verhältnisse und die auch vom Gerichte selbst ausgehende Empfehlung hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Bittschriftenkommission:	id.

Entwurf des Regierungsrates

vom 7. November 1896.

Abänderungsanträge der Kommission

vom 13. November 1896.

Dekret

über

die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 2 des Gesetzes vom 20. November 1892 betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungs-Anstalt, vom 30. Oktober 1881,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Zur Verwendung im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 1881 und des Art. 2 des Gesetzes vom 20. November 1892 stehen alljährlich zur Verfügung:

- a) der Beitrag der Brandversicherungs-Anstalt des Kantons Bern, betragend im Maximum 10 Rappen von 1000 Franken ihres Versicherungskapitals zu Anfang des Jahres;
- b) die Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, nach Massgabe der jeweiligen hierfür zu Recht bestehenden Vorschriften.

Art. 2. Aus der nach Art. 1 verfügbaren Summe werden, soweit hinreichend, nachfolgende Beiträge ausgerichtet:

- a) An die Ausgaben der Gemeinden für die Anschaffung neuer Saugspritzen und der gesetzlichen Zubehörden 15 % (Dekret vom 31. Januar 1884, Art. 3, 4 und 5). An Gemeinden, auf deren Gebiet Saugspritzen nicht vorteilhaft verwendet werden können, kann der Beitrag auch für neue Schöpfspritzen ausgerichtet werden.
- b) An die Ausgaben der Gemeinden für die zu Löschzwecken notwendigen, gut gelegenen und kunstgerecht erstellten Wassersammler (Feuerweiher) 6—12 %.
- c) An die Ausgaben der Gemeinden für Hydrantenanlagen mit Hochdruck 8—15 %. Zu Gunsten ganz schwach bemittelter Gemeinden, die für das Löschwesen verhältnismässig grosse Opfer bringen, kann der Beitrag ausnahmsweise bis auf 20 % erhöht werden.

- b) An die Ausgaben der Gemeinden und Ortschaften für . . .

. . . Hochdruck nebst Zubehörden 8—15 % . . .

- d) An die Ausgaben wasserarmer Gemeinden für die Beschaffung und Zuleitung von Wasser zu Löschzwecken, sofern die topographischen oder finanziellen Verhältnisse die Erstellung von Hydranten mit Hochdruck nicht gestatten, 6—12 %.

Werden die unter litt. b, c und d erwähnten Wasserversorgungsanlagen zwar von Privaten erstellt, jedoch so, dass namhafte Teile einer Gemeinde im Brandfalle ihres Schutzes teilhaftig sind, so können sie ebenfalls mit einem Beitrag innerhalb obiger Ansätze unterstützt werden.

Dienen diese Wasserversorgungen noch andern als Löschzwecken, wie z. B. ökonomischen, industriellen oder hygienischen, so sind zunächst die Kosten derjenigen Teile, die ausschliesslich nur dem einen oder andern Zwecke dienen, ganz auf Rechnung desselben zu setzen und sodann die Kosten der gemeinsamen Anlagen auf die verschiedenen Zwecke zu verteilen. Der Beitrag ist alsdann nur von demjenigen Teil der Gesamtanlagekosten zu berechnen und auszurichten, welcher bei dieser Ausscheidung zu Lasten des Feuerlöschzweckes fällt.

Zu den Anlagekosten dürfen nicht gerechnet werden: die Ausgaben für Geldbeschaffung, für Bekleidung und Ausrüstung der Bedienungsmannschaft und für die Unterbringung der Hydrantenwagen, Sitzungsgelder und Extraentschädigungen der Gemeindeorgane, die Kosten der Einweihungs- oder Uebergabsfeierlichkeiten und alle fernern Ausgaben, welche ohne Nachteil für das Werk hätten vermieden werden können.

Bei der Festsetzung des Beitrages innerhalb der hier gezogenen Grenzen sind die Leistungsfähigkeit der Anlage, die Wichtigkeit der im wirksamen Bereich und Schutz derselben stehenden brandversicherten Gebäulichkeiten, die finanziellen Hilfsmittel der betreffenden Gemeinden und, in beschränkter Masse, auch eine allfällige Rendite des Unternehmens massgebend.

- e) Ein Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht nach Mitgabe der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen (Feuerordnung).
- f) Angemessene Beiträge an die Schulung der Feuerwehr-Cadres und Feuerwehr-Instruktoren in Feuerwehrkursen. Dieselben bestehen:
1. Bei schweizerischen Kursen in einem an die bernischen Teilnehmer auszurichtenden Tagessold von höchstens Fr. 5.
 2. Bei kantonal-bernischen Kursen in der Bestreitung der allgemeinen Kurskosten, sowie in einem Beitrag von höchstens Fr. 3. 50 per Mann und Tag an die Verpflegung der Teilnehmer. Die Reiseauslagen der letztern sind zu Lasten der Gemeinden.
 3. Bei Kursen ganzer Amtsbezirke, die wenigstens fünf Tage dauern, in der Honorierung des Instruktionspersonals und in einem Tagessold von höchstens Fr. 2. 50 an die Teilnehmer, unter der Bedingung, dass die Auswahl des Instruktionspersonals und das Arbeitsprogramm vor Beginn des Kurses durch die Direktion des Innern genehmigt werden; wobei in ganz ausnahmsweisen Fällen eine kürzere Dauer des Kurses gestattet werden kann.
- g) Ein angemessener Zuschuss an die Kosten einer periodischen fachmännischen Untersuchung der

Abänderungsanträge der Kommission.

. . . Teile einer Gemeinde oder ein wertvolles Versicherungsobjekt im Brandfalle . . .

Abänderungsanträge der Kommission.

Blitzableiter. Wenn die anderweitige Inanspruchnahme des Kredites für das Löschwesen es gestattet, so kann dieser Zuschuss auf das Total der Kosten erhöht werden.

- h) Jährliche Zuschüsse an die Gemeinden zur Förderung der Versicherung ihrer Feuerwehren gegen Unfall bei einem anerkannten Institute.

Diese Zuschüsse richten sich nach der Zahl der gegen Unfall versicherten Feuerwehrleute und dürfen 50 % desjenigen Betrages nicht übersteigen, welcher bei der Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins im Fall des Beitritts der betreffenden Feuerwehren als Prämie zu bezahlen wäre.

- i) Ein allgemeiner Beitrag an die Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins, so lange die Verhältnisse einen solchen rechtfertigen.
k) An die Ausgaben von Gebäudeeigentümern für die freiwillige, vollständige Umwandlung von Weichdachungen brandversicherter Gebäude in Hartdachungen (feuersichere Dachungen) ein Beitrag von 5—20 %.

Bei der Berechnung des Beitrags sind die Kosten des Dachstuhles (Dachkonstruktion) und der Dachrinnen (Dachkänel) nicht in Anschlag zu bringen, und die zu Grunde zu legenden Einheitspreise dürfen die Ortspreise für ein solides Falzziegeldach nicht übersteigen. Im übrigen richtet sich die Höhe des Beitragsansatzes nach der Grösse der Gefahr, welche das Weichdach bot und nach dem Masse, in welchem dieselbe durch die Umwandlung vermindert wird.

Dachkehlen und Dachrinnen aus brennbarem Material schliessen den Anspruch auf einen Beitrag aus.

Als feuersicheres Bedachungsmaterial werden gegenwärtig angesehen: Gebrannter Thon, Cement, Glas, Schiefer und anderes Gestein, Metall, Holzcement und Asphaltguss.

Ueber die Feuersicherheit neu einzuführender Bedachungsmaterialien entscheidet der Regierungsrat.

- l) Das Honorar der Sachverständigen für die Untersuchung der beitragsberechtigten Löscheinrichtungen und Dachumwandlungen (litt. a, b, c, d und k), sowie der Experten nach Art. 17 des Dekrets vom 31. Januar 1884.
m) Belohnungen für ausserordentliche Arbeits- und Hülfeleistungen sowohl einzelner Personen, wie auch ganzer Feuerwehrcorps.
n) Prämien für Anzeigen zur Entdeckung von Brandstiftern.

Art. 3. Es dürfen per Kalenderjahr nicht mehr Beiträge zugesprochen werden, als aus dem entsprechenden Kredit (Art. 1) ausgerichtet werden können.

Die Beiträge nach litt. a, e, h, i, l, m und n gehen den übrigen vor, und es ist vom Kredit jeweilen ein entsprechender Betrag hierfür zu reservieren.

Die Beiträge an Hydrantenanlagen und Wasserleitungen dürfen zusammen 35 % und diejenigen an Dachumwandlungen 25 % der nach Art. 1 verfügbaren Summe nicht übersteigen, sofern der Rest des Kredites durch die andern Beiträge in Anspruch genommen wird.

An blosse Reparaturen wird kein Beitrag geleistet.

Art. 4. Bis zum 1. April haben sich diejenigen, welche im Laufe des betreffenden Kalenderjahres einen

Art. 3. Es dürfen per Kalenderjahr nicht mehr Beiträge ausgerichtet werden, als der entsprechende Kredit gestattet. Nicht verwendete Beträge sind dem Zweck zu erhalten und auf künftige Rechnung vorzutragen.

Die Beiträge nach litt. a

Beitrag zu erhalten wünschen, bei der Direktion des Innern vorläufig schriftlich anzumelden und die mutmassliche Ausgabe anzugeben. Ausgenommen hiervon sind die unter litt. *e*, *f* (Ziffer 1 und 2), *g*, *h*, *i*, *l*, *m* und *n* (Art. 2) erwähnten Beiträge, für welche eine vorgängige Anmeldung nicht erforderlich ist.

Art. 5. Ueber die zu erstellen in Aussicht genommenen Feuerweiher, Hydrantenanlagen und einfachen Wasserzuleitungen (Art. 2, litt. *b*, *c* und *d*) sind detaillierte Pläne zu erstellen mit Kostenberechnungen, welche über Wassermenge, Distanzen, Gefäll, Grösse und Kaliber von Reservoirs und Leitungen, zu verwendendes Material, System und Verteilung der Hydranten etc. Aufschluss geben. Diese Ausweise sind vor Abschluss der Verträge der Direktion des Innern zur vorläufigen Prüfung und Begutachtung zu unterbreiten.

Art. 6. Die definitive Bewerbung um einen Beitrag geschieht nach Vollendung des Werkes mittelst schriftlichen, an die Direktion des Innern zu richtenden Gesuchs. Diesen Gesuchen sind die Pläne und Devise, sowie die spezifizierten Kostenberechnungen mit Belegen beizugeben.

Ist eine Gemeinde die Gesuchstellerin, so hat sie zudem amtlich beglaubigte Ausweise über ihre Vermögens- und Steuerverhältnisse beizubringen, und die Kostenrechnung muss in diesem Fall von der zuständigen Behörde passiert sein.

Durch wissentlich gemachte unrichtige Angaben oder fingierte Darstellungen wird der Anspruch auf einen Beitrag verwirkt; ist er bereits ausgerichtet, so kann er zurückgefordert werden. Der strafrechtlichen Verfolgung wird damit nicht vorgegriffen.

Art. 7. Die Zuerkennung von Belohnungen und Prämien (Art. 2, litt. *m* und *n*) ist Sache der Organe der Brandversicherungs-Anstalt. Die Beiträge nach litt. *a*, *e*, *f*, Ziffer 1, *k* und *l* werden von der Direktion des Innern bewilligt; über die Verabfolgung der übrigen beschliesst der Regierungsrat nach Anhörung der Direktion der Brandversicherungs-Anstalt.

Art. 8. Die Beiträge nach Art. 2, litt. *a*, *b*, *c*, *d* und *k* können erst bewilligt werden, wenn die betreffenden Gerätschaften und Anlagen durch Fachleute untersucht und ihrem Zweck entsprechend gefunden worden sind.

Neue Spritzen und Hydrantenanlagen sollen mit dem schweizerischen Normalgewinde versehen werden. Dasselbe ist sodann als Einheitsgewinde für sämtliche Lösch-einrichtungen der Gemeinde einzuführen, oder es sind wenigstens Uebergangsgewinde in ausreichender Zahl anzuschaffen.

Art. 9. Die Experten für die Untersuchung der in Art. 2 unter litt. *a*, *b*, *c* und *d* angeführten Lösch-einrichtungen werden von der Direktion des Innern ernannt; soweit es sich um Hydranten- oder Wasserbeschaffungs-anlagen handelt, ist sie dabei an den Doppelvorschlag der Direktion der Brandversicherungs-Anstalt gebunden.

Die Begutachtung der Gesuche um Beiträge an Dachumwandlungen geschieht durch die Bezirksschätzer der Brandversicherungs-Anstalt anlässlich der ordentlichen Herbstschätzungen.

Der technische Inspektor der Brandversicherungs-Anstalt hat das Recht, allen diesen Untersuchungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Abänderungsanträge der Kommission.

. . . . welche über Wassermenge, die Art der Quellenfassung, Dimensionen und Einrichtung der Reservoirs und Feuerweiher, über Ausdehnung, Gefälle, Kaliber und Material des Leitungsnetzes, sowie über das System, die Zahl und Verteilung der Hydranten den nötigen Aufschluss geben. Diese Vorlagen sind vor Abschluss der Verträge . . .

Art. 10. Mit der Annahme eines Beitrages übernimmt der Empfänger die Verpflichtung, die betreffende Gerätschaft oder Anlage in gutem, zum Gebrauch zu Löschzwecken geeignetem Zustande zu erhalten und wenn er eine Privatperson ist, dieselbe der Aufsicht und periodischen Untersuchung durch Gemeinde- und Staatsorgane zu unterstellen und der Ortsfeuerwehr sowohl zu Uebungszwecken als auch im Brandfall zur Verfügung zu halten.

Art. 11. Gemeinden, die ihre Löschleinrichtungen vernachlässigen und sich nicht über gehörige Schulung der Mannschaft auszuweisen vermögen, haben keinen Anspruch auf Beiträge: sind solche bereits ausgerichtet, so können die Gemeinden zur Rückerstattung derselben angehalten werden.

Art. 12. Ueber die von den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften zu leistenden Beiträge zu Feuerwehrzwecken wird von der Verwaltung der Brandversicherungs-Anstalt besondere Rechnung geführt.

Art. 13. Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft und wird, soweit es die Beiträge an Dachumwandlungen betrifft, rückwirkend erklärt, und zwar für die dem Dekret vom 13. Januar 1892 unterstellten Ortschaften bis zum 13. Januar 1892, für alle übrigen bis zum 20. November 1892. Durch dasselbe wird das Regulativ vom 18. Dezember 1884, sowie der § 5 des Dekrets vom 13. Januar 1892 aufgehoben.

Bern, 31. August 1896.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 7. November 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Bühler.

Abänderungsanträge der Kommission.

. . . die Gemeinden zur gänzlichen oder teilweisen Rückerstattung . . .

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

das Gesuch der Grundeigentümer im Entsumpfungsgebiet des Haslethales um weitere Ausrichtung von Staatsbeiträgen.

(Oktober 1896.)

Veranlasst durch ein Gesuch der Grundbesitzer im Entsumpfungsgebiete des Haslethales um Herabsetzung der ihnen auferlegten Mehrwertbeiträge, resp. der daherigen Schuld bei der Hypothekarkasse, fasste der Grosse Rat am 7. April 1886 folgenden Beschluss:

1. Den beteiligten Grundeigentümern der Aarekorrektur und der Entsumpfung des Haslethales wird an die von ihnen zu leistenden Jahreszahlungen (Anlehenszinse) ein Beitrag von Fr. 20,000 jährlich für die Dauer von 10 Jahren, erstmals auf Ende 1886, zugesichert, in der Meinung, dass dieser Staatsbeitrag jeweils erst dann fällig wird, wenn die Beteiligten ihre Jahresraten geleistet haben, und unter der Bedingung, dass dieser Beschluss nur für diejenigen Schuldner in Kraft tritt, welche die rückständigen Raten nachbezahlt haben.
2. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Repartition des Staatsbeitrages auf die einzelnen Grundstücke endgültig festzusetzen.
3. Für die Ausführung der noch notwendigen Entwässerungsgräben, Drainierungen, Weganlagen und Flureinteilungen wird für die Dauer von 10 Jahren ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 10,000 bewilligt und die Regierung beauftragt, im Sinne der Bundesgesetze vom 22. Brachmonat 1877 und 27. Brachmonat 1884 vorzugehen und auf Verlangen der Beteiligten Pläne und Kostenvoranschläge ausarbeiten zu lassen.

4. Jedes Grundstück ist für sein Beitragsverhältnis besonders zu belasten, unter der Bedingung, dass der Hypothekarkasse das Recht vorbehalten bleibt, in den vorkommenden Specialfällen die Repartition der Schuld auf die einzelnen Parzellen gutzuheissen oder Abänderung derselben zu verlangen.

Die Gründe, die den Grossen Rat zu dieser Beschlussfassung veranlassten, waren, kurz zusammengefasst, folgende:

Die technisch gelungene Haslethalentsumpfung war finanziell höchst unglücklich organisiert worden, was wohl genügend daraus hervorgeht, dass von dem nach Vollendung des Unternehmens den Grundeigentümern zu Last gefallenen Kostenanteile von Fr. 1,771,000 nur Fr. 824,000 aus eigentlichen Baukosten, Fr. 946,000 aber aus Anlehenszinsen bestanden. Infolgedessen wurde das Grundeigentum unter dem Titel von « Mehrwert » ganz übermässig belastet und diese Ueberlastung blieb bestehen, trotzdem durch nachträgliche Subventionen des Bundes und des Kantons die Schuld der Grundeigentümer auf circa Fr. 1,200,000 herabgemindert und für Abtragung derselben eine lange Frist eingeräumt worden war. Die Folge war, dass nicht nur die Mehrzahl der Grundeigentümer mit ihren Jahreszahlungen im Rückstand blieben, sondern viele derselben ihre Grundstücke verganten liessen und der Staat genötigt wurde, dieselben mit den vielfach noch aufhaftenden Hypotheken zu übernehmen, um seine

Forderung nicht einfach verlieren zu müssen. Wie weit die Entmutigung gediehen war, geht daraus hervor, dass z. B. ein Mehrwertschuldner seine pflichtigen Grundstücke, auf denen er Fr. 13,370 an Kaufpreis und Entsumpfungskosten bezahlt hatte, im Stiche liess, nur um weitem Einzahlungen bei der Hypothekarkasse enthoben zu sein.

Der Beschluss des Grossen Rates nun hatte den Zweck, dieser Entmutigung der Bevölkerung des Haslethales entgegenzuarbeiten und dieselbe sowohl in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bezüglich der Entsumpfungsschuld materiell zu unterstützen, als namentlich zu energischerer Anhandnahme der Kultivierung der entsumpten Ländereien zu stimulieren.

Nachdem dieser Beschluss während 10 Jahren zur Anwendung gelangt ist, ist von Seite der Schwellengenossenschaften von Meiringen und Brienz namens der beteiligten Grundeigentümer an den Grossen Rat im Oktober 1895 neuerdings ein Gesuch eingereicht worden folgenden Inhalts:

1. Es sei dem Entsumpfungsunternehmen des Haslethales, resp. den beteiligten Grundeigentümern, wie bisher, ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 20,000 auszurichten während der Dauer der Abzahlungsfrist des noch restierenden Anleihe von ursprünglich Fr. 1,200,000.
2. Es sei demselben, wie bisher, ein jährlicher Staatsbeitrag bis auf Fr. 10,000 zu bewilligen für die noch notwendigen Entwässerungsgräben, Drainierungen u. s. w. und zwar auf so lange, als das Bedürfnis dazu vorhanden ist.

Bei Behandlung dieses Gesuches ist vor allem aus zu untersuchen, ob der Grossratsbeschluss vom 7. April 1886 in seinen Folgen den damit verknüpften Absichten und Erwartungen entsprochen hat. In dieser Beziehung liegen nun ganz erfreuliche Resultate vor, was sich aus folgendem ergibt:

1. Die Verzinsung und Amortisation der Entsumpfungsschuld ist seit dem Jahre 1886 regelmässig erfolgt. Die Schuld ist um circa Fr. 330,000 vermindert worden.

2. Das Vertrauen der Bevölkerung des Entsumpfungsgebietes ist zurückgekehrt; das Bestreben der Besitzer der mehrwertpflichtigen Grundstücke, sich derselben um jeden Preis zu entledigen, hat aufgehört, und hat sich eine gewisse Kauflust geltend zu machen begonnen, infolge deren der Staat den grössten Teil der ihm wider Willen angefallenen Grundstücke ohne Verlust wieder hat verkaufen können. Den Rest wird er ohne Zweifel mit Zeit und Weile auch noch an Mann bringen können, ohne Nachteil zu erleiden.

3. Die Kultivierung der entsumpten Ländereien hat im grossen und ganzen sehr wesentliche Fortschritte gemacht. Es ergibt sich das aus einem Berichte der Herren Grossräte Weber in Graswyl und von Wattenwyl in Uttigen, die im Laufe letzten Sommers den Kulturzustand des Entsumpfungsgebietes im Auftrage der Finanzdirektion untersucht haben und zu einem massgebenden Urteile um so mehr befähigt sind, als sie schon früher wiederholt ähnliche Missionen in diesem Gebiete ausführten.

Missbilligend äussern sich die Experten nur darüber, dass es immer noch Besitzer von entsumpten Grundstücken giebt, — und zwar sollen sie meistens zu den

Wohlhabenden gehören —, die nach keiner Richtung hin etwas zur Förderung der Kultur beigetragen haben, und welche die staatliche Unterstützung als ein selbstverständliches Geschenk einstecken.

Haben somit die Erfahrungen der letzten 10 Jahre unzweideutig dargethan, dass die den Grundbesitzern des Haslethales durch den Grossratsbeschluss vom 7. April 1886 gewährte Unterstützung eine wohlbegründete war, und dass sie segensreich gewirkt hat, so ist damit allerdings noch nicht gesagt, dass diese Unterstützung fortdauern müsse, im Gegenteil könnte man zu der Schlussfolgerung gelangen, durch die 10jährige Staatsunterstützung sei das Kulturwerk im Haslethal in ein Stadium der Entwicklung gebracht und so gekräftigt worden, dass es ohne weitere Staatshilfe zu Ende geführt werden könne. Indessen sprechen sich die Experten für die Fortdauer der Unterstützung für eine vorläufige Periode von vier Jahren aus, indem sie mit Recht hervorheben, dass eine kulturelle Umwälzung und damit verbunden gänzliche Umgestaltung der Landwirtschaft, wie sie sich im Haslethal vollziehen musste, von den Grundeigentümern grosse Opfer erfordere, ohne dass in den ersten Jahren eine entsprechende Rendite eintrete. Die Experten sprechen die Befürchtung aus, dass beim sofortigen Wegfall der Staatsunterstützung das vielversprechende Kulturwerk ins Stocken geraten und vieles Angefangene und Halbvollendete in Frage gestellt werden könnte.

Auch wir sind der Ansicht, dass die Unterstützung der Grundeigentümer des Haslethales in der Abtragung ihrer Entsumpfungsschuld durch den Staat noch einige Jahre fortdauern solle, wobei für uns die Thatsache mitbestimmend ist, dass ein grosser Teil dieser Grundeigentümer durch die Entsumpfungsschuld auch jetzt noch übermässig belastet ist und dass der Staat ein Interesse daran hat, dass nicht nur die Kultivierung des Haslethales, sondern auch die Amortisation seiner noch mehr als Fr. 700,000 betragenden Forderung ihren ungestörten Fortgang nimmt. Indes halten wir es nicht für gerechtfertigt, wenn auch in Zukunft die Staatsunterstützung allen Beteiligten gleichmässig zufließen würde, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre Grundstücke in Kultur gesetzt oder aber im Naturzustand belassen haben, sondern es ist ganz am Platz, wenn der Staat an die neuen Opfer, die er zu bringen bereit ist, Bedingungen knüpft, durch welche auch die Nachlässigen zur Vornahme von Verbesserungen an ihren Grundstücken veranlasst werden.

Was hingegen den zweiten Teil des Gesuches betreffend fortgesetzte Ausrichtung eines Staatsbeitrages von Fr. 10,000 für Entwässerungskanäle, Drainagen u. s. w. betrifft, so halten wir dafür, es sei hierauf nicht einzutreten, nicht etwa deswegen, weil wir meinen, solche Arbeiten seien in der Zukunft nicht mehr nötig und nicht der staatlichen Unterstützung würdig, sondern weil für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an derartige Unternehmungen im Staatsbudget bereits die erforderlichen Kredite existieren und es somit weder notwendig, noch auch vom Standpunkt der Verwaltung zu empfehlen ist, für einzelne Gegenden und Objekte Spezialkredite zu kreieren.

In Umfassung des Angebrachten beantragen wir folgenden

Beschlussesentwurf:

Den beteiligten Grundeigentümern beir Aarekorrektur und der Entsumpfung des Haslethales wird der ihnen durch Beschluss des Grossen Rates vom 7. April 1886 auf die Dauer von 10 Jahren bewilligte Staatsbeitrag von jährlich Fr. 20,000 an die Jahreszahlungen zur Verzinsung und Tilgung der Entsumpfungsschuld für eine neue Periode von 5 Jahren, also bis und mit 1900, zugesichert, unter folgenden Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird jeweilen erst dann fällig, wenn die Beteiligten ihre Jahresraten geleistet haben;
2. der Staatsbeitrag wird nur denjenigen Grundeigentümern ausgerichtet, von welchen auf 31. Oktober 1897 konstatiert ist, dass sie an ihren durch die Entsumpfung trocken gelegten Grundstücken Verbesserungen vorgenommen haben.

Bern, den 30. September 1896.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 31. Oktober 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kister.

Entwurf des Regierungsrates.

11. November 1896.

Dekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

(Zusatzbestimmung zum Dekret vom 21. Februar 1889.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 33 des Dekretes vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt erhält folgenden Zusatz:

« Der Reservefonds der Centralbrandkasse kann indessen, soweit erforderlich, zum Ankauf und Umbau eines Anstaltsgebäudes oder zur Erstellung eines Neubaus in Anspruch genommen werden, doch darf hieraus keine Zinseinbusse für den Reservefonds entstehen.

Ein bezüglicher Beschluss ist vom Verwaltungsrat zu fassen und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. »

Bern, den 11. November 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Antrag des Regierungsrates

an den Grossen Rat

betreffend

die Beschwerde des Herrn Dr. Hans Schären,

Arzt in Interlaken.

November 1896.

Herr Präsident!

Herren Grossräte!

Herr Dr. Hans Schären, Arzt in Interlaken, hat Ihnen eine vom 10. August 1896 datierte gegen die Finanzdirektion und den Regierungsrat gerichtete Beschwerde eingereicht betreffend den Verkauf der Schlossmatte zu Interlaken an die Herren Leuenberger, Frutiger und Bühler, die mit dem Gesuche schliesst: Der Grosse Rat möchte sich beim Regierungsrat dahin verwenden, dass die Verschreibung des Kaufvertrages mit dem Konsortium Frutiger, Leuenberger und Bühler unterbleibe und den Regierungsrat anweisen, nur mit dem Beschwerdeführer Dr. Schären zu paktieren.

Als Antwort auf die Beschwerde hat der Regierungsrat Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräte, folgendes mitzuteilen:

Unterm 20. April 1896 wurde über einen Teil der Schlossmatte zu Interlaken eine öffentliche Steigerung abgehalten und zwar über 10 Parzellen mit den Nummern 1. 2. 3. 4. 7. 9. 10. 11. 13. und 14. mit einem Gesamthalt von 16,955 m². An der Steigerung fielen eine grössere Zahl von Angeboten auf einzelne Parzellen und nur *ein* Angebot auf das Ganze, das letztere von Seite des Herrn Dr. Hans Schären, Arzt in Interlaken. Die Parzellenangebote betrugen zusammen Fr. 111,326. 50 Das Gesamtangebot des Herrn Schären,

Fr. 6. 30 per m², also zusammen . . » 107,068. 50

Differenz Fr. 4,258. —

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1896.

Bei näherer Untersuchung der Sache gelangte der Regierungsrat zu der Einsicht, dass das Resultat der Steigerung, wie es sich präsentierte, nicht einfach acceptiert werden könne, weil:

1. Ein Gesuch des römisch-katholischen Kultusvereins für Interlaken, unterstützt von der dortigen Kurhausgesellschaft, eingelangt war mit dem Gesuche um käufliche Ueberlassung eines Grundstückes von der Schlossdomäne zum Zweck der Erstellung eines römisch-katholischen Pfarrhauses mit Garten, eventuell auch einer römisch-katholischen Kirche. Hauptbestandteil des von dem genannten Kultusverein gewünschten Terrains bildete die an der Steigerung auch zum Ausruf gekommene Parzelle Nr. 4 von 1955 m² Inhalt, und da beim Regierungsrat die Absicht bestand, dem Gesuche des Kultusvereins zu gegebener Zeit in möglichst entgegenkommender Weise zu entsprechen, so musste natürlich diese Parzelle reserviert und konnte nicht gestützt auf die Steigerungsverhandlung verkauft werden.

2. Weil das Gesamtangebot zu niedrig war gegenüber den Parzellenangeboten, die sich auf ungefähr Fr. 7 per m² beliefen, ein Preis, den man als Minimum des zu erzielenden Erlöses betrachtete, wobei allerdings der Regierungsrat der Ansicht war, dass bei ungefähr gleich hohem Angebote der Gesamtverkauf der parzellenweisen Hingabe vorzuziehen sei.

Von diesen Auffassungen ausgehend, stellte der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Antrag:

« Der Regierungsrat sei zu ermächtigen, von den am 10. April 1896 an eine öffentliche Kaufsteigerung gebrachten Bestandteilen der Schlossdomäne Interlaken die Parzellen 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 13 u. 14 des bezüglichen Parzellierungsplanes zum Kaufpreise von wenigstens Fr. 7 per Quadratmeter zu verkaufen und die Kaufbedingungen festzusetzen. »

Wenn nun Herr Dr. Schären, wie er es in seiner Beschwerde thut, diesem Beschluss die Auslegung geben möchte, der Beschluss des Grossen Rates habe den Sinn gehabt, dass der Regierungsrat nur mit ihm zu paktieren und nur ihm die bewussten Parzellen zu verkaufen habe, insofern er Fr. 7 per Quadratmeter biete, so mag das seine subjektive Auffassung sein, objektiv ist sie aber falsch, denn sie entspricht nicht der Art und Weise, wie der Regierungsrat und der Grosse Rat die Sache behandelt haben und auch nicht dem Wortlaut des Beschlusses. Der Regierungsrat erhielt Vollmacht, das Grundstück um wenigstens Fr. 7 per Quadratmeter zu verkaufen, womit deutlich genug gesagt ist, was der Regierungsrat, der den Beschlussesentwurf in dieser Redaktion vorlegte, auch hatte sagen wollen, dass wenn ein höherer Preis als Fr. 7 erzielt werden könne, um diesen höhern Preis der Kauf abzuschliessen sei. Von Herrn Dr. Schären, und dass er der bevorzugte Käufer sei, war überhaupt in der Grossratsverhandlung gar nicht die Rede.

Aber wenn es auch richtig wäre, dass der Grossratsbeschluss den ihm von Herrn Dr. Schären beigelegten Sinn gehabt hätte, so wäre nach dem weiteren Verlauf der Sache seine Beschwerde gleichwohl gänzlich unbegründet, was sich aus folgendem ergibt:

Unterm 26. Mai 1896 langte bei der Finanzdirektion ein Schreiben ein, unterzeichnet Dr. Hans Schären, Arzt, und F. Döpfner, worin diese beiden ein Angebot von Fr. 7 per m² auf das fragliche Terrain machten. Also nicht Herr Schären, sondern ein Konsortium Schären-Döpfner bot den im Grossratsbeschluss genannten Preis, was Herr Schären verschweigt, indem er in seiner Beschwerde immer nur von seiner Person spricht und sich als einzigen Nachbieter darstellt. Herr Döpfner zum Hotel Beau-rivage hatte sich nun allerdings an der Steigerung auch beteiligt durch Angebote auf einzelne Parzellen, aber behaupten wird niemand können, selbst Herr Schären thut es nicht, dass der Grossratsbeschluss auch ein Vorzugsrecht für Herrn Döpfner habe schaffen wollen, wenn dieser Fr. 7 biete. Der Regierungsrat hätte demnach den Grossratsbeschluss, auch wenn er den von Herrn Schären behaupteten Sinn gehabt hätte, auf Herrn Döpfner resp. das Angebot Schären-Döpfner nicht zur Anwendung bringen können. Wäre das geschehen und wäre, abgesehen von Herrn Schären, Herr Döpfner in dieser Weise bevorzugt worden, so hätten sich andere Kaufliebhaber, die wie Herr Döpfner an der Steigerung auf Parzellen geboten, über ein derartiges inkorrektes Vorgehen allerdings mit Recht beklagen können.

Das Angebot Schären-Döpfner entsprach übrigens auch in anderer Beziehung dem Grossratsbeschluss durchaus nicht, indem es sich auf sämtliche an der Steigerung vom 10. April 1896 in Ausruf gebrachten Parzellen, also auf einen Komplex von 16,995 m², bezog, während durch diesen Beschluss ausdrücklich die Parzelle 4 mit 1955 m² vom Verkauf ausgeschlossen worden war und also nur 9 Parzellen mit 15,040 m² zu verkaufen waren.

Dagegen war ein dem Grossratsbeschluss entsprechendes Angebot von Fr. 7 auf die Parzellen 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 13 und 24 kurz vor Eingabe der Herren Schären-Döpfner, am 25. Mai, eingegangen von den Herren Notar Leuenberger in Bern und Baumeister Frutiger in Oberhofen, denen sich später noch Baumeister Bühler in Interlaken anschloss. Zwischen allen diesen Kaufliebhabern und Anbietern musste man nun, um korrekt zu verfahren, Konkurrenz walten lassen, was die Finanzdirektion in der Weise bewerkstelligte, dass sie mit Schreiben vom 8. Juni 1896 an jeden dieser vier Konkurrenten ein Schreiben folgenden Inhalts erliess:

« Nachdem der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1896 beschlossen hatte, den Regierungsrat zu ermächtigen, die am 10. April 1896 an öffentliche Steigerung gebrachten Bestandteile der Schlossdomäne Interlaken, resp. die Parzellen Nr. 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 13 und 14, von zusammen circa 15,000 m², zum Preise von Fr. 7 per m² zu verkaufen und die Kaufbedingungen festzusetzen, sind zwei Kaufangebote eingelangt und zwar:

« Von den Herren J. U. Leuenberger, Notar in Bern und Joh. Frutiger, Baumeister in Oberhofen, Fr. 7 per m².

« Von den Herren Dr. Hans Schären, Arzt und A. Döpfner, Beau-Rivage, beide in Interlaken, ebenfalls Fr. 7 per m².

« Unter diesen Umständen muss unter den Anbietern weitere Konkurrenz Platz greifen und werden zu diesem Zwecke und eventueller Hingabe an den Höchstbietenden die oben genannten Interessenten eingeladen, sich Samstags den 13. Juni 1896, vormittags 10 Uhr, auf dem Bureau der Finanzdirektion in Bern einzufinden. »

Am 13. Juni 1896 fanden sich zur festgesetzten Zeit die Herren Döpfner, Leuenberger und Frutiger und für den wegen Berufsgeschäften verhinderten Herrn Schären, Herr Fürsprecher Sessler auf dem Bureau der Finanzdirektion ein, wo ihnen die Sachlage eröffnet wurde. Hier gab nun allerdings Herr Fürsprecher Sessler die Erklärung ab, dass sein Klient das eingeschlagene Verfahren für unzulässig halte, unter ähnlicher Begründung, wie es in der Beschwerde geschieht, jedoch ohne Erfolg, indem der Finanzdirektor den Standpunkt des Herrn Schären nicht acceptierte und die Unbegründetheit desselben nachwies. Resultat hatte aber die Verhandlung keines, da die Interessenten wohl miteinander verhandelten, aber ohne Angebote zu machen sich entfernten, nachdem ihnen zugesichert worden war, dass noch während einigen Tagen weitere Kundgebungen der Angebotsteller abgewartet, auf einlangende Nachgebote einzelner Kaufliebhaber aber ein Entscheid nicht getroffen werde, ohne dass auch die andern vorher in Kenntnis gesetzt würden. Drei Tage nach dieser Verhandlung, am 16. Juni 1896, langte dann in der That von Seite des Herrn Döpfner ein Nachgebot von Fr. 7. 40 per m² ein.

Da es nach den gemachten Erfahrungen nicht am Platze erschien, die Konkurrenz nur unter den Anbietern weiter walten zu lassen, und um die Sache möglichst rasch zu einem definitiven Abschluss zu bringen, beauftragte der Regierungsrat unterm 17. Juni 1896 die Finanzdirektion, die ihm das Geschäft vorgelegt hatte, eine neue öffentliche Steigerung anzuordnen, jedoch in dem Sinne, dass an dieser Steigerung Angebote unter

Fr. 7. 50 per m² nicht angenommen werden. Die neue Steigerung wurde angeordnet auf 24. Juni 1896, gehörig publiziert und jedem der vier Anerbieter ein Exemplar einer die Steigerungspublikation enthaltenden Zeitung zugesandt. Am Tage vor der Steigerung, 25. Juni, langte sodann eine, von einem Anwalt verfasste Eingabe des Herrn Schären an den Regierungsrat ein, worin er sich über die Missachtung seiner durch den Grossratsbeschluss vom 19. Mai 1896 vermeintlich erworbenen Rechte beschwerte, eine Beschwerde an den Grossen Rat ankündigte und das Begehren stellte, dass die ausgeschriebene Steigerung suspendiert werde, bis der Grosse Rat über die einzureichende Beschwerde entschieden habe und dem Regierungsrat strikte Weisung zugegangen sei. Unser Präsidium gab jedoch, nach vorheriger Besprechung mit dem Finanzdirektor, diesem Begehren keine Folge, sondern liess der Sache ihren Lauf, was vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 27. Juni genehmigt wurde. Die Steigerung selbst, an welcher Herr Dr. Schären nicht teilnahm, hat am 24. Juni 1896 stattgefunden, mit dem Resultat, dass von den Herren Leuenberger, Frutiger und Bühler Fr. 7. 50 per m² geboten wurden, so dass gegenüber dem Angebot Schären-Döpfner vom 26. Mai ein Mehrerlös von Fr. 7500 erzielt worden ist.

Aus dieser aktenmässigen Darstellung wird sich wohl für jedermann zur Genüge ergeben, dass in dieser Angelegenheit von Anfang bis zu Ende von den Behörden in ganz korrekter Weise verhandelt worden ist, dass keine Willkürakte vorliegen zu Gunsten oder Ungunsten einzelner Personen und dass dabei das Interesse des Staates bestmöglich und mit Erfolg gewahrt wurde.

Der Regierungsrat stellt deshalb beim Grossen Rat den

Antrag:

Es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Mit Hochachtung!

Bern, den 9. November 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung der Stelle eines Buchhalters der Strafanstalt zu Thorberg.

(13. Oktober 1896.)

Herr Präsident!

Meine Herren!

In der Strafanstalt zu Thorberg besteht bis jetzt die Beamtung eines Buchhalters nicht. Man behalf sich bisher damit, die Buchhaltung durch einen «Adjunkten», einen «Gehülfen» des Verwalters, zuletzt durch einen «provisorischen Buchhalter» besorgen zu lassen. Indessen besass dieser Angestellte nicht die Eigenschaft eines «Beamten», und es fehlte die gesetzliche Basis für die Ernennung eines Buchhalters mit Beamtencharakter.

Dieser Zustand ist offenbar nicht ein normaler. Die Strafanstalten Witzwyl und St. Johannsen haben jede von Gesetzes wegen die Beamtung eines Buchhalters,

und es liegt auf der Hand, dass Thorberg einer solchen nicht weniger bedarf, zumal nicht davon die Rede sein kann, den Verwalter selbst mit den Arbeiten der Buchhaltung zu belasten. Die Polizeidirektion hält demnach die Errichtung einer förmlichen Buchhalterstelle für Thorberg im Interesse der Anstalt und einer richtigen Organisation derselben für geboten und beehrt sich zu dem Ende, dem Regierungsrate den nachstehenden Dekretsentwurf vorzulegen mit der Bitte, denselben dem Grossen Rate zur Genehmigung zu empfehlen.

Bern, 13. Oktober 1896.

Der Polizeidirektor:

Joliat.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stelle eines Buchhalters der Strafanstalt zu Thorberg.

(17. Oktober 1896.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2 und 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für die Strafanstalt zu Thorberg wird die Stelle eines Buchhalters errichtet.

Art. 2. Die Wahl dieses Beamten erfolgt, auf geschehene Ausschreibung hin, durch den Regierungsrat, welcher auch die Obliegenheiten und nach dem Dekret über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten vom 2. April 1875 die Besoldung desselben, sowie die von ihm zu leistende Amtsbürgschaft bestimmt.

Art. 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Oktober 1896.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. von Wattenwyl,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend die

Enthaltungsanstalt zu Trachselwald.

(9. Oktober 1896.)

Herr Präsident!

Meine Herren!

Durch Dekret vom 19. November 1891 bestimmte der Grosse Rat die Domäne Trachselwald zur Errichtung einer Enthaltungsanstalt für böseartige junge Leute und jugendliche Verbrecher. Nach Art. 3 des Dekrets sollte die Organisation dieser Anstalt durch eine Verordnung des Regierungsrates festgestellt werden. Der Regierungsrat erliess unterm 3. Christmonat 1892 die vorgesehene Verordnung und am 15. gl. M. wurde die Anstalt eröffnet und bezogen.

Art. 2 der Verordnung stellt die Anstalt unter die Oberleitung des Verwalters der Strafanstalt Thorberg. Art. 5 bestimmt, dass das Rechnungswesen der Anstalt einen integrierenden Bestandteil desjenigen der Strafanstalt Thorberg bilde und die Besoldungen des Personals durch den Voranschlag für Thorberg festzusetzen seien.

Mit der unmittelbaren Leitung der Anstalt als Vorsteher und Lehrer wurde von der Polizeidirektion der bisherige Lehrer der Strafanstalt Thorberg, Herr Friedrich Grossen, betraut. Die Anstalt hat sich in den bald vier Jahren ihres Bestandes in normaler Weise entwickelt und scheint ihrer Aufgabe, die freilich keine

leichte ist, zu entsprechen, was auch in den Verwaltungsberichten der Polizeidirektion jeweilen mit Befriedigung konstatiert werden konnte. Auf den 30. September 1896 wies die Anstalt einen Bestand von 23 Zöglingen auf.

Es darf heute gesagt werden, dass die junge Anstalt sich bewährt und jene Reife erlangt hat, die ihr Anspruch giebt auf die nämliche Selbständigkeit, wie sie andere verwandte Anstalten, z. B. die staatlichen Rettungsanstalten, geniessen. Eine fernere Fortdauer der bisherigen administrativen und finanziellen Abhängigkeit der Enthaltungsanstalt zu Trachselwald von der Strafanstalt Thorberg erheischt zur Zeit das Interesse der erstern Anstalt nicht mehr und liegen dafür auch sonst keine Gründe vor. Andererseits bildet dieses Abhängigkeitsverhältnis eine Belastung der Verwaltung von Thorberg, welche der letztern ohne irgendwelchen Nachteil abgenommen werden kann. Die Polizeidirektion beehrt sich demnach, dem Regierungsrat den nachstehenden Dekretsentwurf vorzulegen mit der Bitte, denselben dem Grossen Rat zur Genehmigung zu empfehlen.

Bern, 9. Oktober 1896.

Der Polizeidirektor:

Joliat.

Entwurf des Regierungsrates

(24. Oktober 1896.)

Er beauftragt die Polizeidirektion, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über die Anstellung des nötigen Personals, über die Aufsicht und die Hausordnung, über die Verpflegung, die Beschäftigung, den Schul- und Konfirmandenunterricht und den Kirchenbesuch der Enthaltenen, sowie über die Seelsorge.

Art. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und wird in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Bern, den 24. Oktober 1896.

Dekret

betreffend

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abtrennung der Enthaltsungsanstalt zu Trachselwald für bösgartige junge Leute und jugendliche Verbrecher von der Strafanstalt zu Thorberg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in teilweiser Abänderung des Dekretes vom 19. November 1891 über Errichtung einer Enthaltsungsanstalt für junge Leute,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 2 und 14 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Art. 3 des Dekretes vom 19. November 1891 und die Verordnung des Regierungsrates vom 3. Dezember 1892 sind vom 1. Januar 1897 hinweg aufgehoben.

Art. 2. Von dem nämlichen Zeitpunkt an ist die Verwaltung der Enthaltsungsanstalt zu Trachselwald von derjenigen der Strafanstalt zu Thorberg abgetrennt und es wird für diese Verwaltung die Stelle eines eigenen Vorstehers errichtet.

Art. 3. Der Regierungsrat ernennt auf geschעהene Ausschreibung hin den Vorsteher und bestimmt dessen Besoldung nach dem Dekret über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten vom 2. April 1875, wie er auch die von demselben zu leistende Amtsbürgschaft festsetzt.